

(5/21 Ks) 710 Js 1049.0/99



Schil, K.P.
3895

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

gegen Monika BÖTTCHER, geschiedene Weimar,
geboren am 13.4.1958 in [REDACTED],

[REDACTED]
deutsche Staatsangehörige, geschieden

wegen Doppelmordes

hat die 21. Große Strafkammer - Schwurgericht - des Landgerichts Frankfurt am Main aufgrund der Hauptverhandlung vom 2.9.1999 bis 22.12.1999, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Gehrke
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Zschörnig,
Richter am Landgericht Dr. Bünger
als beisitzende Richter,

Edelgun te Klippel,
Michaela Knöpp
als Schöffinnen,

Staatsanwältin Sauerwald,
Staatsanwalt Bechtel
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Wegener, Köln,
Rechtsanwalt Jansen, Bad Hersfeld,
Rechtsanwältin Coelsmann, Köln
als Nebenklägervetreter,

Rechtsanwältin Dr. Döpfer, Frankfurt am Main,
Rechtsanwalt Maeffert, Hamburg,
Rechtsanwalt Strate, Hamburg
als Verteidiger,

Justizangestellte Pfeifer,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am 22.12.1999 für R e c h t erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Fulda vom 08.01.1988 (Az. 103 Js 8247/86 Ks), durch das die Angeklagte wegen Mordes in zwei Fällen zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt worden ist, wird aufrechterhalten.

Die Angeklagte hat die Kosten des gesamten Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 211, 53, 54 StGB

GRÜNDE

I.

Die zur Tatzeit 28 Jahre alte Angeklagte wuchs gemeinsam mit zwei Schwestern, der 1953 geborenen Ursula Zimmermann (geb. Böttcher) und der 1965 geborenen Brigitte Böttcher (geschiedene Elliott) bei ihren Eltern in einer aus drei Wohnhäusern bestehenden Bergwerkssiedlung des nahe der früheren DDR-Grenze gelegenen osthessischen Dorfes Philippsthal (Ortsteil Röhrigshof-Nippe) auf, die sich mehrere Kilometer außerhalb der Gemeinde befand. Ihr Vater arbeitete unter Tage in einem nahegelegenen Kalibergwerk, ihre Mutter war bis 1976 Hausfrau, danach Reinemachefrau in einer Metzgerei. Die Familie bewohnte gemeinsam mit der Großmutter Adele Anger eine in der dortigen Ausbacher Straße 3 gelegene Werkswohnung der Arbeitgeberin des Vaters.

Monika Böttcher wurde altersgerecht eingeschult und besuchte ab 1964 zunächst die Grundschule, dann die Hauptschule, die sie nach der neunten Klasse abschloß. Da sie bereits seit ihrer Kindheit den Wunsch hatte, in der Krankenpflege tätig zu werden, erlernte sie den Beruf der Krankenpflege-

helferin, indem sie zunächst eine zweijährige Hauswirtschaftslehre und danach die einjährige Krankenpflegeausbildung - jeweils in Bad Hersfeld - absolvierte. Während dieser Zeit wohnte sie weiter bei den Eltern. Nach der Abschlußprüfung fand sie eine Anstellung im Krankenhaus Hünfeld, wo sie in den Jahren 1976 bis 1979 (der Geburt des ersten Kindes) im Tagdienst arbeitete. Die Arbeit machte ihr, wie zuvor bereits die Ausbildung, Freude.

Außerhalb von Berufstätigkeit und Familie hatte Frau Böttcher aufgrund ihrer damals eher gehemmten und zurückhaltenden Art Schwierigkeiten, Kontakt zu anderen Menschen zu finden. So hatte sie zwar während der Schulzeit eine feste Freundin, später jedoch nicht mehr. Sie lebte zurückgezogen, blieb meist zu Hause und orientierte sich weitgehend zur eigenen Familie hin. Zugleich fürchtete sie jedoch schon kurz nach ihrem 18. Geburtstag, in der von ihr als trist empfundenen Gegend ihres abgelegenen Heimatortes keinen Mann kennenzulernen und dort unverheiratet leben zu müssen. Sie geriet nach ihren eigenen Worten in eine Art "Torschlußpanik", was dadurch begünstigt wurde, daß sie sich selbst für unattraktiv hielt.

Ende 1977 nahmen ihre Schwester Ursula und deren Ehemann Jürgen Zimmermann sie mit in eine Diskothek nach Philippsthal. Bei dieser Gelegenheit lernte sie den sechs Jahre älteren Reinhard Weimar kennen, einen aus einem Nachbardorf stammenden Arbeitskollegen des Zeugen Zimmermann und ihres Vaters. Da beide Gefallen aneinander fanden, trafen sie sich in der Folgezeit häufig. Reinhard Weimar wurde Monika Böttchers erster Freund und Intimpartner. Er war zwar nicht ihre große Liebe, sie fand ihn jedoch sympathisch und hielt an ihm fest in der Überlegung, es sei besser, diesen Mann zu bekommen als gar keinen. Recht bald wurden sich beide darüber einig zu heiraten.

Bereits im Februar 1978 zog Reinhard Weimar mit in die Wohnung der Familie Böttcher. An Monika Böttchers 20. Geburtstag, dem 13.4.1978, fand die Verlobung, kurz darauf, am 5.7.1978, die Hochzeit statt. Die beiden bezogen sodann - wie zuvor schon die Schwester Ursula und kurze Zeit später die Schwester Brigitte - eine eigene Wohnung im Haus Ausbacher Straße 3, so daß ab dieser Zeit in dem insgesamt vier Wohnungen umfassenden zweigeschossigen Haus ausschließlich Mitglieder der Familie Böttcher wohnten. Als die vier Wohnungen im Jahre 1979 in Eigentumswohnungen umgewandelt wurden, erwarben die Eltern der Angeklagten die Wohnung oben rechts, die Angeklagte und ihr Ehemann (zu je ½) die Wohnung unten

rechts und Ursula Zimmermann die beiden Wohnungen der linken Haushälfte, von denen sie später die obere an ihre Schwester Brigitte und deren damaligen Ehemann Raymond Elliott, einen amerikanischen Soldaten, vermietete.

Sowohl die Angeklagte als auch ihr Mann wünschten sich Kinder. Am 22.7.1979 kam die erste Tochter Melanie zur Welt. Frau Böttcher beendete daraufhin ihre Berufstätigkeit. Die Ehe verlief zu dieser Zeit ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Ihr Mann half sowohl vor als auch nach Melanies Geburt im Haushalt mit. Zusätzliche Unterstützung erhielt die junge Familie durch die im Haus wohnende Mutter der Angeklagten Gertrud Böttcher.

Knapp zwei Jahre nach der Geburt des ersten Kindes kam am 8.3.1981 die zweite Tochter Karola zur Welt. In der Folgezeit verschlechterte sich die Ehe. Die Angeklagte empfand ihre familiäre und örtliche Situation in der einsamen Wohngegend zunehmend als unbefriedigend. Sie warf ihrem Mann, der seinerseits mit der Ehe und den Lebensumständen durchaus zufrieden war, vor, er vernachlässige sie und verbringe, während sie zu Hause sitzen müsse, zu viel Zeit mit seinen Hobbys (Kegeln und Tennis), an denen sie kein Interesse hatte; auch kümmere er sich nicht genug um die Kinder. Hierüber kam es in den folgenden Jahren häufig zu Auseinandersetzungen, in deren Verlauf ihre ehelichen Gefühle für ihren Mann zunehmend erloschen.

Anfang 1982 kehrte Frau Böttcher, um wieder mehr Abwechslung zu haben, in ihren Beruf zurück und arbeitete auf Teilzeitbasis im Nachtdienst. Während ihrer Abwesenheit wurden die Kinder durch ihre Mutter Gertrud Böttcher betreut. Ihrem Mann wollte sie, auch wenn dieser die Kinder ebenso liebte wie sie, die Töchter nicht überlassen, da sie ihn als zu ungeschickt und unzuverlässig bei der Kinderbetreuung erlebt hatte; so hielt sie ihm unter anderem vor, daß er auf nächtliches Weinen der Kinder mehrfach nicht reagiert hatte.

Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit führte jedoch zu keiner Entschärfung der Ehekrise. Es kam im Gegenteil noch häufiger zu Streitigkeiten, die gelegentlich auch in geringe körperliche Aggressionen ihres Mannes mündeten, denen sich die Angeklagte jedoch zu erwehren wußte. Frau Böttcher verlor zu dieser Zeit jegliche (restliche) Zuneigung zu ihm, verachtete ihn zunehmend und verweigerte ihm nun auch den - von ihr stets als unbefrie-

digend empfundenen - sexuellen Verkehr. Zugleich trug sie sich mit dem Gedanken an eine Scheidung, während ihr schwerfälliger, wenig flexibler Ehemann sich mit den Verhältnissen abfand und ungeachtet der desolaten Ehesituation eine Trennung nicht in Betracht zog.

Ab Sommer 1985 wandte sich die Angeklagte anderen Männern zu. So kam es zu einem intimen Verhältnis zu einem verheirateten Kegelbruder ihres Mannes, Werner Hampel, der ihr gegenüber erklärte, sich ebenfalls scheiden lassen zu wollen. Das Verhältnis scheiterte jedoch Ende 1985, weil Hampel, der damit rechnete, daß im Falle einer Scheidung die eigenen Kinder seiner Frau zugesprochen würden, nicht bereit war, im Rahmen einer neuen Beziehung mit der Angeklagten deren Kinder in eine neue Ehe aufzunehmen. Der Angeklagten wurde bei dieser Gelegenheit erstmals bewußt, daß die beiden Kinder im Rahmen der Beziehung zu anderen Männern ein Problem darstellten.

Während dieser Zeit wurde Reinhard Weimar, der bis dahin unter keiner ernsthaften körperlichen und auch unter keiner geistigen Erkrankung gelitten hatte, dreimal - im Juli, August und Oktober 1985 - nach Zusammenbrüchen im Zustand von Verwirrtheit in das Krankenhaus Fulda eingeliefert. Ursache hierfür war (wie sich später herausstellte) jeweils eine Medikamentenintoxikation.

Die erste Einlieferung erfolgte am 1.7.1985. Reinhard Weimar befand sich in bewußtseinsgetrübtem, schläfrigem Zustand, zeigte deutlich verlangsamte Reaktionen und wies einen amimischen Gesichtsausdruck sowie deutlich geschwollene Wangenspeicheldrüsen (bei Normalwerten der Mumps- und Encephalitis-Antikörper-Titer) auf. Bereits nach kurzer Zeit im Krankenhaus verschwand die Bewußtseinstrübung. Er wurde am 22.7.1986 aus dem Krankenhaus entlassen. Die Abschlußdiagnose lautete: Zustand nach vermutlich viraler Encephalitis mit postencephalitischem Parkinson-Syndrom und Parotitis beidseits; autonomes Schilddrüsenadenom mit Euthyreose im oberen Normbereich.

Bereits knapp drei Wochen später, am 9.8.1985, wurde er erneut nach einem Zusammenbruch mit ähnlicher Symptomatik (Somnolenz mit Erweckbarkeit, Bewußtseinstrübung, Verlangsamung, teilweise Desorientiertheit) in das Krankenhaus eingeliefert. Er wurde dort bis zum 29.8.1985 stationär behandelt. Bereits einen Tag nach der Einlieferung war er wieder vollstän-

dig wach und bewußtseinsklar. Sämtliche durchgeführten Untersuchungen, einschließlich des Elektroencephalogramms, der Computertomographie und der angesichts der unsicheren Diagnose erneut vorgenommenen Liquorpunktion ergaben (bis auf einen auf Alkoholkonsum hindeutenden erhöhten Gamma GT-Wert) wie bereits anlässlich des ersten Krankenhausaufenthalts normale Befunde. Ein durchgeführtes Drogen-Screening, bei dem allerdings keine besondere Untersuchung auf Benzodiazepine durchgeführt wurde, hatte ein negatives Ergebnis. Die Abschlußdiagnose lautete: Verdacht auf postiktalen Dämmerzustand, Verdacht auf Parkinson-Syndrom, autonomes Schilddrüsenadenom mit euthyreoter Stoffwechsellaage.

Am 22.10.1985 kam es erneut zur dritten, wiederum auf den bereits genannten Symptomen basierenden Notfallaufnahme ins Krankenhaus. Auch in diesem Fall trat bereits nach einem Tag wieder Bewußtseinsklarheit und Wachheit ein. Bereits nach zwei Tagen konnte (auf eigenen Wunsch) die Entlassung erfolgen. Die durchgeführten Untersuchungen, insbesondere des noch am 22.10.1985 entnommenen Urins, ergaben diesmal eindeutige Befunde. Im Urin konnten Benzodiazepine verschiedener Gruppen nachgewiesen werden, was bedeutete, daß mehrere benzodiazepinhaltige Medikamente (Valium, Librium, Adumbran, Tavor und Rohypnol) eingenommen worden waren. Dieses Ergebnis wurde durch die Untersuchung einer am Entlassungstag seitens des Hausarztes entnommenen, an das Institut für Rechtsmedizin der Universität Gießen übersandten Urinprobe bestätigt. Dort ließen sich noch Reste der Abbauprodukte der bereits in der Probe vom 22.10.1985 vorgefundenen Benzodiazepingruppen, nämlich Spuren von Oxazepam und Lorazepam nachweisen. Die Abschlußdiagnose des Krankenhauses lautete: Verdacht auf Medikamentenintoxikation mit Benzodiazepinen. Die spätere Begutachtung durch den Sachverständigen Prof. Drs. Schumacher bestätigte die Richtigkeit dieser Diagnose und erstreckte sie zweifelsfrei auf alle drei Krankenhausaufenthalte.

Nach Bekanntgabe der Diagnose des Krankenhauses warf Reinhard Weimar seiner Frau vor, sie habe ihm die festgestellten Medikamente heimlich in der Nahrung verabreicht, da er selbst derartige Medikamente nicht zu sich genommen habe. Die Angeklagte bestritt dies und hält dieses Bestreiten bis heute aufrecht. Es spricht jedoch - auch wenn insoweit eine Feststellung mit letzter Sicherheit nicht zu treffen war - alles (vgl. dazu unten V 2 B a η) dafür, daß sie es war, die ihrem als lästig empfundenen Ehemann

die Psychopharmaka beigebracht hat, zumindest um ihn in Zusammenhang mit ihren Unternehmungen (Hampel) ruhig zu stellen.

Im Anschluß an die Feststellung der Medikamentenintoxikation und das hierdurch entstandene Mißtrauen spitzte sich die Ehekrise weiter zu. Es kam immer häufiger zu heftigen Auseinandersetzungen, bei denen Reinhard Weimar die Angeklagte gelegentlich auch (allerdings nicht heftig) schlug. In dieser Situation sprach Monika Böttcher erstmals offen mit ihm über die Frage einer Scheidung. Er ließ sich auf dieses Thema meist nur sehr knapp ein, brachte aber deutlich zum Ausdruck, daß er eine Scheidung ablehne. Auch betonte er, auf die Kinder und insbesondere auf Karola, zu der er das beste Verhältnis hatte, keinesfalls verzichten zu wollen.

II.

1.

Ab Februar 1986 begann die Angeklagte, um der häuslichen Enge zu entfliehen, gemeinsam mit ihrer jüngeren Schwester - deren Ehe mit Raymond Elliott ebenfalls zerrüttet war und die ein Verhältnis zu einem anderen amerikanischen Soldaten unterhielt - abends auszugehen. Beide besuchten fortan regelmäßig die Diskothek "Musikparadies" in Bad Hersfeld, in der sich regelmäßig auch viele amerikanische Soldaten aufhielten. Während der Diskothekenbesuche kümmerte sich wiederum die Mutter Gertrud Böttcher um die Betreuung von Melanie und Karola, da die Angeklagte ihrem Mann dies - wie erwähnt - nicht zutraute.

Nach einer kurzen, oberflächlichen Bekanntschaft mit einem amerikanischen Soldaten namens Mark lernte Monika Böttcher im April 1986 den viereinhalb Jahre jüngeren Soldaten Kevin Pratt kennen. Pratt war zu diesem Zeitpunkt noch mit einer Amerikanerin verheiratet, mit der er drei Kinder hatte, lebte allerdings bereits seit einiger Zeit in Scheidung. Der Angeklagten, die ihm vom desolaten Zustand ihrer Ehe und ihren Scheidungsabsichten berichtete, erzählte er wahrheitswidrig, er sei bereits geschieden.

Trotz bestehender Sprachschwierigkeiten (Pratt sprach nur sehr wenig Deutsch, Frau Böttcher nur wenig Englisch, gelegentlich half die über bessere Englischkenntnisse verfügende Schwester Brigitte Elliott) entwickelte sich zwischen beiden sehr rasch eine intensive, auch intime Liebesbezie-

hung, in der die Angeklagte erstmals sexuelle Harmonie und Erfüllung erlebte. Schon nach kurzer Zeit sprachen sie und Pratt, der sich auch mit Melanie und Karola gut verstand, über eine gemeinsame Zukunft (auch mit Melanie und Karola), eine mögliche Eheschließung und sogar gemeinsame weitere Kinder.

Dies verstärkte bei der Angeklagten den ohnehin vorhandenen Wunsch, sich von ihrem Mann, der bereits von der Beziehung Kenntnis erlangt hatte, zu trennen. Hinzu kam, daß Pratt - nicht zuletzt wegen der strafrechtlichen Sanktionierung ehebrecherischer Verhältnisse von Soldaten durch die US-Armee - auf eine schnelle Scheidung drängte.

Reinhard Weimar jedoch widersprach weiterhin strikt einer Scheidung und bestand für ihren Fall auf dem Sorgerecht, zumindest aber auf demjenigen für Karola. Hiermit wiederum war die Angeklagte nicht einverstanden. Um seine Erfolgsaussichten hinsichtlich des Sorgerechts zu erhöhen, versuchte Weimar, über ein Ehevermittlungsinstitut Kontakt zu einer anderen Frau zu knüpfen, was jedoch letztendlich fehlschlug. Da er auch auf Monika Böttchers Forderung, er solle aus der ehelichen Wohnung ausziehen, wenigstens aber in die Mansarde unter das Dach ziehen, nicht einging, begann sie, sich nach einer Wohnung in Bad Hersfeld umzusehen, um dort mit Pratt und ihren Kindern zusammenzuleben. Über die Frage der Finanzierung eines solchen Vorhabens (sie selbst verdiente 870 bis 980 DM netto im Monat, Pratt - ohne Abzug seiner Unterhaltsverpflichtungen - etwa 2.000 DM netto) hatte sie sich ebensowenig Gedanken gemacht wie über die Frage, wer dann künftig, 25 km von ihrem bisherigen Wohnort entfernt, während der Nachtdienste auf die Kinder achten solle. Pratt hätte dies nicht tun können, da er als ohne Ehefrau in der Bundesrepublik stationierter Soldat verpflichtet war, nachts in der Kaserne zu schlafen.

Auch hinsichtlich der von Pratt geforderten Scheidung unternahm Monika Böttcher, obwohl sie ihm dies versprochen hatte, keine konkreten Schritte. Ab etwa Juni 1986 vertröstete sie ihn von Woche zu Woche und erklärte schließlich, sie wolle vor dem Gang zum Rechtsanwalt noch Melanies Einschulung, die für August 1986 vorgesehen war, abwarten. Zugleich hatte sie Pratt, dessen Dienstzeitende in Deutschland (wie sie wußte) für November 1986 vorgesehen war, klargemacht, daß eine Übersiedlung in die USA für sie vor dem Ende der Schulausbildung der Kinder nicht in Betracht komme. Pratt seinerseits hatte ihr vorgespiegelt, einen Antrag auf Verlän-

gerung seiner Dienstzeit in Deutschland um ein Jahr gestellt zu haben; Ende 1987 müsse er dann kurz in die USA zurück, um die Formalitäten seiner Entlassung zu regeln, und werde dann als Zivilangestellter der Armee wieder nach Deutschland zurückkehren. Tatsächlich aber hatte Pratt (wie er selbst später einräumte) im Juni 1986 erfahren, daß seine Rückverlegung in die USA bereits fest für den 24.11.1986 angeordnet war und das Stellen eines Dienstzeitverlängerungsantrags daher aussichtslos war, woraufhin er hiervon Abstand genommen hatte.

Ende Juli 1986 mußte Pratt für einige Tage an einem Manöver teilnehmen. Da die Angeklagte bis zu diesem Zeitpunkt noch nichts hinsichtlich ihrer Scheidung in die Wege geleitet hatte, drängte er nun energisch darauf, sie solle die Zeit des Manövers nutzen, um zum Rechtsanwalt zu gehen und die Scheidung einzureichen. Anderenfalls werde er sich nach seiner Rückkehr nicht länger hinhalten lassen, sondern sich von ihr trennen. Pratt war es mit dieser Ankündigung ernst. Er hatte vor einiger Zeit im "Musikparadies" die 19 Jahre alte unverheiratete und kinderlose Petra Hirschhäuser kennengelernt, der er zuletzt auch von seinen Problemen mit Monika Böttcher und der Scheidung berichtet hatte. Das Interesse Pratts an Frau Hirschhäuser ging so weit, daß er zum einen sie fragte, ob sie "mit ihm gehen" wolle, und zum anderen seinem Freund John Strayer davon berichtete, er könne sich nicht zwischen den beiden Frauen entscheiden und denke an eine Trennung von Monika Böttcher. Als Grund hierfür gab er gegenüber Strayer an, diese habe ihre mehrfachen Zusagen, die Scheidung in die Wege zu leiten, nicht eingehalten und sei im übrigen selbst im Falle einer Heirat nicht bereit, mit ihm in die USA zu gehen.

2.

Am 1.8.1986, einem Freitag, kehrte Pratt aus dem Manöver zurück. Abends traf er sich mit der Angeklagten im "Musikparadies". Dort brachte er das Gespräch erneut auf die Frage der Scheidung. Als er hierbei von ihr erfuhr, daß sie auch während des Manövers nicht zum Rechtsanwalt gegangen war, regierte er sehr verärgert. Ungeachtet dessen blieben die beiden den ganzen Abend im "Musikparadies" und fuhren anschließend - wie stets nach den gemeinsamen Diskothekenbesuchen - im PKW der Eheleute Weimar, einem weißen VW Passat Kombi, zu einem einsamen Platz in der Nähe einer außerhalb von Bad Hersfeld gelegenen Teermischanlage, um dort im Wagen den Geschlechtsverkehr auszuüben.

Am 2.8.1986 verletzte sich die Mutter der Angeklagten bei einem Sturz an Ellenbogen und Knie und mußte in das Krankenhaus Bad Hersfeld eingeliefert werden. Trotz des hierdurch bedingten Entfallens der üblichen abendlichen Betreuung der Kinder durch sie ließ sich ihre Tochter Monika nicht davon abhalten, den Abend bis spät in die Nacht mit Pratt im "Musikparadies" zu verbringen. Weil ihr das wichtiger war als die bestmögliche Versorgung der Kinder, übertrug sie deren Betreuung diesmal ihrem Ehemann, obwohl sie ihn doch für unzuverlässig und unfähig hielt.

Als sie im "Musikparadies" eintraf, sah sie Pratt und Petra Hirschhäuser, sich eng umschlungen küssend, im Eingangsbereich stehen. Pratt und Hirschhäuser waren (wovon die Angeklagte nichts wußte) zuvor bereits gemeinsam in der nahegelegenen Wohnung einer Bekannten gewesen und hatten über Pratts Schwierigkeiten mit Monika Böttcher gesprochen. Pratt hatte Petra berichtet, er glaube mittlerweile, die Angeklagte treibe nur ein Spiel mit ihm, und er habe vor, sich von ihr zu trennen, wenn sie nicht zur Scheidung bereit sei. Bei dieser Gelegenheit hatte er Hirschhäuser noch einmal und ernsthaft gefragt, ob nicht sie bereit sei, mit ihm zu gehen. Abgeneigt war diese, wie sich ihrem anschließenden Verhalten vor dem "Musikparadies" entnehmen läßt, offenbar nicht.

Monika Böttcher ging mit einem kurzen Gruß an den beiden vorbei, betrat das Lokal und setzte sich zu ihrer Schwester Brigitte an einen Tisch. Nach einiger Zeit kam Pratt ebenfalls an den Tisch. Die Angeklagte äußerte ihm gegenüber ihre Verärgerung über die soeben erlebte Szene. Sie fragte ihn, ob er etwas mit dieser jungen blonden Frau habe, woraufhin er ausweichend antwortete, es handele sich um eine Freundin, im übrigen kenne er einige Frauen, die er mit einem Kuß begrüße. Im Anschluß hieran brachte Pratt das Gespräch wieder auf den für ihn drängenden Punkt der Scheidung. Als die Angeklagte ihm erneut erklärte, mit der Einreichung der Scheidung bis zu Melanies Einschulung warten zu wollen, zeigte Pratt heftige Verärgerung. Er stand auf, riß sich ein silbernes Kettchen, das ihm die Angeklagte als Zeichen ihrer Liebe geschenkt hatte, vom Hals, warf es auf den Tisch und verließ das Lokal. Frau Böttcher folgte ihm. Draußen setzten sich beide auf eine Treppe und führten ein langes Gespräch über die Scheidung. Pratt hielt ihr die bisherige Verzögerungstaktik vor und brachte deutlich zum Ausdruck, dies nicht mehr länger hinnehmen zu wollen. Sie wiederum versuchte, ihn zu beschwichtigen, indem sie wie bereits zuvor versprach, nach Melanies Einschulung zu einem Rechtsanwalt zu gehen.

Pratt gab sich hiermit nicht zufrieden, sondern stellte ihr ein Ultimatum. Entweder sie reiche in der nächsten Woche die Scheidung ein oder er werde sich von ihr trennen.

Im Anschluß an dieses Gespräch gingen beide wieder in die Diskothek hinein und verbrachten den weiteren Abend gemeinsam. Nach einiger Zeit verließ Pratt das Lokal unter dem Vorwand, er wolle kurz an die frische Luft. Als er nach mehreren Minuten noch nicht zurückgekehrt war, ging auch die Angeklagte nach draußen. Dort fand sie Pratt, der eng umschlungen mit Petra Hirschhäuser zusammenstand. Von diesem Anblick (insbesondere angesichts des kurz zuvor ausgesprochenen Ultimatums) schockiert und verstört drehte sie sich um und ging ins "Musikparadies" zurück. Nach kurzer Zeit kam auch Pratt wieder hinein und versuchte sie damit zu beruhigen, daß es ihm nur darum gegangen sei, sie eifersüchtig zu machen. Dies glaubte ihm Monika Böttcher - zu Recht - nicht; sie ging, wie sie in der Hauptverhandlung betonte, davon aus, es sei mehr zwischen den beiden.

Spätestens an diesem Abend, an dem sie Pratt in einer eindeutigen Situation zusammen mit einer wesentlich jüngeren Frau gesehen und dessen Ultimatum vernommen hatte, kam Monika Böttcher der Gedanke, daß sie unbedingt etwas unternehmen müsse, um den von ihr über alles geliebten Pratt nicht zu verlieren.

Trotz des vorherigen Konflikts blieb sie mit Pratt noch bis gegen 1 Uhr im "Musikparadies" und fuhr dann wieder mit ihm im VW Passat zur Teermischanlage, um dort den Geschlechtsverkehr auszuüben. Im Anschluß hieran setzte sie ihn an der Kaserne ab und vereinbarte mit ihm für den Nachmittag des folgenden Sonntages einen gemeinsamen Ausflug mit den Kindern zum Seepark in Kirchheim.

Am 3.8.1986 packte die Angeklagte nach dem Mittagessen die Sachen für den geplanten Ausflug zusammen. Als ihr Ehemann dies sah, äußerte er den Wunsch mitzukommen, was seine Frau jedoch rüde mit der Begründung zurückwies, sie wolle den Ausflug nur gemeinsam mit Pratt und den Kindern machen; im übrigen kümmere er sich ja auch sonst nicht um die Töchter. Danach gab es ein kleines Gerangel mit ihrem Mann, der sie nicht wegfahren lassen wollte, doch schubste sie ihn weg, wobei sie ihm mit dem Fingernagel einen Kratzer am Hals beibrachte. Monika Böttcher fuhr dann

mit den Kindern los und holte Pratt nach einem vorherigen kurzen Besuch bei ihrer Mutter im Krankenhaus an der Kaserne ab. Gemeinsam fuhren die vier dann zum Seepark in Kirchheim, einem Freizeitgelände, wo kurz danach - wie zuvor vereinbart - auch Brigitte Elliott hinzukam. Der Nachmittag verlief harmonisch, man saß auf Decken auf der Wiese in Ufernähe. Die Kinder schwammen und spielten ausschließlich in der Nähe der Lagerstelle. Mit Klettfrüchten des Labkrauts (*Galium aparine*) kamen Melanie und Karola hier nicht in Berührung. Melanie trug an diesem Tag eine rote kurze Frotteehose und ein weißes T-Shirt, Karola ein kurzes gelbes Strickhöschen und ein pinkfarbenes T-Shirt. Beide Kinder hatten Sandalen an, trugen angesichts der hochsommerlichen Temperaturen aber keine Söckchen. Auf der Rückfahrt, die gegen 18.30 Uhr erfolgte, fuhr Melanie mit Pratt im Auto der Mutter. Pratt wurde an der Kaserne abgesetzt. Zuvor hatten er und Monika Böttcher sich, obwohl nach wie vor keine abendliche Betreuung der Kinder durch Gertrud Böttcher gewährleistet war, für den Abend im "Musikparadies" verabredet. Karola fuhr mit Brigitte Elliott in deren Auto direkt vom Seepark nach Hause und kam dort etwas früher als ihre Mutter an. Nach ihrem Eintreffen packte Frau Böttcher zunächst die Taschen aus und ging dann mit Melanie in die Wohnung ihrer Schwester, um Karola nach unten zu holen. Da jedoch gerade eine Kindersendung im Fernsehen lief, wurde den Kindern erlaubt, diese zu Ende zu sehen und anschließend selbständig nach unten zu kommen. Es ist möglich, daß die Kinder bei dieser Gelegenheit oder auch schon bei der Rückkehr noch einmal kurz draußen vor dem Haus waren.

3.

Nachdem beide Kinder wieder in die elterliche Wohnung gekommen waren, machte Frau Böttcher sie für das Schlafengehen fertig. Sie wusch ihnen die Füße und kämmte sie. Karola hatte schulterlanges dunkelblondes Haar. Die Haare von Melanie waren ebenfalls lang, rot und lockig, mit ihrer Haarfarbe wurde sie in der Nachbarschaft und der weiteren Umgebung als besonders auffallend empfunden, denn es gab außer ihr nur ein Kind mit ähnlich roten Haaren, die Zeugin Tanja Sander (geb. Ring), die 1986 jedoch bereits 14 Jahre alt, fast ausgewachsen und erheblich größer war als Melanie.

Die Kinder putzten sich sodann die Zähne, zogen ihre jeweils aus einem kurzen Höschen und einem T-Shirt bestehenden Schlafanzüge an und setzten sich zu ihrem Vater ins Wohnzimmer. Frau Böttcher trug die noch

vollkommen saubere, nicht mit Klettfrüchten behaftete Tageskleidung der Kinder ins Eßzimmer und legte sie dort ordentlich über jeweils einen Stuhl, weil die Kinder sie am nächsten Tag noch einmal anziehen sollten. Die Haarspangen legte sie auf den Eßtisch. Es kann allerdings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (die Angeklagte kann sich insoweit nicht mehr klar erinnern), daß sie den Kindern einzelne Haarspangen zum Fernsehen noch einmal in die Haare steckte. Jedenfalls aber sind die Kinder später ohne Haarspangen zu Bett gegangen, da sie nie mit Spangen im Haar schliefen und auch daran gewöhnt waren, diese selbst herauszunehmen.

Anschließend machte sich Frau Böttcher für das Ausgehen fertig. Sie zog eine gelbe Bluse mit farbigen Würfeln und eine gelbe Hose an. Ein familiäres Abendessen fand nicht statt, da die Kinder aufgrund der im Seepark zu sich genommenen Nahrungsmittel und Getränke weder Hunger noch Durst verspürten. Die Angeklagte erlaubte den beiden, einen gerade begonnenen Fernsehfilm mit ihrem Vater bis zu Ende anzusehen, verabschiedete sich von ihnen und forderte ihren Mann auf, darauf zu achten, daß die Kinder anschließend zu Bett gingen.

4.

Gegen 20.15 Uhr verließ sie das Haus, holte Pratt mit dem VW Passat an der Kaserne ab und fuhr mit ihm ins "Musikparadies", wo beide den Abend bis zur Schließung des Lokals verbrachten. Trotz des relativ harmonisch verlaufenen Aufenthalts im Seepark Kirchheim war die Stimmung am Abend gespannt. Zwar spielte das Thema Scheidung (nicht zuletzt deshalb, weil Pratt und Monika Böttcher mit mehreren Personen - unter anderem Brigitte Elliott - gemeinsam an einem Tisch saßen) zunächst keine zentrale Rolle, allerdings gerieten beide recht schnell wegen eines Mißverständnisses beim Tanz in Streit. Im Laufe des Abends entschärfte sich die Stimmung wieder etwas, die Angeklagte trank jedoch etwas mehr Alkohol als sonst, nämlich in der Zeit von etwa 20.30 Uhr bis zur Schließung des Lokals gegen Mitternacht oder 1 Uhr vier bis fünf Gläser Apfelwein und drei bis vier kleine Fläschchen des Kräuterlikörs Kümmerling. Dies waren maximal 65-70 Gramm reiner Alkohol, was eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,75 bis maximal 1,1 ‰ beim Verlassen des Lokals bewirkte. Gegen 3 Uhr betrug die BAK nur noch 0,4 bis maximal 0,8 ‰.

Frau Böttcher, die sich trotz des genossenen Alkohols noch fahrtüchtig fühlte, fuhr mit Pratt wie stets im VW Passat zu dem angestammten Platz

an der Teermischanlage. Dort hielten sie sich länger als sonst üblich auf, hatten Geschlechtsverkehr, sprachen aber auch erneut über die Frage, wie es in Zukunft mit ihrer Beziehung weitergehen solle. Es liegt angesichts der weiteren Ereignisse nahe, daß im Rahmen dieses ausführlichen Gesprächs auch die bereits am Vortag in ultimativer Form zum Ausdruck gebrachten Positionen aufeinanderprallten; mit Sicherheit festgestellt werden konnte der Inhalt des Gesprächs jedoch ebenso wenig wie die Heftigkeit der Diskussion.

Während Pratt und die Angeklagte sich noch im Auto an der Teermischanlage aufhielten, wurde Brigitte Elliott gegen 2.30 Uhr in der Wohnung von ihrem Mann Raymond geweckt. Sie war früher als die Angeklagte, nämlich gegen 1.45 Uhr aus dem "Musikparadies" nach Hause gekommen und hatte sich zu ihrem Mann schlafen gelegt. Gegen 2.30 Uhr wurde sie von diesem geweckt, da aus der Wohnung Weimar ein Weinen zu hören war. Brigitte Elliott wollte zunächst weiterschlafen, wurde dann jedoch nach etwa 5 Minuten erneut von ihrem Mann auf das unverändert anhaltende Weinen angesprochen. Beide gingen schließlich ein Stockwerk nach unten und klopfen an der Wohnungstür der Familie Weimar. Sie erkannten nun, daß es Karola war, die weinte. Nach einem Klopfen dauerte es einige Zeit, dann öffnete Karola im Schlafanzug die Tür der unbeleuchteten Wohnung und erklärte auf Fragen ihrer Tante, daß sie eingenäßt habe. Die Elliotts gingen sodann in die Wohnung hinein, Brigitte Elliott säuberte Karola, zog ihr ein neues Höschen an, hängte die nasse Schlafanzughose im Bad zum Trocknen auf und legte Karola wieder in ihr Bett, wo sie sofort ruhig wieder einschlief. Melanie und Reinhard Weimar (dem seine Frau schon häufig vorgeworfen hatte, daß er auf nächtliches Weinen der Kinder nicht reagiere) waren durch das Weinen Karolas nicht wach geworden, sondern hatten tief weitergeschlafen. Gegen 3 Uhr verließen die Elliotts die Wohnung Weimar. Zuvor hatte Brigitte Elliott noch nach Melanie gesehen und diese zugedeckt. In ihre Wohnung zurückgekehrt konnte Brigitte nicht sofort wieder einschlafen, sondern blieb noch etwa eine Viertelstunde wach, weil sie sich Sorgen um ihre Schwester machte, die immer noch nicht nach Hause gekommen war, schlief aber dann kurz vor der Rückkehr der Angeklagten doch ein.

Monika Böttcher setzte Pratt gegen 3 Uhr vor der Kaserne ab und fuhr von dort aus die 25 km lange Strecke auf der Landstraße direkt nach Hause, wo sie gegen 3.20 Uhr ankam. Sie schaute nach den Kindern, die ruhig

schlafen, bemerkte im Bad Karolas nasses Schlafanzughöschen, zog sich aus und legte sich neben ihrem Mann im Ehebett schlafen.

III.

1.

Am nächsten Morgen – Montag, dem 4.8.1986 - wurde die Angeklagte gegen 7 Uhr oder etwas später durch einen Anruf von Pratt geweckt, dem es darum ging, in Erfahrung zu bringen, ob sie in der Nacht gut nach Hause gekommen sei. Sie wirkte auf Pratt zwar müde, ansonsten aber normal. Nach diesem Telefonat legte sie sich wieder hin, schlief bis gegen 9.30 Uhr und stand dann gemeinsam mit den Kindern auf. Nach dem Waschen zogen Melanie und Karola die saubere Kleidung vom Vortag und zusätzlich je ein Paar Söckchen an (Melanie gelbe Söckchen, Karola blaue Söckchen). Monika Böttcher zog ihre bereits am Vorabend getragene gelbe Bluse mit den farbigen Würfeln an und frühstückte dann gegen 10.15/10.20 Uhr mit den Kindern. Ihr Ehemann schlief noch, da er (ebenso wie die Angeklagte) Urlaub hatte. Melanie trank Milch, Karola Kakao (Kaba). Beide Kinder nahmen bei dieser Gelegenheit, möglicherweise aber auch erst bei ihrer späteren zweimaligen Rückkehr in die Wohnung, außerdem ein Weizenmehl enthaltendes Gebäck zu sich. Nach dem Frühstück gingen Melanie und Karola nach draußen auf den neben dem von der Familie Nordheim bewohnten Nachbarhaus gelegenen Spielplatz. Kurz darauf kamen sie wieder in die Wohnung zurück, um sich einen Ball zu holen und verließen sie dann wieder.

Frau Böttcher machte sich während dessen bereit, verschiedene Besorgungen zu erledigen. Zunächst ging sie nach oben in die Wohnung ihrer Mutter, um dort zwei Formulare für Überweisungen bei Post und Sparkasse zu holen, deren Vornahme sie dieser im Krankenhaus versprochen hatte. Dabei sah sie auf dem Tisch einen von ihrer Großmutter Adele Anger (die in der Wohnung ihrer Mutter lebte) geschriebenen Brief liegen, den sie an sich nahm, um ihn zur Post mitzunehmen. Da die Angeklagte sich wegen einiger Einzelheiten der Überweisungen nicht ganz sicher war, rief sie anschließend bei ihrer Mutter im Krankenhaus an, wobei man im Verlauf des Telefonats auch auf die Frage des Sorgerechts für die Kinder bei einer Scheidung zu sprechen kam.

Als die Angeklagte schließlich kurz nach 10.30 Uhr das Haus verließ, fiel ihr auf, daß das Auto ihrer Schwester Brigitte noch vor der Tür stand. Sie wunderte sich, warum ihre Schwester nicht zur Arbeit gefahren war, und kehrte deshalb ins Haus zurück, ging hoch in deren Wohnung und fragte ihre Schwester (auf die sie einen ganz normalen Eindruck machte), ob sie nicht zur Arbeit müsse, was diese unter Hinweis auf Kopfschmerzen verneinte.

Auf dem erneuten Weg nach draußen begegnete die Angeklagte ihrer damals 75 Jahre alten, geistig und körperlich vitalen Großmutter Adele Anger und informierte sie darüber, daß sie deren Brief an sich genommen hatte. Frau Anger holte daraufhin Geld für das Porto und gab ihr dieses in der Wohnung Weimar. Bei dieser Gelegenheit begegneten ihr ihre Urenkel Melanie und Karola, die noch einmal in die Wohnung zurückgekehrt waren. Beide Kinder begrüßten sie, wie in der Familie üblich, mit den Worten "guten Morgen, Anger", gaben ihrer Urgroßmutter die Hand und gingen anschließend wieder nach draußen.

Monika Böttcher verließ gegen 10.45/10.50 Uhr erneut das Haus und startete mit dem VW Passat zu ihren Besorgungen. Sie hielt noch einmal kurz am Spielplatz an, fragte die Kinder, ob sie mitkommen wollten, was diese jedoch ablehnten, und fuhr sodann in schneller Fahrt auf die Ausbacher Straße (Landstraße) auf. Ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits den konkreten Entschluß gefaßt hatte, ihre Kinder an diesem Tag zu töten, oder diese Möglichkeit bis dahin lediglich abstrakt ins Auge gefaßt hatte, konnte nicht sicher festgestellt werden.

2.

Kurz nach der Abfahrt der Angeklagten, noch vor 11 Uhr, verabschiedeten die Nachbarn Elisabeth und Heinrich Nordheim vor ihrem Haus den Bruder von Frau Nordheim Hans Führer und dessen Lebensgefährtin (heute Ehefrau) Sonja Zigan, die über das Wochenende zu Besuch gekommen waren und nun in ihren Wohnort Hanau zurückfahren wollten. Das Auto der Besucher parkte in diesem Zeitpunkt vor der Tür der Nordheims auf dem unbefestigten Schotterweg, der (kommt man auf der Landstraße vom Nachbarort Ausbach, die hier Ausbacher Straße heißt) rechts zu den Häusern Nr. 1-5 abzweigt, an den drei Häusern und danach an Spielplatz und Garagen entlangführt und nach gut 100 Metern wieder auf die parallel verlaufende, im Bereich der Häuser etwas tiefer gelegene Landstraße zurückführt.

Während der Verabschiedung liefen Melanie und Karola an den vier Erwachsenen vorbei in Richtung Spielplatz, und zwar am linken Rand des an dieser Seite durch eine Böschung von der Landstraße getrennten Schotterweges. Als die Zeugen Hans und Sonja Führer gerade ein kurzes Stück angefahren waren, sahen sie am linken Fahrbahnrand in etwa einem halben bis höchstens einem Meter Entfernung neben ihrem Auto Melanie und Karola stehen. Beide winkten den Führers zu, was diese erwiderten. Nach dem Passieren des Autos gingen Melanie und Karola auf den Spielplatz, wo sie kurz darauf von der Zeugin Elisabeth Nordheim durch ihr Küchenfenster, das zum Spielplatz gerichtet ist, gesehen wurden. Frau Nordheim, welche die Mädchen bestens kannte, sah, daß Melanie sich an der langen Schaukel und Karola an dem (teilweise mit Gras überwachsenen) Sandkasten aufhielten.

3.

Monika Böttcher fuhr während dieser Zeit in das etwa 2 km entfernte Heimbaldshausen und gab dort bis 11 Uhr auf der Bank und dann auf der nur 500 Meter hiervon entfernten Post die beiden Überweisungen ab. Anschließend fuhr sie zu dem etwa 5 Minuten Fahrzeit entfernten sogenannten Wölfershäuser Parkplatz, dem späteren Fundort der Leiche Melanies (Leichenfundort 1), wo sie kurz nach 11 Uhr eintraf. Hierbei handelt es sich um einen an der gut befahrenen Landstraße zwischen Heringen/Wölfershäuser und Friedegrund/Herfa gelegenen, in Form eines asphaltierten Fahrstreifens parallel zur Landstraße angelegten Rastplatz, der von der Straße durch einen mit Pflanzen bewachsenen Streifen abgetrennt war und daher zwar nicht vollständig, aber doch weitgehend von Vorüberfahrenden eingesehen werden konnte. Frau Böttcher stellte ihren Wagen auf dem Parkplatz vorn links in Höhe der Ausfahrt ab und blieb etwa 15 Minuten im Fahrzeug sitzen. Kurz nach ihrem Eintreffen fuhr der Motorradfahrer Hans-Joachim Blokesch in Richtung Heringen am Parkplatz vorbei, kurz vor ihrer Weiterfahrt kam er aus Heringen zurück und fuhr - nun in anderer Fahrtrichtung - erneut am Parkplatz vorbei, wobei er beidesmal ihren Pkw bemerkte.

Warum die Angeklagte dort rund eine Viertelstunde im Auto verharrte, kann nur vermutet werden, weil sie dazu nichts gesagt hat, sondern leugnete, an dieser Stelle (am pflanzenbewachsenen Trennstreifen vorn links in Höhe der Ausfahrt) überhaupt geparkt zu haben. Da sie jedoch unmittelbar darauf zur Tat schritt, muß sie spätestens bei dieser Gelegenheit ihr weiteres

Handeln überlegt und endgültig entschieden haben. Am wahrscheinlichsten ist, daß ihr anschließendes Handeln auf der Situation basierte, die sich für sie an diesem Wochenende zugespitzt hatte: durch Pratts "Ultimatum" und sein Verhalten gegenüber Petra Hirschhäuser sah sie sich unmittelbar in der Gefahr, ihren Geliebten Pratt an die jüngere Rivalin zu verlieren.

Kevin Pratt war für sie, die schon seit langem an der dumpfen, öden Enge ihrer abgelegenen Zonenrandumgebung und ihrer vielleicht noch bedrückenderen langweiligen und lieblosen Ehe litt, wie eine "Lichtgestalt" aus einer fremden Welt erschienen. Er bot ihr Liebe, sexuelle Erfüllung und Zukunftsperspektive, ihn liebte sie (die zuvor noch nicht einmal ernsthafte Freunde gehabt hatte) über alles und er mochte auch die Kinder. Sie hatte aber zunehmend erkennen müssen, daß sie in ihrer Hoffnung auf eine gemeinsame Zukunft angesichts ihrer familiären Situation in Schwierigkeiten war. Sie war noch verheiratet und eine Scheidung ließ sich so rasch wie Pratt das wollte nicht erreichen. Wenn sie sich mit ihm treffen wollte, mußte sie regelmäßig erst für die Betreuung der Kinder sorgen, die sie ihrem verachteten und unzuverlässigen Ehemann nicht überlassen wollte – zumal er so auch Pluspunkte für die spätere Übertragung des Sorgerechts hätte gewinnen können. Die Brisanz dieser Situation hatte sie gerade durch den Ausfall ihrer erkrankten Mutter erlebt. Ein künftiges Zusammenziehen mit Pratt – sei es in Bad Hersfeld, sei es (was dieser lieber wollte) in den USA – war mit den noch kleinen Kindern kaum möglich: wer sollte sie während einer aus finanziellen Gründen unvermeidbaren mütterlichen Berufstätigkeit versorgen, wie sollten sie die sprachlichen Barrieren im Ausland überwinden? Pratt konnte sich kaum um Melanie und Karola kümmern, da er berufstätig war und zudem drei eigene Kinder zu unterhalten hatte.

Es ist anzunehmen, daß Monika Böttcher der Gedanke daran, wie einfach alles für sie ohne die Kinder wäre, schon vor diesem Wochenende durch den Kopf gegangen war. Noch deutlicher war ihr dies jedoch an dem gerade vergangenen Wochenende geworden, an dem sie hatte erleben müssen, daß ihr Geliebter nunmehr ultimativ eine rasche Scheidung von ihr verlangte und bereits – unter der Drohung der Trennung – zu einer anderen, erheblich jüngeren und kinderlosen Frau intensiven Kontakt aufgenommen hatte – wobei er ihr (wohl eine Schlüsselszene) sogar das ihm als Zeichen der Liebe geschenkte Silberkettchen praktisch "vor die Füße geworfen" hatte.

Das an diesem Spätmittag folgende Verhalten Monika Böttchers erklärt sich am ehesten aus einer aus dieser Situation erwachsenen Meinung der Angeklagten, sich ihrer Kinder entledigen zu müssen, wenn sie die Liebe ihres Lebens nicht verlieren wollte. Sie war offenbar zu der Überzeugung gelangt, daß es die Kinder waren, die ihr ein flexibles Reagieren auf Pratts Forderungen und ein Mitgehen in seine Heimat unmöglich machten: mit ihnen zusammen wollte sie – jedenfalls vor dem Ende der Schulzeit – nicht in die USA gehen, eine Übersiedlung ohne die Kinder kam für sie aber auch nicht in Betracht, da sie dann die Mädchen dem verachteten, für unfähig gehaltenen Vater überlassen und befürchten mußte, als Mutter zu gelten, die ihre kleinen Kinder im Stich gelassen hat; eine durch ein fremdes Gewaltdelikt ihrer Kinder beraubte Frau dagegen konnte mit Mitleid und Verständnis – auch für ein Verlassen der Heimat – rechnen.

So entschloß sich die Angeklagte spätestens jetzt, Melanie und Karola zu töten, weil ihr der Fortbestand ihrer Beziehung zu Pratt wichtiger war. Sie war bei dieser Entscheidung zwar in einer sie sehr belastenden Lage, jedoch nicht in einer unlösbaren Konfliktsituation. Sie hätte Pratt auch folgen und die Kinder ihrem Mann überlassen können. Selbstverständlich wäre dies keine ihr unzumutbare Entscheidung gewesen. Auch wenn sie Reinhard Weimar verachtete und für unfähig hielt, war es immer noch ohne jede Frage weitaus besser, ihm die Kinder zu überlassen als sie zu töten. Unzumutbar wäre dies auch aus ihrer Sicht für Melanie und Karola nicht gewesen, denn sie hatte diese bereits immer dann, wenn sie keine andere Betreuung fand, in Zeiten ihrer Abwesenheit ihm anvertraut. Und wenn sie dennoch davon überzeugt gewesen sein sollte, sie könne die beiden in deren Interesse nicht bei ihrem Mann zurücklassen, dann hätte sie sich dahin entscheiden müssen, das Risiko eines Verlustes von Pratt einzugehen, bevor sie sich ihrer Kinder auf so schreckliche Weise entledigte.

Monika Böttchers Entschluß und ihre nachfolgenden Handlungen waren auch keine affektiven Augenblickstaten. Eine psychiatrisch-pathologische Beeinträchtigung im Sinne der §§ 20, 21 StGB kann nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Drs. Schumacher ausgeschlossen werden. Frau Böttcher war weder in ihrer Einsichts- noch in ihrer Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Sie hatte weder Alkohol noch Betäubungsmittel oder Medikamente zu sich genommen. Anhaltspunkte für eine körperliche oder geistige Erkrankung (insbesondere eine Psychose) hat die Hauptverhandlung ebenso wenig ergeben wie solche für ein Alkohol- oder

Drogenproblem. Die Angeklagte befand sich zum Zeitpunkt des Tatentschlusses und der Tat auch nicht in einem von seinen Auswirkungen her einer krankhaften seelischen Störung oder einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung gleichwertigen, zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führenden Affektzustand. Sie handelte, nachdem sie sich bei ihrem Nachdenken auf dem Parkplatz dazu entschlossen hatte, zielgerichtet, kühl und überlegt. Diese Art der Handlungsweise setzte sich auch nach der Tat fort, als sie sogleich falsche Spuren legte, eine Entführungsgeschichte erfand und glaubwürdig schauspielernd fast einen Monat lang an dieser "Legende" mitwirkte, bis sie, weil sich der Verdacht immer mehr gegen sie richtete, mit der sogenannten "Nachtversion" ihren unbeholfenen Mann zum Täter stempelte.

Nach dem Fassen des endgültigen Tatentschlusses setzte Frau Böttcher diesen zügig in die Tat um, nicht zuletzt, um später kein langes Ausbleiben erklären zu müssen. Sie wußte, daß ihr Mann aufgrund des Urlaubs lange schlafen würde und die Kinder sich am Spielplatz vor dem Haus aufhielten, so daß sie sich von ihr ohne Schwierigkeit in das Auto locken lassen würden. So fuhr sie gegen 11.20 Uhr von dem Parkplatz aus direkt nach Hause. Für die Fahrtstrecke von 8,5 km benötigte sie etwa acht Minuten.

Ihre Rückkehr zur Ausbacher Straße und das Einsteigen der Kinder hat niemand beobachtet, das diesbezügliche Geschehen hat sich am wahrscheinlichsten wie folgt abgespielt: Frau Böttcher fuhr bei ihrer Ankunft, um nicht von Nachbarn beobachtet zu werden, nicht von der Landstraße aus in den an den Wohnhäusern vorbeiführenden Schotterweg, sondern benutzte einen bereits von der Kreuzung abzweigenden, von den Wohnhäusern aus nicht einsehbaren Weg, der hinter dem Spielplatz und den angrenzenden Garagen zu der durch Bäume und Buschwerk von den Wohnhäusern getrennten sogenannten Taubeneinsatzstelle (einem Haus des örtlichen Taubenzüchtervereins) führt. Dort stellte sie ihren Wagen ab, ging durch das Gehölz in Richtung Spielplatz und rief von dort aus ihre spielenden Kinder zu sich. Unter einem Vorwand brachte sie beide dazu, mit ihr in den VW Passat einzusteigen, dann fuhr sie mit ihnen zurück auf die Landstrasse.

Während des Spielens waren an der Kleidung beider Kinder Klettfrüchte des auf dem Spielplatz und in dessen Umgebung wachsenden Labkrauts angetragen worden. Da diese "Kletten" durch ihre Hakenborsten gut haften, reicht dafür ein leichter, streifender Kontakt aus. Mit den Kindern fuhr Moni-

ka Böttcher gegen 11.30 Uhr zu einer 11 km entfernten, von der wenig befahrenen Landstraße zwischen Bengendorf und Hönebach abzweigenden stillgelegten Stichstraße im sogenannten "Bengendorfer Grund", wo sie etwa 8 bis 10 Minuten später, also gegen 11.40 Uhr/11.45 Uhr, eintraf. Dort bog sie in ein von der Straße aus nicht einsehbares Waldgelände ein und stellte ihr Fahrzeug ab.

Sofort machte sie sich daran, ihren Plan in die Tat umzusetzen. Die Kammer sieht es als gesichert an, daß die Angeklagte es nicht fertiggebracht hat, das erste Kind vor den Augen des zweiten zu töten. Das wäre nicht nur eine vermeidbare Grausamkeit gewesen, sondern hätte auch unkalkulierbare Reaktionen des anderen Kindes und damit eine Tatgefährdung nach sich ziehen können. Ferner ist davon auszugehen, daß die Tötung der kleineren und schwächeren Karola (Größe 1,17 m; Gewicht etwa 18 kg) zuerst erfolgte.

Im übrigen ließ sich der Geschehensablauf im einzelnen auch hier nicht sicher feststellen, doch ist in höchstem Maße wahrscheinlich, daß sich die Tötung wie folgt abgespielt hat:

Die Angeklagte schickte zunächst Melanie zum Austreten in das Waldgelände; Karola war schon unmittelbar vor dem Eintreffen der Mutter auf dem Spielplatz austreten gewesen. Beim Laufen durch das Waldgestrüpp wurden an Melanies Kleidung zahlreiche weitere Kletten des dort wachsenden Labkrauts an der Außenseite ihrer Kleidung, beim Urinieren auch an dem unteren Rand der Innenseite der kurzen Oberhose sowie an der Außenseite der Unterhose angetragen.

Während sich Melanie noch im Waldgelände befand, erwürgte die Angeklagte im Auto oder in unmittelbarer Nähe des Autos ihre Tochter Karola, trug sie sodann zu einem nahegelegenen Himbeergestrüpp und legte sie dort, wo ebenfalls Labkraut wuchs, ab.

Sodann rief sie Melanie zu sich und tötete das nichtsahnende Kind im Auto durch Erürgen oder durch Ersticken mit einer weichen Bedeckung. Die Tötung der größeren Melanie gestaltete sich wegen ihrer höheren Körperkraft (Größe 1,31 m; Gewicht etwa 25 kg) schwieriger als die Tötung Karolas. Während des Tötungsgeschehens riß der hintere Halteriemen der linken Sandale des Kindes. Außerdem wurde entweder durch die sich weh-

rende Melanie (etwa auf dem Beifahrersitz auf dem Schoß der Mutter sitzend) oder durch die Angeklagte selbst (z.B. bei der Überwindung des kindlichen Widerstandes) die rechte Seite der Windschutzscheibe des Passat sichtbar beschädigt.

Es ist anzunehmen, daß die Angeklagte durch die unvorhergesehen schwierige Tötung Melanies in eine gewisse Panik geriet, die sie befürchten ließ, bei weiterem Verbleiben am Tatort entdeckt bzw. gesehen zu werden, und sich deshalb entschloß, den Ort so schnell wie möglich zu verlassen. Das wird der Grund dafür gewesen sein, daß sie – um keine Zeit zu verlieren – Melanie nicht ebenfalls im "Bengendorfer Grund" ablegte, sondern mit deren auf der Rückbank liegenden Leiche davonfuhr. Auf der Suche nach einem geeigneten Ablageort fiel ihr wohl in der Eile kein besserer Platz ein als der von ihr zuvor bereits angefahrene, 3,9 km entfernt liegende Wölfershäuser Parkplatz, auf dem sie nach etwa 4-5 Minuten eintraf. Sie stellte ihren Wagen – nunmehr auf der *rechten* Seite des Parkplatzes – unmittelbar in Höhe eines 4,5 m von der Bordsteinkante entfernten Brennesselgestrüpps ab, trug das tote Kind – wozu sie aufgrund ihrer körperlichen Konstitution (1,68 m Körpergröße, 53 bis 54 kg Körpergewicht) und ihrer Übung im Krankenpflegeberuf in der Lage war – die kurze Entfernung vom Auto bis zu den Brennesseln, wobei eine blaue Haarspange aus Melanies Haar zu Boden fiel, und ließ es mit einer werfenden Bewegung dort hineingleiten. Hierbei hakten sich wiederum Kletten des auch an dieser Stelle wachsenden Labkrauts an der Kleidung Melanies fest. Das Brennesselgestrüpp war etwa 3 Meter lang, 1,5 Meter breit und etwa 0,6 bis 0,7 Meter hoch; es ließ die Leiche vom Parkplatz aus – jedenfalls vom asphaltierten Bereich aus – nicht erkennen.

4.

Vom Wölfershäuser Parkplatz aus fuhr Frau Böttcher sodann die 8,5 km zurück in die Ausbacher Straße, wo sie etwa 8 bis 10 Minuten später gegen 12.15/12.20 Uhr eintraf. Dort begann sie sogleich damit, eine "Legende" zur Verringerung der Entdeckungsgefahr aufzubauen. Sie ging in ihre Wohnung und berichtete dort ihrem gegen 12 Uhr aufgestandenen Mann, ein Lkw habe sie überholt und ihr dabei einen Stein in die Windschutzscheibe geschleudert, was sie so erschreckt habe, daß sie immer noch aufgeregt sei. Sie forderte ihn auf, bei der VW-Werkstatt wegen einer neuen Windschutzscheibe anzurufen, was dieser jedoch unter Hinweis auf die dortige Mittagspause nicht tat. Dann ging sie in die Küche und bereitete das Mit-

tagessen für die Familie vor. Während sie dies tat, kam gegen 12.30 Uhr der Bäckermeister Ziebe mit seinem Lieferwagen in die Ausbacher Straße, um dort - wie regelmäßig - Backwaren zu verkaufen. Als er hupte, kam die Angeklagte nach draußen auf die Straße und sagte ihm, ohne besondere Auffälligkeiten zu zeigen, daß sie kein Brot benötige. Zu diesem Zeitpunkt war in der Ausbacher Straße alles ruhig, nach Melanie und Karola suchte noch niemand.

Nachdem Frau Böttcher in die Wohnung zurückgekehrt war, rief sie vom Küchenfenster aus nach den Kindern. Als (selbstverständlich) niemand antwortete, schickte sie ihren Mann nach draußen mit dem Auftrag, die Kinder zum Mittagessen hereinzuholen. Als er vergeblich nach ihnen gesucht hatte und mit dieser Mitteilung in die Wohnung zurückgekehrt war, begab sich Monika Böttcher mit ihm nach draußen und machte sich zum Schein gemeinsam mit ihm auf die Suche. Beide riefen auf der Straße und dem Spielplatz nach Melanie und Karola. Während Reinhard Weimar noch weiter die Gegend um die Häuser absuchte, ging seine Frau zum Haus zurück und fragte dort weinend ihre Schwestern Brigitte Elliott und Ursula Zimmermann sowie die Großmutter Adele Anger nach dem Verbleib der Kinder; sofort halfen ihr ihre Familienangehörigen bei der Suche.

Um das Bild einer verzweifelten Mutter zu verstärken, machte sich die Angeklagte daran, weitere Personen in die "Nachforschungen" einzubinden. So klingelte sie bei der im Haus Nr. 5 wohnenden Nachbarin Monika Saager und fragte auch diese, ob sie nicht wisse, wo die Mädchen sein könnten. Direkt im Anschluß hieran begegnet sie der vom Wäscheplatz des Hauses zurückkommenden Nachbarin Anna Saager und stellte ihr weinend dieselbe Frage. Diese sowie weitere Nachbarn durchsuchten nun die Umgebung. Als die Angeklagte sich daran erinnerte, daß ein Mann aus ihrer entfernteren Verwandtschaft einen Suchhund besitze, ließ sie diesen herbeirufen. Als der Hund da war, holte sie die Schlafanzüge der Kinder aus der Wohnung, damit das Tier die Witterung aufnehmen konnte. Die Spur verlor sich jedoch (wie ihr von den Suchenden später mitgeteilt wurde) in der Nähe des Spielplatzes.

Reinhard Weimar suchte während dieser Zeit mit dem Auto die nähere Umgebung nach seinen Kindern ab. Um 13.35 Uhr (noch vor seiner unmittelbar danach erfolgten Rückkehr) informierte Brigitte Elliott auf Bitten der Angeklagten die Polizeistation in Bad Hersfeld telefonisch vom Verschwin-

den ihrer Nichten. Kurze Zeit später trafen die ersten Kräfte der Schutzpolizei in Röhrigshof-Nippe ein. Gemeinsam mit diesen und Einsatzkräften aus weiteren Diensten suchten Reinhard Weimar, Brigitte Elliott, die 75jährige Großmutter Adele Anger und zahlreiche Nachbarn, darunter auch Elisabeth und Heinrich Nordheim, fieberhaft die nähere Umgebung nach den Kindern ab. Die Angeklagte beteiligte sich als einzige der Familie nicht mehr an der Suchaktion, sondern saß - bis auf die nachfolgend geschilderten Teleförate - den ganzen Nachmittag über rauchend vor dem Haus.

Gegen 14.15 Uhr rief sie bei der Nachbarin Kunigunde Aschenbach, die sich im Schwimmbad aufhielt, an und fragte diese, ob sie Melanie und Karola mitgenommen habe. Gegen 14.30 Uhr teilte sie ihrer Schwägerin Ruth Weimar telefonisch mit, deren Mann werde später als sonst von der Arbeit nach Hause kommen, da er soeben gemeinsam mit Reinhard Weimar im Auto losgefahren sei, um in der weiteren Umgebung nach den Kindern zu suchen.

Bereits gegen 16.30 Uhr trafen zusätzlich zur Schutzpolizei die ersten Beamten der Kriminalpolizei Bad Hersfeld, darunter EKHK Hornung und KOK Esser ein und führten eine erste Befragung der Eltern, der Verwandten und der Nachbarn durch. Sowohl die Angeklagte als auch deren Großmutter Adele Anger und die Nachbarin Elisabeth Nordheim gaben bereits an diesem Nachmittag an, Melanie und Karola noch am Vormittag gesehen zu haben. Frau Anger war völlig aufgelöst und machte sich schwere Vorwürfe, daß sie am Vormittag nicht - wie sonst, wenn die Angeklagte zu Besorgungen unterwegs war - auf Melanie und Karola aufgepaßt habe, sondern oben in ihrer Wohnung geblieben sei, und klagte gegenüber der zur selben Zeit wie die Kriminalbeamten hinzugekommenen Ruth Weimar, daß dies alles sonst nicht passiert wäre.

Als EKHK Hornung die Angeklagte um die Aushändigung möglichst aktueller Fotos der vermißten Kinder bat, um diese im Rahmen der bevorstehenden Suchaktion verbreiten zu können, antwortete sie, es gebe keine neueren Fotos der Kinder, sondern nur Bilder aus Baby-Zeiten. Als der hinzukommende Reinhard Weimar das hörte, korrigierte er seine Frau und wies darauf hin, es seien doch Fotos neueren Datums vorhanden, die Großmutter habe welche, woraufhin seine Frau erwiderte, dies stimme nicht, auch die Großmutter habe keine neueren Fotos. Daraufhin holte Herr Weimar die erbetenen Lichtbilder aus der Wohnung der Großmutter.

Gegen 17 Uhr begann schließlich eine großangelegte Suche nach den Kindern unter Beteiligung zahlreicher Beamten des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der örtlichen Feuerwehren sowie eines Polizeihubschraubers.

Gegenüber KOK Esser gab Monika Böttcher noch am 4.8.1986 an, sie sei gegen 11.15/11.30 Uhr nach Heimboldshausen gefahren, um bei der Post und der Sparkasse Einzahlungen vorzunehmen. Bei ihrer Abfahrt seien die Kinder auf dem Spielplatz gewesen. Sie habe noch kurz am Spielplatz angehalten und die Kinder gefragt, ob sie mitfahren wollten, was diese jedoch verneint hätten. Nach den Einzahlungen auf Post und Bank sei sie zum Kontra-Markt nach Philippsthal gefahren und habe dort Schmand und Eis eingekauft. Gegen 12.15 Uhr sei sie zurückgekehrt, habe das Essen vorbereitet und anschließend am Fenster nach den Kindern gerufen. Schließlich habe sie ihren Mann beauftragt, die Kinder von dem Spielplatz zu holen. Weiter berichtete Frau Böttcher dem Beamten von der Ehekrise, ihrer Scheidungsabsicht und den Klinikaufenthalten Reinhard Weimars, der wisse, daß sie einen Bekannten in Bad Hersfeld habe, mit dem sie sich öfter treffe. Sie bestritt, obwohl der Kratzer am Hals Reinhard Weimars noch zu sehen war, daß es am Vortag im Zusammenhang mit ihrer Abfahrt zum Seepark zu einer Auseinandersetzung und Rangelei mit ihrem Mann gekommen sei.

Am 5.8.1986 gab die Angeklagte gegenüber KHM Tolzmann im Rahmen einer Befragung an, sie sei am 4.8.1986 zwischen 11.15 und 11.30 Uhr mit dem VW Passat zu verschiedenen Besorgungen weggefahren. Als sie am Spielplatz angekommen sei, habe sie angehalten und ihre dort spielenden Töchter gefragt, ob sie mitfahren wollten, was diese mit der Begründung verneint hätten, daß sie noch auf andere Kinder warten wollten. Gegen 11.20 oder auch 11.35 Uhr sei sie dann bei der Sparkasse in Heimboldshausen eingetroffen, habe ihre Kontoauszüge abgeholt und 158 DM für den Otto-Versand eingezahlt. Zwischen 11.35 und 11.50 Uhr sei sie zur Post im selben Ort weitergefahren, dort zwischen 11.40 und 11.55 Uhr eingetroffen und habe 1.000 DM im Auftrag ihrer Mutter eingezahlt. Anschließend sei sie zwischen 11.50 und 12.10 Uhr von der Post zum Kontra-Markt in Philippsthal gefahren, wo sie zwischen 12 und 12.20 Uhr angekommen sei. Dort habe sie zwei Becher Schmand und zwei Orangeneis für die Kinder gekauft. Zwischen 12.10 und 12.30 Uhr sei sie nach Hause gefahren und hier zwischen 12.30 und 12.40 Uhr angelangt. Auf der Rückfahrt sei sie von einem Lkw überholt worden, der ihr einen Stein in die Windschutz-

scheibe geschleudert habe, die daraufhin gesplittert sei. Dies habe ihr einen großen Schrecken versetzt, so daß sie erst einmal angehalten habe, um sich zu beruhigen. Zu Hause habe sie sich um das Mittagessen, für das sie die beiden Becher Schmand besorgt habe, gekümmert und dann aus dem Fenster nach den Kindern gerufen. Da die Kinder nicht reagiert hätten, habe sie ihren Mann, der bei ihrer Abfahrt noch geschlafen, nun aber auf der Couch gelegen habe, nach draußen geschickt, um die Kinder zu holen. Bereits nach kurzer Zeit sei er ohne die Kinder wieder zurückgekommen.

Ebenfalls am 5.8.1986 erstattete Frau Böttcher gegenüber KHM Tolzmann schriftliche Vermißtenanzeigen hinsichtlich der Kinder. Hierin gab sie an, die Kinder letztmals am 4.8.1986 zwischen 11.15 und 11.30 Uhr auf dem Spielplatz gesehen zu haben, und machte genaue - der späteren Auffindekleidung entsprechende - Angaben zur Bekleidung der Kinder, die von der Polizei wie folgt aufgenommen wurde: <Melanie> "Unterhose (Farbe unbek.), weißes T-Shirt (Emblem Bayern-München mit Fußball), rotes Baumwollshort (li. Beinseite - Sport-), gelbe Söckchen, weiße Riemensandalen, Längsschnalle rot"; <Karola> "Unterhose (Farbe unbek.), T-Shirt, dkl.-rosa, kurze, gelbe Strickhose (mit Gummizug in der Taille), dkl.-blaue Söckchen, dkl.-blaue Riemensandalen".

Noch am 5.8.1986 machte die Angeklagte gegenüber KHM Tolzmann im Rahmen einer förmlichen Zeugenvernehmung, die ihr in der Hauptverhandlung ebenso wie alle folgenden Vernehmungen (mit Ausnahme der mangels Beschuldigtenbelehrung unverwertbaren richterlichen Vernehmung vom 31.8.1986) vorgehalten und von ihr bestätigt wurden, folgende Angaben:

Melanie und Karola seien am 4.8.1986 um 9.30 Uhr aufgestanden, seien dann fertiggemacht worden und hätten gegessen. Reinhard Weimar habe Urlaub gehabt und deshalb noch geschlafen. Gegen 10.30 Uhr seien die beiden Mädchen zum Spielen nach draußen gegangen. Sie sei gegen 11.20_Uhr mit dem VW Passat nach Heimboldshausen und Philippsthal gefahren. Auch zu dieser Zeit habe ihr Mann noch geschlafen. Auf dem Weg sei sie am Spielplatz stehengeblieben und habe Melanie und Karola gefragt, ob sie mitfahren möchten. Sie wollten jedoch auf dem Spielplatz bleiben und auf andere Kinder warten. Dann sei sie zunächst zur Sparkasse nach Heimboldshausen gefahren, habe dort gegen 11.35 Uhr die Kontoauszüge abgeholt und 158 DM für den Otto-Versand eingezahlt, sei dann zur nahegelegenen örtlichen Poststelle weitergefahren und habe dort ge-

gen 11.45 Uhr für ihre Mutter 1.000 DM eingezahlt. Von der Post aus sei sie zum Kontra-Markt nach Philippsthal gefahren und habe zwei Becher Schmand und zwei Orangeneis gekauft. Gegen 12.20 Uhr sei sie vom Kontra-Markt aus nach Hause gefahren und dort gegen 12.40 Uhr oder auch etwas früher angekommen. Auf der Rückfahrt sei ihr ein Stein in die Windschutzscheibe geschlagen, die daraufhin zersplittert sei. Sie nehme an, daß der Stein von einem Lkw heruntergefallen sei, der sie überholt habe.

Von der Wohnung aus habe sie dann aus dem Fenster nach den Kindern gerufen und dann ihren Mann, der inzwischen aufgestanden gewesen sei, nach draußen geschickt, damit er nach den Kindern suche. Nachdem dieser sie nicht gefunden habe, sei sie zu ihrer Großmutter Adele Anger gegangen, aber auch bei ihr seien die Kinder nicht gewesen. Sie habe sodann gemeinsam mit ihrem Mann erfolglos die Gegend der Häuser abgesucht und alle Verwandten und die Nachbarn nach den Kindern gefragt. Gegen 13.30 Uhr habe ihre Schwester Brigitte Elliott die Polizei gerufen, dann habe man weitergesucht. Als schließlich Reinhard Weimars Bruder gekommen sei, seien er und ihr Mann nach Ransbach gefahren, um bei den Schwiegereltern nach den Kindern zu fragen.

Weiter gab Monika Böttcher an, in ihrer Ehe stimme es nicht mehr, sie habe aber die Kinder nicht weggebracht. Sie habe einen amerikanischen Freund, Kevin Pratt, der in Bad Hersfeld stationiert sei.

Nachdem die Kriminalpolizei am 5.8.1986 unter anderem die Zeitangaben der Angeklagten hinsichtlich ihres Aufenthalts bei Sparkasse und Post überprüft und dabei herausgefunden hatte, daß die Öffnungszeit der Poststelle um 11 Uhr endete und die Überweisung bei der Sparkasse vor 11 Uhr abgegeben wurde, erfolgte am 6.8.1986 eine weitere Zeugenvernehmung Monika Böttchers, in der sie ihre Rückkehrzeit um eine Stunde nach vorne verlegte. Im Rahmen der durch KOM'in Kühlewind vorgenommenen Vernehmung machte sie im Anschluß an ein Vorlesen der Vernehmung vom Vortag folgende Angaben:

Ihre am Vortag gemachten Angaben entsprächen alle der Wahrheit; es sei allerdings möglich, daß sie sich in der Uhrzeit getäuscht habe. Vermutlich sei sie bereits eine Stunde früher unterwegs gewesen. Durch ihre Nachbarin Saager sei ihr mitgeteilt worden, daß sie bereits um 11.30 Uhr wieder zu

Hause gewesen sei und nach den Kindern gefragt habe. Wenn ihr das Ergebnis der polizeilichen Nachfragen bei Post und Bank zur Kenntnis gebracht werde, so könne dies damit übereinstimmen, daß sie sich um eine Stunde getäuscht habe. Am Sonntag (3.8.1986) sei sie zusammen mit Melanie und Karola um 13.30 Uhr im Krankenhaus Bad Hersfeld bei ihrer Mutter gewesen. Um 14 Uhr hätten sie dann Pratt an der Kaserne abgeholt und seien zu viert im VW Passat zum Seepark nach Kirchheim gefahren. Brigitte Elliott sei mit ihrem Auto ebenfalls dorthin gekommen. Gegen 18.15 Uhr seien sie zurückgefahren. Sie habe Pratt an der Kaserne abgesetzt, sei nach Hause gefahren und habe die Kinder für das Bett fertiggemacht. Um 20.15 Uhr sei sie dann zur Kaserne und von dort aus gemeinsam mit Pratt in das "Musikparadies" nach Bad Hersfeld gefahren. Die Kinder seien bei ihrem Mann geblieben. Im "Musikparadies" seien auch ihre Schwester Brigitte Elliott und deren Freund Bill [John] Strayer gewesen. Sie seien bis kurz nach 1 Uhr geblieben. Dann sei sie gemeinsam mit Pratt in den Wald gefahren und habe dort die Zeit bis etwa 2.30 Uhr verbracht. Danach habe sie ihn an der Kaserne abgesetzt, sei nach Hause gefahren und dort gegen 3 Uhr angekommen.

Sie habe die Kinder nicht an einem anderen Ort untergebracht, um ein Druckmittel für die Scheidung zu haben. Auch von ihrem Mann könne sie sich dies nicht vorstellen. Beide Kinder hätten in der letzten Zeit eindeutig ein besseres Verhältnis zu ihr gehabt und an ihr gehangen. Ihr Mann habe sich nicht viel um die Kinder gekümmert, um Melanie noch weniger als um Karola. Die hätten die Streitigkeiten zwischen ihr und ihrem Mann mitbekommen und auch gesehen, wie sie geschlagen worden sei. Die Kinder hätten in letzter Zeit Angst vor ihrem Mann gehabt. Sie selbst habe gegenüber den Kindern gesagt, daß sie mit ihnen von ihrem Vater (Reinhard Weimar) wegziehen wolle. Die Kinder habe ihr Mann nicht häufiger geschlagen. Manchmal habe er allerdings einen "black-out", dann sei er unheimlich brutal und aggressiv. Sie habe mit ihrem Mann schon öfter über eine Scheidung gesprochen, habe sie aber bisher noch nicht eingereicht, da sie die Einschulung Melanies abwarten wolle. Reinhard Weimar sei mit einer Scheidung nicht einverstanden. Konkret habe sie ihm in der letzten Woche gesagt, daß sie sich scheiden lassen wolle. Er habe ihr daraufhin die Hand gequetscht und sei einfach weggegangen.

5.

Am Nachmittag des 7.8.1986 wurden die Leichen der beiden Kinder aufgefunden, zuerst Melanie gegen 16.25 Uhr, kurz darauf gegen 18.05 Uhr Karola. Ein auf dem Wölfershäuser Parkplatz in Höhe des Brennesselgestrüpps rastender Busfahrer hatte aus seinem Bus aufgrund der erhöhten Position die roten Haare Melanies durch die Brennesseln hindurchscheinen sehen und daraufhin die Polizei benachrichtigt. Eine daraufhin eingeleitete gezielte Suche an Parkplätzen und ähnlichen Orten der näheren Umgebung führte sodann rasch zur Entdeckung der Leiche Karolas. In Melanies Haaren wurde eine blaue Haarspange gefunden, die dazu genau passende zweite Haarspange befand sich auf der Grasfläche zwischen der asphaltierten Parkplatzfläche und dem Brennesselgestrüpp. In Karolas Haar wurden zwei weiße Zopfspangen, eine blaue Haarspange aus Metall, eine blaue Haarspange aus Plastik und eine Haarnadel gefunden.

Noch am Abend des 7.8.1986 wurden die Eltern von dem Auffinden der Kinder unterrichtet.

Da der hinzugerufene Hausarzt Dr. Sayer es wegen nicht auszuschließender Suizidgefahr für sinnvoll erachtete, die Eheleute Weimar in dieser Situation sich nicht selbst zu überlassen, kümmerte sich Gertrud Böttcher in deren Wohnung um die Angeklagte, während Reinhard Weimar von seinem Bruder Günter und dessen Ehefrau Ruth Weimar umsorgt und noch Abend mit in ihre Wohnung genommen wurde, wo er in den folgenden Monaten auch blieb. Bevor Reinhard Weimar am 7.8.1986 mit seinem Bruder und seiner Schwägerin wegging, sagte die Angeklagte zu ihm, es müsse bei der Versicherung wegen der Lebensversicherung der Kinder angerufen werden. Für beide Kinder bestand eine mit Erreichen des 25. Lebensjahres auszuzahlende Versicherung über jeweils 15.000 DM, die später aufgrund des Todesfalles jeweils 5.000 DM auszahlte.

Am Sonntag, dem 10.8.1986 wurden Melanie und Karola beerdigt. Bei dieser Gelegenheit traten die Eheleute Weimar ein letztes Mal gemeinsam auf.

Monika Böttcher traf sich ungeachtet des Todes der Kinder weiterhin regelmäßig mit Pratt. In der Zeit von Mitte August bis Mitte Oktober 1986 übernachtete Pratt - wie Frau Böttcher im Rahmen der Exploration gegenüber dem Sachverständigen Prof. Drs. Schumacher angab - mindestens zehnmal in der Wohnung Weimar, wobei es regelmäßig zum Geschlechts-

verkehr kam. Nach der Beerdigung der Kinder sprach sie mit ihm auch darüber, daß sie sich nun vorstellen könne, mit ihm in die USA zu gehen. Die Angeklagte hatte, nachdem ihr alter Paß seit längerem abgelaufen war, bereits am 19.6.1986 einen neuen Paß beantragt, der ihr am 27.6.1986 ausgehändigt worden war.

Bereits zwei Tage nach der Beerdigung der Kinder, am 12.8.1986, gab sie in einem Bad Hersfelder Kaufhaus den Schulranzen, den die Familie Zimmermann Melanie zur bevorstehenden Einschulung geschenkt hatte, zurück und ließ sich den Kaufpreis von 80 DM auszahlen. Drei Tage später, am 15.8.1986, erwarb sie einen gebrauchten Pkw für 8.000 DM.

Am 12. und 15.8.1986 schrieb die Angeklagte an sich selbst zwei anonyme Briefe. Diese Briefe händigte sie, um - wie sie später sagte - den Verdacht auf ihren Ehemann zu lenken, der Polizei aus. Der erste, an das "Trauerhaus Weimar" gerichtete Brief hatte folgenden handschriftlichen Wortlaut:

"Das ist die Strafe !!!

Es tut mir Leid um die Kinder aber es mußte sein"

Mit dem zweiten Satz des Briefes, der mit dem später von ihr Reinhard Weimar in den Mund gelegten Satz "jetzt kriegt keiner von uns die Kinder" korrespondiert, brachte Monika Böttcher unbewußt ihre eigene Situation und Vorstellung zur Zeit der Tatbegehung zum Ausdruck.

Der zweite, ebenfalls handschriftliche Brief lautete:

"Erst die Kinder die nur zur Qual Jetzt bist du bald dran.

Von wem der Auftrag kannst du dir wohl denken."

Der zweite Satz dieses Briefes spricht dafür, daß die Angeklagte zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf ihre spätere Idee, das Tötungsgeschehen in die Nacht zu verlagern und ihren Mann als eigenhändigen Täter zu beschuldigen ("Nachtversion"), gekommen war, sondern ihn damals noch als bloßen Auftraggeber einer von dritter Hand begangenen Tatausführung darstellen wollte.

6.

Ungeachtet dieser Briefe hielt die Angeklagte in ihren weiteren Vernehmungen an den bisherigen Angaben und der Version einer Entführung der Kinder fest. In einer ausführlichen Zeugenvernehmung vom 12.8.1986, in der sie auf Befragen der Vernehmungsbeamten angab, sie nehme zwar das Medikament Diazepam, könne aber der Vernehmung in allen Punkten folgen, machte sie neben umfangreichen Angaben zum Ablauf des Ausflugs zum Seepark, der vorherigen Auseinandersetzung mit Reinhard Weimar sowie der abendlichen Versorgung der Kinder zusätzlich (unter anderem) folgende Angaben:

Am Abend des 3.8.1986 hätten sie und Pratt ebenso wie Brigitte Elliott und deren Freund John Strayer das "Musikparadies" kurz nach 1 Uhr verlassen. Den weiteren Abend habe sie mit Pratt im Auto an der Teermischanlage verbracht und sei gegen 3 Uhr nach Hause gekommen. Dort habe sie nur im Flur Licht gemacht und zunächst nach den Kindern geschaut, wobei sie bemerkt habe, daß Karola einen frischen Schlüpfer angehabt habe. Dann sei sie kurz in das Schlafzimmer gegangen, habe ihre Tasche dort abgestellt und sich ausgezogen. Ihr Mann habe durchgehend geschnarcht. Im Bad habe sie festgestellt, daß dort Karolas Schlafanzughose am Wäschetrockner gehangen habe und im Bereich der Beine naß gewesen sei. Am 4.8.1986 sei Melanie gegen 9.30 Uhr zu ihr in das Bett gekommen. Sie sei dann aufgestanden, Melanie sei zunächst noch im Bett geblieben. Etwa zehn Minuten später sei Karola zur Toilette gegangen. Sie habe dann Melanie geholt, und beide Mädchen hätten sich selbständig fertig gemacht, sich gewaschen, die Zähne geputzt und die Kleidung vom Vortag angezogen, allerdings zusätzlich Söckchen, die sie am 3.8.1986 nicht getragen hätten, und frische Schlüpfers.

Als die Mädchen fertig gewesen seien, habe sie sich mit ihnen an den Küchentisch gesetzt, während Reinhard Weimar noch geschlafen habe. Karola und sie hätten Kaba getrunken, Melanie Milch. Gegessen hätten weder sie noch die Kinder etwas. Gegen 10.15 Uhr seien die Kinder dann nach vorheriger Frage zum Spielen nach draußen gegangen. Sie hätten sich zunächst noch vor dem Haus aufgehalten, was sie gemerkt habe, da sie in der Küche gewesen sei. Sie seien dann noch einmal hereingekommen, und Melanie habe gesagt, daß sie zum Spielplatz gingen. Bei dieser Gelegenheit hätten sie sich einen Ball mitgenommen.

Anschließend habe sie sich daran gemacht, einige Besorgungen, unter anderem Überweisungen auf Sparkasse und Post, zu erledigen. In der Woh-

nung ihrer Mutter habe sie einen auf dem Tisch liegenden Brief der Großmutter Adele Anger an sich genommen, um ihn zur Post zu bringen. Sie habe dann mit ihrer Mutter telefoniert und mit dieser über das Thema Scheidung, vor allem über das Sorgerecht für die Kinder gesprochen. Gegen 10.40 Uhr sei sie, da das Auto ihrer Schwester Brigitte noch vor dem Haus gestanden habe, zu ihr hoch gegangen und habe sie gefragt, ob sie nicht zur Arbeit müsse, woraufhin sie geantwortet habe, sie sei krank, aber ihr Mann Raymond fahre gleich zur Arbeit. Im Flur habe sie dann die Großmutter Anger getroffen. Diese habe ihr sodann Geld für das Porto gegeben. Als sie mit der Großmutter Anger gesprochen habe, seien die Kinder noch einmal kurz in der Wohnung (Weimar) gewesen. Reinhard Weimar habe auch zu dieser Zeit noch geschlafen.

Als sie dann mit dem Wagen weggefahren sei, seien die Kinder wieder auf dem Spielplatz gewesen. Am Spielplatz habe sie kurz angehalten und die beiden Mädchen gefragt, ob sie mitfahren wollten, was diese jedoch verneint hätten, da sie auf andere Kinder warten wollten. Zu dieser Zeit sei Melanie auf der Schaukel (Pferdeschaukel) und Karola auf der Rutsche gewesen.

Sie sei dann auf direktem Wege nach Heimboldhausen zur Post und zur Sparkasse und anschließend nach Philippsthal zum Kontra-Markt gefahren, um dort zwei Becher Schmand und Eis zu kaufen. Auf der Rückfahrt sei von einem sie überholenden Lkw ein Stein in ihre Windschutzscheibe gefallen. Durch den Schlag habe sie zunächst einen Schock bekommen und ihren Wagen angehalten. Eine ganze Weile habe sie dann da gestanden, wie lange könne sie nicht sagen.

Als sie nach Hause zurückgekehrt sei, müsse es etwa 11.30 Uhr gewesen sein. Dies habe sie aber erst erfahren, nachdem sie sich mit Frau Saager darüber unterhalten habe. Sie habe gleich nach ihrer Rückkehr ihrem Mann gesagt, daß ihr ein Stein in die Windschutzscheibe gefallen sei, worauf dieser allerdings kaum reagiert habe. Nachdem sie nach den Kindern gerufen und ihr Mann nach den Kindern gesucht gehabt habe, sei sie zur Großmutter Anger und später zu ihren Schwestern Brigitte und Ursula gegangen und habe nach den Kindern gefragt. Adele Anger habe ihr geantwortet, daß sie die Kinder seit ihrem Wegfahren nicht mehr gesehen habe. Bei der anschließenden Suche sei sie dann am Wäscheplatz der Nachbarin Saager begegnet, die sie nach dem Verbleib der Kinder gefragt habe.

Den weiteren Geschehensablauf schilderte Frau Böttcher wie in den vorherigen Vernehmungen. Zusätzlich gab sie an, sie habe, nach der Aufnahme des Vermissensachverhalts durch die Polizei bei Verwandten in Hilmes an-

gerufen und diese gebeten, einen dort wohnenden Polizeibeamten, Hans Sieling, der einen Spürhund habe, um Mithilfe zu bitten. Kurze Zeit später sei der Hund gebracht worden, sie habe die Schlafsachen der Kinder herausgesucht und den Hund daran riechen lassen. Man sei dann, wie ihr berichtet worden sei, mit dem Hund zum Spielplatz gegangen, wo er eine Spur aufgenommen und bis zur Taubeneinsatzstelle verfolgt, sie dort aber verloren habe.

Sodann machte Frau Böttcher Angaben zur Entwicklung ihres Verhältnisses zu Pratt sowie zum Zustand ihrer Ehe. Ihr Mann trinke seit etwa einem Jahr oft sehr viel Alkohol und sei ihr gegenüber vermehrt - auch in Gegenwart der Kinder - tätlich geworden. Ab März 1986 habe er sie verdächtigt, ihm die Medikamente, die bei seinen Krankenhausaufenthalten festgestellt worden seien, eingeflößt zu haben.

Nach einer kurzen Vernehmung am 14.8.1986 über ihre Bekanntschaft mit dem amerikanischen Soldaten namens Mark wurde Frau Böttcher am 15.8.1986 durch KOM'in Kühlewind nach dem Frühstück der Kinder und den Haarspangen befragt. Sie gab an, Melanie habe eine Tasse Milch (3/16 Liter), Karola eine Tasse Kaba (3/16 Liter) zu sich genommen. Nach dem Frühstück seien die Kinder dann gegen 10.30 Uhr zum Spielen nach draußen gegangen. Melanie und Karola hätten am Morgen des 4.8.1986 folgende Spangen getragen: *Melanie* eine blaue Zopfspange und je eine blaue Klickspange aus Metall am rechten und linken Oberkopf; *Karola* zwei weiße Zopfspangen aus Plastik, eine blaue Plastikspange, die rechts das Pony zur Seite hielt, eine blaue Klickspange aus Metall an der linken Kopfseite. Als ihr die an den Leichenfundorten sichergestellten Haarspangen vorgehalten wurden, erklärte Frau Böttcher, hierbei handele es sich um die Spangen, die beide Kinder in den Haaren getragen hätten.

Im Rahmen einer Befragung durch KOK Esser vom 19.8.1986 bestätigte die Angeklagte ihre bereits in der Vernehmung vom 12.8.1986 gemachte Angabe, sie habe im Rahmen des Anrufs bei ihrer Mutter im Krankenhaus über die Frage des Sorgerechts bei einer Scheidung gesprochen und erwähnt, diesbezüglich einen Rechtsanwalt um Rat fragen zu wollen. Auch habe sie ihrer Mutter gegenüber erklärt, daß sie im Falle einer Übertragung des Sorgerechts beide Kinder mit nach Bad Hersfeld nehmen werde.

Am 28.8.1986 wurde Frau Böttcher noch einmal ausführlich durch KHK Küllmer und KHK Kaufmann zunächst als Zeugin, im weiteren Verlauf der Vernehmung dann - nach ordnungsgemäßer Belehrung - als Beschuldigte vernommen, wobei sie sowohl im Rahmen dieser als auch der am nächsten Tag sich anschließenden Vernehmung auf Befragen mehrfach erklärte, sie könne der Vernehmung folgen.

Frau Böttcher machte am 28.8.1986 umfassende Angaben zu ihrem Lebenslauf, ihrer Ehe und der Beziehung zu Pratt. Zu ihrer früheren Beziehung zu Werner Hampel führte sie unter anderem aus, dieser sei bereit gewesen, sich wegen ihr scheiden zu lassen und sie zu heiraten, sei aber nicht bereit gewesen, ihre beiden Kinder mit zu übernehmen. Dies sei für sie der Hauptgrund für die Beendigung der Beziehung gewesen. Hinsichtlich des Pratt führte sie aus, als dieser ihr gesagt habe, daß er Ende 1986 in die USA zurück müsse, habe sie ihm erklärt, daß sie mit den Kindern nicht in die USA gehen werde, da ihr daran gelegen sei, daß beide in Deutschland eine ordentliche Ausbildung bekämen. Kevin Pratt habe sich daraufhin bereit erklärt, eine Verlängerung seiner Dienstzeit in Deutschland zu beantragen.

Auch nach ihrer Belehrung als Beschuldigte blieb die Angeklagte bei ihren bisherigen Angaben zum Ablauf des 3.8. und des 4.8.1986, insbesondere auch bei ihrer Angabe, Melanie und Karola hätten am Vormittag des 4.8.1986 noch gelebt. Die bereits am Vortag getragene Kleidung der Kinder habe sie ihnen am 4.8.1986 nochmals angezogen, da sie absolut sauber gewesen sei.

Als ihr im Laufe der Beschuldigtenvernehmung neben anderen Widersprüchen vorgehalten wurde, daß aus zwei mittlerweile vorliegenden Gutachten hervorgehe, daß die Windschutzscheibe entgegen ihren Angaben nicht durch einen Steinschlag, sondern durch Druck von innen gesplittert sei, wechselte Frau Böttcher ihre Einlassung lediglich in diesem Punkt und erklärte, sie sei nun nach nochmaliger Überlegung bereit, hierzu die Wahrheit zu sagen. Die Scheibe sei durch einen Fußtritt von ihr gesplittert, und zwar während des Geschlechtsverkehrs mit Pratt in der Nacht zum 4.8.1986. Sie habe auf dem Beifahrersitz, dessen Lehne man heruntergedreht habe, gelegen und ihr linkes Bein gegen das Armaturenbrett gestemmt. Mit diesem sei sie dann abgerutscht und mit der Ferse gegen die Scheibe gekommen. Bemerkt habe sie die Beschädigung jedoch erst, als sie wieder zu Hause

gewesen sei. Sie habe in diesem Punkt bisher nur aus Sorge davor gelogen, daß es – wenn sie wie jetzt die Wahrheit sage – Ärger mit ihrem Mann geben könne.

Als ihr vorgehalten wurde, Pratt habe ausgesagt, sie habe ihm davon berichtet, Grund für die Beschädigung sei, daß *ihrem Mann* ein Stein in die Windschutzscheibe geflogen sei, bestritt sie, Pratt etwas von der Beschädigung der Scheibe erzählt zu haben, schon gar nicht, daß dies ihrem Ehemann passiert sei.

Ebenso bestritt sie entschieden, die beiden anonymen Briefe geschrieben zu haben. Gegen Ende der Vernehmung wurde ihr angesichts auch insoweit aufgetretener Widersprüche Gelegenheit gegeben, im Beisein der Kriminalbeamten und des Staatsanwalts ein Gespräch mit dem zur gleichen Zeit vernommenen Pratt zu führen, wobei sie nunmehr einräumte, daß es am "Samstag, dem 3.8.1986" Streit zwischen ihr und Pratt gegeben habe. Im Anschluß hieran folgte ein Vier-Augen-Gespräch mit ihrer Mutter und sodann die vorläufige Festnahme.

Nach einer Nacht in der Haftzelle wurde die Angeklagte am 29.8.1986 erneut als Beschuldigte vernommen. Auch im Rahmen dieser Vernehmung wiederholte sie zunächst ihre bisherigen Angaben. Sie ergänzte diese durch Ausführungen zum Streit mit Pratt am Wochenende (1.-3.8.1986). Unter anderem gab sie an, Pratt sei bereits am 1.8.1986 verstimmt gewesen und habe ihr dann am Abend des 2.8.1986 im Anschluß an sein für sie sehr enttäuschendes (von ihr im einzelnen geschildertes) zweimaliges Zusammensein mit Petra Hirschhäuser erhebliche Vorhaltungen wegen ihrer noch nicht erfolgten Scheidung gemacht. Sie müsse zugeben, daß sie Pratt seit Juli 1986 von Woche zu Woche mit der Einreichung der Scheidung immer wieder getröstet habe. Pratt habe ihr an diesem Abend ein Ultimatum gestellt. Wenn sie sich nicht in der nächsten Woche scheiden lasse, dann sehe sie ihn nicht wieder, er wolle nicht länger warten. Sie habe ihm daraufhin erklärt, daß sie zunächst die Einschulung Melanies abwarten wolle. Dies habe sie deshalb tun wollen, weil sie nicht so recht gewußt habe, was mit dem Sorgerecht und allem dann passiere. Sie glaube nicht, daß das Ultimatum sie in eine Zwangslage gebracht habe, liebe aber Pratt sehr und wolle ihn auf keinen Fall verlieren.

7.

Im Anschluß an diese Ausführungen wurde mit der Angeklagten, die hierzu ihr Einverständnis erklärt hatte, in einem Fahrzeug gleichen Typs eine Rekonstruktion ihrer Angaben zur Beschädigung der Windschutzscheibe beim Geschlechtsverkehr durchgeführt. Danach wurden ihr in einem längeren Gespräch eingehend die Widersprüche in ihrer bisherigen Aussage vorgehalten und mitgeteilt, daß die Rekonstruktion die Beschädigung der Windschutzscheibe auf dem von ihr jetzt behaupteten Weg zweifelhaft erscheinen lasse, ferner daß nach dem Gutachten des Schriftsachverständigen die beiden anonymen Briefe wahrscheinlich von ihr stammten und daß ein Zeuge einen weißen VW Passat wie den ihren zur fraglichen Zeit am Leichenfundort 1, dem Wölferhäuser Parkplatz, gesehen habe.

Erst nach diesen massiven Vorhalten, die ihr ein Bestehen auf ihrer bisherigen Darstellung als höchst gefährlich für sie erscheinen ließ, änderte die Angeklagte ihre Einlassung mit der Erklärung, sie sei bereit, nun endgültig die Wahrheit zu sagen. Sie schilderte nunmehr erstmals die sogenannte "Nachtversion", die sie von da an bis zur Hauptverhandlung vor der Kammer unverändert aufrecht erhielt:

Als sie in der Nacht vom 3.8. auf den 4.8.1986 zwischen 3 und 3.30 Uhr nach Hause gekommen sei, habe sie Licht im Eßzimmer gesehen, sei sofort dorthin und von da aus ins Kinderzimmer gegangen, dessen Tür offen gestanden habe. Reinhard Weimar habe vollständig angezogen, weinend, vornübergebeugt, nicht ansprechbar und völlig durcheinander am Fußende von Karolas Bett gesessen. Neben ihm habe eine Bierflasche gestanden. Auf ihre Frage, warum er dort sitze, habe er nicht geantwortet. Sie habe dann nach den Kindern gesehen, die beide mit der Decke halb zugedeckt gewesen seien. Es habe so ausgesehen als ob sie schliefen. Sofort sei ihr allerdings aufgefallen, daß sie nicht die Schlafanzüge, sondern ihre normale Bekleidung (Höschen und T-Shirt) an hatten. Sie sei zu Melanie gegangen, habe sie am Arm gefaßt und gerüttelt, ohne daß sie ein Lebenszeichen von sich gegeben habe. Dasselbe habe sie dann auch bei Karola getan. Sie habe in diesem Moment gar nichts denken können, habe aber bemerkt, daß beide Kinder offensichtlich tot gewesen seien.

Sie habe ihren Mann an den Schultern gefaßt, geschüttelt und gefragt, was er getan habe. Da sie den Anblick der Kinder nicht mehr habe ertragen können, sei sie in das Schlafzimmer gerannt, habe sich auf das Bett gesetzt, sei völlig verzweifelt gewesen und habe nicht gewußt, was sie tun

sollte. Sie habe dann gehört, daß ein Auto weggefahren und nach einiger Zeit wieder zurückgekommen sei. Vom Klang des Motors her sei sie sich sicher gewesen, daß es sich um den Familien-Passat gehandelt habe. Von einem Hinaustragen der Kinder durch ihren Mann habe sie allerdings nichts gehört. Nach seiner Rückkehr sei ihr Mann zu ihr ins Schlafzimmer gekommen. Sie sei sofort auf ihn zugestürzt und habe gefragt, warum er das getan habe. Er habe geantwortet: "Jetzt kriegt keiner von uns die Kinder!" Sie habe ihn daraufhin gefragt, wo er mit dem Auto gewesen sei, wo er die Kinder hingebracht habe. Er habe geantwortet, da, wo es nach Herfa gehe, sei rechts ein Parkplatz, dort befänden sich die Kinder. Nach mehrmaligem Beschreiben habe sie sich dann vorstellen können, wo sich der Parkplatz befinde. Nach dem Grund für das Wegbringen der Kinder habe sie nicht gefragt.

Im Anschluß an dieses Gespräch hätten sie sich beide ausgezogen, ihre Schlafanzüge angezogen und sich in die Ehebetten gelegt. Ihr Mann sei fest eingeschlafen und habe geschnarcht, während sie zunächst nicht habe einschlafen können, dann aber auch mal ein bißchen eingeschlafen und am Montagmorgen gegen 10 Uhr aufgestanden sei. Ihr Mann habe zu diesem Zeitpunkt noch fest geschlafen.

Nach dem Aufstehen sei sie zunächst ins Kinderzimmer gegangen und habe festgestellt, daß die Betten leer gewesen seien. Beide Betten hätten sich in einem Zustand befunden, als ob die Kinder gerade aufgestanden seien. Sie habe sich dann gewaschen und angezogen. In der Nacht habe sie an den Kindern nichts gemacht, sie also weder angezogen noch gekämmt. Vor ihrer Abfahrt am Abend des 3.8.1986 habe sie die Kinder gekämmt und deren Haarspangen auf den Eßzimmertisch gelegt gehabt. Sie gehe davon aus, daß ihr Mann, auch wenn er immer sage, er könne dies nicht, in der Lage sei, die Kinder zu kämmen und die Haarspangen anzubringen.

Den weiteren Ablauf des Vormittags des 4.8.1986 schilderte Monika Böttcher wie in ihren bisherigen Vernehmungen, mit Ausnahme der auf die Kinder bezogenen Teile (Frühstück, Spielen mit dem Ball auf dem Spielplatz, Begegnung mit der Großmutter). Sie habe bisher niemandem aus ihrer Familie davon erzählt, daß ihr Mann die Kinder umgebracht habe. Im Anschluß an die Besorgungen auf der Post und der Bank sei sie aber nicht, wie bisher angegeben, zum Kontra-Markt, sondern zum sogenannten Wölferhäuser Parkplatz gefahren, da sie die Kinder noch einmal habe sehen wollen. Sie sei in Fahrtrichtung auf den Parkplatz gefahren, habe das Auto gleich vorn im Bereich der Einfahrt links abgestellt, zu Fuß die linke Seite

2014

zwischen Parkplatz und Straße abgesucht und sei dann an der rechten Seite zurückgegangen. Dort habe sie kurz vor der Ausfahrt Melanie rechts in einem Gestrüpp liegen sehen. Sie sei an das Kind nicht direkt herangetreten, sondern habe aus ein paar Metern Entfernung hingesehen. Die Leiche habe auf dem Rücken gelegen, die Haare seien durcheinander gewesen. Sie habe dann den Parkplatz weiter nach Karola abgesucht, diese aber nicht finden können. Sie sei dann mit dem Auto nach vorne gefahren und habe dort, wo Melanie gelegen habe, noch einmal angehalten, da sie sich von ihr nicht habe trennen können. Wie lange sie sich auf dem Parkplatz aufgehalten habe, wisse sie nicht, es könne jedoch eine längere Zeitspanne gewesen sein.

Vom Parkplatz aus sei sie nach Hause gefahren, habe ihren Mann angezogen auf der Couch liegend vorgefunden und ihn als erstes auf die defekte Windschutzscheibe angesprochen, worauf er ebenso abwesend wie in der Nacht erwidert habe, davon wisse er nichts, sie solle sich etwas einfallen lassen. Sie wisse bis heute nicht, ob die Beschädigung der Windschutzscheibe ihr oder ihrem Mann passiert sei. Da sie jedoch davon ausgegangen sei, daß es auch bei ihrem Zusammensein mit Pratt passiert sein könne, habe sie die Geschichte mit dem Stein erfunden. Sie habe ihren Mann dann auch gefragt, wo denn Karola liege. Er habe geantwortet, beide Kinder auf diesem Parkplatz abgelegt zu haben.

Ohne daß eine Absprache zwischen ihr und ihrem Mann bezüglich einer Vermisstenanzeige erfolgt sei, sei er aus dem Haus gegangen. Sie habe sich schon gedacht, daß er sich ein Alibi beschaffen wolle, indem er nach den Kindern suche. Nach kurzer Zeit sei er zurückgekommen, und sie seien dann gemeinsam zum Kinderspielplatz gegangen, nachdem er sie zum Mitkommen aufgefordert habe. Beide hätten sie dort nach den Kindern gerufen. Sie habe dies getan, weil sie Mitleid mit ihm gehabt habe und weil er in letzter Zeit schon öfter durchgedreht sei, wenn sie alleine weggegangen sei. Sie habe daher auch die Schuld für das Vorgefallene bei sich gesucht. Im übrigen habe ihr Mann gesagt, sie solle eine "Story" hinsichtlich der defekten Windschutzscheibe erfinden, sonst werde er sagen, daß sie die Kinder umgebracht habe. Er werde ihre Rückkehrzeit nach hinten verschieben, so daß sie in Verdacht geriete.

Mit der fingierten Suche nach den Kindern und der Benachrichtigung der Polizei hätten sie erreichen wollen, daß die Familienangehörigen, die Nachbarn und auch die Polizei davon ausgingen, die Kinder würden tatsächlich vermißt und seien durch einen Fremden mitgenommen worden.

Außerdem hätten sie gehofft, daß die Kinder durch eine Suchaktion schnell gefunden würden.

Sie habe ihren Mann nicht danach gefragt, wie die Kinder zu Tode gekommen seien. Er habe es ihr auch nicht von sich aus erzählt, und sie habe sich darüber auch weder in der Nacht noch in den nächsten Tagen Gedanken gemacht. Außer ihr und ihrem Mann wisse niemand, wie die Kinder zu Tode gekommen und an die Leichenfundorte verbracht worden seien.

Die der "Nachtversion" entgegenstehenden Angaben ihrer Großmutter Anger könne sie sich nur damit erklären, daß sie selbst gegenüber den Familienangehörigen angegeben habe, die Kinder seien morgens noch da gewesen, und die Großmutter deshalb davon ausgegangen sei, die Kinder seien tatsächlich noch da gewesen. Hinsichtlich der ebenfalls entgegenstehenden Angaben der Zeugen Nordheim und Führer nehme sie an, daß diese der Familie Böttcher/Weimar etwas Gutes tun wollten, um nach vorangegangenen Streitigkeiten mit ihnen wieder Anschluß zu bekommen.

Auf Vorhalt, warum sie sich nach der Entdeckung der toten Kinder in der Nacht nicht sofort an ihre im Haus wohnenden Familienangehörigen, insbesondere ihre Schwester Brigitte gewandt habe, erklärte die Angeklagte, sie habe niemanden in die Sache hineinziehen wollen und glaube im übrigen auch nicht, daß die Familie dichtgehalten hätte.

Auf Befragen, warum sie trotz der desolaten Ehesituation ihren Mann erst jetzt beschuldige, erklärte Frau Böttcher, sie tue dies, weil sie den Druck auch nicht mehr aushalte.

Auf die sich anschließende Frage nach der Urheberschaft der anonymen Briefe räumte sie nunmehr ein, beide Briefe selbst geschrieben zu haben. Sie habe dies von sich aus getan, weder ihr Ehemann noch ein anderer Familienangehöriger wüßten davon. Sie habe mit den Briefen den Verdacht in eine andere Richtung lenken wollen.

Sodann wurde der Angeklagten vorgehalten, sie habe zuvor in dieser Vernehmung ausgesagt, daß sie in der Nacht bei Karola ein anderes Unterhöschen bemerkt habe und dies auf Nachfrage spontan damit begründet, Karola habe ihr selbst vom Wechsel des Höschens durch ihre Tante Brigitte berichtet - was jedoch nach der "Nachtversion" gar nicht stimmen könne. Frau Böttcher wirkte nach diesem Vorhalt auf die Vernehmungsbeamten nervös und nach einer Erklärung suchend; sie antwortete schließlich, sie habe dies so gesagt, weil sie es vorher auch schon immer gesagt habe.

Zu den anonymen Briefen erklärte die Angeklagte, mit dem ersten anonymen Brief habe sie unterschwellig sagen wollen, der Tod der Kinder sei die Strafe ihres Ehemanns für sie dafür, daß sie ihn verlassen und sich einen Freund genommen habe. Mit dem zweiten anonymen Brief habe sie schon auf ihren Ehemann als Täter hinweisen wollen. Die Angelegenheit habe sie stark beschäftigt, sie habe sich aber doch nicht durchringen können, offen alles zu schildern und ihren Mann zu belasten.

Zu dem Geschehen nach ihrer Rückkehr in der Nacht zum 4.8.1986 erklärte Frau Böttcher ergänzend, sie habe, als sie die Kinder am Arm ergriffen und geschüttelt habe, festgestellt, daß beide zwar noch körperwarm, aber doch offensichtlich tot gewesen seien. Aus diesem Grunde sei sie auch gar nicht auf die Idee gekommen, noch einen Arzt zu verständigen. Im Kinderzimmer habe kein Licht gebrannt, nur in dem daneben liegenden Esszimmer. Sie habe lediglich die beiden Kinder gerüttelt und sei, weil sie nicht wach geworden seien, der Meinung gewesen, daß beide tot seien. Etwa zehn Minuten sei sie im Kinderzimmer gewesen. Das Licht habe sie erst gar nicht angemacht, daran habe sie ebenso wenig gedacht wie daran, einen Arzt zu holen oder den Puls der Kinder zu fühlen. Vermutlich sei sie durch den genossenen Alkohol in ihrer Handlungsweise zurückgesetzt gewesen. Sie habe bis zur Schließung der Diskothek gegen 1 Uhr drei Gläser zu jeweils 0,2 l Apfelwein und drei oder vier Kümmerling getrunken. Auf ihren Ehemann habe sie Rücksicht nehmen wollen, weil ihr alles in dem Moment so vorgekommen sei, was sie ihm in der letzten Zeit angetan habe. Ihr sei alles in dem Moment durcheinander durch den Kopf gegangen.

Da der die Ermittlungen leitende Staatsanwalt Sauter aufgrund der veränderten Einlassung der Angeklagten keinen dringenden Tatverdacht mehr sah, wurde Frau Böttcher nach dem Ende der Vernehmung gegen 22 Uhr auf freien Fuß gesetzt und auf eigenen Wunsch durch die Kriminalbeamten KHK Küllmer, KOK Seegebarth und KOM'in Kühlewind nach Hause in die Wohnung ihrer Mutter gebracht. Die in der Wohnung anwesenden Angehörigen - Gertrud Böttcher, Adele Anger und Ursula Zimmermann - waren über das Nachhausekommen der am Tag zuvor festgenommenen Angeklagten überrascht und fragten, was denn geschehen sei. KHK Küllmer sagte zur Angeklagten (ohne damit eine Reaktion der Angehörigen veranlassen zu wollen), am besten sei es, wenn sie selbst ihrer Familie berichte, wie sich die Sache mit den Kindern zugetragen habe. Monika Böttcher schilderte sodann sehr stockend mit wenigen Worten, dabei ständig auf

den Fußboden schauend, im Beisein der Beamten ihre neue "Nachtversion". Danach äußerte, nach einer kurzen Pause, die Großmutter Adele Anger überrascht und spontan: "Monika, das kann doch nicht sein, ich habe doch die Kinder am Montagmorgen noch gesehen!" und wiederholte diese Aussage gleich darauf nochmals. Frau Anger hatte bereits im Rahmen der Suche am 4.8.1986 und in drei Vernehmungen ab dem 5.8.1986 angegeben, die Kinder am Vormittag des 4.8.1986 noch gesehen und mit ihnen gesprochen zu haben. Hieran hatte sie auch im Rahmen ihrer vierten Vernehmung am 29.8.1986, selbst nach eindringlicher Belehrung über die für ihre Enkelin nachteiligen Folgen, unter mehrfacher Betonung ihrer völligen Gewißheit festgehalten. Als die Angeklagte auf Frau Angers Einwand erwiderte, das könne nicht stimmen, weil die Kinder bereits tot gewesen seien, antwortete diese ihr erneut, sie sei ganz sicher, die Kinder an dem besagten Montagmorgen gesehen zu haben; mit Sicherheit habe sie diese Feststellung nicht am Sonntag gemacht, da sie die Kinder den ganzen Sonntag nicht gesehen habe. Gertrud Böttcher und Ursula Zimmermann äußerten sich in dieser Nacht zur Schilderung der Angeklagten nicht.

Am 30.8.1986 wurde mit Frau Böttcher eine Rekonstruktion ihres Aufenthalts auf dem Wölfershäuser Parkplatz gemäß den am Tag zuvor gemachten Angaben zur sogenannten "Nachtversion" vorgenommen. Hierbei gab die Angeklagte wahrheitswidrig an, sie habe Melanie in den Brennesseln liegen sehen, als sie in Höhe der Fundstelle auf dem asphaltierten Teil des Parkplatzes etwa 0,5 m vor der Bordsteinkante stand.

Am 31.8.1986 wurden Frau Böttcher und ihr Ehemann richterlich vernommen – sie als Zeugin, Herr Weimar (gegen den die Staatsanwaltschaft den Erlaß eines Haftbefehls beantragt hatte) als Beschuldiger. Die Vernehmung der Angeklagten ist, da sie unzulässigerweise nicht (wie am 28.8. und 29.8.1986) als Beschuldigte, sondern als Zeugin belehrt wurde, nicht verwertbar.

Mit Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 31.8.1986 wurde der Erlaß eines Haftbefehls gegen Reinhard Weimar abgelehnt.

Am 8.9.1986 erfolgte eine weitere Beschuldigtenvernehmung der Angeklagten im Beisein ihres damaligen Verteidigers Rechtsanwalt Schultze. Sie machte hierin zunächst umfassende Angaben zur Nahrungsaufnahme der Kinder am 3.8.1986 und erklärte zudem, sie habe zu Hause im Kühlschrank

immer fettarme H-Milch mit 1,5 % Fettgehalt. Zu ihrer Bekleidung gab sie an, sie sei am Abend des 3.8.1986 mit einer gelben Jeans und einem T-Shirt bekleidet gewesen, wobei es sich um das rote T-Shirt oder um das blaue mit gelben Punkten gehandelt habe. Am Vormittag des 4.8.1986 habe sie eine blaue Jeans und einen hellblauen Pullover mit weißen Streifen getragen. Zur Bettwäsche der Betten der Kinder gab sie an, diese etwa drei Wochen vor dem 4.8.1986 aufgezogen zu haben. Die Bettwäsche sei in dem am 4.8.1986 vorhandenen Zustand von KOK Esser sichergestellt worden. Zum Ablauf des Abends vom 3.8.1986 erklärte sie, die Kinder hätten ihre Kleider selbst ausgezogen und diese, wie dies üblich gewesen sei, jeweils auf einem Stuhl im Eßzimmer gelegt.

Abweichend von ihren am 29.8.1986 gemachten Angaben führte Frau Böttcher nun aus, sie habe den Kindern die Haarspangen nach dem Durchkämmen wieder ins Haar gesteckt. Melanie habe sie die Haare mit einer Zopfspanne zu einem Pferdeschwanz gebunden, da die Haare von dem nachmittäglichen Baden im Seepark Kirchheim [sc. trotz hochsommerlicher Temperaturen] um 20 Uhr noch immer feucht gewesen seien. Die Kinder seien dann mit den aufgesteckten Haarspangen ins Wohnzimmer zum Fernsehen gegangen. Üblicherweise hätten sie sich die Haarspangen vor dem Zubettgehen selbst aus den Haaren genommen und auf den Eßtisch gelegt.

Die Kleidung der Kinder habe sie am 3.8.1986 frisch aus dem Schrank geholt. Im Rahmen der Vermißtenmeldung habe sie die Tageskleidung der Kinder deshalb so genau beschreiben können, weil die am Abend auf den Eßzimmerstühlen abgelegten Kleidungsstücke morgens weg gewesen seien und jeweils das eine Paar Sandalen gefehlt habe. In der Nacht zum 4.8.1986 sei es ihr trotz schlechter Beleuchtungsverhältnisse möglich gewesen zu erkennen, daß die Kinder nicht mit ihren Schlafanzügen, sondern mit T-Shirts bekleidet gewesen seien. Daher sei sie davon ausgegangen, daß die Kinder die gesamte Tageskleidung vom 3.8.1986 in den Betten getragen hätten.

Angaben zu den Söckchen habe sie - obwohl die Mädchen solche am Sonntag gar nicht getragen hätten - bei der Vermißtenanzeige deshalb machen können, weil sie im Schrank festgestellt habe, daß jeweils ein Paar Socken fehle. Da die Kinder jeweils weniger als zehn Paar Socken besessen hätten, sei sie in der Lage gewesen, diese nach Motiven und Farben auseinanderzuhalten. Außerdem habe sie gewußt, daß sich keine Socken in der Wäsche befunden hätten. Die Feststellung hinsichtlich der Socken

der Kinder habe sie am 4.8.1986 mittags noch vor dem Anruf bei der Polizei getroffen.

An den Sandalen der Kinder sei ihr am 3.8.1986 keine Beschädigung aufgefallen. Zu dem VW Passat gebe es insgesamt nur drei Schlüssel, einen trage sie an ihrem Schlüsselbund, den zweiten ihr Mann an seinem Schlüsselbund und der dritte habe stets im Wohnzimmerschrank gelegen.

Hinsichtlich der beiden anonymen Briefe bestätigte sie nochmals, diese selbst geschrieben zu haben, um gezielt auf ihren Ehemann als Täter hinzuweisen.

Zu ihrem Verhalten in der Nacht zum 4.8.1986 erklärte Frau Böttcher ergänzend, sie habe tatsächlich Schuldgefühle ihrem Ehemann gegenüber gehabt, den sie zu keiner Zeit gehaßt habe. Sie habe alles auf ihr Verhalten zurückgeführt und außerdem Mitleid, insbesondere wegen seiner Krankheit, empfunden. Nach ihrer morgendlichen Rückkehr vom Wölfershäuser Parkplatz habe sie ihrem Mann mehrfach vorgehalten, daß sie nur Melanie vorgefunden habe, Karola sei nicht da. Er sei sehr dumpf gewesen, habe ihr kaum Antwort gegeben, sei aber dabei geblieben, daß er beide Kinder dorthin verbracht habe.

Hinsichtlich ihres Verhaltens auf dem Wölfershäuser Parkplatz am 4.8.1986 bestätigte Frau Böttcher ihre im Rahmen der Rekonstruktion gemachten Angaben.

Am 11.9.1986 verwarf das Landgericht Fulda die gegen den Nichterlaß eines Haftbefehls gegen Reinhard Weimar gerichtete Beschwerde der Staatsanwaltschaft. In ihrer Begründung führte die Kammer gestützt auf Zeugenaussagen unter anderem aus, daß Weimar nicht in der Lage gewesen sei, die Kinder anzuziehen und zu kämmen.

Daraufhin schrieb die Angeklagte auf der Schreibmaschine ihrer Schwester Brigitte einen dritten anonymen Brief, den sie in den Umschlag eines anderen, ihr einige Tage zuvor mit einem beleidigenden Text zugegangenen Briefes steckte. Diesen in Kassel abgestempelten Umschlag präparierte sie zur Vertuschung des früheren Zugangs durch mehrere Einschnitte am Poststempel so, daß von der Datumsangabe der Tag nicht mehr zu erkennen war. Dann händigte sie den Brief nebst Umschlag in der (richtigen) Erwartung, er werde auf diese Weise unverdächtig an die Polizei gelangen, ihrem Verteidiger aus. Der Brief, dessen Urheberschaft die Angeklagte bis heute bestreitet, hatte folgenden Wortlaut:

"LIEBE MONIKA;

ES TUT MIR SEHR LEID IN WELCHER SITUATION DU GERADEN BIST. ICH KANN NICHT VOR GERICHT AUSSAGEN. WIE SOLL ICH DANN MIT MEINER FAMILIE WEITERLEBEN (ZWEI JUNGEN EIN MÄDCHEN) REINHARD HAT MIR VOR MEHREREN JAHREN AUS DER PATSCHE GEHOLFEN NUN SCHULDE ICH IHM AUCH EINEN GEFALLEN.

REINHARD RIEF MICH IN DER NACHT 4AUGUST UM 2.45 AN UND ERZÄHLTE MIR WAS GESCHEHEN IST. WEIL ER NICHT MEHR WEITER WUßTE WAS ER MACHEN SOLL (ER HAT ZIEMLICH GETRUNKEN) DA DEINE SCHWESTER IN EURER WOHNUNG WAR.

ICH HABE NUR BEIM ANZIEHEN + KÄMMEN GEHOLFEN.

ICH WAR IN DER WOHNUNG ALS DU HEIM KAMMST.

IM WOHNZIMMER HABE ICH MICH VERSTECKT. ICH HÖRTE DICH WEINEND INS SCHLAFZIMMER GEHEN. REINHARD SAß NOCH WIE VERSTEINERT DA. WIR BRACHTEN DIE KINDER INS AUTO UND WIR FUHREN SIE WEG.

BITTE SAGE NICHTS ZU DER POLIZEI ICH WEIß NICHT WIE REINHARD REAGIERT! ICH WEIß DAS DU UNSCHULDIG BIST. BITTE SAG NIEMANDEN ETWAS VON DEM BRIEF:

EIN GUTER BEKANNTER

Am 16.10.1986 wurde die Angeklagte staatsanwaltlich als Beschuldigte vernommen. Dabei behauptete sie vorab, in ihrer Vernehmung vom 29.8.1986 die Wahrheit gesagt zu haben. Im weiteren Vernehmungsverlauf war sie ständig bemüht, Zweifel an ihrer Aussage zu zerstreuen und ihre Einlassung den ihr vorgehaltenen Ermittlungsergebnissen anzupassen.

Als ihr gesagt wurde, nach einem Gutachten des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) hätten die Kinder nicht mit der Auffindekleidung in den Betten gelegen, erklärte sie zwar, sie bleibe dabei, daß sie die Mädchen angezogen in den Betten liegend gesehen habe, doch seien sie bis zum Oberbauch zugedeckt gewesen, so daß sie lediglich habe erkennen können, daß sie die beschriebenen T-Shirts getragen hätten.

Zu den in der Vermisstenmeldung gemachten Angaben zur Kinderkleidung sei sie nur teilweise durch die Annahme gelangt, daß die am Morgen des 4.8.1986 fehlenden Bekleidungsstücke des Vortags ihnen angezogen worden seien. Daß die Kinder die von ihr beschriebenen Socken und Schuhe getragen hätten, habe sie erst nach dem Anruf ihrer Schwester bei der Polizei festgestellt, und weil sie damit gerechnet habe, daß die Polizei sie nach der Bekleidung der Kinder fragen werde, habe sie im Kleiderschrank

des Kinderzimmers nachgeschaut, welche Teile fehlten. Sie habe lediglich darauf geachtet, ob Socken und Schuhe fehlten, da es ihr angesichts der größeren Stückzahl der Unterwäsche nicht möglich gewesen sei, die fehlenden Teile sofort festzustellen. Sie sei sich sicher, daß von Melanie ein Paar *gelbe* Socken gefehlt habe. Dieses Paar sei auch heute noch nicht wieder da. Als ihr jedoch der vernehmende Staatsanwalt Sauter versehentlich falsch vorhielt, die tote Melanie habe aber *weiße* Söckchen angehabt, ergänzte die Angeklagte ihre erfundene Erzählung sofort dahingehend, damals sei ihr nur aufgefallen, daß gelbe Socken gefehlt hätten, inzwischen habe sie jedoch festgestellt, daß auch ein Paar weiße Socken von Melanie abhanden gekommen seien; wo die angeblich vermißten gelben Socken verblieben seien, könne sie nicht erklären.

Hinsichtlich der Schuhe der Kinder gab Frau Böttcher nun an, beide hätten zwei Paar Sandalen besessen, die üblicherweise im Kleiderschrank aufbewahrt worden seien. Die am Sonntag getragenen Sandalen habe sie abends im Eßzimmer abgestellt, sie seien am 4.8.1986 noch da gewesen seien; stattdessen hätten die am 3.8.1986 nicht getragenen Sandalen gefehlt.

Im Rahmen der Verabschiedung von den Kindern am Abend des 3.8.1986 hätten die Kinder sie umarmt und dabei intensiv gedrückt. Anders als bei ihrer Vernehmung vom 8.9.1986 behauptete sie nun, sie habe an diesem Abend entweder eine blaue Bluse mit weißen Punkten oder die gelbe Bluse angehabt, wobei sie meine, es sei eher die gelbe gewesen.

Von der genannten Vernehmung abweichend gab sie zum Verhalten ihres Mannes nach ihrer Rückkehr vom Wölferhäuser Parkplatz auch an, dieser habe auf ihren Vorhalt, sie habe nur Melanie dort gesehen, nichts erwidert, und weiter nachgefragt, wo Karola liege, habe sie nicht.

Als Reinhard Weimar, während sie das Mittagessen gerichtet habe, nach draußen gegangen sei, habe er nicht gesagt, warum er die Wohnung verlasse. Als er nach einiger Zeit wiedergekommen sei, habe er sie aufgefordert, mit ihm nach draußen zu gehen und am Spielplatz nach den Kindern zu sehen. Sie seien dann beide zum Spielplatz gegangen und hätten nach den Kindern gerufen. Dies habe sie als eine stillschweigende Übereinkunft dahin verstanden, daß sie so tun wollten, als seien die Kinder noch da. Irgendeine ausdrückliche Absprache über das Vortäuschen einer Suche sei zwischen ihnen nicht getroffen worden.

Sodann schilderte die Angeklagte den Verlauf der Suche nach den Kindern wie in den vorherigen Vernehmungen - mit der Ergänzung, sie habe sich

vorgenommen gehabt, auf jeden Fall die Polizei von dem Verschwinden der Kinder zu benachrichtigen, damit sie möglichst bald gefunden würden.

Den dritten anonymen Brief habe sie nicht geschrieben und auch keine andere Person dazu veranlaßt. Er sei ihr in dem Kuvert und mit den Einschnitten zugestellt worden, in dem er sich bei der Sicherstellung befunden habe.

Zu der bei Reinhard Weimar festgestellten Medikamentenintoxikation bestritt Frau Böttcher weiterhin, ihrem Mann heimlich Tabletten verabreicht zu haben. Ihr sei allerdings auch nicht aufgefallen, daß er zu irgendeinem Zeitpunkt im Besitz von Beruhigungsmitteln oder ähnlichen, vom Hausarzt nicht verschriebenen Mitteln gewesen sei.

Um die Brisanz der zum Mageninhalt (Kakaofund) der Kinder vorliegenden Gutachten zu entwerten, gab die Angeklagte nun an, sie habe so gut wie immer (die Kakaogetränke) Nesquik oder Kaba im Hause gehabt, die Mädchen hätten sich solche Getränke auch selbst zubereiten können. Meistens seien auch mit Schokolade beschichtete Plätzchen im Hause gewesen, die sie üblicherweise im untersten Fach des Wohnzimmerschranks aufbewahrt habe.

8.

Am 27.10.1986 erging Haftbefehl gegen die Angeklagte, der noch am selben Tag vollstreckt wurde. Der hiergegen am 28.10.1986 erhobenen Haftbeschwerde half das Amtsgericht Bad Hersfeld am 29.10.1986 nicht ab. Mit Beschluß vom 4.11.1986 verwarf das Landgericht Fulda die Beschwerde der Angeklagten als unbegründet und half der hiergegen eingelegten weiteren Beschwerde am 11.11.1986 nicht ab. Mit Beschluß vom 28.11.1986 verwarf das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die weitere Beschwerde als unbegründet.

Nach Anklageerhebung am 9.12.1986 wurde die Angeklagte durch Urteil des Landgerichts Fulda vom 8.1.1988 wegen Mordes in zwei Fällen zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Die Kammer gelangte zu der Feststellung, daß die Tötung der Kinder zwar heimtückisch, jedoch nicht (wie ebenfalls angeklagt) aus niederen Beweggründen erfolgte.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision der Angeklagten wurde durch den Bundesgerichtshof mit Urteil vom 17.2.1989 verworfen. Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde der Angeklagten blieb ohne Erfolg.

Frau Böttcher saß sodann aufgrund der rechtskräftig gewordenen Verurteilung mehrere Jahre lang in Strafhaft. Am 28.10.1992 beantragte sie die Wiederaufnahme des Verfahrens, was durch das Landgericht Gießen mit Beschluß vom 26.2.1993 für zulässig erachtet wurde. Nach Durchführung des Probationsverfahrens verwarf das Landgericht Gießen jedoch den Wiederaufnahmeantrag durch Beschluß vom 27.3.1995 als unbegründet. Auf sofortige Beschwerde der Angeklagten hob das Oberlandesgericht Frankfurt am Main diese Entscheidung mit Beschluß vom 4.12.1995 auf und ordnete die Wiederaufnahme des Verfahrens an.

Die hierauf ab dem 5.6.1996 vor dem Landgericht Gießen durchgeführte Hauptverhandlung endete am 24.4.1997 mit einem die Angeklagte freisprechenden Urteil.

Auf die gegen dieses Urteil gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers hob der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichts Gießen am 6.11.1998 auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Frankfurt am Main zurück.

Strafrechtlich ist die Angeklagte mit Ausnahme der hier angeklagten Tat bisher nicht in Erscheinung getreten.

IV.

1.

Die unter I. und II. (außer dem Schlußabsatz) getroffenen Feststellungen beruhen, soweit sie sich auf den Lebenslauf, die eheliche Situation, die Entwicklung der Beziehung zu Pratt und den Geschehensablauf bis zur nächtlichen Rückkehr in die Wohnung am 3.8.1986 beziehen, auf den eigenen, insoweit glaubhaften Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung.

2.

Abweichend von den unter III. und im letzten Absatz unter II. am Ende getroffenen Feststellungen hat sich Frau Böttcher dahin eingelassen, das Geschehen im Anschluß an ihre Rückkehr in die Wohnung am 3.8.1986 sei so abgelaufen, wie sie es seit ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 29.8.1986 in Form der sogenannten "Nachtversion" stets geschildert habe. Die Einzelheiten der "Nachtversion" hat sie im Rahmen ihrer vier Verhandlungstage umfassenden Einlassung zu Beginn der Hauptverhandlung ausführlich entsprechend ihren unter III. dargestellten Aussagen ab dem 29.8.1986 dargelegt. Ergänzend und konkretisierend hat sie folgende Angaben gemacht:

Sie habe nach der Rückkehr in der Nacht (gegen 3.20 Uhr) ein seltsames Gefühl gehabt, da die Kinderzimmertür offen gestanden und ihr Mann am Ende des Bettes von Karola gegessen habe. Sie habe ihn gefragt, was er denn im Kinderzimmer mache, und sei danach zunächst an Melanies, dann an Karolas Bett herantreten, wobei ihr merkwürdig vorgekommen sei, daß beide - bis zum Oberbauch zugedeckten - Mädchen statt der Schlafanzüge T-Shirts getragen hätten. Sie habe zunächst Melanie, dann Karola am Arm angefaßt und jeweils den Arm bewegt, jedoch sei keines der Kinder wach geworden, obwohl beide sich sonst nachts auf Berührung hin bewegt hätten. Beide Kinder hätten sich noch körperwarm angefühlt, doch habe sie weder den Puls gefühlt noch Rettungsversuche unternommen, weil sie sie aufgrund der Regungslosigkeit für tot gehalten habe. Daraufhin habe sie ihren Mann an den Schultern gepackt und ihn - ohne eine Antwort zu erhalten - gefragt, was er getan habe.

Sie habe in dieser Situation nicht mehr normal denken können und sei daher auch nicht dazu in der Lage gewesen, den Kindern den Puls zu fühlen, Rettungsversuche zu unternehmen, zu schreien, einen Arzt zu rufen oder auch nur Hilfe bei ihren im Haus lebenden Verwandten zu suchen, von denen zu erwarten gewesen sei, daß sie Reinhard Weimar nicht geschützt hätten. Eine Zeit lang habe sie noch hilflos im Kinderzimmer gestanden und sei dann ins Schlafzimmer gegangen, habe sich auf das Bett gesetzt und nicht gewußt, was sie machen solle. Es sei ihr so vieles durch den Kopf gegangen, sie habe sich Vorwürfe gemacht, daß sie Melanie und Karola in der Nacht alleine gelassen habe, und ihre Schuld darin gesehen, daß sie fremdgegangen sei. Sie habe sich als Auslöser gefühlt, da sie alles habe schleifen lassen und keine Entscheidung hinsichtlich der Scheidung ge-

troffen habe. Außerdem habe sie Schuldgefühle verspürt, daß sie ihren Mann während seiner Krankheit nachts so oft alleine gelassen habe.

Dann habe sie vom Schlafzimmer aus, ohne zuvor auf einen Abtransport hindeutende Geräusche in der Wohnung bemerkt zu haben, ihren VW Passat wegfahren hören. Sie sei auch in dieser Situation zu keiner Handlung in der Lage, sondern wie gelähmt gewesen. Sie habe auch keinen Sinn darin gesehen, den Abtransport der Kinder zu verhindern, da sie ja doch nichts mehr habe machen können.

Nach der Rückkehr ihres Mannes habe sie ihn gefragt, warum er das getan habe, woraufhin er geantwortet habe: "Jetzt kriegt keiner von uns die Kinder!" Sie habe dann gefragt, wo er denn gewesen sei und wo die Kinder seien. Nach mehrmaligem Nachfragen habe er ihr den Weg zum Wölferhäuser Parkplatz beschrieben. Sie sei dann (wie bereits vor dem Landgericht Fulda - in Abweichung zu den Angaben im Ermittlungsverfahren - angegeben) noch einmal in das Kinderzimmer gegangen, habe gesehen, daß die Kinder nicht mehr da gewesen seien, und sich dann zu ihrem Mann in das Ehebett gelegt und jedenfalls ein bißchen geschlafen.

Am nächsten Morgen sei sie nicht wie in ihren früheren Vernehmungen angegeben gegen 9.30/10 Uhr, sondern bereits gegen 9 Uhr aufgestanden. An einen vorherigen Anruf des Pratt am frühen Morgen könne sie sich nicht erinnern. Die im Gegensatz zur Handlungsunfähigkeit in der Nacht stehenden vielfältigen, von ihr im Laufe des Vormittags des 4.8.1986 entfalteten Aktivitäten seien dadurch zu erklären, daß alles wie von alleine und automatisch abgelaufen sei und sie es einfach habe weiter laufen lassen, ohne sich große Gedanken zu machen. Bei dem Telefonat mit ihrer Mutter sei es (entgegen der früheren Einlassung) nicht um das Sorgerecht gegangen, ganz genau wisse sie dies allerdings nicht mehr.

Den weiteren Ablauf des Vormittags schilderte Frau Böttcher wie zuvor. Hinsichtlich ihres Aufenthalts auf dem Wölferhäuser Parkplatz blieb sie dabei, nicht direkt an die Leiche Melanies herantreten zu sein, sie sei nur etwas mehr als doppelt so weit, wie man mit der Hand greifen könne (und damit offenbar näher als bloß bis zur Bordsteinkante, wie in den vorherigen Vernehmungen und bei der Rekonstruktion angegeben) an Melanie herantreten. Melanie habe auf dem Rücken gelegen, sie habe ihre Haare und das Gesicht gesehen.

Nach der Rückkehr vom Parkplatz habe sie mit Reinhard Weimar (anders als in ihrem Vernehmungen vom 29.8. und 16.10.1986 angegeben) nicht zuerst über die Windschutzscheibe, sondern darüber gesprochen, daß sie nur Melanie auf dem Parkplatz gefunden habe. Er habe ihr dann gedroht, sie solle wegen der Windschutzscheibe eine Geschichte erfinden, sonst werde er ihre Rückkehrzeit nach hinten verschieben und sie damit beschuldigen.

Wann sie genau mit Anna Saager zusammengetroffen sei und diese nach dem Verbleib der Kinder gefragt habe, ob unmittelbar nach ihrer Rückkehr vom Parkplatz oder erst nach der Rückkehr von der Suche auf dem Spielplatz, könne sie nicht mehr genau sagen.

Zu der fingierten Suche nach den Kindern hat die Angeklagte ausgeführt, ihr Mann sei, während sie das Mittagessen gekocht habe, von sich aus und ohne daß es eine Absprache mit ihr gegeben habe, nach draußen gegangen, um nach den Kindern zu suchen. Anschließend habe er sie ohne nähere Erklärung aufgefordert, gemeinsam mit ihm auf dem Spielplatz zu suchen. Eine Absprache zwischen ihnen beiden habe es auch in den Tagen danach nicht gegeben. So seien etwa die hinsichtlich des Vormittags des 4.8.1986 sehr detailreichen Angaben in der Vernehmung vom 12.8.1986 allein ihren Gedanken entsprungen. Das Risiko einer Abweichung von der Aussage ihres Mannes habe sie in Kauf genommen, dies sei ihr egal gewesen, vielleicht hätte ihr ein solcher Widerspruch sogar geholfen, schon früher und nicht erst am 29.8.1986 die Wahrheit in Form der "Nachtversion" zu sagen.

Zu den Hintergründen ihres Verhaltens in der Nacht zum 4.8.1986 und danach hat sie sich wie folgt eingelassen: Sie könne nicht angeben, wann genau sie sich dazu entschlossen habe, ihren Mann zu schützen - möglicherweise in der Nacht im Schlafzimmer, möglicherweise aber auch erst vor der Rückkehr von den Besorgungen am 4.8.86. Er habe sie jedenfalls nicht darum gebeten, ihn zu schützen. Eigentlich habe es bei ihr gar keinen richtigen Entschluß gegeben, sie habe die Dinge "einfach laufen lassen". Nach dem Beginn der allgemeinen Suchaktion habe sie nicht mehr zurück gekonnt, weil sie in der Nacht keinen Entschluß gefaßt habe. Sie sei wie durch einen Tunnel gelaufen, in dem sie kein Licht mehr gesehen habe. Heute wisse sie, daß sie sich falsch verhalten habe, damals aber habe sie nicht anders handeln können, da alles so weiter gelaufen sei.

Der Grund dafür, daß sie ihren Mann geschützt habe, sei darin zu sehen, daß sie für ihn immer die Schuldige gewesen sei, die alles falsch gemacht habe. Für ihn und seine Familie sei sie einfach das Letzte gewesen, woraufhin sie schließlich selbst geglaubt habe, sie sei schlecht und an allem schuld. Sie habe daher in der Situation der Tötung ihrer Kinder durch Reinhard Weimar nicht wieder die Schuldige sein und ihn anzeigen wollen. Sie habe einfach nicht aus ihrer Haut herausgekonnt. Außerdem sei, nachdem man ihr das Liebste, ihre Kinder, genommen habe, doch nichts mehr da gewesen, für das es sich zu kämpfen gelohnt habe. Darüber hinaus habe sie geglaubt, die Polizei werde schon von selbst auf Reinhard Weimar als Täter kommen. Als dies aus ihrer Sicht nicht recht geglückt sei, habe sie sich schließlich dazu durchgerungen, durch die beiden anonymen Briefe – der dritte stamme nicht von ihr – den Verdacht auf ihren Mann zu lenken. Zum Mittel der anonymen Briefe habe sie deshalb gegriffen, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu ihren Lügen habe stehen können. In der Nacht vom 28.8. auf den 29.8.86 sei ihr dann in der Polizeizelle klar geworden, daß jetzt, da sie sich schon in so viele Widersprüche verstrickt habe, nichts mehr gehe und sie die Wahrheit sagen müsse, zumal die Kriminalpolizei sie nun ernsthaft als Täterin verdächtigt habe.

V.

Die von den Feststellungen abweichende Einlassung der Angeklagten ist widerlegt. Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß Monika Böttcher ihre Töchter Melanie und Karola getötet hat und die von ihr seit dem 29.8.1986 vertretene sogenannte "Nachtversion" eine angesichts der erdrückenden Beweislage entwickelte Schutzbehauptung darstellt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß (1.) eine Täterschaft anderer Personen als der Eltern ausgeschlossen werden kann, (2.) Reinhard Weimar als möglicher Täter ausscheidet und (3.) die – an sich schon aus den Punkten 1. und 2. folgende – Täterschaft der Angeklagten durch eine erdrückende Vielzahl zusätzlicher Beweise belegt wird. Weitere Gesichtspunkte, die zur Entlastung der Angeklagten dienen könnten (5. bis 7.), haben sich als nicht tragfähig erwiesen.

1.

Weder die Beweisaufnahme noch die umfangreichen Ermittlungen haben einen begründeten Anhaltspunkt für eine Tötung der Kinder durch eine andere Person als die Eltern ergeben.

A.

Die Obduktion hat nach dem Gutachten des rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. med. Richter, Institut für Rechtsmedizin der Universität Marburg, keine Anzeichen für ein Sexualdelikt ergeben. Auch eine Entführung scheidet aus, da es keine Erpressungsversuche gab, die in einfachen Verhältnissen lebenden Familien Weimar/Böttcher nichts Erpreßbares besaßen und überdies unwahrscheinlich ist, daß ein Entführer zum Zwecke seiner Tat gerade in diese entlegene, von enger Nachbarschaft geprägte Gegend gekommen sein und gerade die von den in der Hauptverhandlung vernommenen Nachbarn als scheu und zurückhaltend beschriebenen Kinder veranlaßt haben sollte, zu ihm - einem Fremden - ins Auto zu steigen.

B.

Hinzu kommt, daß nach den überzeugenden Feststellungen des textilkundlichen Sachverständigen und Biologen Dr. Sonnberg vom Hessischen Landeskriminalamt, die durch das Gutachten des Rechtsmediziners Dr. med. Richter bestätigt wurden, die Entwicklung des Madenbefalls und die hiermit zusammenhängende Eiablage auf den toten Körpern zeigen, daß die Leichen schon am 4.8.1986 und nicht später an den späteren Fundorten abgelegt wurden, was angesichts der zeitlichen Nähe zum Verschwinden der Kinder gegen einen mißglückten Entführungsversuch spricht – warum sollten diese so rasch nach ihrer Mitnahme getötet worden sein? Auch läßt sich nicht erklären, warum ein Entführer die Kinder an zwei verschiedenen Orten abgelegt haben sollte.

C.

Hervorzuheben ist schließlich, daß die Kinder nach den übereinstimmenden Gutachten der textilkundlichen Sachverständigen Dr. Sonnberg und Dipl.-Holzwirt Dr. Adolf, Bundeskriminalamt, feststeht, daß Melanie und Karola in dem VW Passat der Familie Weimar zu den Leichenfundorten gebracht wurden. Der Sachverständige Dr. Sonnberg hat dargelegt, er habe Polyacrylnitrilfasern (PAC-Fasern) an den Kleidungsstücken, an den dort angehakten Labkraut-Kletten, an den nackten Körperpartien und an Haaren beider Kinder festgestellt, die eindeutig aus dem Material der Sitze des VW

Passat der Familie Weimar, insbesondere dem Fasermaterial der Schonbezüge der Rücksitzbank stammen. An den nackten Körperpartien der Melanie seien 140, an den Haarproben 153, auf der Leichentransportplane 130 und an der Kleidung 2.262 dieser Fasern gefunden worden. Hinzu komme, daß zahlreiche der an der Kleidung vorhandenen Klettfrüchte mit Fasern der Schonbezüge überlagert, teilweise sogar in Büschelform umschlungen gewesen seien, was auf einen innigen, direkten Kontakt mit dem spurengibenden Material hindeute. An Melanies T-Shirt seien 167, an der kurzen Oberhose 144 (einzelne davon innen), an der Unterhose 2, an den Socken 49, an der Haarprobe 13 und auf der Transportplane 2, insgesamt also 377 Labkrautkletten sichergestellt worden. Auf diesen Kletten seien zusätzlich zu den bereits genannten Fasern insgesamt weitere 639 PAC-Fasern aus dem VW Passat gefunden worden.

An den nackten Körperpartien der Karola seien 50, an den Haarproben 14, auf der Leichentransportplane 29, und an der Kleidung 697 PAC-Fasern aus dem VW Passat der Familie Weimar gefunden worden. Auch hier sei ein Teil der an der Kleidung vorhandenen Klettfrüchte mit Fasern der Schonbezüge umschlungen gewesen. An Karolas T-Shirt seien 1, an der kurzen Oberhose 3, an den Socken 6, an der Haarprobe 5 und auf der Transportplane 3, insgesamt also 18 Labkrautkletten sichergestellt worden. Die genaue Anzahl der an diesen Kletten zusätzlich vorhandenen Schonbezugsfasern sei im Rahmen der damaligen Ermittlungen nicht festgestellt worden und lasse sich daher auch heute nicht mehr genau benennen.

Aufgrund der dargelegten Befunde stehe zweifelsfrei fest, daß die Antragung der Schonbezugsfasern aus dem VW Passat auf die Labkrautkletten erst nach Anhaftung der Kletten erfolgt sein könne. Zudem stehe angesichts der hohen Anzahl der übrigen Fasern an der Kleidung und vor allem den nackten Körperpartien fest, daß auch diese Fasern durch Primärkontakt übertragen worden seien, und zwar erst *nach* dem Badeausflug am 3.8.1986 und *nach* dem (Fasern abstreifenden) abendlichen Anziehen der Schlafanzüge. Insbesondere die hohe Anzahl von Fasern auf den nackten Körperpartien lasse sich nur durch einen kurz vor der Ablage erfolgten Primärkontakt erklären.

Diesen überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Sonnberg hat sich der Sachverständige Dr. Adolf im Rahmen seines Gutachtens ausdrücklich angeschlossen.

Damit steht - zumal zusätzlich zu bedenken ist, daß die an der Bekleidung vorhandenen Labkrautkletten nur am 4.8.1986 angetragen worden sein können und nicht vom Vortag stammen, da die Kleidung am Abend des 3.8.1986 in sauberem, einwandfreiem Zustand über die Stühle im Eßzimmer gelegt worden war - fest, daß beide Kinder vor der Ablage im VW Passat der Familie Weimar transportiert worden sind.

Aufgrund dieses Umstandes kommen nur die Eltern als Täter in Betracht. Nur sie hatten Zugriff auf das Fahrzeug: einen Schlüssel hatte Reinhard Weimar, einen zweiten die Angeklagte, der dritte wurde im Wohnzimmerschrank aufbewahrt. Einem unbekannten Dritten wäre es bei dieser Sachlage nicht möglich gewesen, sich des Fahrzeugs zu bemächtigen, zumal die Angeklagte das Fahrzeug am Vormittag des 4.8.1986 in Benutzung hatte. Es kommt daher nur ein Transport der Kinder durch Frau Böttcher am Tag oder durch sie oder ihren Mann in der Nacht in Betracht.

D.

Auszuschließen ist eine Dritttäterschaft schließlich auch aufgrund des Umstandes, daß der VW Passat am Tag der Ablage der toten Kinder, dem 4.8.1986, ab kurz nach 11 Uhr für etwa 15 Minuten auf dem Wölferhäuser Parkplatz, dem Fundort der Leiche Melanies stand. Dies ergibt sich aus der glaubhaften Aussage des Zeugen Hans-Joachim Blokesch, der zur angegebenen Zeit mit seinem Motorrad zweimal - einmal auf dem Hinweg zu seinem Zahnarzt, das zweite Mal auf dem kurz danach angetretenen Rückweg - an dem genannten Parkplatz vorbeifuhr und dabei einen weißen VW Passat gleichen Typs vorne links an der Ausfahrt gesehen hat (bei der Rückfahrt jedenfalls in seinem Rückspiegel).

Die Angeklagte räumt ihren Aufenthalt dort auch ein. Daß sie aus bloßem Zufall ausgerechnet auf dem Parkplatz gehalten haben soll, an dem kurz zuvor ihre Tochter Melanie tot abgelegt worden war, kann ausgeschlossen werden - und ein unbekannter Dritter, von dem sie diesen Platz in Erfahrung gebracht haben könnte (und der, wenn er der Täter war, noch dazu - vgl. C. - zuvor ihren Wagen benutzt haben müßte), kommt nicht in Betracht.

E.

Nur am Rande sei erwähnt, daß auch die Angeklagte niemals einen Dritten verdächtigt oder gar der Täterschaft beschuldigt hat, und zwar auch nicht in

den ersten Wochen, als sie nach eigener Begründung ihren Mann noch wie sich selbst aus allem Verdacht heraushalten wollte.

F.

Somit können nur die Angeklagte oder ihr damaliger Ehemann ihre Kinder getötet haben.

2.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme **scheidet Reinhard Weimar als Täter aus.**

A.

Er, der seine Frau - nach den Bekundungen der in der Hauptverhandlung vernommenen Ermittlungsbeamten und dem Inhalt seiner richterlichen Vernehmung - nie der Tat beschuldigt hat, könnte die Kinder *nur in der Nacht* zum 4.8.1986 getötet und abtransportiert haben. In seiner - nach korrekter Belehrung durchgeführten und daher trotz nunmehriger Zeugnisverweigerung verwertbaren - richterlichen Beschuldigtenvernehmung vom 31.8.1986, deren Inhalt durch die Zeugenvernehmung des Richters am Amtsgericht Tuchow in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, hat er angegeben, er habe am 4.8.1986 bis gegen 12 Uhr geschlafen und sei erst kurz vor der Rückkehr seiner Frau aufgestanden. Monika Böttcher hat bestätigt, daß er bei ihrer Abfahrt zu den Besorgungen gegen 10.45 Uhr noch geschlafen hat. Für eine Tötung der Kinder am Tage hätte ihm also allenfalls die Zeit zwischen 10.45 Uhr und der Rückkehr seiner Ehefrau gegen 12.15/12.20 Uhr zur Verfügung gestanden. Wie er dies und den anschließenden Wegtransport der beiden Leichen, für den er erst nach Rückkehr der Angeklagten (wegen des von ihr benutzten Passats) Gelegenheit gehabt hätte, ohne Kenntniserlangung seiner Frau hätte tun sollen, ist verständlicherweise nicht vorstellbar.

Ebenso unmöglich erscheint, daß er die Kinder in diesem Zeitraum lebend in den VW Passat gebracht und sie weggefahren haben könnte, da sehr bald nach Rückkehr der Angeklagten intensiv nach ihnen gesucht wurde, sie aber nicht mehr auffindbar waren. Aber auch ein Transport von zwei Leichen zum Auto wäre für Weimar mit einem ganz extremen Entdeckungsrisiko verbunden gewesen, da es mitten am Tag war, eine Vielzahl von Nachbarn sich zu Hause aufhielten und die Straße schon bald nach Rück-



kehr Monika Böttchers durch suchende Familienangehörige und Nachbarn sowie andere Personen - etwa den Bäckermeister Ziebe, der nach seiner glaubhaften Aussage gegen 12.30 Uhr in der Ausbacher Straße vorfuhr - belebt war.

Darüber hinaus ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum Weimar, hätte er die Kinder am Tag abtransportiert, diese unter Inkaufnahme des höheren Risikos an zwei verschiedenen Orten abgelegt haben sollte, und natürlich wäre erst recht nicht nachvollziehbar, warum Monika Böttcher dann ein Tötungsgeschehen in der Nacht erfunden haben sollte.

B.

Die somit nur verbleibende Möglichkeit einer Tötung mit anschließendem Abtransport der Leichen *in der Nacht* ist jedoch aus folgenden Gründen auszuschließen:

a)

Nach dem ausführlichen und sorgfältig begründeten Gutachten des renommierten Psychiaters Prof. Drs. Schumacher war Reinhard Weimar zur Tatzeit geistig gesund und (als geistig gesunder Mensch) auch nicht im Zustand einer Verwirrtheit oder sonstigen mentalen Beeinträchtigung durch Medikamentenintoxikation.

α) Zum Gesundheitszustand Weimars hat der Sachverständige zunächst die unter I. festgestellten überzeugenden Ausführungen betreffend die Zeit bis einschließlich Oktober 1985 gemacht. Er hat sich insoweit auf die ihm bereits im Oktober 1986 zur Verfügung gestellten vollständigen Krankenunterlagen vor allem des Hausarztes und des Krankenhauses stützen können.

β) Hinsichtlich des Gesundheitszustands Weimars zum Tatzeitpunkt hat Prof. Drs. Schumacher in seine Bewertung zusätzlich seine eigenen Eindrücke aus der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Fulda im Jahre 1987 sowie die über die spätere Gesundheitsentwicklung vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen und Stellungnahmen des Psychiatrischen Krankenhauses Marburg, Außenstelle Bad Hersfeld, vom 23.6.1994, 8.11.1994, 15.11.1995, 29.4.1996 und 8.8.1996 einbezogen, die im Rahmen des Verfahrens vor dem Landgericht Gießen seitens der Nebenklage sowie auf Anforderung des Gerichts zur Akte gereicht wurden. Sie betreffen

die Vernehmungsfähigkeit Reinhard Weimars und waren ungeachtet der Nichtentbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht verwertbar. Aus diesen Unterlagen geht nach den Darlegungen des Sachverständigen hervor, daß die behandelnden Ärzte des Psychiatrischen Krankenhauses Marburg die nunmehrige Erkrankung Reinhard Weimars zusammengefaßt wie folgt diagnostizierten: Es handele sich um eine schizomorphe, paranoid-halluzinatorische organische Psychose möglicherweise enzephalitischen Ursprungs mit allgemeiner Antriebsverarmung, vordergründiger Depressivität, Wahnvorstellungen vorwiegend religiöser Art und Stimmenhören, wegen der sich der Patient seit 1989 in ständiger, seit einiger Zeit nur noch ambulanter psychiatrischer Behandlung befinde.

Darüber hinaus hat Prof. Drs. Schumacher sich auf Informationen gestützt, die er von der Ehefrau des Bruders des Zeugen Weimar, Ruth Weimar, in der Hauptverhandlung und bei einer Exploration zu seiner Person und seinem Verhalten erfahren hat. Diese Schwägerin, die auch von der Kammer als Zeugin vernommen wurde und dabei einen ruhigen, verlässlichen und keineswegs verwandtschaftlich voreingenommenen Eindruck machte, hat dem Gericht berichtet, daß sie seit dem Auszug Reinhard Weimars aus der ehelichen Wohnung ständigen Umgang mit ihm hatte und ihn auch zuvor gut kannte. Sie hat ihn dem dazu als Zeuge befragten Sachverständigen gegenüber, wie auch vor der Kammer, als naiven, etwas langsamen und unbeweglichen Menschen beschrieben. Als sie davon erfahren habe, daß er – was der Kammer auch von den Zeugen KOK Esser und KHM Kaufmann berichtet wurde – bei der polizeilichen Rekonstruktion des von Monika Weimar wahrheitswidrig behaupteten nächtlichen Geschehensablaufs im Kinderzimmer nach ihrem Nachhausekommen einfach dort gesessen, alles auf ihre Weisung mitgemacht und sich nicht gewehrt habe, habe sie (Ruth Weimar) das als geradezu typisch für ihn empfunden. Bei der Suche nach den Kindern am 4.8.1986, bei der sie – wie sie auch der Kammer schilderte – zeitweilig anwesend war, habe Reinhard Weimar hilflos gewirkt, sei verstört herumgelaufen, aufgeregt gewesen und habe jede der hinzukommenden Personen gefragt, ob sie seine Kinder gesehen hätten. In der Zeit von Oktober 1985 bis August 1986 sei ihr bis auf ein gelegentliches starkes Schwitzen nichts besonderes an ihm aufgefallen, insbesondere keine Auffälligkeiten im Sinne von Wahnvorstellungen oder dergleichen. Er habe auf sie gesund gewirkt. Sie habe nur von einem Arbeitskollegen ihres Schwagers gehört, Weimar habe sich während der Arbeit einmal hinlegen müssen und daraufhin die ganze Schicht über geschlafen; zu der von der

Für eine Medikamentenintoxikation durch Benzodiazepine als Ursache der Zusammenbrüche spreche hier deutlich der Umstand, daß alle übrigen Werte einschließlich des Ergebnisses der Liquoruntersuchung im Normbereich lagen. Ganz entscheidend aber sei, daß sich der bewußtseinsgetrübte Zustand des Patienten stets sehr bald nach seiner Krankenhauseinlieferung wieder normalisiert habe. Diese ungewöhnlich schnelle - für ein Parkinsonsyndrom zu schnelle - Rekonvaleszenz lasse sich mit einer Enzephalitis, die eine schwere organische Komplikation darstelle, und den weiteren von den damaligen Ärzten in Betracht gezogenen Erkrankungen in keiner Weise vereinbaren.

Der Umstand, daß bei dem (zweiten) Krankenhausaufenthalt im August 1986 trotz Durchführung eines sogenannten Drogen-Screenings keine Benzodiazepine nachgewiesen worden seien, stehe der Annahme einer Medikamentenintoxikation nicht entgegen. Wie sich aus den Krankenhauseinunterlagen ergebe, sei damals nämlich keine besondere Untersuchung auf Benzodiazepine vorgenommen worden. Eine Psychose habe zum Zeitpunkt der erwähnten Krankenhausaufenthalte wie auch im August 1986 eindeutig nicht vorgelegen.

y) Der später im Psychiatrischen Krankenhaus Marburg diagnostizierte, in der Tat auf eine Psychose hindeutende Zustand Reinhard Weimars ab Mitte 1988 habe mit dessen Zustand im August 1986 nichts zu tun. Gegen eine damalige Psychose spreche bereits der Umstand, daß Weimar bei den jeweiligen Zusammenbrüchen bewußtseinsgetrückt und desorientiert gewesen sei. Dies sei Zeichen eines akuten hirnorganischen Psychosyndroms, während im Falle einer Psychose weder eine Desorientiertheit noch eine Bewußtseinsstrübung zu verzeichnen sei. Darüber hinaus spreche auch die - hier sogar besonders schnelle - Reversibilität des auffälligen Zustands für ein durch Medikamentenintoxikation bedingtes akutes hirnorganisches Psychosyndrom. Im Falle einer Psychose scheide eine derartige Reversibilität aus.

Angesichts der späteren Auffälligkeiten Reinhard Weimars ab Mitte 1988 und der Diagnose des Psychiatrischen Krankenhauses Marburg sei allerdings nicht ausschließbar, daß die massiven, intoxikationsbedingten Zusammenbrüche im Jahre 1985 durch eine geringe organische Vorschädigung des Gehirns und zudem durch Alkoholkonsum begünstigt worden seien. Insofern seien Brücken zum organischen Bereich durchaus denkbar,

Kammer als wahr unterstellten Tatsache, daß er Anfang Juli 1986 eine halbe Stunde lang geistesabwesend durch die Schlosserei gelaufen ist, hat sie nichts ausgesagt.

Auch in der ersten Zeit nach seinem Einzug bei ihnen (7.8.1986) sei nichts Ungewöhnliches vorgefallen. Ihr Schwager sei stets seiner Arbeit nachgegangen und auch nicht besonders depressiv gewesen. Erst Mitte 1988 sei es dann zu Auffälligkeiten gekommen, die zu seiner Überweisung in das Psychiatrische Krankenhaus geführt hätten, zu der sie ihn begleitet habe. Er habe an diesem Tag gespannt gewirkt, sich ständig die Hände gerieben und sich absolut nicht äußern können. Auf dem Weg in das Krankenhaus habe er zu ihr gesagt, er habe durch Stimmen davon gehört, sein Bruder Günter habe die Kinder getötet. Als sie ihn davon überzeugt habe, dies sei wegen dessen Arbeit an diesem Tag gar nicht möglich gewesen, sei er ganz erleichtert gewesen. In der Folgezeit der stationären Behandlung habe sie ihn regelmäßig besucht, eine wirkliche Besserung seines Zustandes sei jedoch nicht eingetreten. Am liebsten sei er ganz für sich alleine und rede nur sehr wenig.

Auch unter Berücksichtigung der durch die Zeugnisverweigerung Reinhard Weimars und die Nichtentbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht bedingten Einschränkung der Erkenntnisquellen ist der Sachverständige aufgrund seiner langjährigen klinischen Erfahrung zu folgenden sicheren Ergebnissen gelangt: Eine hirnorganische Erkrankung Weimars, etwa auch in Form einer Epilepsie, habe im August 1986 zweifelsfrei nicht vorgelegen. Auch eine Psychose sei für den damaligen Zeitpunkt sicher zu verneinen. Die zu den verschiedenen Krankenhausaufenthalten führenden Zusammenbrüche stellten medikamentenbedingte, durch zusätzliche Alkoholaufnahme möglicherweise begünstigte Erscheinungen in Form eines akuten, reversiblen hirnorganischen Psychosyndroms dar. Alle drei Krankenhausaufenthalte und nicht bloß der letzte im Oktober 1985 seien die jeweilige Folge einer intensiven Medikamentenintoxikation mit Benzodiazepinen. Die ersten krankenhausesärztlichen Beurteilungen vom Juli und August 1985, welche mangels konkreter Anhaltspunkte teils nur als Verdachtsdiagnose bezeichnet worden seien, trafen insoweit nicht zu. Es sei für ihn überraschend, daß die behandelnden Ärzte erst anläßlich der dritten Krankenseinlieferung nach Zusammenbruch an die zweithäufigste Ursache des vorliegenden akuten, reversiblen hirnorganischen Psychosyndroms, nämlich toxische Einflüsse, gedacht hätten.

die zum einen den toxischen Wirkungsgrad verabreichter Benzodiazepine erhöht und zum anderen das spätere Entstehen einer Psychose, die entgegen der Diagnose des Psychiatrischen Krankenhauses Marburg nicht Folge einer viralen Enzephalitis sei, begünstigt haben könnten. Eine organische Vorschädigung des Gehirns ändere, selbst wenn sie in den Jahren 1985 und 1986 tatsächlich vorgelegen haben sollte, allerdings nichts daran, daß in dieser Zeit sicher keine Psychose vorgelegen habe.

δ) In diesem Zusammenhang sei zu bedenken, daß auch das von der Angeklagten mit der sogenannten "Nachtversion" geschilderte Verhalten Reinhard Weimars eindeutig gegen ein psychotisch unterlegtes, wahnhaftes Geschehen spreche. Psychotiker seien, wie durch seine 30jährige Erfahrung im Umgang mit solchen Patienten bestätigt werde, absolut "ehrliche" Menschen, die zu ihrem Wahn und ihren Handlungen stünden und diese auch begründeten. Mit diesem Erscheinungsbild seien aber weder das angebliche Verhalten Weimars nach der Tat in der Nacht noch sein Verhalten am folgenden Tag zu vereinbaren. Es sei auszuschließen, daß ein psychotisch erkrankter Mensch ein solch umsichtiges, spurenbeseitigendes Verhalten zeige, wie Weimar dies angeblich getan haben soll, nämlich die toten Kinder zunächst aus- und anschließend mit der Tageskleidung wieder anzuziehen, dabei auch an Sandalen und am Vortag nicht getragene, noch aus dem Kleiderschrank zu holende Söckchen zu denken, die Kinder zu kämmen und mit mehreren Haarspangen zu versehen, sie anschließend wieder ordentlich in die Betten zu legen und zuzudecken, sie nach der Rückkehr der Angeklagten von allen Hausbewohnern unbemerkt aus der Wohnung in das Auto zu tragen und zu zwei verschiedenen Orten zu bringen, sich trotz des bevorstehenden Beginns der Frühschicht von allen Nachbarn ungesehen wieder in die Wohnung zu begeben und dort der Angeklagten - was bei einem psychotisch unterlegten Geschehen undenkbar sei - auch noch eine kausale, verständliche Begründung für sein Tun zu geben mit den Worten, jetzt bekomme keiner von ihnen die Kinder. Wer so handele, sei zweifellos kein Psychotiker, nicht an einer Psychose erkrankt, sondern geistig gesund. Die mit der "Nachtversion" geschilderte angebliche Verhaltensweise Weimars widerspreche jeder Erfahrung mit psychotisch erkrankten Patienten. Gleiches gelte für das Verhalten Reinhard Weimars am Vor- und Nachmittag des 4.8.1986. Das Vortäuschen einer Suche nach den Kindern sei das Verhalten eines psychisch gesunden Menschen, ein Psychotiker verhalte sich so ganz sicher nicht.

ε) Ergänzend hierzu hat Prof. Drs. Schumacher ausgeführt, das angebliche Verhalten Weimars in der Nacht sei auch nicht mit einem medikamenten-intoxierten Zustand oder gar einem unwillkürlichen, epilepsieartigen Anfall zu erklären.

Letzteres scheide schon deshalb aus, weil ein gezieltes Tötungsgeschehen dann gar nicht möglich gewesen sei und im übrigen bei Weimar kein Anzeichen für eine epileptische Erkrankung vorgelegen habe. In einem auf einer Benzodiazepineinnahme gegebenenfalls in Verbindung mit Alkohol beruhenden medikamententoxisch veränderten Zustand sei auf jeden Fall mit einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit zu rechnen, die mit quantitativen und qualitativen Veränderungen des Bewußtseins einhergehe. In einem solchen Zustand könne es zwar durchaus zu aggressiven Handlungen kommen, diese seien jedoch meist grober und undifferenzierter Natur, wie etwa Toben oder Umsichschlagen. Zu feineren, insbesondere feinmotorisch angelegten und sich über eine gewisse Zeit hin erstreckenden Tathandlungen sei ein solchermaßen Veränderter nicht in der Lage. Auch die Zielgerichtetheit, die Umsicht und die offensichtlich erfolgte Planung stellten Elemente dar, die einem Menschen, der sich in einem ausgeprägten medikamententoxischen Zustand befindet, nicht möglich seien.

ζ) Die Kammer hat das sehr sorgfältige und ausführliche Gutachten Prof. Drs. Schumachers nachvollzogen und erachtet es für in jeder Hinsicht widerspruchsfrei und überzeugend. Sie geht mit dem Sachverständigen davon aus, daß Herr Weimar im August 1986 geistig gesund war und daher ein wahnhaftes Handeln in der Nacht zum 4.8.1986 ausscheidet, und daß die zu den Krankenhausaufenthalten führenden Zusammenbrüche im Jahre 1985 Folge einer Medikamentenintoxikation durch Benzodiazepine waren.

η) Hinsichtlich der Ursache der Benzodiazepinvergiftung hat die Beweisaufnahme gewichtige Anhaltspunkte dafür ergeben, daß es die Angeklagte war, die ihrem Mann diese Medikamente unbemerkt verabreicht hat, zumindest um ihn angesichts der schwierig gewordenen Ehesituation und ihres wachsenden Interesses an anderen Männern ruhig zu stellen.

Sie hatte, wie Prof. Drs. Schumacher bestätigt hat, aufgrund ihrer Tätigkeit im Krankenhaus jederzeit problemlosen Zugriff auf solche nur gegen Rezept erhältlichen, im Krankenhaus aber in jedem Arzneimittelschrank vorhandenen, in begrenzten Mengen üblicherweise ohne Nachweis zu ent-

nehmenden Psychopharmaka. Für eine solche Mitnahme der Medikamente aus dem Krankenhaus in jeweils kleinen, unauffälligen Mengen spricht der Umstand, daß bei Reinhard Weimar im Rahmen der toxikologischen Untersuchung Spuren mehrerer Benzodiazepingruppen gefunden wurden, die nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht gemeinsam in einem Medikament vorkommen, sondern auf die Einnahme verschiedener der oben genannten Medikamente hindeuten. Im Gegensatz zur Angeklagten hätte sich ihr Mann die rezeptpflichtigen, suchtauslösenden Medikamente illegal auf dem sogenannten schwarzen Markt besorgen müssen, wozu er in der ländlichen Umgebung kaum oder nur mit großem Risiko Gelegenheit gehabt hätte. Er, der täglich seiner Arbeit im Bergwerk nachging und seine familiäre Situation - alle Zeugen, die mit ihm zu tun hatten (Richter am Amtsgericht Tuchow, KOK Esser, KHM Kaufmann, KHM Nickel, Ruth Weimar, Elisabeth Nordheim), schilderten ihn als wesensmäßig langsam und phlegmatisch - nicht wie seine Frau unerträglich empfand, hatte auch keinen erkennbaren Grund, sich auf riskantem Weg die starken, suchtauslösenden Beruhigungsmittel zu besorgen und in hohen Dosen einzunehmen.

Vor allem aber spricht der Umstand, daß sich die intoxikationsbedingten Zusammenbrüche nach dem Bekanntwerden ihrer Ursache kein einziges Mal mehr wiederholten, für eine Beibringung der Medikamente durch die Angeklagte, die offenbar in der Sorge, man könnte ihr berufsbedingt auf die Schliche kommen, das weitere Beibringen der Medikamente unterlassen hat - zumal es nun auch unerwünschte Folgen für die Kinder haben konnte, weil Weimar (wie die Angeklagte berichtet hat) so mißtrauisch geworden war, daß er mehrfach verlangte, sie solle die Speisen oder Getränke zuvor ihren Kindern geben. Hätte ihr Mann die Tabletten selbst eingenommen (es müßte sich dabei, so der Sachverständige, um eine Dosis von etwa 50-100 mg, bei gleichzeitiger Alkoholeinwirkung etwas weniger, gehandelt haben) oder wäre er gar medikamentenabhängig gewesen, so wäre es, wie Prof. Drs. Schumacher ausdrücklich bestätigte, auch nach dem Bekanntwerden der Diagnose zu weiteren Zusammenbrüchen gekommen.

b)

Der Befund, daß es sich bei Reinhard Weimar im August 1986 um einen gesunden Menschen handelte, ist ein weiterer Beleg dafür, daß die Schilderung der Angeklagten hinsichtlich des Geschehens in der Nacht zum 4.8.1986, soweit es das behauptete Verhalten ihres Mannes betrifft (auf die Unglaubhaftigkeit der Schilderung ihres eigenen Verhaltens wird nachfol-

gend zu 3 A. noch eingegangen werden), nicht der Wahrheit entsprechen kann. Denn die erheblichen Risiken und Ungereimtheiten, die festzustellen sind oder von seiner Frau behauptet wurden, passen dazu nicht.

Wenn Reinhard Weimar bei klarem Verstand war, als er sich gegen 2.30 Uhr in der Wohnung daran machte, die Mädchen zu töten, oder wenn er damit sogar bereits begonnen hatte, dann hätte er nicht eines der Opfer so lange (mindestens 10 Minuten) und so laut wegen eines nassen Unterhöschens weinen lassen, bis die ein Stockwerk höher auf der anderen Seite des Treppenhauses wohnenden Familienangehörigen Brigitte und Raymond Elliott nach unten kamen, um nach dem Rechten zu sehen.

Selbst wenn er das im Weinen Karolas liegende Entdeckungsrisiko unterschätzt und auch noch das Kommen der Elliotts überhört haben sollte, dann hätte er jedenfalls - besonders wenn er Melanie bereits getötet gehabt hätte - dafür Sorge getragen, daß Karola den Elliotts nicht die Tür öffnet und ihnen so den Zutritt zum Tatort ermöglicht. Er hätte sich vielmehr selbst zur Tür begeben und den Verwandten mitgeteilt, er sei nun wach und werde sich um die weinende Karola kümmern. Statt dessen mußte Weimar nichts gegen das Hinzukommen der Elliotts unternommen, sondern sich bloß schlafend und schnarchend gestellt haben. Dies ist ebenso fernliegend wie die Vorstellung, daß Karola - wenn sie wegen der Tötung Melanies geweint haben sollte - ihrer Tante nichts von den Vorgängen berichtet hätte, sondern sich sofort beruhigen ließ und bald wieder einschlief. Dies ergibt sich aus der richterlichen Vernehmung Brigitte Elliotts, die aufgrund ihrer Zeugnisverweigerung durch die glaubhafte Aussage des Richters am Amtsgericht Glaessel, der sie korrekt belehrt hat, eingeführt wurde.

Eine Entschlußfassung zur Tötung der Kinder erst nach dem Verlassen der Wohnung durch die Elliotts gegen 3 Uhr scheidet aus, da sich hierdurch die für die Tatausführung - wie noch darzulegen sein wird - ohnehin zu geringe Zeitspanne bis zur Rückkehr der Angeklagten noch mehr verringern würde.

Ein bei klarem Verstand handelnder Mensch hätte - wenn er seine Entdeckung und Bestrafung vermeiden wollte - die Taten auch nicht gerade zu einem Zeitpunkt begangen, als er erfahrungsgemäß in jedem Moment mit der Heimkehr seiner Ehefrau rechnen mußte, und hätte die Leichen der Kinder dann nicht auch noch so lange in der Wohnung liegen lassen, bis seine Frau tatsächlich erschien. Keinesfalls konnte er damit rechnen, daß

seine Frau nach dem Betreten des Kinderzimmers und dem Anblick der toten Kinder weder entsetzt schreien noch sofort Hilfe holen würde, vom späteren Verschweigen seiner Täterschaft trotz Trennungsabsicht ganz abgesehen.

Es ist überdies auch kein Grund dafür ersichtlich, warum ein klar denkender, nicht psychotisch erkrankter Reinhard Weimar – wenn er denn angesichts seiner insoweit sehr beschränkten manuellen Fähigkeiten dazu überhaupt in der Lage gewesen sein sollte – die Kinder nach deren Tötung gekämmt und mit Haarspangen versehen, ihnen dann die Schlafanzüge ausgezogen, die Tageskleidung angezogen und sie sodann ordentlich in die Betten gelegt und zugedeckt haben sollte. Er müßte sogar zudem ohne ersichtlichen Anlaß hierzu nicht nur die noch vom Vortag über den Eßzimmerstühlen liegende Tageskleidung verwendet, sondern zusätzlich den Kindern auch noch andere Sandalen und Söckchen (solche hatten sie am Sonntag nicht an) aus dem Kleiderschrank geholt haben !

Das sorgfältige "Zurechtmachen" der toten Kinder und ihr anschließendes "Präsentieren" der heimkommenden Mutter gegenüber wäre allenfalls bei einem Täter vorstellbar, dem eine Entdeckung und die darauf folgende Bestrafung gleichgültig, ja geradezu erwünscht sind, weil es ihm in erster Linie auf eine Bestrafung der ungetreuen Ehefrau und das Auskosten ihres Entsetzens nach der Rückkehr ankommt. Selbst wenn derartiges noch im Bereich des geistig normalen läge: es paßt nicht im geringsten zu Reinhard Weimars weiteren Verhalten, das – müßte man seine Täterschaft annehmen – von Anfang an auf deren Vertuschung bzw. Geheimhaltung ausgerichtet war (Verborgenhalten vor den Elliotts, Wegbringen und Verstecken der toten Kinder im Wald, am folgenden Tag Teilnahme an der Suchaktion ohne Absprache (!) mit seiner Frau, Aussagen vor der Polizei).

c)

Gegen die Richtigkeit des auf ihren Mann bezogenen Teils der "Nachtversion" der Angeklagten spricht – wie schon erwähnt – überdies der Umstand, daß Weimar in der Nacht zu wenig Zeit gehabt hätte, um die Kinder durch Ersticken zu töten, sie aus- und wieder anzuziehen, sie zu kämmen, ordentlich in die Betten zu legen und zuzudecken. Brigitte und Raymond Elliott verließen die Wohnung Weimar gegen 3 Uhr. Dies ergibt sich aus der bereits erwähnten ausführlichen Aussage der Zeugin Brigitte Elliott im Rahmen ihrer richterlichen Vernehmung vom 15.9.1986. Sie hat in dieser

Vernehmung, wie der vernehmende Richter am Amtsgericht Glaessel bekundet hat, angegeben, gegen 1.45 Uhr nach Hause gekommen, um 2.30 Uhr von ihrem Mann wegen Karolas Weinen geweckt worden zu sein und sich dann gemäß den getroffenen Feststellungen verhalten zu haben. Die Aussage ist angesichts der Nachvollziehbarkeit des geschilderten Geschehensablaufs uneingeschränkt glaubhaft. Einer (seitens der Verteidigung beantragten und durch Beschluß vom 23.11.1999 zurückgewiesenen) Vernehmung Raymond Elliotts bedurfte es nicht, da dieser im Rahmen seiner Aussagen im Ermittlungsverfahren eine Weckzeit von 2.30 Uhr - und allein auf diese kommt es hinsichtlich der Reinhard Weimar zur Verfügung stehenden zeitlichen Möglichkeiten an - für möglich gehalten hat und seine alternative Angabe eines Weckens bereits gegen 1.30 Uhr sich nicht mit der von ihm angegebenen Rückkehr seiner Frau um 1.26 Uhr vereinbaren läßt.

Da die Elliotts gegen 3 Uhr die Wohnung verließen, hätten Reinhard Weimar bis zur Rückkehr seiner Frau gegen 3.20 Uhr allenfalls etwa 25 Minuten zur Verfügung gestanden, um die Kinder (eine bereits zuvor erfolgte Tötung Melanies kann aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen werden, änderte aber im Ergebnis ebenfalls nichts an der zu großen Knappheit der Zeitspanne) zu töten, auszuziehen, anzuziehen (u.a. mit Sandalen und Socken, die erst aus dem Kleiderschrank zu holen waren), zu kämmen, mit jeweils mehreren Haarspangen zu versehen, ordentlich in die Betten zu legen, zuzudecken und sich (mit einer Bierflasche) an das Fußende von Karolas Bett zu setzen. Die Vornahme einer solchen Fülle von Handlungen ist angesichts der Kürze der Zeit nicht vorstellbar, insbesondere nicht bei einer mit der Betreuung, Bekleidung und Körperpflege der Kinder normalerweise nicht betrauten und insoweit ungeschickten Person wie Reinhard Weimar.

d)

Gegen seine Täterschaft sprechen darüber hinaus die bereits dargelegten Ergebnisse der gutachterlichen Feststellungen zu den an der Kleidung der toten Kinder vorgefundenen Labkrautkletten. Die Tageskleidung, die er den toten Kindern angezogen haben soll, war von der Angeklagten nach eigener Einlassung am Abend zuvor in absolut sauberem Zustand im Eßzimmer abgelegt worden. Die Antragung sämtlicher Kletten kann nach der "Nachtversion" daher nur bei dem Abtransport der Leichen erfolgt sein. Da eine Antragung auf dem kurzen Weg von der Wohnung zu dem davor stehen-

3918

den VW Passat sowie eine Antragung in diesem Fahrzeug nicht in Betracht kommen, bliebe nur die Möglichkeit der Antragung bei dem unmittelbaren Ablegen der Leichen. Hierbei ist zu bedenken, daß die an Karolas Kleidung vorgefundenen Kletten nur mit einer sehr geringen Zahl von Schonbezugsfasern behaftet war, sie muß daher am Fundort im "Bengendorfer Grund" abgelegt und auch liegen gelassen worden sein. Bei Melanie dagegen zeigte sich eine ungewöhnliche Vielzahl von Fasern der Schonbezüge, teilweise in Form umschlingender Faserbüschel auf den Kletten. Sie müßte daher mangels einer anderen Antragungsmöglichkeit zunächst ebenfalls im "Bengendorfer Grund" abgelegt, dann aber wieder aufgenommen und im Brennesselgestrüpp auf dem Wölferhäuser Parkplatz abgelegt worden sein.

Eine solche Verhaltensweise macht jedoch in der dann anzunehmenden Situation eines Täters keinen Sinn. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum Weimar, dem es mit Gewißheit nur um ein rasches Wegschaffen der Leichen gegangen wäre, Melanie nicht ebenfalls im "Bengendorfer Grund" liegengelassen, sondern wieder eingeladen und an einen anderen Ort gebracht haben sollte. Zu dieser Zeit "im Schutze der Nacht" wäre auch, anders als am Tag, an diesem einsamen, von der Straße her uneinsehbaren Ort nicht mit einer Störung zu rechnen gewesen.

Zu erwähnen ist hier auch, daß die an der Kleidung Melanies festgestellten außerordentlich zahlreichen, über die gesamte Kleidung verteilten Kletten nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sonnberg zwar theoretisch durch eine zweimalige Ablage der Leiche angetragen worden sein können, allerdings nur bei einem ganz besonders gearteten, alle Kleidungsstücke an Vorder- und Rückseite des Körpers umfangreich mit Kletten behaftenden Ablauf der Ablage. Wahrscheinlicher dagegen sei eine zusätzliche vorherige Antragung durch Umherstreifen in einem mit Labkrautpflanzen bewachsenen Gebiet. Ein solches Umherstreifen kann in der Nacht bei einer Ablage der Leichen durch Reinhard Weimar nicht stattgefunden haben, wohl aber bei einem Spielen der noch lebenden Melanie am 4.8.1986 auf dem Spielplatz, auf dem Weg zur Taubeneinsatzstelle und schließlich bei dem Austreten im "Bengendorfer Grund" vor der Tötung.

Da die an Karolas Kleidung vorgefundenen Kletten zumindest einige Schonbezugsfasern aufwiesen, stellt sich zudem die Frage, wie diese Fasern nach der "Nachtversion" und der sich hieraus für die Klettenantragung

ergebenden Möglichkeiten überhaupt an die Kletten gelangt sein sollen. Ein Wiedereinladen Karolas kommt wie dargelegt als Ursache nicht in Betracht. Außerhalb des Fahrzeugs aber können diese Fasern schwerlich angetragen worden sein. Auch in diesem Punkt weist die "Nachtversion", was das Verhalten Reinhard Weimars angeht, einen Widerspruch auf, während sich der aufgezeigte Faser- und Klettenbefund mit der "Tagversion" und den oben getroffenen Feststellungen zur Antragung von Kletten bereits auf dem Spielplatz und dem Weg zur Taubeneinsatzstelle deckt.

Noch unvereinbarer mit der These vom Wegbringen der Mädchen durch ihren Vater in der Nacht ist schließlich auch, daß Kletten nach den Feststellungen von Dr. Sonnberg unter der Oberbekleidung Melanies gefunden wurden, nämlich 2 an der Unterhose (Außenseite) und mehrere (zahlenmäßig nicht erfaßt) an der Innenseite der von ihr getragenen kurzen Oberhose, ca. 3 cm oberhalb des hinteren Teils des Hosensaums. Es ist unverständlich, wie diese Kletten beim bloßen Hinwerfen des toten Körpers am Fundort dort hingelangt sein sollten. Die von der Verteidigung angedeutete Möglichkeit, Weimar habe Melanie die Oberhose erst am Ablageort angezogen (vgl. unten zu 4 m), ist absurd.

e)

Entgegen der Darstellung der Verteidigung kommt auch kein nächtlicher Abtransport der Kinderleichen durch Reinhard Weimar gemäß der "Nachtversion" deshalb in Betracht, weil davon ausgegangen werden müßte, daß das von der Angeklagten bei ihrer Rückkehr vom Treffen mit Pratt vor dem Haus abgestellte Familienauto zwischen 4 und 5 Uhr früh dort nicht mehr gestanden hätte.

Der von der Verteidigung dazu benannte Zeuge Wolfgang Saager hat bekundet, er habe am 4.8.1986 Frühschicht im nahe der Ausbacher Straße gelegenen Bergwerk gehabt. Die Schicht habe um 5 Uhr begonnen, gegen 4.30 Uhr, möglicherweise auch erst gegen 4.45 Uhr habe er seine Wohnung in der Ausbacher Straße 5 verlassen und sei zu Fuß die - wegen des Schotterbelags mit einem Auto nur im Schrittempo zu befahrende - Ausbacher Straße entlang zu seinem Arbeitsplatz gegangen. Es habe zu dieser Zeit bereits gedämmt, man habe bereits alles erkennen können. Die Beweisbehauptung, der VW-Passat der Familie Weimar sei dort nicht geparkt gewesen, könne er nicht bestätigen; er wisse heute nicht mehr, welche Autos damals vor den Häusern gestanden hätten.

Ihm wurde seine polizeiliche Aussage vom 3.9.1986 vorgehalten, in der er angegeben hatte, er erinnere sich an zwei vor den Häusern Nr. 5 und Nr. 1 parkende Pkw, doch habe vor dem Haus Nr. 3 (Böttcher/Weimar), soweit er sich erinnern könne, kein Fahrzeug gestanden; auch ansonsten habe nach seiner Erinnerung in der Zufahrt und an der Straße kein weiteres Fahrzeug geparkt, er betone jedoch, daß er dies aus seiner Erinnerung rekonstruiert habe und nicht auszuschließen könne, daß doch noch irgendwo ein Fahrzeug gestanden habe. Der Zeuge erklärte daraufhin, auch auf dieser Grundlage komme ihm heute keine Erinnerung mehr an die Fahrzeuge.

Diese Angaben bieten keine Grundlage, um ernsthaft eine Abwesenheit des Fahrzeugs der Familie Weimar in dem genannten Zeitraum in Betracht zu ziehen. Bereits in seiner Aussage im Ermittlungsverfahren erst einen Monat nach dem Geschehen war sich der Zeuge nicht sicher gewesen, ob er den VW-Passat nicht übersehen hatte, eine realistische Möglichkeit, weil die Angeklagte den Wagen bei ihrer Rückkehr von dem Zusammensein mit Pratt durchaus an einer für den Zeugen nicht unmittelbar einsehbaren Stelle in der näheren Umgebung der Häuser geparkt haben konnte. Um so weniger bot die jetzige Zeugenbekundung einen Ansatzpunkt dafür, daß Reinhard Weimar beim Gang Saagers zur Arbeit mit dem Passat unterwegs gewesen ist.

Dagegen sprach im übrigen die Aussage des Zeugen Jürgen Zimmermann, des mit im Haus wohnenden Schwagers der Angeklagten. Ebenso wie sein Arbeitskollege Wolfgang Saager ging auch er zur selben Zeit denselben Weg zur Frühschicht im Bergwerk. In seiner nach ordnungsgemäßer Belehrung erfolgten und daher trotz der Aussageverweigerung verwertbaren Aussage vor dem Zeugen Richter am Amtsgericht Glaessel vom 11.11.1986 hat Zimmermann angegeben, als er am 4.8.1986 gegen 4.45 bis 4.50 Uhr zur Frühschicht gegangen sei, habe der VW-Passat der Familie Weimar vor deren Wohnung gestanden. Das Fahrzeug sei rechts am Bordstein mit Fahrtrichtung bergab und stark zum Bordstein hin eingeschlagenen Vorderrädern geparkt gewesen.

Dieser Aussage kommt höhere Bedeutung zu als derjenigen des Zeugen Saager. Zum einen beschrieb Jürgen Zimmermann sehr genau, wo das Fahrzeug gestanden habe, sogar die Stellung der Vorderräder war ihm aufgefallen. Er hat also offenbar stärker auf diesen Wagen geachtet, was nachvollziehbar ist, weil er als Familienmitglied über die Beziehung der An-

geklagten zu Pratt orientiert war und es für ihn im Gegensatz zu Wolfgang Saager mehr interessiert haben wird, ob seine Schwägerin von dem nächtlichen Treffen mit ihrem Freund, über das er ausweislich des Inhalts seiner Aussage informiert war, bereits zurückgekehrt war.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, daß der VW-Passat der Familie Weimar in den frühen Morgenstunden des 4.8.1986, als die Zeugen Saager und Zimmermann zur Arbeit gingen, vor dem Haus geparkt war.

3.

Scheidet Reinhard Weimar damit als Täter aus, **so steht bereits aufgrund dieses Umstandes die Täterschaft der Angeklagten fest.** Sie wird überdies durch eine erdrückende Vielzahl zusätzlicher Beweise bestätigt.

A.

Hier ist zunächst auf die Indizien einzugehen, welche außerhalb der Zeugenaussagen zum Montagmorgen (4.8.1986) vorliegen.

a)

Bereits die eigene Einlassung Monika Böttchers und ihr Verhalten im Ermittlungsverfahren sprechen für ihre Täterschaft.

aa)

In fünf ausführlichen polizeilichen Vernehmungen und einer Vielzahl zusätzlicher Befragungen hat sie über drei Wochen lang vom Tag des Verschwindens der Kinder an bis zum 29.8.1986 die Richtigkeit ihrer sogenannten "Tagversion" beteuert, wonach die Kinder am Vormittag des 4.8.1986 (was die Wahrheit war) lebten. Hierzu machte sie umfassende und sehr detailreiche Angaben, was bereits für sich genommen gegen ein bloßes Erfinden des geschilderten vormittäglichen Geschehensablaufs spricht.

bb)

Die Angaben zur "Tagversion" sind aber auch deshalb glaubhafter als die spätere "Nachtversion", weil es sich bei ihnen um die erste, spontan bereits am Nachmittag des 4.8.1986 - und damit zu einem Zeitpunkt, als noch keinerlei belastende Indizien bekannt waren - erfolgte Einlassung handelt.

cc)

Überdies stehen die Angaben zur "Tagversion" in Einklang mit den Angaben ihres Mannes zum Ablauf des 4.8.1986, die dieser in seiner hier verwertbaren richterlichen Vernehmung vom 31.8.1986 gemacht hat. Da es nach der auch in dieser Hauptverhandlung wiederholten Beteuerung der Angeklagten nie eine Absprache zwischen ihr und ihrem Mann hinsichtlich des Verhaltens und der Angaben gegeben hat, wäre eine derartige Übereinstimmung der beiderseitigen Aussagen im Falle der Unwahrheit nicht denkbar.

dd)

Die Anfangsaussage Böttchers, daß die Mädchen am Montagvormittag gemeinsam mit ihr ein Frühstück einnahmen und dabei Milch und Kakao tranken, paßt zu dem Ergebnis der zum Mageninhalt der Kinder erstellten Gutachten, auf die noch im einzelnen einzugehen sein wird.

ee)

Auch nebensächliche Details der ursprünglichen Angaben stützen deren Glaubhaftigkeit. Erwähnt sei hier nur der bemerkenswerte Umstand, daß Frau Böttcher in ihrer "Tagversion" schilderte, daß die Kinder eigens in die Wohnung zurückgekehrt seien, um sich einen Ball zum Spielen zu holen. Eben diesen Ball fand die Zeugin Elisabeth Nordheim nach ihren glaubhaften (vgl. unten) Angaben am Nachmittag des 4.8.1986 im Straßengraben der Ausbacher Straße in der Nähe des Hauses der Familie Nordheim und des Spielplatzes.

ff)

Gegen die Behauptung, daß Reinhard Weimar die Kinder während der nächtlichen Abwesenheit seiner Frau in der Wohnung getötet haben soll, sprechen auch die Umstände, unter denen diese "Nachtversion" erstmals vorgebracht wurde.

Nachdem die Angeklagte zunächst mit ihren Aktionen (Suche) und Angaben, nach denen weder sie noch ihr Mann mit dem Verschwinden der Kinder etwas zu tun hätten, falsche Spuren in Richtung einer Entführung gelegt hatte, änderte sie ihre Einlassung erst, als sie nach umfangreichen Ermittlungen erkannte, daß sich der Tatverdacht ernsthaft gegen sie zu richten begann: ihr war nachgewiesen worden, daß sie in mehreren wichtigen Punkten nicht die Wahrheit gesagt hatte, sie war vorläufig festgenommen

worden und hatte eine Nacht in der Haftzelle verbracht. Die Ermittlungen hatten ergeben,

- daß sie im Anschluß an die Besorgungen auf der Post und der Bank nicht in den Kontra-Markt gefahren war;
- daß der Zeuge Blokesch ihren Wagen höchstwahrscheinlich zu dieser Zeit auf dem Wölferhäuser Parkplatz, dem späteren Leichenfundort der Melanie, gesehen hatte;
- daß sie die beiden ersten anonymen Briefe vom 12.8. und 15.8.1986 wohl selbst geschrieben hatte;
- daß die gesprungene Windschutzscheibe des Passat nach den bis dahin vorliegenden kriminaltechnischen Untersuchungen nicht – wie von ihr behauptet – von außen, sondern von innen verursacht worden war (das wurde später durch das – in der Hauptverhandlung verlesene – Behördengutachten des HLKA vom 14.1.1987 bestätigt, wonach der Schaden von innen mit geringem Energieaufwand durch einen flexiblen, etwas flächigen Gegenstand verursacht wurde); hierzu hatte sie dann zwar eine Anpassung ihrer Einlassung versucht, indem sie nun – wohl in der Annahme, ein solches "intimes Eingeständnis" klinge besonders glaubhaft und erkläre ihre vorangegangene Lüge – ebenfalls wahrheitswidrig "zugab", die Scheibe durch einen Fußtritt während des Geschlechtsverkehrs mit Pratt in der Nacht zum 4.8.1986 beschädigt zu haben, doch hatte sich das bei einer Rekonstruktion ebenso wenig verifizieren lassen.

Daß die Angeklagte erst dann, als der Tatverdacht gegen sie erkennbar immer dringender wurde, ihren Mann der Tat zu bezichtigte, ist ein weiteres Indiz für die Unrichtigkeit dieser Beschuldigung.

gg)

Ein solches Indiz ist auch der bezeichnende Fehler, der ihr bei der Vernehmung am 29.8.1986 unterlief. Auf die Frage der als Zeugen hierzu gehörten Vernehmungsbeamten KHK Küllmer und KHM Kaufmann, woher sie denn wisse, daß Karola in der Nacht durch Brigitte Elliott ein frisches Höschen angezogen worden sei, antwortete sie, dies habe ihr Karola gesagt. Auf den Vorhalt der Beamten, das könne doch gar nicht sein, weil Karola nach der nunmehrigen "Nachtversion" doch bereits tot gewesen sei, antwortete die Angeklagte nervös, sie habe das so gesagt, weil sie es vorher auch schon immer gesagt habe, eine vorgeschobene Erklärung, denn sie traf nicht zu.

hh)

Die von Frau Böttcher für die späte Änderung ihrer Einlassung unter dem Eindruck der eigenen Festnahme gegebene Begründung, sie habe zuvor ihren Mann aus Schuldgefühl wegen ihrer Beziehung zu Pratt schützen wollen, überzeugt nicht.

Zum einen hatte sie nach ihrer glaubhaften Darstellung der desolaten Situation ihrer Ehe, deren Zustand vornehmlich ihr Mann herbeigeführt hatte, überhaupt keinen Anlaß für derart gewichtige Schuldgefühle. Sie hatte sich auch nie schuldbewußt verhalten, sondern ihre Beziehung zu Pratt - angesichts ihrer Bewertung des Verhaltens ihres Mannes verständlicherweise - trotz seiner Vorwürfe offen fortgesetzt. Ein aufschlußreiches Beispiel ist ihr Verhalten am 3.8.1986, als Weimar sie und die Kinder auf dem Ausflug zum Seepark Kirchheim begleiten wollte, von ihr aber unter Hinweis auf die bestehende Verabredung mit Pratt schroff und selbstbewußt zurückgewiesen wurde.

Zum anderen zeigt sich das Fehlen einer ernsthaften Schutzabsicht auch daran, daß die Angeklagte in den vor ihrer Aussageänderung durchgeführten Vernehmungen durchaus die Gelegenheit nutzte, den Ermittlungsbeamten belastende Hinweise in Richtung ihres Mannes zu geben. So gab sie bereits in ihrer Vernehmung vom 6.8.1986, zwei Tage nach dem Verschwinden der Kinder, an, die Kinder hätten eindeutig ein besseres Verhältnis zu ihr als zu ihrem Mann, er kümmere sich nicht viel um die Kinder, um Melanie noch weniger als um Karola, die Kinder hätten gesehen, wie er sie, die Angeklagte, geschlagen habe und sich dabei immer an sie geklammert, die Kinder hätten in der letzten Zeit Angst vor ihrem Vater gehabt, der manchmal einen "Black-out" habe und dann unheimlich brutal und aggressiv sei. In ihrer Vernehmung vom 12.8.1986 wies sie darauf hin, daß es - wenn sie habe ausgehen wollen - Streitigkeiten gegeben habe, die in Tötlichkeiten ihres Mannes gegen sie ausgeartet seien; die Kinder hätten sich im Falle solcher Auseinandersetzungen immer an sie geklammert; bei einem im Zusammenhang mit einer Reparatur im Haushalt entstandenen Disput habe ihr Mann drohend einen von ihm gerade benutzten Hammer gegen sie erhoben. In ihrer Vernehmung vom 28.8.1986 erklärte sie, ihr Mann habe sich nie um die Kinder gekümmert, auf ihn sei auch kein Verlaß gewesen, er sei selbstsüchtig, und zwar auch den Kindern gegenüber. Und schließlich versuchte sie nach eigener Erklärung mit den handschriftlichen

anonymen Briefen, die Ermittlungen schon frühzeitig gegen ihren Mann zu richten.

Schließlich ist der Versuch der Angeklagten, ihre späte Einlassungsänderung mit angeblichen Schuldgefühlen zu erklären, auch deshalb wenig überzeugend, weil sie ihre Beziehung zu Pratt sofort nach der Beerdigung der Kinder fortsetzte, ihn in der durch den am 7.8.1986 erfolgten Auszug ihres Mannes freigewordenen ehelichen Wohnung, in der nach ihrer Behauptung wenige Tage zuvor die Tötung der Kinder stattgefunden haben soll, übernachten ließ und mit ihm dort regelmäßig auch geschlechtlich verkehrte. Dies mag angesichts ihrer grenzenlosen Liebe zu Pratt nachvollziehbar sein, für massive Schuldgefühle gegenüber ihrem Ehemann spricht es jedoch nicht.

b)

Die Täterschaft Monika Böttchers ergibt sich ferner daraus, daß ihre sogenannte "Nachtversion" auch für sich genommen völlig unglaubhaft ist. Soweit es das angebliche Verhalten Reinhard Weimars in der Nacht betrifft, ist die Unglaubhaftigkeit bereits dargelegt worden. Eine Überprüfung des behaupteten eigenen Verhaltens der Angeklagten nach ihrer Rückkehr in der Nacht führt zu dem gleichen Ergebnis.

aa)

Nicht zu folgen ist bereits der Darstellung der Situation, welche die Angeklagte beim Betreten der Wohnung vorgefunden haben will. Die Tür zum Kinderzimmer soll bei ihrer Rückkehr offen gestanden und ihr so einen direkten Blick vom beleuchteten Eßzimmer in das unbeleuchtete Kinderzimmer eröffnet haben. Bereits dies kann nicht stimmen. Wie der mit der Spurensicherung, der Erstellung von Planzeichnungen und der Fertigung von Lichtbildern der Wohnung Weimar betraute kriminaltechnische Angestellte Vieldorf als Zeuge glaubhaft bekundet hat, fiel die Tür des Kinderzimmers nach dem Öffnen stets von selbst bis auf einen verbleibenden Spalt von etwa 2 bis 2,5 cm zu. Um sie offen zu halten, hätte man sie feststellen müssen. Warum Reinhard Weimar im Vorfeld seiner (angeblichen) Tat die Tür fixiert und das Kinderzimmer vom Eßzimmer aus beleuchtet haben sollte, statt dort Licht einzuschalten, ist vernünftigerweise nicht zu erklären. Ungeachtet dessen erscheint es auch unglaubhaft, daß Frau Böttcher im Kinderzimmer kein Licht angeschaltet, aber dennoch genaue Wahrneh-

mungen, etwa zur Kleidung der Kinder, gemacht und die gesamte Situation erfaßt haben will.

bb)

Das angebliche Verhalten der Angeklagten nach ihrer Rückkehr in der Nacht ist auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Persönlichkeitsstruktur und des noch näher darzulegenden Inhalts des Gutachtens der Sachverständigen Prof. Dr. Müller-Luckmann nicht nur unplausibel, sondern so realitätsfern und jenseits jeglicher Lebenserfahrung, daß die Einlassung nicht der Wahrheit entsprechen kann.

Obwohl Frau Böttcher nach den Feststellungen des Sachverständigen Prof. Drs. Schumacher zur Zeit ihrer Rückkehr mit dem oben festgestellten Blutalkoholwert nicht nennenswert alkoholisiert war, will sie auch nicht eine der simpelsten spontanen, meist unwillkürlichen Reaktionen gezeigt haben, die bei einer Mutter zu erwarten gewesen wären, die ohne jegliche Vorwarnung mit einer derart schrecklichen, keineswegs auf den ersten Blick unabänderlichen Situation konfrontiert wird.

Sie stieß - so ihre bis heute unverändert aufrecht erhaltene Einlassung - beim plötzlichen Anblick dessen, was ihr Mann den Kindern angetan hatte, keinen spontanen Entsetzensschrei aus. Sie rief auch nicht ihre zahlreichen im Haus lebenden Verwandten, insbesondere die Mutter, die Großmutter und die Schwester Brigitte herbei, obwohl sie gerade zu diesen Personen ein besonders enges Verhältnis hatte. Auch Rettungs- oder Wiederbelebungsversuche unternahm sie, obwohl in der Krankenpflege ausgebildet und berufstätig, nicht - und dies trotz des von ihr erfüllten noch körperwarmen Zustands der Kinder, der bei sofortigem Handeln Rettung möglich erscheinen lassen konnte. Sie nahm lediglich die Arme der Kinder, schüttelte sie und will allein aufgrund ausbleibender Reaktionen auf bereits eingetretenen Tod, auf Vergeblichkeit von Rettungsversuchen geschlossen haben. Sie rief weder einen Arzt noch einen Krankenwagen, sondern packte bloß ihren Mann an den Schultern, fragte, was er getan habe, und unternahm gar nichts.

Ein solches Verhalten ist so wenig vorstellbar, daß dies die ganze Einlassung nicht glauben läßt. Ein Aufschreien, die Vornahme von Rettungsversuchen oder die Hilfesuche bei unmittelbar im Haus wohnenden engen Vertrauten fallen in den Bereich spontaner Urreaktionen, die selbstver-

ständig und unreflektiert in jedem gesunden Menschen, erst recht bei einer Mutter in Bezug auf ihre Kinder, ablaufen. Hieran ändert auch der Inhalt des Gutachtens der psychologischen Sachverständigen Prof. Dr. Müller-Luckmann nichts, da es ihr - wie noch darzulegen sein wird - nicht gelungen ist, nachvollziehbar zu begründen, warum dies bei der nach ihrem eigenen Gutachten und demjenigen des Sachverständigen Prof. Drs. Schumacher körperlich und geistig gesunden Angeklagten anders gewesen sein könnte.

Die Erklärung der Angeklagten, spontan aufkommende Schuldgefühle hätten sie von den genannten natürlichen und deshalb überaus naheliegenden Reaktionen abgehalten, ist nicht nachvollziehbar. Wie bereits dargelegt, können derartige Schuldgefühle, sollten sie überhaupt vorgelegen haben, nicht sehr stark gewesen sein, keinesfalls aber so stark, daß sie für eine Ermordung der an der Ehekrise unschuldigen Kinder hätten Verständnis wecken können. Außerdem wäre es gerade bei einem Vorliegen von Schuldgefühlen und einer Bestrebung, Reinhard Weimar zu helfen und ihn zu schützen, naheliegend gewesen, durch Rettungsversuche alles zu tun, um die möglicherweise noch vermeidbare Folge seines Tuns, den Tod der Kinder zu verhindern.

Davon abgesehen ist es nicht vorstellbar, daß die recht komplexen Schuldgefühle, auf die sie sich jetzt beruft, so blitzartig vor Augen der Angeklagten gestanden haben könnten, daß sie einen Entsetzensschrei gewissermaßen im Hals erstickt hätten. Frau Böttcher war nach ihrer Darstellung auch im weiteren Verlauf der Nacht keinesfalls schockartig gelähmt oder völlig handlungsunfähig, sondern will ihren Mann an den Schultern gepackt, ihn nach dem Grund für seine schreckliche Tat gefragt, das Motorgeräusch ihres Passat beim Wegbringen der Leichen wahrgenommen und sich nach der Rückkehr Reinhard Weimars nachdrücklich bei ihm nach dem Ablageort der Kinder erkundigt haben.

Wie fernliegend die von Monika Böttcher behauptete eigene Verhaltensweise in der Nacht ist, zeigt sich auch daran, daß sie sich schließlich - trotz der bestehenden Möglichkeit, zumindest auf die Couch im Wohnzimmer auszuweichen - zu dem unberechenbaren Mörder ihrer Kinder, von dem sie auch ihre eigene Tötung zur Beseitigung der einzigen Mitwisserin zu befürchten hatte, ins Ehebett gelegt und dort zumindest zeitweise neben ihm

geschlafen haben will, bis sie am Vormittag des nächsten Tages, keineswegs besonders früh, zu ihren üblichen Verrichtungen aufstand.

cc)

An dieser Bewertung der unglaublichen Einlassung der Angeklagten zu ihrem Verhalten in der Nacht vermag das Gutachten der psychologischen Sachverständigen Prof. Dr. Müller-Luckmann nichts zu ändern.

Die Sachverständige ist im Oktober 1986 durch die Staatsanwaltschaft Fulda beauftragt worden, ein psychologisches Gutachten zu der Frage zu erstatten, ob die von Frau Böttcher unter anderem in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 29.8.1986 geschilderten Verhaltensweisen aus psychologischer Sicht nachvollziehbar seien, insbesondere ob sie der Persönlichkeitsstruktur der Angeklagten und ihren persönlichen Lebensumständen am 4.8.1986 entsprächen. Frau Prof. Dr. Müller-Luckmann hat damals die Angeklagte exploriert, danach an allen drei Hauptverhandlungen teilgenommen und jeweils ihr Gutachten erstattet, wobei für sie Gelegenheit bestand, sowohl Reinhard Weimar (vor dem Landgericht Fulda, seinerzeit war er noch aussagebereit) als auch Kevin Pratt (in Fulda und Gießen) zu befragen.

In der nunmehrigen Hauptverhandlung hat die Sachverständige ihr Gutachten in drei Abschnitte untergliedert, nämlich die Persönlichkeitsbeschaffenheit der Angeklagten, ihre Rahmen- und Lebenssituation sowie den psychologischen Hintergrund, insbesondere die Nachvollziehbarkeit der "Nachtversion".

Prof. Dr. Müller-Luckmann hat ausgeführt, das Ergebnis ihrer Untersuchung der Persönlichkeitsbeschaffenheit der Angeklagten decke sich vollständig mit demjenigen des von Prof. Drs. Schumacher erstellten Gutachtens, auf das unten noch näher einzugehen sein wird. Frau Böttcher sei eine unauffällige Frau von durchschnittlicher Intelligenz in der Spielbreite der Normalität. Sie weise keine pathologischen Erscheinungen auf. Von ihrer Wesenart her sei sie wenig flexibel, schwerfällig, affektscheu, verhalten, nicht spontan und lasse die Dinge auf sich zukommen. Präformationen oder Prädispositionen für eine extreme sexuelle Abhängigkeit in Form der Hörigkeit seien nicht erkennbar. Konkrete Anhaltspunkte für die Entwicklung einer solchen Abhängigkeit in Bezug auf Pratt bestünden ebenfalls nicht.

Sämtliche Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB seien für den hier interessierenden Zeitraum (Juli/August 1986) ganz klar zu verneinen.

Die Lebenssituation Monika Böttchers habe sich so dargestellt, daß die Ehe steril geworden sei, eine konstruktive Kommunikation habe zwischen den Ehepartnern nicht mehr stattgefunden, es sei zu einem Verstummen in der Ehe gekommen. Zudem habe Frau Böttcher in einer reizarmen Umgebung, einer engen Welt direkt an der ehemaligen Zonengrenze gelebt, wo es nur wenig Erlebnismöglichkeiten und Abwechslung gegeben habe. Einschneidendes Erlebnis in dieser Tristheit sei das Kennenlernen des Pratt gewesen. Prof. Dr. Müller-Luckmann hat ausgeführt, beide Männer (Reinhard Weimar und Kevin Pratt) seien von ihrer Persönlichkeit her grundverschieden. Während sie Reinhard Weimar als müde und monoton erlebt habe, sei Pratt eine vitale Erscheinung gewesen.

Die damalige Situation der Eheleute Weimar sei im Grunde eine typische, fast triviale Situation gewesen. Der eine Ehepartner habe aus der Ehe weggestrebt zu einem neuen Lebensgefährten, während der andere in der Beziehung habe verharren wollen. Bei den hiermit verbundenen Ablösungsprozessen sei häufig ein unklarer, nicht eindeutiger Verlauf zu beobachten. Meist treffe man auf Ambivalenzen und emotionale Ungereimtheiten, da die alten Gefühlsregungen noch nicht gänzlich erloschen seien. Häufig scheuten sich die Ehepartner vor transparenten Entscheidungen.

Monika Böttcher habe sich im Juli/August 1986 noch nicht auf der "Zielgeraden zur Scheidung" befunden, immer wieder habe sie Pratt getröstet und dies versucht, mit der bevorstehenden Einschulung Melanies zu erklären. Von einer angespannten Rahmensituation sei aus psychologischer Sicht dennoch nicht auszugehen. Das Verhältnis zwischen Pratt und Frau Böttcher sei bis zuletzt harmonisch gewesen. Pratt habe die Kinder offenbar gemocht, jedenfalls habe er dies im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Landgericht Gießen so ausgesagt und hinzugefügt, er habe sich als erfahrener Vater in der Lage gesehen, zusätzlich zu seinen eigenen drei Kindern und einem mit Monika Böttcher gewünschten weiteren Kind auch noch Melanie und Karola zu verkraften. Aus diesem Grund und angesichts der Haltung der Angeklagten, die keine schlummernden Valenzen für eine Aufgipfelung erkennen lasse, bestehe aus psychologischer Sicht kein greifbarer Anlaß für die Annahme, die Kinder hätten der Angeklagten im Weg gestanden.

Hinsichtlich der Frage der psychologischen Nachvollziehbarkeit der "Nachtversion" stellte die Sachverständige vorab klar, daß sie weder zur Frage der Zutraubarkeit noch zur Frage der Glaubhaftigkeit Stellung nehmen werde, sondern sich auf die Beurteilung der psychologischen Nachvollziehbarkeit (ohne jede Wahrscheinlichkeitsabstufung) beschränke. Monika Böttcher habe sich zum Zeitpunkt ihrer Rückkehr in der Nacht zum 4.8.1986 durch geringen Schlaf und Alkoholkonsum in einem Zustand der Erschöpfung ihrer Vitalreserven befunden. Emotional sei ihre Verfassung von einem Auf und Ab und Eifersüchteleien in der Beziehung zu Pratt geprägt gewesen. Den Abschluß des in dieser Hinsicht angespannten Wochenendes habe dann aber ein äußerst befriedigender Geschlechtsverkehr kurz vor der Rückkehr in die eheliche Wohnung gebildet. Dies sei bedeutsam, da die Sexualität in der Kommunikation der beiden aufgrund der Defizite im sprachlichen Bereich eine starke Rolle gespielt habe. Mit der Rückkehr in die Wohnung sei ein extrem kontrastreicher Wechsel vonstatten gegangen - aus den Armen des Geliebten in die katastrophale, enge häusliche Umgebung.

Bei dem Auffinden der Kinder in den Betten sei dann keines der an sich zu erwartenden, gespeicherten Verhaltensmuster angesprungen, weder das Verhaltensmuster der helfenden Mutter noch das der scheidungswilligen Ehefrau noch das der ausgebildeten Krankenpflegehelferin. Diese Verhaltensweise sei zwar seltsam, aber noch nicht als absurd zu bezeichnen. Die Angeklagte habe sich in keiner handlungsaktiven Verfassung befunden, hinzu komme ihre Affektarmut. Auch das anschließende Schlafen im Ehebett sei nicht absurd, da unzählige Paare noch in einem gemeinsamen Bett schliefen, ohne etwas füreinander zu empfinden. Das von Monika Böttcher geschilderte Verhalten in der Nacht sei daher aus psychologischer Sicht vorstellbar.

Dies gelte auch hinsichtlich der Angabe, in ihr seien sofort bei dem Anblick der Kinder starke Schuldgefühle aufgekommen. Es sei vorstellbar, daß sofort anspringende Schuldgefühle eine Auslösung der dargelegten drei spontanen Verhaltensmuster blockiert hätten, insbesondere könnten die Schuldgefühle noch schneller eingesetzt haben als ein an sich zu erwartender spontaner Aufschrei. Es sei auch möglich, daß diese sofortigen Schuldgefühle einen solch komplexen Inhalt aufwiesen, wie es die Angeklagte gegenüber dem Sachverständigen Prof. Drs. Schumacher angegeben habe, nämlich daß ihr bei dem Anblick der toten Kinder die ganzen

Streitereien der letzten Zeit durch den Kopf gegangen seien und auch all das, was ihr Reinhard Weimar immer vorgeworfen habe, daß ihr vor Augen gestanden habe, daß sie in der letzten Zeit abends immer weggegangen sei und sie ihn und die Kinder alleine gelassen habe, daß sie sich mitschuldig gefühlt habe, da sie ihrem Vergnügen nachgegangen sei, während er depressiv zu Hause herumgesessen habe, daß sie in dieser Situation gedacht habe, ihn nicht anzeigen können und auch nicht diejenige habe sein wollen, die ihn auch noch in das Gefängnis bringe.

Prof. Dr. Müller-Luckmann hat hierzu ausgeführt, dies alles könne sich in Sekundenbruchteilen in gebündelter Form als verdichtete Vorstellung von Gewesenem vollzogen haben. Zu der Frage, warum angesichts der desolaten, nach Wertung der Angeklagten vornehmlich von ihrem Mann zu vertretenen Ehesituation so tiefe Schuldgefühle bestanden haben sollen und warum diese sich nicht schon bei anderer Gelegenheit gezeigt haben, gab die Sachverständige an, Gefühle würden nicht reflektiert, auch in schwierigen Paarbeziehungen sei die Gefühlswelt ambivalent. Das vorherige Ausbleiben solcher Schuldgefühle lasse sich möglicherweise damit erklären, daß es vielleicht erst eines tiefen Stoßes in das System (in Gestalt des Anblicks der toten Kinder) bedurft habe, um Frau Böttcher das Vorhandensein tiefer Gefühlsreste vor Augen zu führen.

Hinsichtlich des Ausbleibens spontaner (Ur-) Reaktionen sei überdies zu berücksichtigen, daß die Beziehung zwischen Eltern und Kindern kulturell geprägt sei. Daher sei eine Überlagerung an sich zu erwartender Urreaktionen durch andere Wertvorstellungen möglich. Auch das Eltern-Kind-Verhältnis sei von Ambivalenzen geprägt, so daß sich kein zuverlässiges Verhaltensmuster ableiten lasse. Es gebe daher auch andere als die nach der klassischen Mutterideologie erwünschten Handlungsmöglichkeiten.

Das Gutachten der Sachverständigen ist hinsichtlich der Analyse der persönlichen Lebenssituation der Angeklagten teilweise, hinsichtlich der Ausführungen zur Nachvollziehbarkeit des mit der "Nachtversion" geschilderten Verhaltens der Angeklagten in vollem Umfang nicht überzeugend. Die Kammer folgt Prof. Dr. Müller-Luckmann insoweit nicht.

Vorauszuschicken ist, daß es zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Schilderung des angeblichen Verhaltens der Angeklagten keines psychologischen Gutachtens bedarf. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben

geistig gesunder erwachsener Personen ist grundsätzlich ureigene Aufgabe des Gerichts, die Sachverständige wurde von der Kammer auch nicht beauftragt, sondern nur gehört, weil aufgrund ihrer Tätigkeit in den vorangegangenen Hauptverhandlungen anzunehmen war, daß sie mit den dabei gewonnenen Erfahrungen bei der Entscheidung behilflich sein könnte. Im vorliegenden Fall kommt die Besonderheit hinzu, daß die Sachverständige ausdrücklich erklärt hat, keine Bewertung der Glaubhaftigkeit vornehmen zu können, auch eine Feststellung, das behauptete Verhalten passe zur Persönlichkeit der Angeklagten, könne sie nicht treffen. Ihr gehe es nur um die psychologische Nachvollziehbarkeit.

Bei dieser Sachlage bedeutete selbst ein folgerichtiges, überzeugendes Gutachten lediglich, daß die behauptete Verhaltensweise aus psychologischer Sicht nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, was im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbeurteilung lediglich als ein Gesichtspunkt neben einer (oben im einzelnen dargestellten) Vielzahl weiterer Gesichtspunkte zu berücksichtigen wäre. Ein eigenständiges Indiz gegen eine Täterschaft der Angeklagten vermag eine bloße psychologische Nachvollziehbarkeit nicht zu begründen.

Das Gutachten der Sachverständigen vermochte inhaltlich in den genannten Punkten nicht zu überzeugen.

Bei der Untersuchung der Rahmen- und Lebenssituation Monika Böttchers ging Prof. Dr. Müller-Luckmann in einem zentralen Punkt von falschen Voraussetzungen aus, von denen sie auch nach Vorhalts des entgegenstehenden Ergebnisses der von ihr mitverfolgten Beweisaufnahme nicht abzurücken bereit war. Sie schilderte das Verhältnis der Angeklagten zu Pratt bis zum hier entscheidenden ersten Augustwochenende als harmonisch und psychologisch gesehen nicht angespannt. Dies steht in klarem Widerspruch zu den auf der Grundlage der Hauptverhandlung getroffenen, dem Ergebnis der Beweisaufnahme entsprechenden Feststellungen. Pratt hatte der Angeklagten, wie diese selbst einräumt und im übrigen aus seiner verlesenen, glaubhaften Aussage vom 19.9.1986 vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld hervorgeht, ein Ultimatum gestellt und ernsthaft gedroht, sich bei Nichterfüllung seiner Bedingungen in der nächsten Woche von ihr zu trennen. Die Ernsthaftigkeit dieser Drohung mußte der Angeklagten angesichts der von ihr am Wochenende vor der Tat erlebten, für sie schockierenden Szenen mit Petra Hirschhäuser in vollem Umfang bewußt sein. Angesichts

dieser Situation von einem harmoniegeprägten Verhältnis ohne besondere emotionale Aufgipfelungen zu sprechen, befremdet und nimmt dem Gutachten in diesem Punkt seine Überzeugungskraft.

Auch die Untersuchung der Nachvollziehbarkeit von Böttchers Verhalten laut ihrer "Nachtversion" überzeugt nicht. Diesbezüglich fehlt es zunächst ebenfalls an einer hinreichenden Einbeziehung des über die Angaben der Angeklagten hinausgehenden Ergebnisses der Beweisaufnahme, welche die Sachverständige zum Teil gar nicht wahrgenommen zu haben scheint. So wurde von ihr das für die Beurteilung der "Nachtversion" bedeutsame, durch die Beweisaufnahme herausgearbeitete Verhalten der Angeklagten am Vor- und Nachmittag des 4.8.1986 und den darauf folgenden Tagen (Telefongespräch mit der Mutter zum Sorgerecht, Gespräch mit der Großmutter vor dem Aufbruch zu Alltagsgeschäften, Anfrage bei Brigitte Elliott wegen deren Zuhausebleibens, Überweisungen bei Bank und Post, fingierte Suche nach den Kindern, Besorgung eines Suchhundes, Anruf im Schwimmbad, Nachschau im Kleiderschrank zur Vorbereitung einer sinnlosen Vermisstenanzeige, umfangreiche, detaillierte Angaben bei der Polizei am 4.8.1986 und danach), das Frau Böttcher mit einem rein automatischen Ablauf zu erklären versucht, nicht in die Nachvollziehbarkeitsprüfung einbezogen. Auch wenn die Sachverständige betont hat, keine Glaubhaftigkeitsüberprüfung vornehmen zu wollen, so hätte es doch auch im Rahmen der Beurteilung der Nachvollziehbarkeit eines äußerst ungewöhnlichen, angeblich gänzlich passiven Verhaltens in der Nacht der Überlegung bedurft, wie sich dieses Verhalten mit dem aktiven, umsichtigen und verschleiernnden Verhalten der Angeklagten am nächsten Tag, einer auch bei Richtigkeit der "Nachtversion" beachtlichen schauspielerischen Leistung, vereinbaren läßt.

Die Sachverständige erklärt die nach dem Aufstehen gezeigte Verhaltensweise schlicht damit, es habe sich um bloße Erledigungen in Form eingefahrener Verhaltensmuster und nicht um besondere Interaktionen gehandelt. Auch die Vernehmungen hätten von Frau Böttcher keine besondere Aktivität abverlangt, da sie hierbei weitgehend auf aus dem alltäglichen Bereich stammende Argumente habe zurückgreifen können. Insofern sei ihre Angabe, sie habe die Dinge einfach weiterlaufen lassen, plausibel.

Das ist - ebenso wie die Bewertung des geschilderten Verhaltens der Angeklagten - gerade nicht nachvollziehbar. Die Inszenierung einer vorge-

täuschten Suche nach den Kindern mit den genannten Details ist kein "eingefahrenes Verhaltensmuster", und die äußerst umfangreichen Angaben in den Vernehmungen können nicht mit einem gleichsam automatisch verlaufenden Rückgriff auf Alltagserfahrungen erklärt werden. Vielmehr spricht das ab dem Nachmittag des 4.8.1986 gezeigte Verhalten für den gezielten Versuch eines Legens falscher Spuren nach begangener Tat und das tatsächlich alltägliche Verhalten am Vormittag dafür, daß in der Nacht noch kein schrecklicher Vorfall erfolgt war.

Wenig überzeugend ist das Gutachten aber auch hinsichtlich der Bewertung des unmittelbaren Verhaltens Monika Böttchers in der Nacht. Wie sich zwischen die im Anblick der Leichen der eigenen Kinder spontan zu erwartende Reaktion in Sekundenbruchteilen eine verdichtete Vorstellung von Gewesenem in Form komplexer starker Schuldgefühle gedrängt haben soll, die Frau Böttcher jede Art von Reaktion unmöglich gemacht haben soll, vermag die Kammer trotz der plastischen Wortwahl der Sachverständigen nicht nachzuvollziehen. Frau Prof. Dr. Müller-Luckmann hat selbst die drei gewichtigen Verhaltensmuster dargelegt, die bei Frau Böttcher unmittelbar hätten anspringen sollen und nach Überzeugung der Kammer auch zwingend hätten anspringen müssen. Weder angebliche Schuldgefühle noch eine angebliche Befindlichkeit "an der Grenze der Vitalreserven" (ein Begriff, der bei einer jungen Frau, die sich im Urlaub befand, nur gering alkoholisiert war und unmittelbar vorher ein befriedigendes intimes Zusammensein mit ihrem Geliebten erlebt hatte, unverständlich ist) vermögen das Ausbleiben von Urreaktionen beim überraschenden Anblick der Leichen der eigenen Kinder zu erklären.

Abschließend sei zur Frage der Nachvollziehbarkeit erwähnt, daß Prof. Dr. Müller-Luckmann, wie sie auf Vorhalt bestätigte, im Rahmen einer Fernsehsendung ("Mona Lisa") sich als forensische Psychologin zu der Frage der Persönlichkeitsstruktur von Frauen, die ihre Kinder getötet haben, geäußert hat. Darin hat sie im Zusammenhang mit Kindstötungen nach der Geburt und versuchtem erweiterten Suizid ausgeführt, es seien gerade die zurückhaltenden, in sich gekehrten, eher passiven, mit einem geringen Selbstbewußtsein und wenigen oder keinen Vertrauenspersonen ausgestatteten Frauen, die sich zu dem schrecklichen Schritt der Tötung des eigenen Kindes entschlossen. Auf die Frage des Gerichts, ob sie hierin nicht Parallelitäten zur Persönlichkeitsstruktur Monika Böttchers sehe, antwortete die Sachverständige kurz, dies verstehe sich doch von selbst. Bei dem von

ihr im Rahmen der Fernsehsendung angesprochenen Personenkreis habe es sich aber um geständige Täterinnen gehandelt.

c)

Auch das Verhalten der Angeklagten am Vor- und Nachmittag des 4.8.1986 spricht gegen eine bereits in der Nacht erfolgte Tötung der Kinder durch Reinhard Weimar und für eine Tatbegehung durch die Angeklagte (erst) in dem festgestellten Zeitraum.

aa)

Vor ihrer Fahrt in den Ort verhielt sie sich so wie jemand, der noch nicht von einem wenige Stunden zuvor in der Nacht begangenen Tötungsdelikt an seinen Kindern weiß.

Sowohl auf ihre Schwester Brigitte Elliott als auch auf ihre Großmutter Adele Anger, mit denen sie ein enges Vertrauensverhältnis verband, wirkte Monika Böttcher vollkommen normal. Dies haben die Zeuginnen Elliott in ihrer richterlichen Vernehmung vom 15.9.1986 (siehe oben) und Anger in ihrer noch näher darzulegenden polizeilichen Vernehmung vom 29.8.1986 (zu deren Einführung durch Vernehmung der Richter Bormuth und Krisch siehe unten) übereinstimmend ausgesagt. Diese Angaben decken sich mit denjenigen Kevin Pratts hinsichtlich des morgendlichen Telefongesprächs mit der Angeklagten, die dieser in seiner verlesenen richterlichen Vernehmung vom 19.9.1986 gemacht hat.

Sie führte zudem ein Telefonat mit ihrer Mutter, in dem es maßgeblich auch um die – bei vorangegangener Ermordung unsinnigen - Frage des Sorgerechts für die Kinder ging.

Danach machte sie sich auf zu alltäglichen Besorgungen wie der Vornahme von Geldüberweisungen und dem Abholen von Kontoauszügen. Während sie schon auf dem Weg zum eigenen Auto war, kehrte sie vor dem Haus – als sie dort das Auto ihrer Schwester Brigitte erblickt hatte - noch einmal um und ging in deren im ersten Stock liegende Wohnung, um ihr die (im Fall einer nächtlichen Tötung ihrer Kinder wahrlich unwichtige) Frage zu stellen, warum sie nicht zur Arbeit gehe.

Um zur Bank und zur Post zu gelangen, benutzte sie den VW Passat, in dem nach ihrer Darstellung Reinhard Weimar wenige Stunden zuvor die Leichen beider Kinder weggefahren hatte.

bb)

Ihr Verhalten nach ihrer Rückkehr um die Mittagszeit läßt sich nicht damit vereinbaren, daß sie – angeblich wie betäubt bzw. automatisch – im Schmerz um ihre vom Mann getöteten Mädchen die Dinge – wie sie erklärt hat – nur noch geschehen ließ.

Nach einer Suche nach den Leichen der Kinder auf dem Wölfershäuser Parkplatz und dem schrecklichen Anblick ihrer Tochter Melanie zu Hause angekommen, machte sie ihrem Mann keine Vorwürfe wegen dessen grauenvoller Tat, sondern sprach mit ihm über die Beschädigung der Windschutzscheibe und über die deshalb zu veranlassende Reparatur.

Dann kochte sie für sich und den angeblichen Mörder ihrer Kinder das Mittagessen, was auch zur Vorspiegelung von Normalität nach außen keinen Sinn machte, da es innerhalb der Wohnung geschah.

Ohne jede Absprache mit Reinhard Weimar betrieb sie sodann längere Zeit aktiv die Suche nach den angeblich vermißten Kindern, befragte weinend Familienangehörige und Nachbarn, rief hierzu sogar im Schwimmbad an, um eine dort befindliche Nachbarin, Kunigunde Aschenbach, zu befragen, schaute (angeblich) im Kleiderschrank nach, um korrekte Angaben zur Tageskleidung der Kinder für eine zu erwartende polizeiliche Befragung machen zu können, kam auf die Idee, einen Suchhund aus dem Nachbarort herbeizurufen, und gab schließlich wahrheitswidrig gegenüber dem Kriminalbeamten EKHK Hornung an, es seien keine aktuellen Fotos der Kinder für eine Suchmeldung vorhanden, sondern nur Baby-Bilder.

Dieses Verhalten läßt sich bei einem Wissen der Angeklagten um die Tötung der Kinder durch den Vater in der Nacht und ihrer Bestrebung, ihn aufgrund von Schuldgefühlen vor einer Bestrafung zu retten, schwerlich erklären. Dagegen paßt es zu einer um die Mittagszeit erfolgten Tatbegehung durch Monika Böttcher selbst – vor der Tat ein unauffälliges Alltagsverhalten, nach der Tat das deutliche Bemühen, die Spur zur Verdeckung der eigenen Täterschaft in die Richtung einer Entführung zu lenken.

d)

Die präzisen Angaben zur Kleidung der Kinder im Rahmen der am 5.8.1986 durch KHM Tolzmann aufgenommenen schriftlichen Vermißtenanzeigen sprechen ebenfalls für eine Tötung der Kinder durch Monika Böttcher am Tag. Der Zeuge Tolzmann hat bekundet, er habe sämtliche von ihm in die oben näher dargelegte Vermißtenanzeige aufgenommenen Angaben von der Angeklagten erhalten. Auffällig ist, daß Frau Böttcher in beiden Vermißtenanzeigen nicht nur Angaben zur Oberbekleidung der Kinder machte, auf die sie in der Tat aufgrund des Fehlens der am Vorabend über die Esszimmerstühle gelegten Kleidungsstücke hätte rückschließen können, sondern zusätzlich mitteilte, die Kinder hätten auch Söckchen getragen - Melanie gelbe, Karola dunkelblaue. Dies konnte sie jedoch, ohne die Kinder am 4.8.1986 lebend und bekleidet gesehen zu haben, nicht wissen, da die Kinder am Vortag keine Söckchen getragen hatten.

Die später im Zuge der "Nachtversion" gelieferte Erklärung, sie habe in der Annahme, die Polizei werde danach fragen, bereits vor dem Eintreffen der Beamten im Kleiderschrank der Kinder nachgesehen, ob und welche Söckchen fehlen, ist unglaublich. Auch angesichts der seitens der Angeklagten angegebenen geringen Menge von angeblich weniger als zehn Paar Söckchen pro Kind war es nur schwer möglich, genau festzustellen, welches Paar jeweils fehlt. Hierzu bedurfte es nicht nur einer genauen Kenntnis hinsichtlich jedes einzelnen Paares Socken, sondern auch darüber, ob und gegebenenfalls welche Söckchen sich gerade in der Wäsche befanden. Ein solcher gedanklicher und praktischer Aufwand ist fernliegend, da die Angabe der Farbe der Söckchen für das Auffinden der Kinder ohne jegliche Bedeutung war. Es ist daher nicht nachvollziehbar, daß sich die Angeklagte ohne ausdrückliche Aufforderung seitens der Polizei und in Kenntnis dessen, daß die Kinder ohnehin tot aufgefunden werden würden, um ein solch unwichtiges Detail gekümmert haben sollte. Auch dies zeigt, daß die "Nachtversion", nach der Frau Böttcher die Kinder bis zum Bauch zugedeckt in den Betten vorgefunden haben will, nicht der Wahrheit entsprechen kann.

Bemerkenswert nicht nur für die Unglaubhaftigkeit der "Nachtversion", sondern auch für das durch eine fortwährende Anpassung an das Ermittlungsergebnis gekennzeichnete Aussageverhalten der Angeklagten ist überdies der Umstand, daß sie, als ihr im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Beschuldigtenvernehmung vom 16.10.1986 irrtümlich falsch vorgehalten wur-

de, Melanie sei mit weißen und nicht mit gelben Söckchen aufgefunden worden, ihre Aussage sofort dahin ergänzte, sie habe inzwischen festgestellt, daß auch ein Paar weiße Socken abhanden gekommen sei.

e)

Belastet wird die Angeklagte auch dadurch, daß sie sich am Montagvormittag gegen kurz nach 11 Uhr mit ihrem VW Passat für etwa eine Viertelstunde am Wölferhäuser Parkplatz, dem Fundort der Leiche Melanies, aufgehalten hat. Dies räumte sie erst am 29.8.1986 ein, nachdem ihr vorgehalten worden war, daß der glaubwürdige Zeuge Blokesch einen weißen VW Passat Kombi wie den ihren zu der angegebenen Zeit auf diesem Parkplatz gesehen habe und sich im Rahmen der laufenden Ermittlungen – was sich später bestätigte - abzeichnete, daß keines der übrigen im Landkreis Hersfeld-Rothenburg zugelassenen Fahrzeuge dieses Typs zu dieser Zeit dort gewesen war. Zuvor hatte Monika Böttcher gelogen, sie sei, um zwei Becher Schmand und zwei Eis zu kaufen, in den Kontra-Markt nach Philippsthal gefahren.

Von dem Standpunkt aus, den die Angeklagte im Rahmen der später vorgenommenen Rekonstruktion gezeigt und in der Vernehmung bestätigt hat, nämlich kurz vor der Bordsteinkante noch auf der asphaltierten Fläche des Parkplatzes stehend, konnte sie die Leiche ihres Kindes unmöglich sehen. Dies haben die mit den Ermittlungen auf dem Parkplatz unmittelbar befaßten und dort sofort nach dem Auffinden der Leiche eingetroffenen Kriminalbeamten EKHK Hornung, KOK Esser, KHK Küllmer und KHM Kaufmann übereinstimmend bekundet, wobei KOK Esser mit 1,72 m sogar in etwa die gleiche Körpergröße hat wie die Angeklagte mit 1,68 m. Erst wenn man von dem seitens der Angeklagten angegebenen Punkt mehrere Schritte auf die Grünfläche in Richtung des Brennesselgestrüpps gegangen war, so die Aussagen der genannten Zeugen, habe man durch die Pflanzen etwas rotes, die Haare Melanies, leuchten sehen. Unmittelbar an den Brennesseln stehend habe man schließlich deutlich erkennen können, daß dort ein Kind liege.

Gegen die Richtigkeit der Angaben der Angeklagten spricht überdies, daß der Zeuge Blokesch in seiner glaubhaften Aussage bekundet hat, er habe den VW Passat weder links an der Einfahrt noch rechts neben dem Brennesselgestrüpp (den beiden von Frau Böttcher angegebenen Punkten), sondern vorne links an der Ausfahrt des Parkplatzes gesehen, und

zwar sowohl bei seiner ersten Beobachtung als auch bei seiner zweiten etwa eine Viertelstunde später, bei dieser Gelegenheit möglicherweise auch im Rückspiegel. Diese Aussage belegt, daß die Angeklagte auch in diesem Punkt nach wie vor nicht die Wahrheit sagt. Die Beobachtung des Zeugen läßt nur die Schlußfolgerung zu, daß Frau Böttcher - wie festgestellt - nicht nur einmal, sondern zweimal mit ihrem Wagen auf dem Wölferhäuser Parkplatz war: zuerst, als der Zeuge Blokesch den Wagen sah, zum Überlegen und Fassen des konkreten Tatentschlusses, ein zweites Mal an der von ihr angegebenen Stelle zur Ablage der Leiche Melanies.

f)

Da Monika Böttcher erst gegen 12.15/12.20 Uhr nach Hause zurückkehrte, der Zeuge Blokesch sie aber zuletzt gegen 11.20 Uhr auf dem Wölferhäuser Parkplatz sah, blieb ihr angesichts der von der Kammer festgestellten Fahrtzeiten und -strecken ausreichend Zeit, um die Tat wie unter III. dargelegt zu begehen. Die in den Feststellungen erwähnten Kilometer- und Fahrtzeitangaben hat die Kammer den glaubhaften Aussagen der Polizeibeamten KHK Küllmer und KOM'in Kühlewind entnommen, die diese im Zuge der damaligen Ermittlungen durch ein Abfahren der Strecken mit dem Dienstfahrzeug genau ermittelt und in Vermerkform festgehalten hatten.

Nach allen verläßlichen Zeugenaussagen ist Frau Böttcher - ihrer ursprünglichen Einlassung relativ genau entsprechend - zu der festgestellten Zeit nach Hause zurückgekehrt.

Die Zeugin Brigitte Elliott hat in ihrer wie erwähnt in die Hauptverhandlung eingeführten richterlichen Vernehmung vom 15.9.1986 bekundet, ihre Schwester Monika sei gegen 12.20 Uhr zu ihr in die Wohnung gekommen und habe weinend nach den Kindern gefragt. Die Uhrzeit wisse sie deshalb recht genau, weil sie auf die Zeitanzeige ihres Videogerätes geschaut habe.

Diese Angabe steht in Einklang mit der glaubhaften Aussage der Nachbarin Kunigunde Aschenbach. Frau Aschenbach hat angegeben, sie sei gegen 11.30 Uhr zum Äpfelpflücken nach Röhrigshof gefahren und etwa eine Stunde später zurückgekehrt. Zu dieser Zeit habe noch niemand auf der Straße gesucht. Auch als sie etwas später mit ihrem Sohn in das Schwimmbad gefahren sei, habe sie noch niemanden nach den Kindern suchen sehen.

Daß um diese Zeit tatsächlich noch nicht nach den Kindern gesucht wurde, die Angeklagte also erst kurz zuvor zurückgekehrt sein kann, ergibt sich auch aus der ebenfalls glaubhaften Aussage des Zeugen Ziebe, eines vollkommen unbeteiligten Bäckermeisters, der einen sehr glaubwürdigen Eindruck gemacht hat. Herr Ziebe hat bekundet, er sei damals regelmäßig zweimal pro Woche mit seinem Wagen in die Ausbacher Straße gekommen, um dort seine Backwaren zu verkaufen. Er kenne daher die Gegend und die Bewohner sehr gut. Am 4.8.1986 sei er gegen 12.30 Uhr in die Ausbacher Straße gekommen. Hinsichtlich der Zeit sei er sich deshalb sicher, weil er stets und auch am 4.8.1986 um genau 12 Uhr seine Verkaufstour unterbrochen und zu Hause das Mittagessen eingenommen habe. Die erste Station nach dem Mittagessen sei dann die Ausbacher Straße gewesen. Während seiner Anwesenheit sei dort am 4.8.1986 alles ruhig gewesen. Nach den Kindern habe noch niemand gesucht, alles habe ganz normal gewirkt, die Leute seien in ihren Häusern gewesen. Nachdem er gehupt habe, sei Monika Böttcher herausgekommen und habe zu ihm gesagt, sie brauche heute nichts. Dabei habe sie vollkommen normal auf ihn gewirkt, nicht anders als sonst, weder nervös noch verheult. Melanie und Karola, die er sehr gut gekannt habe, habe er während seines Aufenthalts nicht gesehen. Sonst seien die beiden oft zu ihm an das Auto gekommen oder hätten bei Regen aus dem Fenster gewinkt.

Diese präzisen Angaben werden hinsichtlich des Zeitpunktes bestätigt durch die Angaben der Zeugin Monika Saager. Diese hat angegeben, die Angeklagte sei in der Zeit nach 12 Uhr zu ihr gekommen, um nach den Kindern zu fragen. Dies sei etwa $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde vor dem Eintreffen des ersten Polizeiautos gewesen.

An der Glaubhaftigkeit dieser Aussagen vermögen die entgegenstehenden Angaben der Zeugin Anna Saager nichts zu ändern. Nach deren Bekundung (die laut Frau Böttcher Anlaß für die von ihr in den späteren Aussagen vorgenommene Vorverlegung des Rückkehrzeitpunktes gewesen ist) soll die Angeklagte bereits gegen 11.30 Uhr weinend nach den Kindern gefragt haben. Die Zeugin machte dies an dem Umstand fest, daß sie am 4.8.1986 Washtag gehabt und sich zum Zeitpunkt der Rückkehr ihres Mannes, Kurt Saager, und ihrer Tochter, Kunigunde Aschenbach, vom Bahnhof Bebra auf dem hinter ihrem Haus gelegenen Wäscheplatz aufgehalten habe, von diesem aus kurz nach der Rückkehr ihrer Familienangehörigen wieder zum Haus herunter gegangen sei und dabei mit Monika Böttcher zusammenge-

troffen sei, die sich in Begleitung ihrer Großmutter Anger und ihrer Schwester Brigitte Elliott befunden habe.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Kunigunde Aschenbach und Kurt Saager gegen 11.10 Uhr vom Bahnhof zurückgekehrt sind. Dies folgt aus der Aussage Kunigunde Aschenbachs und dem Inhalt der verlesenen Aussagen des verstorbenen Zeugen Kurt Saager. Beide haben den Rückkehrzeitpunkt nachvollziehbar an die Abfahrtszeit des Zuges geknüpft. Ungeachtet dessen kann nach dem weiteren Ergebnis der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden, daß die von der Zeugin Anna Saager geschilderte Begegnung mit der Angeklagten in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der geschilderten Rückkehr aus Bebra stattgefunden hat. Die Zeugin Kunigunde Aschenbach, die einen wesentlich zuverlässigeren Eindruck machte als ihre Mutter Anna Saager, hat angegeben, sie sei nach ihrer Rückkehr vom Bahnhof Bebra dreimal mit ihrer Mutter zusammengetroffen, einmal kurz nach der Rückkehr, als sie sich einen Eimer zum Äpfelpflücken geholt habe, ein zweites Mal gegen 12.30 Uhr, als sie ihr einige Äpfel gebracht habe, und ein drittes Mal, als sie bald darauf mit ihrem Sohn in das Schwimmbad habe aufbrechen wollen. Bei keiner dieser Gelegenheiten habe Anna Saager, eine sehr gesprächige Frau, auch nur ein Wort vom Verschwinden der Weimar-Kinder gesagt. Erst als sie gegen 14 Uhr nacheinander von ihrer Mutter und von Monika Böttcher im Schwimmbad angerufen worden sei, habe sie von dem Vorfall gehört. Aus diesen glaubhaften Angaben folgt zwingend, daß Anna Saager zu den genannten Zeitpunkten noch nichts von dem Verschwinden der Kinder wußte. Anderenfalls hätte sie diese in der einsamen Gegend der Nippe aufsehererregende Neuigkeit mit Sicherheit ihrer im selben Haus wohnenden Tochter bei einer der geschilderten Begegnungen erzählt.

Dafür daß Frau Saager von dem Verschwinden bis gegen 12.30/12.45 Uhr nichts wußte spricht deutlich auch der Umstand, daß sie schließlich gegen 14 Uhr Kunigunde Aschenbach im Schwimmbad ausrufen ließ und diese nach den Kindern fragte. Wenn ihr dies so wichtig war, dann hätte sie – falls ihr bereits ab 11.30 Uhr das Verschwinden der Mädchen bekannt gewesen wäre – ihre Tochter auch schon bei den früheren Gelegenheiten darauf angesprochen. Gegen eine Richtigkeit der Zeitangaben der Zeugin Saager spricht überdies, daß ihr Ehemann Kurt Saager in seiner Vernehmung vom 22.8.1986 zwar ausgesagt hat, seine Frau habe ihm gegen 11.15/11.20 Uhr vom Verschwinden der Kinder berichtet, in der späteren

Vernehmung vom 14.10.1986 aber eingeräumt hat, er könne sich hinsichtlich dieses Zeitpunktes eventuell um eine Stunde vertan haben, möglicherweise habe ihn seine Frau erst um 12.30 Uhr informiert. Zur Begründung gab er an, er habe seine erste Angabe vermutlich auf die Aussage seiner Frau gestützt. Nach nochmaliger Überlegung sei er sich sicher, etwa 1 ½ Stunden vor dem Eintreffen der ersten Polizeibeamten, also gegen 12.30 Uhr, durch seine Frau informiert worden zu sein. Sicher wisse er auch, daß die Suchaktion gegen 14 Uhr angelaufen sei.

Deutlich gegen die Zeitangaben Anna Saagers spricht überdies, daß sie angegeben hat, noch vom Wäscheplatz aus, also etwa zum Zeitpunkt der Rückkehr ihrer Familienangehörigen vom Bahnhof, Jürgen Zimmermann an seinem Schuppen stehen gesehen zu haben. Dies kann zur angegebenen Zeit unmöglich der Fall gewesen sein.

Der Zeuge Zimmermann hat zwar, wie sämtliche Familienangehörigen der Angeklagten, von seinem Recht zur Verweigerung der Aussage Gebrauch gemacht, seine nach korrekter Belehrung in der Vernehmung durch Richter am Amtsgericht Glaessel gemachten Angaben sind jedoch durch dessen Zeugenvernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt worden. Danach hatte Jürgen Zimmermann am 4.8.1986 Fröhschicht und kam, wie sich durch die übrigen, unter anderem durch KHM Nickel angestellten Ermittlungen bestätigte, erst gegen 14 Uhr von der Arbeit nach Hause zurück.

Damit steht fest, daß die Angeklagte entgegen ihrer korrigierten Angabe nicht bereits um 11.30 Uhr, sondern gegen 12.15/12.20 Uhr in die Ausbacher Straße zurückgekehrt ist.

g)

Für die Täterschaft Monika Böttchers spricht auch der Umstand, daß sie insgesamt drei anonyme Briefe, die in der Hauptverhandlung verlesen wurden, an sich selbst schrieb, um – wie sie sagt – die Ermittlungsbehörden in die Irre zu führen, von sich als Täterin abzulenken und den Verdacht auf ihren Mann zu lenken.

Letzteres macht schon deshalb wenig Sinn, da sie, wie erwähnt, im Rahmen ihrer Vernehmungen vom 6.8. und 12.8.1986 bereits die Gelegenheit genutzt hatte, ihren Mann als gewalttätig und mit zeitweisen "Black-outs" ausgestattet darzustellen.

aa)

Der Inhalt des ersten Briefes deutet eher auf eine Rechtfertigung eigenen schrecklichen Tuns als auf eine gezielte Belastung Reinhard Weimars hin. Es paßt nicht zu einer Tat, die aus der Situation und Sicht Weimars begründet werden soll, daß es ihm um die Kinder zwar leid tue, deren Tötung aber habe sein müssen. Viel stärker spricht diese von der Angeklagten gewählte Formulierung dafür, daß diese sich angesichts der von ihr begangenen schrecklichen Tat unbewußt zu rechtfertigen versuchte. In diese Richtung geht auch die durch Prof. Drs. Schumacher diesbezüglich abgegebene Einschätzung. Der Sachverständige hat diese Einschätzung zwar als Hypothese bezeichnet, die er deshalb in seinem schriftlichen Gutachten nicht aufgegriffen habe, zugleich aber klargestellt, daß er seit langem und mit besonderem Interesse auf diesem Gebiet, das er prägnant mit dem Stichwort "die Wahrheit in der Lüge" beschrieb, forsche. Der Inhalt des ersten anonymen Briefes passe aus psychologischer Sicht, so der Sachverständige, geradezu beispielhaft dazu, daß der Verfasser eigene Gedanken und Empfindungen einem Dritten in den Mund lege. Der Briefftext stelle – wenn die Schreiberin die Täterin war – eine Art Rechtfertigung dar und zeige eine gewisse innere Traurigkeit. Als Hinweisgabe auf eine Täterschaft des Ehemannes sei der Briefinhalt psychologisch gesehen dagegen kaum nachvollziehbar, jedenfalls aber sehr seltsam.

Die im ersten anonymen Brief liegende "Wahrheit in der Lüge" findet eine Entsprechung in dem zentralen Satz der angeblichen Äußerung Reinhard Weimars in der Nacht, jetzt bekomme keiner von beiden die Kinder. Nach den auch bereits in seinem schriftlichen Gutachten enthaltenen Ausführungen des Sachverständigen Prof. Drs. Schumacher läßt dieser Satz nur zwei Deutungen zu. Wäre Reinhard Weimar der Täter, hätte er hiermit sein Motiv zum Ausdruck gebracht. Im Falle einer Täterschaft der Angeklagten dagegen liege ganz klar eine Projektion der eigenen Motivation vor, die sich inhaltlich mit der zweifellos vorhandenen Entschlossenheit Monika Böttchers, die Kinder keinesfalls ihrem Mann überlassen zu wollen, decke. In beiden Fällen handele es sich um die dramatische Lösung des uralten Problems des Kampfs um die Kinder.

bb)

Hinsichtlich des zweiten anonymen Briefes fällt auf, daß die Angeklagte ihren Mann damals noch nicht als unmittelbaren Täter, sondern als "Auftraggeber" der Tötung erscheinen lassen wollte. Möglicherweise meinte sie,

daß die Polizei angesichts ihrer eigenen und der hiermit übereinstimmenden Aussage ihres Mannes glauben würde, daß für diesen keine Gelegenheit zur eigenhändigen Tötung und anschließenden Beseitigung der Kinder mit dem (von ihr benutzten) Auto bestanden habe, so daß sie ihn nur belasten konnte, wenn sie auf einen Dritten als die Tat in seinem Auftrag begehenden Täter hinwies, eine Version, die sich nicht aufrechterhalten ließ, als die Ermittlungen ergeben hatten, daß die Kinder im VW Passat der Familie Weimar zu den Ablageorten transportiert worden waren. Jedenfalls stellt der Umstand, daß die Angeklagte in diesem Brief noch eine andere Tatbegehungsweise behaupten wollte, ebenfalls einen Hinweis darauf dar, daß ihre jetzige Einlassung erfunden ist.

cc)

Zur Überzeugung der Kammer steht auch fest, daß der dritte (maschinengeschriebene) anonyme Brief von der Angeklagten stammt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen KHK Gengel vom Hessischen Landeskriminalamt wurde der Brief mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf der bei Monika Böttchers Schwester Brigitte sichergestellten Schreibmaschine "Princess Norma" geschrieben. Diese Schreibmaschine, bei der allerdings, was sich Brigitte Elliott - wie aus ihren eigenen Angaben und denen des KHM Nickel hervorgeht - nicht erklären konnte, das Farbband fehlte, stimme von ihrem System her mit dem anonymen Schreiben überein. Dies folge zweifelsfrei aus einem Vergleich der von der sichergestellten Schreibmaschine entnommenen Schriftproben mit dem anonymen Brief. Im Rahmen der Untersuchung seien die Schriftzeichen mikroskopisch bis auf den Zehntelmillimeterbereich untersucht worden.

Ein höherer Grad an Wahrscheinlichkeit als der genannte habe jedoch nicht ermittelt werden können, da der Brief nur in Großbuchstaben getippt worden sei und insoweit (anders als bei den Kleinbuchstaben der sichergestellten Schreibmaschine) keine - als sicherstes Kriterium der Begutachtung zu bewertende - Typenformdefekte vorlägen. Aufgrund der vorhandenen Justierungs- und Mechanismusdefekte sei allerdings eine Vielzahl gleicher Maschinen als Schreibgerät hier ausschließbar. Die Möglichkeit einer genaueren Identifizierung sei im vorliegenden Fall nicht nur durch die ausschließliche Verwendung der Großbuchstaben, sondern auch durch die Entfernung des Farbbands erschwert. Das Farbband hätte seinerseits auf Spuren des Textes des dritten anonymen Briefes untersucht werden und so zur Identifizierung beitragen können.

Der Sachverständige Gengel hat weiter ausgeführt, der Umschlag, in dem sich der Brief befunden habe, sei – was auch die gerichtliche Inaugenscheinnahme zeigte - mit einer anderen Schreibmaschine beschriftet worden als der anonyme Brief. Ebenfalls stehe fest, daß die Beschädigung des Briefumschlags durch die drei Einschnitte, von denen einer das Datum des Poststempels hinsichtlich des Tages unkenntlich mache, zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, als sich das anonyme Schreiben nicht in dem Umschlag befunden habe. Anderenfalls hätte das Schreiben ebenfalls - mit denen des Umschlags korrespondierende - Beschädigungen aufweisen müssen, was nicht der Fall sei.

Damit steht fest, daß der Briefumschlag von einem anderen, vom Datum her nicht passenden Brief stammt, und zwar von einem solchen - so das weitere Ergebnis der Beweisaufnahme -, der kurz zuvor bei der Angeklagten eingegangen war. Der Zeuge Jürgen Zimmermann hat im Rahmen seiner richterlichen Vernehmung vom 11.11.1986 und der hierin in vollem Umfang bestätigten polizeilichen Vernehmung vom 3.10.1986 angegeben, er habe wenige Tage vor dem Zugang des dritten anonymen Briefes einen an die Angeklagte gerichteten Brief mit beleidigenden Inhalt von der Post entgegengenommen, ihn anschließend an Monika Böttcher übergeben und dann Kenntnis von dessen Inhalt erhalten. An dem Umschlag dieses Briefes seien ihm die beiden Briefmarken sowie quer zum Briefformat aufgedruckte gelbe Striche aufgefallen. Noch in derselben Woche habe die Angeklagte ihrer Familie berichtet, den dritten anonymen Brief erhalten zu haben, von dessen Inhalt er ebenfalls Kenntnis erhalten habe. Als er den Umschlag dieses Briefes gesehen habe, sei ihm sofort aufgefallen, daß dieser ebenso ausgesehen habe wie der vorherige Briefumschlag, die Briefmarken hätten sich in der gleichen Position befunden und es seien dieselben gelben Striche vorhanden gewesen. Ihm sei sofort klar gewesen, daß er diesen Briefumschlag schon einmal gesehen habe. Neu seien lediglich die drei Einschnitte gewesen, von denen einer das Datum teilweise unkenntlich gemacht habe.

Neben diesem gewichtigen Umstand spricht für die Urheberschaft der Angeklagten auch die Tatsache, daß der Brief gerade nach dem Zeitpunkt auftauchte, als das Landgericht Fulda am 11.9.1986 die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung eines Haftbefehls gegen Reinhard Weimar abgelehnt hatte. In dem Beschluß findet sich unter anderem die Begründung, Weimar sei nach Aussage seiner Schwägerin Brigitte Elliott

weder in der Lage, die Kinder ordentlich anzuziehen, noch diese zu käm-men oder ihnen Zöpfe zu binden. Bemerkenswerterweise taucht nun in dem dritten anonymen Brief als Lösung dieses Problems ein unbekannter Dritter auf, der dem ungeschickten Weimar beim Kämmen und Anziehen der Kinder sowie beim anschließenden Abtransport geholfen haben soll. Dieser unbekannte Helfer löste aus Sicht der Angeklagten das Problem der manuellen Defizite ihres Mannes, entschärfte zugleich aber auch aufgrund des nunmehr arbeitsteiligen Vorgehens dessen enorme Zeitprobleme.

Daß - wie die Verteidigung meint - ein Wichtigtuer auf der Grundlage der Presseberichterstattung den anonymen Brief verfaßt haben könnte, ist aus-zuschließen. Eine solche Person mag aus der Presse viele Informationen entnommen haben, kaum jedoch das oben genannte Argument aus der Begründung des Beschwerdebeschlusses des Landgerichts Fulda und erst recht nicht die genaue Kenntnis von der Lage der einzelnen Räume in der Wohnung Weimar, die vom Briefinhalt her vorhanden war.

Wurde aber somit auch der dritte Brief von Monika Böttcher geschrieben, so stellt sein Text ein weiteres gewichtiges Indiz dafür dar, daß sie - durch Schilderung des angeblichen, die Ungeschicklichkeit Weimars berücksich-tigenden Ablaufs - wahrheitswidrig ihren Mann der Tat beschuldigen wollte.

dd)

An der Bewertung der anonymen Briefe ändert der Umstand nichts, daß die Angeklagte nach dem Tod der Kinder auf Verordnung des Hausarztes (erstmalig) Valium bzw. Diazepam verschrieben bekam. Sie habe - so ihre im Zusammenhang mit der Erörterung der Bedeutung der anonymen Briefe und deren Inhalts erfolgten Angaben in der Hauptverhandlung - damals je nach Bedarf - nicht regelmäßig - morgens und mittags je ½ Tablette zu 10 mg, abends eine, manchmal auch zwei dieser Tabletten zu sich genom-men. Den polizeilichen Vernehmungen habe sie sich trotz der Medikamen-teneinnahme stets gewachsen gefühlt und stelle daher - wie seitens der Verteidigung bekräftigt wurde - ihre Vernehmungsfähigkeit auch nicht in Frage. Bei manchen Gelegenheiten, möglicherweise gerade bei der Abfas-sung der anonymen Briefe, habe sie sich allerdings so gefühlt, als ob sie hinter einer Wand lebe und alles wie durch einen Nebel erfahre. Eine be-sondere Müdigkeit habe sie allerdings nicht in Erinnerung, auch sei sie weiterhin mit dem Auto gefahren, habe ein eigenes Auto gekauft, sich re-

gelmäßig mit Pratt getroffen und beispielsweise den für Melanie bestimmten Schulranzen unmittelbar nach der Beerdigung umgetauscht.

Aufgrund dieser innerhalb der Hauptverhandlung durch Befragung seitens des Sachverständigen erfolgten Angaben (einer Exploration der Angeklagten außerhalb der Hauptverhandlung zur Frage ihrer Befindlichkeit bei Abfassung der anonymen Briefe bedurfte es weder aus Sicht der Kammer noch aus Sicht des Sachverständigen) gelangte Prof. Drs. Schumacher zu dem Ergebnis, daß die Tabletteneinnahme nichts an der von ihm vorgetragenen psychologischen Deutung des Inhalts der anonymen Briefe ändere. Die Einnahme von Valium bz v. Diazepam ändere nichts an der Hypothese einer Projektion eigener Gedanken und Empfindungen auf einen Dritten und dem darin zugleich liegenden Versuch der Rechtfertigung eigenen Handelns. Im Gegenteil sei davon auszugehen, daß die Einnahme der genannten Medikamente sogar eher zu einer Öffnung und Entspannung und damit zu einer tendenziell stärkeren psychologischen Aussagekraft des Briefinhalts führe. Belegt werde dies beispielsweise durch die in der Praxis angewandte Methode der Narkoanalyse, mit der man versuche, durch eine hochdosierte Gabe von Benzodiazepinen wie Valium oder Diazepam den von dem Patienten abgewehrten Inhalt des Unterbewußtseins zugänglich zu machen.

Ergänzend hat der Sachverständige darauf hingewiesen, daß er die von Frau Böttcher behauptete tägliche Einnahme von bis zu 30 mg Diazepam für nicht vereinbar mit dem aus der Akte zu entnehmenden und von Frau Böttcher selbst beschriebenen Verhalten ansehe. Ein an die Einnahme von Diazepam, erst recht in derart hoher Dosis, nicht gewöhnter Mensch zeige keine solche Handlungsaktivität. Er halte es daher für wahrscheinlicher, daß die Angeklagte in erster Linie abends Diazepam zu sich genommen habe, um zur Ruhe zu kommen. Die Einnahme von Diazepam in einer Größenordnung von etwa 10 mg vor einer der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren könne mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da Frau Böttcher in diesem Fall während der Vernehmung nahezu eingeschlafen und keinesfalls zu ausführlichen Angaben in der Lage gewesen wäre, was den Vernehmungsbeamten sofort hätte auffallen müssen.

h)

Auch der Umstand, daß es die Angeklagte für nötig hielt, sofort nach ihrer Rückkehr vom Wölfershäuser Parkplatz ihrem Mann gegenüber und so-

dann auch gegenüber der Polizei die im Falle einer Tötung der Kinder durch Reinhard Weimar (und ihrem Schmerz darüber) völlig unbedeutende Beschädigung der Windschutzscheibe vorzubringen und eine Erklärung hierfür zu geben, ist ein Hinweis für ihre Täterschaft.

Wäre die Scheibe bei einem nächtlichen Abtransport der Leichen zu Bruch gegangen, hätte Frau Böttcher sich schlicht darauf beschränken können anzugeben, sie wisse nicht, wann und bei welcher Gelegenheit die Beschädigung entstanden sei. Dagegen kam der deutlich sichtbaren Beschädigung aus ihrer Sicht große Bedeutung zu, wenn sie unmittelbar vor ihrer Rückkehr erlebt hatte, wie die Scheibe im Zusammenhang mit der eigenhändigen Ermordung ihrer Kinder zu Bruch gegangen war und sie diese Beschädigung auch auf der Rückfahrt nach Hause als Zeichen der Tat stets im Blickfeld hatte. So erklärt sich auch die - von der vorherigen vormittäglichen Verhaltensweise abweichende - besondere Aufregung der Angeklagten beim Betreten der Wohnung, von der Reinhard Weimar in seiner richterlichen Aussage berichtet.

Wie groß aus Sicht Monika Böttchers der Erklärungsbedarf war, wird daran deutlich, daß sie, als ihr durch Gutachten nachgewiesen worden war, daß die Scheibe nicht durch einen Steinschlag von außen (wie bis dahin behauptet), sondern durch Druck von innen zu Bruch gegangen ist, die Peinlichkeit auf sich nahm, als Erklärung (unter Berufung darauf, nun endgültig die Wahrheit sagen zu wollen) nachzuschieben, die Scheibe sei durch einen Fußtritt von ihr während des nächtlichen Geschlechtsverkehrs mit Pratt zu Bruch gegangen. Als auch dies sich durch eine Rekonstruktion nicht bewahrheitete und ihr nun - außer der Wahrheit, die sie nicht offenbaren wollte - keine Erklärung mehr einfiel, gab sie übrigens als weitere Version an, nicht genau zu wissen, bei welcher Gelegenheit es zu der Beschädigung gekommen sei. Daß sie Pratt gegenüber, wie dieser ausgesagt hatte, davon gesprochen habe, die Zersplitterung der Scheibe sei nicht ihr, sondern ihrem Mann passiert, stritt sie ab.

i)

Für eine Täterschaft der Angeklagten spricht darüber hinaus das bereits dargelegte Ergebnis der Fasergutachten zu den an der Kleidung und den Haaren der Kinder, insbesondere der Melanie, sichergestellten, mit Fasern der Schonbezüge des VW Passat überlagerten Labkrautkletten. Das Vorhandensein von Schonbezugsfasern auf den Kletten läßt sich, wie oben

ausgeführt, mit einem Verbringen der Kinder zu den Leichenfundorten durch Reinhard Weimar in der Nacht nicht sinnvoll erklären. Mit einer den getroffenen Feststellungen entsprechenden Tatbegehung durch die Angeklagte steht es dagegen nahtlos in Einklang.

j)

Dagegen ließen sich aus den Ergebnissen der Fasergutachten weder für noch gegen eine Täterschaft Monika Böttchers ausreichende Indizien ableiten, soweit sie sich auf die an der Leiche Melanies sichergestellten Fasern der gelben, im Rahmen der Sicherstellung mit der Nr. 8 gekennzeichneten Bluse der Angeklagten beziehen. Nach dem Ergebnis der erneuten Hauptverhandlung stellt sich der Befund der kriminaltechnischen Sachverständigen Dr. Sonnberg (HLKA) und Dr. Adolf (BKA) zu diesem Punkt wie folgt dar:

aa)

Dr. Sonnberg hat in seinem in jeder Hinsicht überzeugenden, von großer Sorgfalt und Sachkunde geprägten Gutachten ausgeführt, die bei der Leiche Melanies an den nackten Körperpartien, den Haaren, im Fingernagelschmutz, den Fingernagelteilen, der Kleidung und den anhaftenden Klettfrüchten sichergestellten Fasern seien alle nach vergleichbaren Fasern sämtlicher sichergestellten Kleidungsstücke der Angeklagten und ihres Mannes durchgemustert worden. Dabei seien Fasern der mit Nr. 8 gekennzeichneten gelben Bluse der Angeklagten – diese trug Frau Böttcher gemäß den Feststellungen der Kammer nach ihrer eigenen Erinnerung sowohl am Abend des 3.8. als auch am Vormittag des 4.8.1986 (letzteres glaubhaft von Kunigunde Aschenbach, Monika Saager und Ruth Weimar bestätigt) - in folgender Verteilung gefunden worden:

- Körper Melanies: 11 gelbe Fasern unter den Fingernägeln, 10 an den nackten Körperpartien, 5 am Kopf und 1 in der Haarprobe;
- Auffindekleidung Melanies: 32 an der Außenseite der kurzen Oberhose, 2 an der Außenseite der Unterhose, 73 an der Außenseite des T-Shirts, 5 an dessen Innenseite, 1 an einem der Söckchen; ferner jeweils 1 Faser an 3 Labkrautkletten, von denen 2 an der Oberhose und 1 am T-Shirt anhafteten, insgesamt also weitere 3 Fasern der gelben Bluse Nr. 8;
- Schonbezüge der Sitze des VW Passat: 78 gelbe Fasern am Schonbezug der Fahrersitzlehne, 9 am Schonbezug der Rücksitzbankfläche und 8 am Schonbezug der Rücksitzbanklehne.
- sonstiger Fundort: 16 auf der Leichentransportplane.

Umfangreiche Versuche zu der Frage, bei welcher Art von - primärem oder sekundärem - Kontakt es zur Antragung der festgestellten gelben Fasern an Körper, Kleidung und Klettfrüchte gekommen sein könnte, hätten folgendes ergeben:

Eine Antragung an die nackten Körperpartien und Kleidungsstücke könne durch normalen häuslichen Kontakt erfolgt sein. Auch sei eine sekundäre Antragung von an den Schonbezügen anhaftenden Fasern der gelben Bluse im Rahmen des Ausflugs zum Seepark nicht auszuschließen. Der genaue Zeitpunkt und die Art der Antragung der gelben Fasern an die Kleidungsstücke könne nicht bestimmt werden. Hinsichtlich der gelben Fasern an den nackten Körperpartien dagegen sei mit Sicherheit davon auszugehen, daß die Antragung erst nach dem Baden im Seepark erfolgt sein könne, da anderenfalls die Fasern abgewaschen worden wären. Eine genauere zeitliche Einordnung dahingehend, ob die Antragung am Nachmittag oder Abend des 3.8.1986 oder erst am Vormittag des 4.8.1986 erfolgt sei, könne auch unter Berücksichtigung der Haftfähigkeit des Fasermaterials nicht mit hinreichender Sicherheit vorgenommen werden.

Hinsichtlich der unter den Fingernägeln gefundenen gelben Fasern sei ebenfalls davon auszugehen, daß die Antragung erst nach dem Baden im Seepark erfolgt sei, und zwar wegen der ungewöhnlich hohen Anzahl der Fasern durch einen primären Kontakt. Bei welcher Gelegenheit die Fasern angetragen worden seien - etwa bei der Verabschiedung der Angeklagten am Abend des 3.8.1986 oder bei einem letzten Kontakt am 4.8.1986 - könne nicht sicher festgestellt werden, wenngleich die Anzahl der Fasern unter Berücksichtigung des Faserverlustes eher gegen eine länger zurückliegende Antragung spreche.

In Bezug auf die an den Labkrautkletten vorgefundenen drei gelben Fasern hat Dr. Sonnberg ausgeführt, die von ihm durchgeführten umfangreichen Versuche, bei denen in großer Zahl auf die Kleidung Melanies applizierte Kletten mit der gelben Bluse (durch Überrollen, Ziehen und kreisende Bewegungen) in Kontakt gebracht worden seien, hätten ergeben, daß sich selbst bei umfangreichen innigen Kontakten nur vereinzelt gelbe Blusenfasern an die Kletten anlagerten. Hieraus folge, daß fehlende oder eine nur geringe Anzahl von gelben Fasern an den Kletten einen Kontakt mit der Bluse nicht ausschließen. Hinsichtlich der Art der Antragung halte er eine Übertragung durch direkten, punktförmigen Kontakt der drei Labkrautkletten mit der gelben Bluse für wesentlich wahrscheinlicher als die Möglichkeit

einer sekundären Übertragung - etwa durch Kontakt mit den Schonbezügen des VW Passat und den daran angelagerten gelben Fasern. Eine Übertragung durch sekundären Kontakt sei zwar nicht gänzlich auszuschließen, für ihn spreche hierfür allerdings nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, da es sich insoweit - insbesondere angesichts der relativ geringen Zahl gelber Fasern auf den Schonbezügen - um einen reinen Zufall handeln müßte, wenn es gerade zu einer Berührung der Kletten mit den relativ wenigen auf dem Sekundärspuren abgebenden Material vorhandenen gelben Fasern gekommen sein soll.

bb)

Der Sachverständige Dr. Adolf hat ausgeführt, er stimme bis auf den nachfolgend angeführten Punkt mit dem Gutachten Dr. Sonnbergs überein.

Nach seiner Auffassung lasse sich die Antragung der drei Fasern der gelben Bluse an die Labkrautkletten zwanglos mit einem sekundären Kontakt erklären. Anders als Dr. Sonnberg halte er eine solche sekundäre Antragung auf den Schonbezügen vorhandener gelber Fasern an die Kletten nicht nur für nicht ausschließbar, sondern für durchaus denkbar. Die Übertragung könne so erfolgt sein, daß der mit Klettfrüchten behaftete Körper in einer gleitenden Bewegung mit den Schonbezügen der Rücksitzbank und den darauf angetragenen Fasern der gelben Bluse in Kontakt gekommen sei.

Dabei sei zu bedenken, daß die Klettfrüchte des Labkrauts zwar mit den einzelnen ihrer Hakenborsten - wie von Dr. Sonnberg angenommen - in einen punktförmigen Kontakt mit dem Gewebe träten, daß sich darüber hinaus aber angesichts der Vielzahl der an jeder Klettfrucht vorhandenen Hakenborsten eine über die unmittelbare Kontaktstelle hinausgehende, klettverschlußartige Wirkung in den textilen Raum hinein ergebe. Auf diese Weise werde nicht nur ein kleiner Punkt des Gewebes von den Hakenborsten berührt, vielmehr werde, wie sich durch die an einigen Kletten sichergestellten (sekundär angetragenen) Fasern des Bodenmaterials des Pkw und der Vordersitzschonbezüge belegen lasse, in einem engeren Bereich um die jeweilige Klette herum Fasermaterial einschließlich der darauf angetragenen Fremdfasern mitgerissen. Auf diese Weise könnten die drei gelben Fasern sekundär an die Kletten gelangt sein. Weitere Voraussetzung einer solchen sekundären Übertragung sei allerdings, daß der Körper auf der Rücksitzbank gelegen habe und dann herausgezogen worden sei,

wodurch sich die Kontaktfläche der einzelnen Klette und damit die Wahrscheinlichkeit einer sekundären Antragung gelber Fasern erhöhe.

Zu der seitens des Landgerichts Gießen an ihn herangetragenen Frage, ob sich aus der Menge der an Körper und Kleidung Melanies festgestellten Fasern der gelben Bluse eine Aussage dahin treffen lasse, daß ein enger letzter Kontakt des Kindes mit der Mutter stattgefunden habe, hat Dr. Adolf ausgeführt:

Er habe mit der asservierten gelben Bluse der Angeklagten sowie mit dem T-Shirt und der kurzen Oberhose der Melanie zahlreiche Versuche zum Antragsverhalten und zum Faserverlust durchgeführt. Der von ihm zum Antragsverhalten durchgeführte Gleitreibungstest nach Grieve habe ergeben, daß bei einem unbelasteten Ziehen der Bluse über das T-Shirt 13 gelbe Fasern pro 100 cm² angetragen würden, bei zusätzlicher Belastung mit dem Gewicht einer Hand 60 Fasern und bei einem stark reibenden Kontakt 132 Fasern. Über 50 % der bei diesen dynamischen Versuchen übertragenen Fasern hätten eine Länge von weniger als 0,9 mm aufgewiesen.

Des weiteren habe er zum Antragsverhalten einen statischen Versuch durchgeführt, bei dem er zunächst einen 60 cm langen, etwa 25 kg schweren walzenförmigen Taschenkörper hergestellt habe, mit dem er das tote Kind nachgebildet habe. An diesem habe er die kurze Hose und das T-Shirt der Melanie horizontal, mit den Vorderseiten nach vorne und nebeneinander befestigt, sich selbst dann die gelbe Bluse der Angeklagten angezogen, den Probenkörper aus Sitzhöhe aufgenommen, ihn auf beiden Armen direkt am Körper vor sich haltend über eine Strecke von etwa 10 Metern getragen und dort wiederum in Sitzhöhe abgelegt. Im Anschluß an diesen Versuch habe er festgestellt, daß an das T-Shirt 11 und an die kurze Hose 7 gelbe Fasern pro 100 cm² angetragen worden seien. Diese Fasern seien zu mehr als 50 % über 1,5 mm lang gewesen und hätten eine Verdichtung im unmittelbaren Kontaktbereich aufgewiesen.

Im Originalzustand, also unmittelbar nach der Sicherstellung, hätten das T-Shirt und die kurze Oberhose folgende - von Dr. Sonnberg bestätigte - Verteilung und Konzentration gelber Fasern aufgewiesen: am T-Shirt (wie bereits erwähnt) insgesamt 73, an der kurzen Hose 32. Nach der im HLKA am T-Shirt nach einzelnen abgeklebten Bereichen vorgenommenen Aus-

zählung seien vorn oben 13, vorn unten 25, hinten oben 14 und hinten unten 18 gelbe Fasern festgestellt worden. Damit liege ein als gleichmäßig zu bewertendes Verteilungsbild vor, das einer Konzentration von 3 Fasern der gelben Bluse pro 100 cm² entspreche. Die an der kurzen Hose befindlichen Fasern hätten eine Länge von 0,2 bis 5,5 mm aufgewiesen, die am T-Shirt eine Länge von 0,5 bis 3 mm, wobei der Schwerpunkt jeweils im Längenklassenbereich 0,9 bis 1,5 mm gelegen habe.

Beim Vergleich des vorstehenden Originalbefundes mit dem von ihm durchgeführten Trageversuch falle vor allem auf, daß bei letzterem mehr Fasern auf das T-Shirt und die kurze Hose übertragen worden seien, was an sich dafür spreche, daß die vom HLKA tatsächlich festgestellten Faser Spuren nicht von einem engen letzten Kontakt herrühren müßten. Diesbezüglich sei allerdings zu bedenken, daß unter den bei Leichenablage, - liegedauer und -bergung anzunehmenden echten Bedingungen - anders als bei dem Trageversuch - ein deutlicher Faserverlust zu berücksichtigen sei.

In der von ihm herangezogenen und sich mit seiner praktischen Erfahrung deckenden Fachliteratur zur Faserkunde werde zum Gesichtspunkt des Faserverlusts ausgeführt, daß Faser Spuren auf textiler Oberfläche schnell verloren gingen, wenn der Spureenträger sich bewege; nach zwei Stunden sei ein Faserverlust von 50 - 80 % möglich, wobei - was von Dr. Sonnberg bestätigt wurde - zu beobachten sei, daß lange Fasern schneller abfielen als kurze Fasern.

Seine eigenen Versuche mit dem T-Shirt und der Hose der Melanie hätten zu folgenden Ergebnissen geführt: Bei einer Applizierung gelber Fasern gemäß der Methode nach Grieve, einem anschließenden Anheften der Kleidungsstücke an seine (Dr. Adolfs) Kleidung und einer zweistündigen körperlichen Bewegung im Laborbereich habe sich am T-Shirt ein Faserverlust von 7 %, an der kurzen Hose ein solcher von 11 % ergeben. Bei anschließenden Schüttelversuchen sei es dagegen zu einem wesentlich höheren Faserverlust gekommen, nämlich je nach Stärke des Schüttelns bis zu 70 %.

Im Rahmen eines weiteren Versuchs sei ein etwa 25 kg schwerer, zuvor mit Fasern der gelben Bluse behafteter Probenkörper aus der Tragestellung abgeworfen worden. Hierbei habe sich, je nachdem wie das Faser material zuvor angetragen worden sei, ein Faserverlust von 30-50 % an der Unterseite des Probenkörpers und ein solcher von bis zu 30 % an der

Oberseite ergeben. In der Praxis zu berücksichtigen sei überdies ein bei der Lagerung einer Leiche unter freiem Himmel eintretender Faserverlust durch Witterungseinflüsse. In der Fachliteratur werde davon ausgegangen, daß allein durch Wind während vier Tagen ein Faserverlust von 10-30 % eintreten könne.

Hinsichtlich der möglichen Höhe des Faserverlusts im vorliegenden Fall ist Dr. Adolf zu folgendem Ergebnis gekommen:

Es sei möglich - wie auch der hierzu ebenfalls gehörte Sachverständige Dr. Sonnberg angegeben hat -, daß bei der Bergung der Leiche, auch wenn sie durch erfahrene Kriminalbeamte vorgenommen worden sei, ein - allerdings nicht allzu großer - Faserverlust eingetreten sei. Hierfür sprächen beispielsweise die auf der Leichentransportplane Melanies gefundenen 16 gelben Fasern. Überdies sei zu bedenken, daß nach den von ihm durchgeführten Wurfversuchen bei Berücksichtigung möglicher Witterungseinflüsse (z.B. Wind), ein Faserverlust - je nach dem ob die Kontaktfläche zwischen Träger und Leiche beim Aufprall des Körpers unten oder oben zu liegen gekommen sei - von bis zu 50 % (Kontaktstelle unten, ohne Witterungseinflüsse) oder 60 % (Kontaktstelle oben, mit Witterungseinflüssen) möglich sei.

Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, daß sich die Menge der bei dem Tragen des Leichnams übertragenen Fasern immer mehr verringere, je weniger fest und direkt der Kontakt zwischen der Leiche und der sie tragenden Person sei. Erst recht verringere sich die Faserantragung, wenn - auch nur ein kleiner - Zwischenraum zwischen den beiden Körpern vorhanden sei. Dies gelte ebenfalls für den Fall, daß der Leichnam nicht waagrecht vor dem Körper, sondern in eher sitzender Haltung transportiert werde, oder die tragende Person ihren Oberschenkel als Gewichtsunterstützung zu Hilfe nehme, oder aber die Leiche neben dem Körper getragen werde.

cc)

Aufgrund dieser Darlegungen der Sachverständigen ist die Kammer hinsichtlich des Komplexes Fasern der gelben Bluse der Angeklagten an der Leiche Melanies zu folgendem Ergebnis gelangt:

α) Aus dem Umstand, daß drei Fasern der gelben Bluse an den Klettfrüchten sichergestellt wurden, läßt sich weder ein Schluß auf die Täterschaft der Angeklagten noch ein solcher auf ihre Unschuld ziehen. Zwar erachtet die Kammer die Ergebnisse des in sich stimmigeren Gutachtens des Sachverständigen Dr. Sonnberg für überzeugender, insbesondere da der Sachverständige Dr. Adolf auf vielfältige Nachfragen zum Antragsversuch sowie zum Gesichtspunkt des Faserverlustes einräumen mußte, daß seine Erkenntnisse zur konkreten Faserantragung auf nur einem einzigen, nur eine Art der Transportmöglichkeiten berücksichtigenden Trageversuch basieren und die Höhe des Faserverlustes nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auch höher als von ihm zunächst angenommen sein könne.

Da Dr. Sonnberg nun allerdings angegeben hat, auch er halte die Möglichkeit einer sekundären Antragung der drei Fasern an den Klettfrüchten, also die Aufnahme z.B. von den Autoschonbezügen, nicht gänzlich für ausschließbar, und sich die Auffassungen beider Sachverständigen hier angenähert haben, konnte insoweit nicht mit hinreichender Sicherheit von einem die Angeklagte belastenden Indiz ausgegangen werden. Allerdings wird Frau Böttcher durch die Gutachten auch nicht entlastet, da selbst Dr. Adolf die Möglichkeit einer sekundären Antragung nur für denkbar erachtet. Überdies ist zu berücksichtigen, daß die Fasern der gelben Bluse nach den - von Dr. Adolf gebilligten - Ausführungen Dr. Sonnberrgs nur schlecht an den Labkrautkletten haften, die relativ geringe Anzahl von drei Fasern daher nicht gegen einen Primärkontakt spricht.

β) Auch die Menge der an der Kleidung Melanies gesicherten Fasern der gelben Bluse spricht weder für noch gegen die Angeklagte.

Nach den überzeugenden Ausführungen Dr. Sonnberrgs läßt sich aus Zahl und Lage der am T-Shirt und der kurzen Hose gesicherten Fasern kein sicherer Schluß auf den Zeitpunkt und die Art der Antragung ziehen.

Auch aus dem Gutachten Dr. Adolfs ergibt sich nicht, daß die im Verhältnis zum Ergebnis seines Trageversuchs relativ geringe Anzahl der sichergestellten Fasern gegen ein Tragen Melanies durch die Angeklagte vor der Ablage spricht. Wie bereits ausgeführt, sind die Versuchsergebnisse Dr. Adolfs (11 Fasern pro 100 cm² an dem T-Shirt, 7 Fasern pro 100 cm² an der kurzen Hose) deshalb problematisch, weil nur ein einziger Trageversuch - den Versuchsgegenstand eng vor dem Körper haltend - durchgeführt

wurde und andere Transportmöglichkeiten unberücksichtigt blieben. Es lassen sich aber - wie Dr. Adolf auf Befragen eingeräumt hat - realitätsnah auch unter Berücksichtigung der körperlichen Konstitution der Angeklagten andere Trageformen vorstellen, die mit geringerem Körperkontakt und -andruck einhergehen, z.B. - wie bereits erwähnt - ein Hochnehmen des Kindes nicht über beiden Armen liegend, sondern in sitzender Haltung (was auch aus Sicherheitsgründen für einen möglichen Beobachter der Ablage weniger auffällig gewesen wäre), außerdem etwa ein Tragen in seitlicher Position oder auch in schräger Position sowie ein Tragen unter Zuhilfenahme eines Oberschenkels.

Bereits insoweit ist das Gutachtenergebnis wenig aussagekräftig. Berücksichtigt man zudem - selbst auf der Grundlage des Versuchsergebnisses -, daß Dr. Adolf schließlich eingeräumt hat, es sei ein erheblicher Faserverlust von bis zu 60 % möglich, folgt hieraus hinsichtlich der kurzen Hose eine Verringerung von 7 auf 2,8 Fasern pro 100 cm² (tatsächlich gefunden: 3 Fasern pro 100 cm²) und hinsichtlich des T-Shirts eine Verringerung von 11 auf 4,4 Fasern pro 100 cm² (tatsächlich gefunden: 3 Fasern pro 100 cm²). Nimmt man einen solchen maximalen Schwund an, so läßt sich die von Dr. Adolf versuchsweise festgestellte Faserübertragung zwanglos mit der tatsächlich gefundenen Faseranzahl vereinbaren, zumal - bezogen auf den T-Shirt-Bereich vorn unten, gemessen an der hälftigen Fläche der Vorderseite des T-Shirts (Gesamtaußenfläche des T-Shirts: 2.550 cm²) - sogar 3,9 Fasern pro 100 cm² gesichert wurden. Überdies ist zu bedenken, daß im Rahmen der Bestimmung der Größenordnung des möglichen Faserverlustes zusätzlich auch das Streifen des Leichnams beim Fallen durch die Brennesseln zu berücksichtigen ist, so daß sich dem Gutachten Dr. Adolfs auch bei intensiver und umfassender Würdigung kein tragfähiger Gesichtspunkt zugunsten der Angeklagten entnehmen läßt. Beide Gutachten beinhalten insoweit allerdings auch kein sicheres Indiz für eine Täterschaft Monika Böttchers.

k)

Ebenso wie der Gutachtenbefund hinsichtlich der Fasern der gelben Bluse an Körper und Bekleidung der Melanie spricht auch das Ergebnis der entsprechenden Untersuchung bei Karola weder für noch gegen die Angeklagte.

Auch hier wurden durch den Sachverständigen Dr. Sonnberg die an den nackten Körperpartien, den Haaren, im Fingernagelschmutz, den Fingernagelteilen, der Kleidung und den anhaftenden Klettfrüchten sichergestellten Fasern nach vergleichbaren Fasern sämtlicher sichergestellten Kleidungsstücke der Angeklagten und ihres Mannes durchgemustert. Dabei seien Fasern der mit Nr. 8 gekennzeichneten gelben Bluse der Angeklagten in folgender Verteilung gefunden worden (Fasern der übrigen sichergestellten Kleidungsstücke der Eltern seien auch hier nicht vorhanden gewesen):

5 Fasern an den nackten Körperpartien, keine Fasern im Fingernagelschmutz, 32 Fasern (26 außen, 6 innen) an der kurzen Hose, 3 an der Unterhose (1 außen, 2 innen), 33 am T-Shirt (18 außen, 15 innen), keine Fasern an den Sandalen, 2 Fasern an der Außenseite eines Söckchens, eine Faser an der Haarprobe, 6 Fasern an der Leichentransportplane, 23 Fasern an einer in der Leichentransportplane liegenden Haarsträne und keine Fasern der gelben Bluse an den Labkrautkletten.

Hinreichend sichere Schlußfolgerungen auf die Art und den Zeitpunkt der Antragung ließen sich, so der Sachverständige, aus diesem Befund nicht ziehen. Die Kammer teilt diese Auffassung.

l)

Ebenso wenig für oder gegen die Angeklagte sprechen die Gutachten der Sachverständigen Dr. Sonnberg und Dr. Adolf, soweit sie sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Kinder in der Nacht vom 3.8. auf den 4.8.1986 mit der Auffindekleidung in den Betten gelegen haben.

aa)

Dr. Sonnberg hat hierzu ausgeführt, er habe bereits im Oktober 1986 ausführliche fasertechnische Vergleichsuntersuchungen der an den Leichen der beiden Kinder sichergestellten Oberbekleidung und der durch KOK Esser sichergestellten Bettwäsche der Kinder vorgenommen. Dabei seien der mittlere Bereich der Bettlakenoberseite, beider Bettbezugsseiten und beider Kopfkissenseiten mittels Klebefolien abgeklebt und so das Fasermaterial gesichert worden. Die Durchmusterung dieser Fasern auf die Fasern der Auffindeoberbekleidung der Kinder habe folgende Ergebnisse erbracht:

Fasern der kurzen Hose der Karola seien an der Bettwäsche nicht vorhanden gewesen. Mehrere Versuche hinsichtlich des Faserabgabeverhaltens der genannten Textilien (durch Überrollen der übereinandergelegten Texti-

lien mit einer 1 kg schweren Flasche, gleiches Überrollen bei zusammengeknüllter Hose sowie Ziehen der mit 1 kg beschwerten Hose über die Bettwäsche) hätten ergeben, daß schon bei einem geringfügigen Kontakt Fasern in bemerkenswerter Menge (9 bis 67 Fasern) verblieben seien. Hieraus folge, daß mit Sicherheit kein Kontakt zwischen der kurzen Hose und der Bettwäsche in der Nacht vom 3.8. auf den 4.8.1986 stattgefunden habe.

Von dem T-Shirt der Karola seien auf dem Bettlaken 8, der einen Bettbezugsseite 1, der andern 5 und dem Kopfkissenbezug 1 Faser gefunden worden. Die bereits beschriebenen Versuche hätten hier ergeben, daß auch bei einem geringen Kontakt Fasern in erheblicher Zahl auf der Bettwäsche verbleiben (8 bis 200 Fasern). Ein reibender Kontakt zwischen den genannten Textilien sei für die Nacht vom 3.8. auf den 4.8.1986 auszuschließen. Daß es aber bei der Ablage eines mit dem T-Shirt bekleideten Kindes nicht zu einem reibenden Kontakt mit der Bettwäsche, zumindest auf dem Bettlaken komme, sei als sehr unwahrscheinlich zu bewerten.

Von der kurzen Hose der Melanie seien auf dem Bettlaken 7 Fasern, auf dem Bettbezug und dem Kopfkissenbezug keine Fasern sichergestellt worden. Die bereits beschriebenen Versuche hätten hier ergeben, daß auch bei einem geringen Kontakt Fasern in erheblicher Zahl auf der Bettwäsche verbleiben (31 bis 328 Fasern). Es sei daher davon auszugehen, daß in der fraglichen Nacht kein Kontakt zwischen der Hose und der Bettwäsche durch ein in das Bett abgelegtes oder dort liegendes Kind stattgefunden habe.

Eine Untersuchung hinsichtlich des weißen T-Shirts der Melanie sei nicht vorgenommen worden, da dessen Baumwollfasern nicht von denen der Bettwäsche zu unterscheiden seien.

Zusammenfassend ist Dr. Sonnberg zu dem Ergebnis gelangt, seine Befunde und das Ergebnis der von ihm durchgeführten Versuche sprächen *gegen* einen Kontakt der Auffindeoberbekleidung der Kinder und der Bettwäsche in der Nacht vom 3.8. auf den 4.8.1986.

bb)

Der Sachverständige Dr. Adolf hat dagegen ausgeführt, nach seiner Auffassung sei hinsichtlich dieses Komplexes eine sichere Bewertung aus fasergutachterlicher Sicht nicht möglich.

Dies folge daraus, daß die Bettwäsche erst 11 Tage nach dem Verschwinden der Kinder, am 15.8.1986, sichergestellt und das Bett mindestens einmal zuvor gemacht worden sei. Zudem sei die Bettwäsche lediglich nach dem Bett des einen und des anderen Kindes getrennt in jeweils einen Plastiksack gelegt worden. Außerdem seien nicht alle spurentragenden Bereiche der Bettwäsche abgeklebt worden. Aus diesen Gesichtspunkten folge - auch wenn der Zeuge KOK Esser bekundet habe, er habe die Bettwäsche im Rahmen der Sicherstellung sorgfältig behandelt, sie nicht geschüttelt, sondern vorsichtig mit der Innenseite nach innen zusammengefaltet -, daß ein erheblicher Faserverlust eingetreten und insbesondere kein korrektes Faserverteilungsbild zu ermitteln möglich sei.

cc)

Die Kammer hat das Gutachten des Sachverständigen Dr. Adolf nachvollzogen und ist mit ihm davon ausgegangen, daß ein Faserverlust angesichts des Zeitpunkts und der Umstände der Sicherstellung zugunsten der Angeklagten nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings hat die Kammer erhebliche Zweifel, daß der Faserverlust derart gravierend gewesen sein könnte, daß - wie etwa bei der kurzen Hose der Karola - keine einzige Faser auf der Bettwäsche gewesen sein soll. Dennoch sah sich die Kammer angesichts der Ausführungen Dr. Adolfs gehindert, aus dem Bekleidungsfaserbefund auf der Bettwäsche mit ausreichender Sicherheit einen Schluß zum Nachteil der Angeklagten zu ziehen.

Umgekehrt sprechen die Gutachten angesichts der geringen Anzahl sichergestellter Fasern aber auch nicht für die "Nachtversion" der Angeklagten. Dr. Adolf sah sich nicht in der Lage, eine auch nur annähernde Eingrenzung des aus seiner Sicht gegebenen Faserverlusts vorzunehmen.

m)

Weder für noch gegen die Angeklagte wurde der Umstand gewertet, daß anläßlich der Untersuchung der Auffindekleidung Melanie Weimars durch den Sachverständigen Dr. Sonnberg sowohl an der Außenseite ihrer Un-

terhose - 138 - als auch an der Innenseite ihrer kurzen Hose - 85 - PAC-Fasern der rückwärtigen Schonbezüge des VW Passat gefunden wurden.

Dr. Sonnberg hat hierzu ausgeführt, die Fasern an der Außenseite der Unterhose seien in großer Zahl nicht durch eine Sekundärübertragung von der kurzen Hose erklärbar. Vielmehr müsse auch ein primärer Kontakt stattgefunden haben.

Dieser Umstand läßt sich mit den getroffenen Feststellungen zwanglos in Einklang bringen. Zum einen ist es möglich, daß Melanies kurze Hose schon auf dem Spielplatz etwas verrutscht war und deshalb Schonbezugsfasern auf der Fahrt zum Leichenfundort 2 an die Außenseite der Unterhose und an die Innenseite der kurzen Oberhose gelangt sein können. Angesichts der hochsommerlichen Außentemperaturen am 4.8.1986 ist es auch denkbar, daß Melanie auf der genannten Fahrt kurz oder auch für eine etwas längere Zeit ihre Oberhose heruntergezogen haben könnte. Als dritte Möglichkeit kommt schließlich in Betracht, daß Melanie nach dem Austreten im Gelände am Leichenfundort 2 ihre Oberhose nicht richtig hochgezogen hatte und auf diese Weise Schonbezugsfasern an die Unterhose und die Innenseite der Oberhose gelangt sein können.

Zur "Nachtversion" paßt der genannte Faserbefund jedoch deutlich schlechter, weil nicht ersichtlich ist, wie es beim Transport einer Leiche durch den Vater zum Herunterrutschen der Oberhose gekommen sein soll. Daß Reinhard Weimar - wie dies die Verteidigung als Möglichkeit andeutete - Melanies Leiche nur mit der Unterhose bekleidet im Wagen transportiert, die kurze Oberhose aber mitgenommen und erst am Leichenfundort 1 oder 2 der Leiche angezogen habe, ist lebensfremd und bei einem (damals) geistig gesunden Menschen wie Weimar nicht anzunehmen.

Zugunsten der Angeklagten hielt die Kammer diesen Befund dennoch für nicht gewichtig genug, um daraus ein belastendes Indiz zu entnehmen.

n)

Das während der Hauptverhandlung eingeholte DNA-analytische Gutachten des für solche Untersuchungen renommierten kriminaltechnischen Sachverständigen Dr. Schneider vom HLKA hinsichtlich der schwachen Blutwischspur, die am von Melanie beim Auffinden getragenen T-Shirt gefunden wurde, hat keine entscheidungserheblichen Ergebnisse gebracht.

Dr. Schneider hat ausgeführt, das damals sichergestellte, ihm nun zur Untersuchung übergebene weiße T-Shirt der Melanie mache einen sauberen, gewaschenen Eindruck. Dies sei dadurch zu erklären, daß der Sachverständige Dr. Adolf das T-Shirt im Rahmen seines Fasergutachtens zugegebenermaßen mehrfach (teilweise unter Hinzufügung von Weichspüler) gewaschen und die - nach der serologischen Untersuchung durch Dr. Sonenberg und der dabei vorgenommenen Probenausschnitte noch vorhandenen - mit Blut behafteten Stellen zuvor nicht seinerseits ausgeschnitten habe. Durch die in modernen Waschmitteln vorhandenen Enzyme würden Blutspuren in der Regel vollständig beseitigt. Dem entsprechend habe die nunmehrige mikro- und makroskopische Untersuchung auch keinerlei Blutspuren an dem T-Shirt ergeben. Im Schulterbereich sei lediglich eine Sekretanhaftung festzustellen. Diese stamme allerdings von der Leiche selbst und sei durch die Leichenlage zu erklären. Abschließend hat der Sachverständige bekundet, im Hessischen Landeskriminalamt seien keine Reste des damals herausgeschnitten blutbehafteten Materials mehr vorhanden.

o)

Das Obduktionsgutachten und das hinsichtlich möglicher Urinspuren auf der Bettwäsche der Kinder eingeholte Gutachten stützen dagegen die getroffenen Feststellungen.

aa)

Der rechtsmedizinische Sachverständige Dr. Richter, der seinerzeit die Obduktionen durchgeführt hat, ist bezüglich der am 8.3.1981 geborenen Karola Weimar zu dem Ergebnis gelangt, das Kind sei 1,17 m groß und etwa 18 kg schwer gewesen. Der Tod sei bei ihr, wie die Untersuchung ergeben habe, eindeutig durch Erwürgen eingetreten. Anzeichen für ein Sexualdelikt seien nicht vorhanden gewesen, der Scheidenabstrich sei negativ und auch eine Gewalteinwirkung in diesem Bereich nicht feststellbar gewesen. Auch die chemisch-toxikologische Untersuchung habe einen negativen Befund ergeben. Die Harnblase des Kindes sei mit knapp 4 ml Urin nahezu leer gewesen.

Die am 22.7.1979 geborene Melanie Weimar sei 1,31 m groß und etwa 25 kg schwer gewesen. Das Gewicht habe er - ebenso wie bei Karola - nicht durch ein Wiegen festgestellt, da es sich um eine auf Wunsch der Staatsanwaltschaft durchgeführte Auswärtssektion gehandelt habe, bei der keine Waage zur Verfügung gestanden habe. Durch das Studium der einschlägi-

gen pädiatrischen Fachliteratur und unter Berücksichtigung des körperlichen Entwicklungszustandes des Kindes sei er zu dem Ergebnis gelangt, daß die Obergrenze des möglichen Körpergewichts bei 25 kg liege. Auch bei Melanie seien keine Spuren eines sexuellen Mißbrauchs oder einer Vergiftung vorhanden gewesen. Eindeutige Würgemale und Einblutungen in den Halsweichteilen wie bei Karola seien hier nicht feststellbar gewesen, da der Leichnam in stärkerem Maße postmortal verändert gewesen sei. Aufgrund der übrigen Befunde stehe allerdings mit Sicherheit fest, daß auch bei Melanie ein Erstickungstod vorliege, entweder ebenfalls durch Erwürgen oder durch Ersticken unter einer weichen Bedeckung, eventuell auch durch Verschließen der Atemwege mit der Hand. Die Harnblase Melanies sei gänzlich leer gewesen.

Bei beiden Kindern sei der Tod nach etwa 3 bis 5 Minuten eingetreten. Im Falle eines - insbesondere bei medizinischen Kenntnissen möglichen - Würgegriffs in den Bereich der Halsschlagader könne der Tod durch Auslösen des Karotissinus-Reflexes und des hierdurch möglichen Herzstillstands allerdings auch deutlich rascher eingetreten sein. Mit heftiger Gegenwehr sei bei einem Erwürgen oder Ersticken von Kindern, insbesondere bei einer Tatbegehung durch nahe Angehörige, nicht zu rechnen. Allerdings komme es im Verlauf der Erstickung unwillkürlich zu Zuckungen und Strampelbewegungen. Zu einem Einnässen oder Einkoten der Erstickungsopfer bei der Tötung komme es nach rechtsmedizinischer Erfahrung lediglich in etwa 50 % der Fälle.

Der Todeszeitpunkt sei nicht genau bestimmbar, insbesondere nicht, ob der Tod bereits in der Nacht zum 4.8. oder erst gegen 12 Uhr am 4.8.1986 eingetreten sei. Beide Todeszeitpunkte ließen sich mit den rechtsmedizinischen Befunden vereinbaren. Das Ergebnis der durch den Sachverständigen Dr. Sonnberg anhand der Entwicklung des Madenbefalls vorgenommenen Untersuchung, nämlich der Todeseintritt im Laufe des 4.8.1986 und nicht in den Tagen danach, stimme mit dem Zustand der Leichen überein und sei daher aus rechtsmedizinischer Sicht zutreffend.

Zur Fähigkeit der damals 53 - 54 kg schweren Angeklagten, ihre allenfalls 25 kg schwere Tochter Melanie jedenfalls über eine kurze Strecke von wenigen Metern zu tragen, hat Dr. Richter ausgeführt, er habe keinen Zweifel daran, daß Frau Böttcher hierzu in der Lage gewesen sei. Dies gelte auch für das Abwerfen oder Hineingleitenlassen der Leiche in ein etwa 70 cm

hohes Brennesselgestrüpp. Die körperliche Konstitution der gesunden Angeklagten habe hierzu sicher ausgereicht, erst recht, da sie ausgebildete Krankenpflegehelferin sei und im Rahmen ihrer Berufstätigkeit häufig Patienten zu betten und auch zu heben gehabt habe. Hinzu komme, daß nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die Fähigkeit des Menschen, Lasten zu tragen, in Ausnahmesituationen mit erheblicher innerer Anspannung um bis zu 30 % höher liege als im Normalzustand.

Zum Zeitpunkt der Blasenentleerung hat der Sachverständige ausgeführt, nur in einer Zeitspanne im Minutenbereich bleibe die Harnblase gänzlich leer oder so gering gefüllt wie bei Karola. Eine Zeitspanne von 5 bis 10 Minuten halte er für wahrscheinlich, mehr als 10 Minuten dagegen für unwahrscheinlich. An der gegenüber dem Landgericht Fulda geäußerten längeren Zeitspanne von 10 bis 15 Minuten halte er aufgrund seiner neueren Erkenntnisse nicht fest.

Bei der Tötung eines Menschen - auch eines Kindes - nach einer gewissen Schlafdauer in der Nacht, insbesondere nach Mitternacht, finde man ausgehend von den üblichen Lebensgewohnheiten nach rechtsmedizinischer Erfahrung eine gefüllte Harnblase vor. Der vorliegende Blasenbefund spreche daher, sofern die Kinder nicht unmittelbar vor der Tötung auf der Toilette gewesen seien, gegen eine Tötung in der Nacht.

bb)

Das Gutachten des toxikologischen Sachverständigen Prof. Drs. Kauert zum Zustand der Bettwäsche der Kinder hat keinen entscheidungserheblichen Anhaltspunkt für eine Tötung in den Betten erbracht.

Prof. Dr. Kauert hat die auf dem Kopfkissenbezug, dem Bettbezug und dem Bettlaken der Karola sowie dem Bettlaken der Melanie deutlich sichtbaren Verfärbungen sowie Vergleichsproben von nicht verfärbten Stellen der genannten Textilien daraufhin untersucht, ob es sich hierbei um Urin handelt. Seine Untersuchung richtete sich vor allem auf die typischen Urinbestandteile Harnstoff und Kreatinin.

Er ist zu dem Ergebnis gelangt, bei dem deutlich gelben Fleck an der (aus Sicht des Liegenden bei unten befindlicher Knopfleiste) oberen linken Ecke des Bettbezugs der Karola handele es sich mit sehr hoher Sicherheit um Urin, da dort sowohl Harnstoff als auch Kreatinin in deutlicher Konzentration

on festgestellt worden sei. Auch der auf Karolas Bettlaken vorhandene größere gelblich scheinende Fleck sei als Urin zu bewerten. Zwar sei bei der Untersuchung insoweit nur Harnstoff und kein Kreatinin gefunden worden, die zusätzliche Scan-Untersuchung des Harnstoffs habe jedoch eine Ähnlichkeit in der Stoffkombination mit dem bereits erwähnten Flecken am Bettbezug ergeben, so daß der Schluß auf Urin mit ausreichender Sicherheit möglich sei.

Die Untersuchung der kleinen gelblichen Flecken auf dem Kopfkissen Karolas und der hellen, großflächigen Verfärbung in Bereich der Körperregion auf dem Bettlaken Melanies habe ebenfalls lediglich Harnstoff, jedoch kein Kreatinin ergeben. Insoweit sei, anders als bei dem Fleck auf Karolas Bettlaken, trotz zusätzlicher Untersuchungen aber kein sicherer Schluß auf Urin möglich. Die Harnstoffkonzentration auf Melanies Bettlaken entspreche ungefähr derjenigen der (noch zu erörternden) Vergleichsprobe von Karolas Kopfkissen.

In den jenseits der sichtbaren Flecken entnommenen Vergleichsproben von Karola Kopfkissen und Bettlaken sowie Melanies Bettlaken habe sich ebenfalls Harnstoff, nicht aber Urin nachweisen lassen. Für das Vorhandensein von Harnstoff außerhalb von Verfleckungen seien drei Erklärungen denkbar. Zum einen könne es sich um lagerungsbedingte Kontaminationen handeln. Zum anderen komme in Betracht, daß das pflegeleichte Gewebematerial bei der Herstellung mit Harnstoff-Formaldehyd-Lösungen behandelt worden sei. Als dritte Möglichkeit sei an eine Verursachung durch andere Körperflüssigkeiten als Urin zu denken, wie etwa Schweiß oder Speichel, die ebenfalls Harnstoff beinhalten. Dem entsprechend könne es sich bei den kleinen Flecken auf Karolas Kopfkissen durchaus um Speichelspuren handeln. Speichel verfärbe sich durch bakteriologische Prozesse gelblich.

Abschließend hat der Sachverständige ausgeführt, er könne zwar nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen, daß eine Untersuchung der gesamten Fläche der Bettwäsche der Kinder in den nicht oder kaum sichtbar verfärbten Bereichen das Vorhandensein von Kreatinin ergeben könne. Dies sei jedoch angesichts des Umstandes, daß nur in dem einen intensiv gelben Fleck an Karolas Bettbezug Kreatinin habe nachgewiesen werden können und bereits die Untersuchung der etwas schwächer, aber noch deutlich sichtbaren Verfärbungen kein Kreatinin mehr ergeben habe, sehr unwahr-

scheinlich, insbesondere auch angesichts der bei der Untersuchung auf Kreatinin vorhandenen Nachweisgrenze.

cc)

Würdigt man die Gutachten der Sachverständigen Dr. Richter und Prof. Drs. Kauert hinsichtlich der Harn- bzw. Blasenfeststellungen zusammenfassend, so zeigt sich, daß diese nichts für eine Tötung der Kinder in der Nacht ergeben und demgemäß ebenfalls auf den im Sachverhalt dargelegten Ablauf hinweisen.

Der entleerte Zustand der Harnblasen der Kinder ließe sich bei einer nächtlichen Tötung nur auf zweierlei Weise erklären. Der erste Erklärungsansatz ginge, da in der Nacht nach gewisser Schlafzeit stets mit einer gefüllteren Blase zu rechnen ist, dahin, daß beide Kinder - auch Karola, deren Blase nach dem mindestens eine halbe Stunde zurückliegenden Einnässen bereits mehr als 4 ml Harn (so Dr. Richter) hätte enthalten müssen - unmittelbar vor ihrer Tötung auf der Toilette gewesen sein müßten.

Ein solcher Geschehensablauf erscheint - was auch die Verteidigung erklärt hat - fernliegend, da kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich ist, warum Reinhard Weimar die Kinder vor der Tat eigens auf die Toilette geschickt haben sollte oder beide Kinder unmittelbar vor ihrer Tötung von sich aus wach geworden und auf die Toilette gegangen sein sollen.

Die andere Erklärung für den Blasenbefund bei Annahme der "Nachtversion" wäre ein spontaner, vollständiger Urinabgang während einer Erstickung der Kinder in den Betten. Das wird weder durch das Ermittlungsergebnis noch durch die Gutachten der genannten Sachverständigen hinreichend gestützt.

Zum einen hat Dr. Richter, wie bereits erwähnt, angegeben, im Falle des Erstickungstodes komme es nur in etwa der Hälfte der Fälle zu einem Einnässen. Daß hier aber nicht nur bei einem der Kinder, sondern bei beiden eine - sogar ganz bzw. fast vollständige - Blasenentleerung stattgefunden haben müßte, verringert also bereits die Wahrscheinlichkeit; Anzeichen für ein Einkoten fehlen ganz.

Zum anderen hat Prof. Drs. Kauert nur am Bettlaken und dem Bettbezug Karolas, nicht aber an Melanies Bettlaken Urinspuren vorgefunden. Wäh-

rend damit ein Einnässen Melanies ins Bett entfällt, deckt sich zu Karola dieser Befund mit dem Beweisergebnis, wonach sie in der Nacht gegen 2.30 Uhr (lebend) eingenäßt und von ihrer Tante Brigitte deshalb in der elterlichen Wohnung ein frisches Höschen angezogen bekommen hat; hierbei können auch Urinspuren in die Bettwäsche gelangt sein. Dem steht nicht entgegen, daß Brigitte Elliott in ihrer richterlichen Vernehmung angegeben hat, sie habe, bevor sie Karola wieder in das Bett gelegt habe, festgestellt, daß das Bett trocken gewesen sei. Aus ihrer Aussage ergibt sich nicht, wie gründlich (insbesondere wo) die Zeugin das Bett überprüft hat; sie hatte kein Licht im Kinderzimmer gemacht und Kinder schlafen bekanntlich so unruhig, daß – wenn überhaupt Urin über die Schlafanzughose Karolas hinaus ins Bett gelangt sein sollte – andere als die von der Zeugin "geprüften" Bereiche feucht geworden sein können. Zudem kann so wenig Urin auf das Bettzeug übergegangen sein, daß die Feuchtigkeit Frau Elliott, die mitten in der Nacht ohnehin keinen Anlaß zu besonderer Sorgfalt hatte, auch bei Überprüfung an der "richtigen" Stelle entgangen sein kann.

Aber selbst wenn die von Prof. Drs. Kauert in Karolas Bettzeug diagnostizierten recht geringen Urinflecken – weil Brigitte Elliott keine Nässe fühlte – nicht vom Einnässen kurz vor dem Eintreffen ihrer Tante stammen würden, ergäbe sich daraus keineswegs, daß sie erst später – etwa bei einem Erwürgen des Kindes durch den Vater – ins Bett gelangt sein müssen. Die 1990 nach Rechtskraft des ersten Urteils an die Verteidigung herausgegebene Bettwäsche war vor dem 4.8.1986 nach Angaben der Angeklagten bereits mehrere Wochen aufgezogen und in Benutzung gewesen, so daß Urinflecken durch das damals fünf Jahre alte Mädchen zwanglos auch bei anderer Gelegenheit auf die Bettwäsche gelangt sein kann. Es entspricht allgemeiner Lebenserfahrung, daß Kinder dieser Altersgruppe, selbst wenn sie an sich schon sauber sind, gelegentlich nachts nicht schnell genug aufwachen und dann in das Bett machen. Erst recht gilt dies in Phasen massiver familiärer Konflikte wie im vorliegenden Fall. Aufschlußreich ist insoweit auch Brigitte Elliotts richterliche Aussage, wonach es vorgekommen sei, daß Karola gelegentlich in die Hose gemacht und dann von der Angeklagten etwas "auf den Hintern" bekommen habe.

Wenn nach alledem von keiner anderen nächtlichen Blasenentleerung der Kinder als der, um die sich Brigitte Elliott gekümmert hat, auszugehen ist, dann deutet nichts in *diesem* Zusammenhang auf eine Täterschaft Reinhard Weimars. Vielmehr folgt aus dem bei der Obduktion festgestellten

Blasenbefund, daß beide Kinder kurz vor ihrer Tötung austreten waren, Karola – weil ihre Blase noch mit knapp 4 ml Urin gefüllt war und, wie oben dargelegt, anzunehmen ist, daß Frau Böttcher sie zuerst getötet hat (ein Grund dafür, daß die Angeklagte beide Kinder zugleich austreten geschickt haben könnte, ist auch nicht ersichtlich) – wohl schon kurz vor Einsteigen ins Auto auf dem Spielplatzgelände, Melanie dagegen – wofür ihre völlig leere Blase spricht – im Gehölz des Bengendorfer Grundes, vermutlich aufgefordert von ihrer Mutter, um sie von Karola zu trennen.

p)

Die Ergebnisse der verschiedenen Gutachten zum Mageninhalt der Kinder sind weitere gewichtige Hinweise darauf, daß die Kinder am Montagvormittag noch lebten und die "Nachtversion" nicht stimmen kann.

aa)

Die Kammer hat zunächst den seit vielen Jahren auf diesem Gebiet sehr erfahrenen Rechtsmediziner Prof. Dr. Gerchow zum Mageninhalt der toten Kinder gehört. Der Sachverständige hat ausgeführt, er habe den ihm zur Untersuchung übergebenen Mageninhalt beider Kinder zunächst morphologisch mit dem Mikroskop untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung habe er zur Sicherheit durch seinen Kollegen Prof. Dr. Mebs kontrollieren lassen, der zu demselben Ergebnis gekommen sei. In beiden Mägen seien optisch sichtbar zahlreiche Weizenstärkekörner vorhanden gewesen. Die zusätzlich durchgeführte Jodreaktion habe dies bestätigt. Damit stehe zweifelsfrei fest, daß sowohl Melanie als auch Karola relativ kurze Zeit vor ihrem Tod ein Weizenmehl enthaltendes Gebäck zu sich genommen haben.

Karolas Mageninhalt habe eine auffallend bräunliche Färbung aufgewiesen, was auf einen Konsum von Kakao oder Schokolade hingedeutet habe. Dies sei durch Vergleichsproben mit den Kakaopulvern Nesquick und Kaba sowie durch eine gaschromatographische Untersuchung des Mageninhalts bestätigt worden. Letztere habe das Vorhandensein von Koffein und Theobromin ergeben. Diese Kombination sei typisch für Kakao. Somit stehe hinsichtlich Karola die (zusätzliche) Aufnahme eines kakaohaltigen Lebensmittels fest.

Der vorhandene Befund beider Mageninhalte passe daher, so Prof. Dr. Gerchow, zu der ursprünglichen Einlassung der Angeklagten, Karola habe

zum Frühstück Kakao getrunken. Zusätzlich müßten die Kinder allerdings ein weizenmehlhaltiges Gebäck zu sich genommen haben. Nicht ausgeschlossen werden könne, daß der bei Karola vorgefundene Mageninhalt von der Aufnahme von Keksen mit einem Schokoladenüberzug oder einer Schokoladenfüllung herrühre. Aufgrund seiner Erfahrung neige er allerdings dazu, den bei beiden Mädchen vorgefundenen Mageninhalt sowohl von der Menge als auch von seiner Zusammensetzung her mit einem typischen Kinderfrühstück in Verbindung zu bringen.

Da in seinem Institut die für eine zusätzliche Fettsäureuntersuchung des Mageninhalts von Karola erforderlichen technischen Geräte nicht vorhanden gewesen seien, sei auf seine Empfehlung hin der - von der Kammer ebenfalls gehörte - Sachverständige Prof. Dr. Schlimme von der Bundesanstalt für MilCHForschung in Kiel hinzugezogen worden.

Hinsichtlich des Zustands der Mageninhalte, ihrer Verweildauer und der sich daraus ergebenden Zeitspanne zwischen letzter Nahrungsaufnahme und Todeseintritt hat Prof. Dr. Gerchow ausgeführt, er gehe davon aus, daß beide Kinder etwa um die gleiche Zeit die letzte Mahlzeit aufgenommen hätten. Diesen Zeitpunkt setze er aufgrund seiner Erfahrung mit 1 bis 1 ½ Stunden, maximal 2 Stunden an.

bb)

Diese einleuchtenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Gerchow wurden in vollem Umfang bestätigt durch das ebenfalls überzeugende, von großer Sachkunde geprägte und nachvollziehbare Gutachten des Gastroenterologen Prof. Dr. Rösch, Chefarzt am Krankenhaus Nordwest in Frankfurt am Main. Dieser hat ausgeführt, es gebe heute sehr verlässliche Daten über die Verweildauer der einzelnen Nahrungsmittel im Magen. Maßgebliche Erkenntnisse in diese Richtung habe insbesondere die Methode der radioaktiven Anreicherung der jeweiligen Nahrungsmittel ergeben. Die Verdauungsgeschwindigkeit bei Kindern sei, wie auch Erkenntnisse aus der Pädiatrie belegten, nicht nennenswert unterschiedlich zu der von Erwachsenen. Die kindliche Verdauung verlaufe unter Umständen etwas, allerdings nicht viel schneller als diejenige Erwachsener.

Der Mageninhalt der beiden Kinder sei auf der Grundlage der durch Prof. Dr. Gerchow getroffenen Feststellungen und in Übereinstimmung mit dessen darauf beruhenden Einschätzungen als eine leichte Kost zu bewerten.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Zustands beider Mageninhalte gehe er in völliger Übereinstimmung mit Prof. Dr. Gerchow davon aus, daß die Nahrungsaufnahme der Mädchen etwa 1 bis 1 ½ Stunden vor ihrem Tod erfolgt sei. Einen Zeitraum von deutlich unter einer Stunde oder gar einen solchen von nur einer halben Stunde halte er für viel zu kurz. Insofern halte er an seiner noch vor dem Landgericht Gießen vertretenen Auffassung, ein Zeitraum von ½ bis 1 Stunde sei möglich, nicht mehr fest. Maßgebend für seine nunmehrigen Überlegungen seien genauere Untersuchungsmöglichkeiten, die sich erst nach der Gutachtenerstattung vor dem Landgericht Gießen ergeben hätten. Prof. Dr. Rösch hat diese neuen Erkenntnisse ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um die nunmehrige Möglichkeit, nicht nur die Nahrung als solche radioaktiv anzureichern, sondern feste und flüssige Bestandteile jeweils getrennt voneinander zu markieren und so ein wesentlich differenziertes Untersuchungsbild zu gewinnen. Unter Auswertung dieser Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der vorliegenden Konsistenz der Mageninhalte sei er zu dem sicheren Ergebnis gelangt, daß das Zeitfenster in Richtung auf 1 ½ Stunden nach hinten verschoben werden müsse. Auf der anderen Seite sei ein Zeitraum von mehr als 1 ½ Stunden wenig wahrscheinlich, wobei die Wahrscheinlichkeit - auch insoweit teile er die Einschätzung Prof. Dr. Gerchows - mit zunehmendem Überschreiten der Schwelle von 1 ½ Stunden immer mehr abnehme.

Abschließend hat Prof. Dr. Rösch ausgeführt, aus Sicht des in der täglichen Praxis mit Mägen und deren Inhalt befaßten Fachmanns spreche der Mageninhalt von Melanie und Karola in seiner Zusammensetzung für die Aufnahme eines typischen kontinentalen Frühstücks. Prof. Dr. Gerchows, auf rechtsmedizinischer Erfahrung beruhende gleichlautende Einschätzung decke sich daher vollständig mit der Bewertung aus gastroenterologischer Sicht.

cc)

Ergänzend zu den genannten Gutachten hat die Kammer den Sachverständigen Prof. Dr. Schlimme, Direktor des Instituts für Chemie und Physik der Bundesanstalt für Milchwirtschaft in Kiel, gehört. Prof. Dr. Schlimme hat den Mageninhalt der Karola gaschromatographisch untersucht und eine Fettanalyse sowie eine Fettsäureanalyse zur genauen Bestimmung des Inhalts vorgenommen. Den Gang seiner umfangreichen Untersuchungen

hat er ausführlich, im einzelnen nachvollziehbar und überzeugend dargelegt.

Im Rahmen der Fettanalyse ist Prof. Dr. Schlimme zu dem Ergebnis gelangt, der Mageninhalt habe eine bereits fortgeschrittene Lipolyse (Fettabbau) aufgewiesen. Aufgrund des Fettmusters seien Hinweise auf ein Milchfett sowie auf geringe Anteile an Nicht-Milchfett vorhanden gewesen. Einige der Lipide des Nicht-Milchfetts seien im (versuchsweise) extrahierten Fett eines Weizenbrötchens vorgekommen.

Die Fettsäureanalyse habe ergeben, daß es sich bei dem im Mageninhalt hauptsächlich vorhandenen Fettanteil zweifelsfrei um Milchfett handle. Ebenso zweifelsfrei sei eine unbekannte, in Milchfett nicht vorkommende Fettsäure nachgewiesen worden. Eine Fettsäure mit identischem chromatographischen Verhalten sei im extrahierten Fett eines Weizenbrötchens aufgetreten. Das in der Magenprobe vorgefundene Fett könne in seiner Zusammensetzung durch ein Gemisch von etwa 75 % Milchfett und 25 % Weizenbrötchenfett erklärt werden.

Aufgrund der dargelegten Untersuchungen stehe daher zweifelsfrei fest, daß Karola relativ kurz vor ihrem Tod ein Milchprodukt zu sich genommen habe, wobei der vorhandene relativ hohe Gehalt intakter Molkenproteine es sehr wahrscheinlich mache, daß es sich bei dem Milchprodukt um pasteurisierte oder ultrahocherhitzte Trinkmilch (H-Milch) gehandelt habe.

Zur Frage der Verweildauer hat der Sachverständige ausgeführt, zwar seien die Fette und Proteine bereits weitgehend abgebaut gewesen, doch spreche der relativ hohe Anteil an immunreaktivem, nicht denaturierten Molkenprotein, das den Magen relativ schnell passiere, für ein baldiges Erliegen der Magenmotorik nach der Nahrungsaufnahme. Als zeitliche Größenordnung gehe er von einer untersten, wenig wahrscheinlichen Grenze von $\frac{1}{2}$ Stunde und einer aus seiner Sicht - allerdings nur bezogen auf das Molkenprotein - wahrscheinlichen Verweildauer von etwa 1 Stunde aus. Je weiter der Zeitraum von einer Stunde aus gegen zwei Stunden gehe, desto geringer werde die Wahrscheinlichkeit.

Auf Rückfrage zu diesem Punkt erklärte Prof. Dr. Schlimme, nachdem er zusätzlich zu dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Gerchow auch das Gutachten Prof. Dr. Röschs gehört hatte, aus seiner Sicht be-

stünden keine sachliche Bedenken gegen den von den beiden genannten Sachverständigen angegebenen Zeitraum von 1 bis 1 ½ Stunden. Dieser Befund lasse sich mit seinen Erkenntnissen vereinbaren.

Abschließend hat Prof. Dr. Schlimme ausgeführt, er habe den Mageninhalt Karolas auch auf Kakaoprotein hin untersucht. Dabei sei Kakaoprotein immunologisch zweifelsfrei nachgewiesen worden. Die vorgefundene Konzentration des Kakaoproteins habe derjenigen entsprochen, wie sie in Milchauflösungen von Kakaogetränkepulvern üblicherweise vorliege.

dd)

Die überzeugenden Gutachten der drei Sachverständigen lassen aus Sicht der Kammer praktisch nur den Schluß zu, daß Melanie und Karola am Vormittag des 4.8.1986 noch gelebt und etwa 1 bis 1 ½, maximal aber 2 Stunden vor ihrem Tod gefrühstückt haben. Die genannte, auf den dargelegten Gutachten beruhende Zeitspanne zwischen Frühstück und Todes Eintritt steht mit der festgestellten Tötung zwischen 11.45/12 Uhr in Einklang, da das Frühstück nach den ursprünglichen, insoweit glaubhaften Angaben der Angeklagten etwa gegen 10.15 Uhr stattgefunden haben soll.

Diese Schlußfolgerung deckt sich mit den ursprünglichen Angaben der Angeklagten im Rahmen ihrer "Tagversion", denn bis zum 29.8.1986 hatte Monika Böttcher angegeben, beide Kinder hätten mit ihr am 4.8.1986 gemeinsam gefrühstückt, wobei Melanie Milch und Karola Kaba getrunken habe, und zwar beide Kinder jeweils eine Tasse von etwa 3/16 Liter. Die Reste dieses Frühstücks fanden sich im Mageninhalt der toten Kinder. Daß von ihnen zusätzlich ein weizenmehlhaltiges Gebäck verzehrt worden ist, steht der Glaubhaftigkeit der "Tagversion" nicht entgegen. Da Frau Böttcher sich im Anschluß an das Frühstück für die geplanten Besorgungen fertig machte, sich in die Wohnung ihrer Mutter begab und mit dieser telefonierte, ist durchaus anzunehmen, daß die Kinder von ihr unbemerkt ein solches Gebäck entweder noch am Frühstückstisch oder an einem anderen Ort in der Wohnung, eventuell auch erst im Rahmen der zweimaligen Rückkehr vom Spielplatz in die Wohnung zu sich genommen haben.

Mit der "Nachtversion" dagegen lassen sich die Ergebnisse der Gutachten zum Mageninhalt der Kinder nicht sinnvoll in Einklang bringen. Sowohl Melanie als auch Karola müßten dann in der Zeit nach Mitternacht ein weizenmehlhaltiges Gebäck zu sich genommen und Karola zusätzlich auch

noch Kakao getrunken haben. Prof. Dr. Schlimme hat hierzu überzeugend dargelegt, es sei angesichts des hohen Anteils an Molkenproteinen sehr wahrscheinlich, daß es sich bei dem von Karola zweifelsfrei genossenen Milchprodukt um Trinkmilch gehandelt habe, und zwar mit der Besonderheit, daß die Konzentration des gleichfalls vorgefundenen Kakaoproteins derjenigen entspreche, wie sie in Milchaufösungen von Kakaogetränkepulvern üblicherweise vorliege. Dies spricht aus Sicht der Kammer dafür, daß Karola Kakao getrunken hat. Ein vernünftiger Grund dafür, warum beide Kinder in der Nacht, kurze Zeit vor der angeblichen Tötung durch ihren Vater, etwas gegessen haben sollen, ist nicht erkennbar. Die Angeklagte hat in der Hauptverhandlung auch nichts davon berichtet, daß ihre Kinder nachts manchmal aufgestanden seien, um etwas zu essen. Erst recht keinen Sinn macht es, daß Karola zusätzlich in der Nacht auch noch Kakao getrunken haben soll. Gerade bei Kakao stellt sich überdies die Frage, ob die fünfjährige Karola überhaupt in der Lage gewesen wäre, sich nachts in verschlafenem Zustand das Getränk selbst zuzubereiten. Der selbst stets müde und wenig aktive Reinhard Weimar wird in der Nacht kaum so viel Engagement aufgebracht haben, dem Kind eigens Kakao zuzubereiten, erst recht nicht, wenn er vorgehabt haben soll, Karola bald darauf zu töten.

Selbst wenn das in Karolas Magen vorgefundene Kakaoprotein nicht von einem Kakaogetränkepulver, sondern etwa aus einem Schokoladenkeks stammen sollte, was nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Schlimme zwar wenig wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen ist, änderte dies an der genannten Beurteilung nichts. Auch dann hätte Karola ohne nachvollziehbaren Grund mitten in der Nacht, obwohl sie - wie sich aus Brigitte Elliotts Aussage entnehmen läßt - offenbar erhebliche Schwierigkeiten hatte, sich nachts alleine in der Wohnung zurecht zu finden, nicht nur etwas essen, sondern auch noch Milch trinken müssen. Diese auf der Grundlage der "Tagversion" äußerst nachvollziehbare Verhaltensweise macht in der Nacht keinen Sinn.

Erst recht gilt dies bei ergänzender Betrachtung der Beobachtungen, die Brigitte Elliott in der Nacht machte und die nicht zu einer nächtlichen Nahrungsaufnahme passen. Danach hatte Karola in die Hose gemacht, sich in der dunklen Wohnung nicht zurecht gefunden und deshalb geweint. Wäre Karola von Hunger- oder Durstgefühlen kurze Zeit zuvor geweckt worden und hätte sie daraufhin Kekse oder Brötchen gegessen und Kakao oder Milch getrunken, dann wäre zu erwarten gewesen, daß sie diese Gelegen-

heit auch genutzt hätte, um die Toilette aufzusuchen, nicht aber, daß sie sich nach dem Essen und Trinken wieder in das Bett legt, um ganz kurz darauf wegen eines nassen Höschens erneut aufzuwachen.

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, daß die ausführlichen und sehr überzeugenden Gutachten der drei Sachverständigen zum Mageninhalt deutlich für die Täterschaft der Angeklagten und gegen die "Nachtversion" sprechen

B.

Bereits aus den vorstehend zu V 1. bis 3 A. dargelegten Gründen ergibt sich **die sichere Überzeugung** der Kammer, daß Melanie und Karola nicht in der Nacht von ihrem Vater getötet worden sind, sondern am Vormittag des 4.8.1986 noch lebten und erst im Anschluß hieran durch ihre Mutter umgebracht wurden.

Diese jenseits vernünftiger Zweifel stehende Gewißheit wird jedoch eindrucksvoll **zusätzlich belegt durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen**, die beide Kinder an dem besagten Vormittag noch lebend gesehen haben.

a)

Die erste gewichtige Zeugenaussage, aus der sich letzteres ergibt, stammt von der verstorbenen Großmutter der Angeklagten, Adele Anger.

aa)

Diese Zeugin konnte zwar in der Hauptverhandlung nicht gehört werden. Auch hat sie am 14.8.1996 noch kurz vor dem Tod in präfinalen Zustand einen von Gertrud Böttcher aufgesetzten Text an das Landgericht Gießen mit zittriger Unterschrift unterzeichnet, in dem davon die Rede ist, daß sie künftig das Zeugnis verweigern werde, was die Kammer angesichts der Unaufklärbarkeit ihrer damaligen Verständnisfähigkeit als Geltendmachung des Rechts aus § 52 StPO akzeptiert und daran gehindert hat, die im Ermittlungsverfahren gemachten Aussagen Frau Angers durch Verlesen in die Hauptverhandlung einzuführen.

Die Zeugin ist jedoch im Jahre 1987 durch das Landgericht Fulda ausführlich vernommen worden. Da sie hierbei ordnungsgemäß über das ihr zu-

stehende Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden ist und dennoch zur Aussage bereit war, konnte ihre damalige Aussage durch Vernehmung der beteiligten Richter in die nunmehrige Hauptverhandlung eingeführt werden. Die Kammer hat hierzu die Zeugen Vizepräsident des Landgerichts a.D. Bormuth, den damaligen Kammervorsitzenden, und Vorsitzenden Richter am Landgericht Krisch, den damaligen Berichterstatter, ausführlich gehört.

Die Zeugen haben übereinstimmend bekundet, Frau Anger habe in der Hauptverhandlung auf sie einen bemerkenswert frischen Eindruck gemacht, sei in guter geistiger Verfassung gewesen, habe keine Gedächtnislücken gehabt und alles verstanden. Zur Sache habe die Zeugin, die in vier polizeilichen Vernehmungen am 5.8., 11.8., 28.8. und 29.8.1986 stets bekundet habe, Melanie und Karola am Vormittag des 4.8.1986 noch gesehen zu haben, von dieser Aussage aber am 9.9.1986 - nach dem Wechsel der Angeklagten zur "Nachtversion" - abgegangen sei, folgendes angegeben:

bb)

Sie habe Melanie und Karola nicht am Vormittag des 4.8.1986, sondern am Tag zuvor gesehen. Sie habe sich diesbezüglich im Wochentag vertan. Dieser Irrtum sei ihr Anfang September 1986 eingefallen, als sie im Garten das Bohnenkraut entfernt habe. Dabei sei ihr eingefallen, daß sie ja auch am 2.8.1986 Bohnen gepflückt habe. Ihr sei plötzlich ins Gedächtnis gekommen, daß ihre Tochter Gertrud Böttcher die am 2.8.1986 gepflückten Bohnen am Sonntag habe einkochen wollen und daß sie wegen deren Krankenhauseinlieferung das Einkochen der Bohnen am 3.8.1986 übernommen habe.

Im Anschluß an diese Angaben habe die Fuldaer Kammer der Zeugin ihre vier anderslautenden ursprünglichen Aussagen aus dem Ermittlungsverfahren vorgehalten. Zu dem Umfang der Vorhalte hat der Zeuge Krisch angegeben, er könne sich noch daran erinnern, daß der Vorsitzende der Zeugin ausführliche zusammenfassende, teilweise auch wörtliche Vorhalte aus den Aussagen vom 5.8., 11.8., 28.8. und 29.8.1986 gemacht habe. Die über diese Vorhalte eingeführten Teile der früheren Aussagen der Zeugin Anger seien dann der Darstellung im Urteil des Landgerichts Fulda zugrunde gelegt worden. Frau Anger habe auf die Vorhalte hin nicht in Abrede gestellt, im Ermittlungsverfahren zunächst über vier Vernehmungen hinweg etwas anderes ausgesagt zu haben. Es habe sich aber, wie ihr bei dem Entfernen

des Bohnenkrauts einen Monat später eingefallen sei, um einen Irrtum gehandelt.

Der Zeuge Bormuth hat diese Angaben des Zeugen Krisch bestätigt und dahin präzisiert, er habe den Inhalt der Vernehmungen vom 5.8., 11.8. und 28.8.1986 zusammenfassend vorgehalten, den Inhalt der Vernehmung vom 29.8.1986 darüber hinaus teilweise sogar wörtlich. Den Umfang des wörtlichen Vorhalts könne er noch heute sehr genau angeben, da er sich damals terminsvorbereitend Kopien sämtlicher polizeilicher Aussagen der Zeugin Anger gemacht und in der Kopie der Vernehmung vom 29.8.1986 angezeichnet habe, welche Stellen wörtlich vorgehalten worden seien.

cc)

Auf der Grundlage der glaubhaften Angaben der Zeugen Bormuth und Krisch stellen sich die früheren Angaben der Zeugin Anger - gemäß dem jeweiligen Umfang der Vorhalte in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Fulda - wie folgt dar:

In ihrer Vernehmung vom 5.8.1986, einen Tag nach dem Verschwinden der Kinder, hat die Zeugin Anger angegeben, ihre Urenkelinnen Melanie und Karola am Tag zuvor, also am Montag, dem 4.8.1986, gegen 11 bis 11.15 Uhr noch gesehen zu haben, und zwar im Flur.

In ihrer Vernehmung vom 11.8.1986, einen Tag nach der Beerdigung der Kinder, wiederholte die Zeugin Anger diese Angaben und gab zusätzlich an, die Angeklagte sei am 4.8.1986 gegen 10 Uhr zu ihr hochgekommen und habe sie gefragt, ob sie etwas brauche, sie wolle zur Post und zum Einkaufen fahren. Sie habe ihre Enkelin daraufhin gebeten, einen Brief mit zur Post zu nehmen. Da sie kein Kleingeld für das Porto, sondern nur einen 50 DM-Schein gehabt habe, sei sie mit diesem zu ihrer Enkelin Ursula Zimmermann gegangen, die ihn gewechselt habe. Sie sei dann in die Wohnung der Angeklagten gegangen und habe dieser Geld für das Porto gegeben. Bei dieser Gelegenheit sei ihr Melanie entgegen gekommen, die schon angezogen gewesen sei. Melanie habe sie an der Hand gepackt und zu ihr gesagt: "Guten Morgen, Anger" - die Anrede Anger hätten die Kinder ihr gegenüber üblicherweise benutzt. Kurze Zeit nach Melanie sei auch Karola aus der Wohnung gekommen und habe ebenfalls gesagt: "Guten Morgen, Anger". Auch Karola sei bereits angezogen gewesen.

In einer am 28.8.1986 erfolgten dritten polizeilichen Vernehmung wiederholte Frau Anger ihre bisherigen Angaben und fügte hinzu, sie habe, als die Angeklagte am Vormittag des 4.8.1986 zu ihr gekommen sei und sie gefragt habe, ob sie etwas für sie in Philippsthal erledigen solle, gerade die Fenster in der Wohnung Gertrud Böttchers, mit der sie zusammen wohne, geputzt und sei mit sechs der Fenster bereits fertig gewesen. Im Laufe der Vernehmung betonte die Zeugin mehrfach, sie sei sich sicher, während der Übergabe des Geldes für das Porto im Flur der Wohnung Weimar von ihren beiden Urenkelinnen Melanie und Karola im Beisein der Angeklagten begrüßt worden zu sein. Daß die Begrüßung durch die beiden Kinder an einem anderen, früheren Tag gewesen sein könnte, schließe sie völlig aus. Dies sei ihr deshalb sicher bewußt, weil sie zuvor die Fenster geputzt habe. Eine derartige Arbeit verrichte sie keinesfalls an einem Sonntag.

Am Tag darauf, dem 29.8.1986, wurde die Zeugin Anger erneut ausführlich vernommen. Frau Anger wiederholte ihre Schilderung der Begegnung mit den Kindern und blieb hierbei auch, nachdem ihr die Vernehmungsbeamten vorgehalten hatten, die Angeklagte sage jetzt aber aus, die Kinder seien am Montagmorgen nicht dabei gewesen und könnten auch nicht dabei gewesen sein. Auf die Frage, ob sie sich bewußt sei, daß ihrer Aussage eine ganz besondere Bedeutung beigemessen werde, antwortete Frau Anger, dessen sei sie sich bewußt. Auf die Frage, ob sie ihre Aussage als gläubige Christin mit ihrem Gewissen vereinbaren könne, antwortete sie, ja das könne sie. Nachdem ihr geschildert worden war, was die Angeklagte während der laufenden Vernehmung im Rahmen einer eigenen Vernehmung erstmals angegeben hatte - nämlich die "Nachtversion" - erklärte Frau Anger: "Das gibt es nicht." Die Zeugin wurde sodann nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, daß ihr ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehe und sie ihre Enkelin nicht belasten müsse. Sie beteuerte im Anschluß hieran - wie ihr durch den Zeugen Bormuth wörtlich vorgehalten wurde -, sie habe die Wahrheit gesagt, es sei genau so, wie sie es mehrfach geschildert habe. Sie könne den Zeitpunkt zwar nicht auf die Minute genau festlegen, aber es sei am Montag gewesen, und zwar zwischen 10 Uhr und 10.15 Uhr. Sie wolle ihre Aussage bestehen lassen, auch wenn sie dadurch ihre Enkelin möglicherweise belaste. Sie könne zwar alles noch nicht begreifen, aber auch sie wolle die Wahrheit wissen, schon wegen der Kinder. Ihr sei ganz bestimmt kein Irrtum unterlaufen, es sei an dem Montag, dem 4.8.1986 gewesen, die Kinder seien da gewesen und hätten gelebt.

Auf diesen und die weiteren Vorhalte habe die Zeugin Anger, so der Zeuge Bormuth, in der Hauptverhandlung stets nur stereotyp geantwortet, sie habe sich halt im Tag geirrt, die nunmehrige Erinnerung sei eben mit dem Bohnenkraut und den Bohnen gekommen.

Der Zeugin wurde aus ihrer Vernehmung vom 29.8.1986 weiter - wörtlich - vorgehalten, daß sie dort angegeben hatte, sie könne mit gutem Gewissen ausschließen, daß es andere Kinder gewesen seien, die sie gesehen habe. Sie sei sich auch absolut sicher, die Wochentage nicht verwechselt zu haben. Dies wisse sie genau, da sie die Kinder wie auch die sonstigen Mitglieder der Familie Weimar am Sonntag überhaupt nicht gesehen habe. Diesbezüglich sei sie sich absolut sicher, da sie sich den ganzen Tag allein in der Wohnung aufgehalten habe, während ihre Tochter Gertrud im Krankenhaus gelegen habe. Auf den Vorhalt der Vernehmungsbeamten, ihre Enkelin Monika habe angegeben, daß es vielleicht nur deshalb zur Aussage ihrer Großmutter gekommen sei, weil sie (Monika Böttcher) zunächst allen Leuten erzählt habe, die Kinder seien am Vormittag noch da gewesen, antwortete Frau Anger in ihrer Vernehmung vom 29.8.1986, nein, dies schließe sie aus. Sie habe die Kinder tatsächlich noch an diesem Vormittag gesehen, da könne die Angeklagte "sonstwas" sagen, das stimme einfach nicht.

Abschließend bestätigte Frau Anger in ihrer durch den Zeugen Bormuth vorgehaltenen Vernehmung vom 29.8.1986 nochmals, alles, was sie bisher gesagt habe, entspreche der vollen Wahrheit. Auf die nochmalige Frage der Vernehmungsbeamten, ob sie diese, die Angeklagte schwer belastenden Angaben auch vor einem Richter machen und in einer Gerichtsverhandlung zu ihnen stehen würde und ob es sich wirklich um die volle Wahrheit handele, erklärte Frau Anger damals, ja, dies sei die Wahrheit, sie stehe dazu; sie könne in dieser Ungewißheit nicht leben und wolle die Wahrheit wissen. Wenn es zur Klärung der gegensätzlichen Aussagen nötig sei, sei sie auch zu einer Gegenüberstellung mit der Angeklagten bereit. Sie fühle sich dazu in der Lage und wolle die Wahrheit wissen.

dd)

Im Rahmen der Würdigung der Aussagen der Zeugin Anger ist zunächst zu bedenken, daß Frau Anger - auch aus Sicht der Verteidigung - über jeden Verdacht erhaben ist, ihrer Enkelin durch eine unwahre Aussage Schaden

zufügen zu wollen. Auch kann die Möglichkeit einer Verwechslung der eigenen Urenkel mit anderen Kindern vollständig ausgeschlossen werden. Die Kammer hält die in den vier polizeilichen Vernehmungen vom 5.8., 11.8., 28.8. und 29.8.1986 enthaltenen Angaben der Zeugin Anger für glaubhaft. Die Zeugin hat ihre Beobachtungen betreffend den Montagmorgen zum einen bereits einen Tag nach dem Verschwinden der Kinder und damit sehr zeitnah gegenüber der Polizei geschildert und ihre Schilderung widerspruchsfrei über vier Vernehmungen hinweg aufrechterhalten. Die Angaben sind überdies umfassend und überaus detailreich. Ihre Begegnung mit Melanie und Karola hat Frau Anger in einem gut nachvollziehbaren und stimmigen Gesamtgeschehen erläutert. Überdies hat sie auf vielfache Nachfrage seitens der Vernehmungsbeamten immer wieder mit großer Sicherheit und eindrucksvoller Beteuerung betont, ihre Angaben entsprächen ohne jeden Zweifel der Wahrheit und auch ein Irrtum im Wochentag sei absolut sicher auszuschließen. Überzeugend hat sie dies an dem Umstand festgemacht, daß sie genau wisse, am Tag der Begegnung mit den Kindern die Fenster geputzt zu haben, was sie als gläubige Katholikin keinesfalls an einem Sonntag tue.

Gestützt wird die Zuordnung zu einem bestimmten Wochentag auch dadurch, daß Frau Anger die Begegnung zwischen ihr und den Kindern an dem Ereignis festmachte, daß sie Geld für das Briefporto in die Wohnung Weimar habe bringen wollen, da sich die Angeklagte bereit erklärt habe, ihren Brief mit zur Post zu nehmen. Auch dieser Umstand deutet klar auf den Montag hin, da die Post am Sonntag mit Sicherheit keine Schalterstunden hatte, so daß an diesem Tag keine Gelegenheit bestanden hätte, das Porto für den Brief am Schalter zu bezahlen.

Für die Glaubhaftigkeit der genannten Angaben der Zeugin Anger spricht ferner der Umstand, daß sich ihre Schilderung der Ereignisse einschließlich der Begegnung mit den Kindern genau mit der ursprünglichen Einlassung der Angeklagten deckt.

Gewichtig ist auch der Umstand, daß die Zeugin Ruth Weimar, die auf die Kammer - wie bereits erwähnt - einen sehr glaubwürdigen Eindruck gemacht hat, in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundet hat, die Zeugin Anger sei am Mittag des 4.8.1986 nach dem Bekanntwerden des Verschwindens der Kinder völlig aufgelöst gewesen, habe mit großem Eifer nach den Kindern gesucht und sich bittere Vorwürfe gemacht, daß sie an

diesem Montag nicht - wie sonst während Besorgungen der Angeklagten üblich - unten geblieben sei und auf die Kinder aufgepaßt habe, da das ganze sonst nicht passiert wäre.

Auch gegenüber weiteren Personen hat Adele Anger zeitnah bekundet, die Kinder noch am Montagmorgen lebend gesehen zu haben - so etwa gegenüber ihrer Enkelin Brigitte Elliott, wie sich deren richterlicher Aussage entnehmen läßt, und gegenüber dem mittlerweile verstorbenen Nachbarn Kurt Saager. Nach der verlesenen Aussage des Zeugen Saager vom 14.10.1986 hat Adele Anger ihm am Tag der Beerdigung der Kinder, dem 10.8.1986, erzählt, sie habe die Kinder am Vormittag des 4.8.1986 noch gesehen und ihnen die Händchen gestreichelt.

Bestätigt wird die Glaubhaftigkeit der ursprünglichen Angaben Adele Angers schließlich weiter durch ihre spontane Reaktion auf die Schilderung der "Nachtversion" im Familienkreis. Nachdem die Angeklagte im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung vom 29.8.1986 die bereits mehrfach geschilderte Änderung ihrer Einlassung hin zur "Nachtversion" vorgenommen und der ermittelnde Staatsanwalt daraufhin ihre Freilassung verfügt hatte, wurde sie auf eigenen Wunsch gegen 22 Uhr durch die in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommenen Kriminalbeamten KHK Küllmer, KOK Seegebarth und KOM'in Kühlewind nach Hause in die Wohnung ihrer Mutter gebracht. Die Zeugen Küllmer, Seegebarth und Kühlewind haben den sich anschließenden Geschehensablauf jeweils übereinstimmend und auch in Übereinstimmung mit der Einlassung der Angeklagten so geschildert, wie oben festgestellt. Zur Reaktion Adele Angers auf die Darstellung der "Nachtversion" haben die Zeugen bekundet, Frau Anger habe nach einer kurzen Pause überrascht und spontan geäußert: "Monika, das kann doch nicht sein, ich habe doch die Kinder am Montagmorgen noch gesehen!" und diese Aussage gleich darauf nochmals wiederholt. Als die Angeklagte auf Adele Angers Einwand erwidert habe, dies könne nicht stimmen, da die Kinder bereits tot gewesen seien, habe ihre Großmutter erneut erklärt, sie sei ganz sicher, die Kinder an dem besagten Montagmorgen gesehen zu haben. Mit Sicherheit habe sie diese Feststellung nicht am Sonntag gemacht, da sie die Kinder den ganzen Sonntag über nicht gesehen habe.

Diese als unbeabsichtigte Spontanreaktion trotz Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts einführbare und verwertbare Äußerung Adele Angers unterstreicht eindrucksvoll die persönliche Gewißheit der Zeugin und die

Glaubhaftigkeit ihrer ursprünglichen Aussage. Selbst in Gegenwart fremder Personen und angesichts der Konfrontation mit einer völlig anderen, unvorhersehbaren Situation ließ sich die Zeugin nicht beirren und blieb bei ihren Angaben. Mit einer solch konsequenten Verhaltensweise hatte die Angeklagte sicherlich nicht gerechnet.

ee)

An der hiernach unzweifelhaften Glaubhaftigkeit der ursprünglichen, vielfach aufrecht erhaltenen und bekräftigten ursprünglichen Angaben Adele Angers kann der Umstand, daß sie ab dem 9.9.1986 ihrer Aussage in der geschilderten Weise geändert hat, nichts ändern.

Dieser Aussageänderung ist bereits vom geschilderten Anlaß her betrachtet nicht zu folgen. Es ist schlechterdings nicht nachvollziehbar, warum die Zeugin gerade beim viel späteren Pflücken von Bohnenkraut darauf gekommen sein soll, daß sie am 2.8.1986 Bohnen geerntet habe und auf diesem Weg wiederum darauf gekommen sein soll, daß sie diese Bohnen am 3.8.1986 selbst eingekocht habe und daß hierbei (nicht erst am Montag) die Begegnung mit den beiden Kindern stattgefunden haben müsse. Diese gedankliche Brücke ist nach Überzeugung der Kammer zu konstruiert, um sie der Zeugin abnehmen zu können; sie wurde nachträglich - und wohl auf Drängen aus dem Familienkreis - erfunden, um die zum Zwecke der Entlastung ihrer Enkelin vorgenommene Aussageänderung, zu der sich die Zeugin nun doch durchgerungen hatte, nicht völlig willkürlich erscheinen zu lassen.

Unglaubhaft ist die geänderte Aussage aber auch deshalb, weil sie im Gegensatz zu den vielen vorangegangenen Schilderungen recht pauschal ist und deren Detailreichtum, der ja dann ebenso falsch gewesen sein müßte, ebenso wenig erklärt wie die Vorwürfe, welche die Zeugin sich wegen des Unterlassens der Beaufsichtigung der Kinder am Montag gemacht hat. Es kann auch nicht übersehen werden, daß Frau Anger in kaum zu überbietender Deutlichkeit mehrfach von den Vernehmungsbeamten auf die Folgen ihrer Aussage für ihre Enkelin aufmerksam gemacht wurde und dennoch beteuert hat, sie könne als gläubige Christin nichts anderes sagen, weil sie nur die unzweifelhaft wahre Tatsache, mit Melanie und Karola bei der Aushändigung des Briefportos an ihre Enkelin am Montagvormittag noch gesprochen zu haben, mit ihrem Gewissen vereinbaren könne. Schließlich ist auch nicht anzunehmen, daß sich Frau Anger etwa fünf Wo-

chen nach dem Verschwinden der Kinder plötzlich besser an den Wochentag erinnern soll als am Tag des Verschwindens selbst und im Rahmen der polizeilichen Vernehmung, die bereits einen Tag nach dem Verschwinden durchgeführt wurde.

Damit ist die spätere Aussageänderung nur als ein – recht unbeholfener, aber bei einer Großmutter wohl mit Nachsicht zu begleitender - Versuch zu sehen, nach längerer Abwägung ihrer Enkelin doch noch durch eine Falsch-aussage zu helfen, vermutlich aus der zuletzt doch die Oberhand gewinnenden Überlegung, daß ihre Urenkelinnen ja auch dann, wenn sie bei der Wahrheit bliebe, nicht wieder lebendig werden würden.

b)

Die ursprüngliche Angabe der Großmutter Anger, daß Melanie und Karola am Montagvormittag noch lebten, wurde durch die eidliche Aussage der Zeugin Sonja Führer, geborene Zigan bestätigt. Bei der Zeugin Führer handelt es sich um die nunmehrige Ehefrau des Zeugen Hans Führer, des Bruders der Zeugin Elisabeth Nordheim. Zum damaligen Zeitpunkt, im August 1986, waren die im Raum Hanau wohnenden Eheleute noch nicht verheiratet, zwischen ihnen und der Familie Nordheim bestand und besteht - wie sowohl die Eheleute Führer als auch die Eheleute Nordheim glaubhaft bekundet haben - nur ein loser, unregelmäßiger Kontakt.

aa)

Sonja Führer hat in der Hauptverhandlung als Zeugin bekundet, sie und ihr jetziger Mann seien am 2.8.1986, möglicherweise auch schon einen Tag zuvor, nach Röhrigshof/Nippe gefahren, um die Familie Nordheim zu besuchen. Dort seien sie bis zum Montagvormittag (4.8.1986) geblieben. Ihr Mann habe am Samstag mit Herrn Nordheim Holz gesägt, im weiteren Verlauf des Tages habe man Ihrer Schwiegermutter einen Besuch abgestattet und am Abend hätten ihr Mann und sie gemeinsam mit der Familie Nordheim hinter deren Haus gegrillt. Während dieser Zeit seien auch die beiden Mädchen - Melanie und Karola - kurz da gewesen, gesprochen habe sie mit ihnen aber nicht.

Am Sonntag hätten sie, ihr Mann und Elisabeth Nordheim erneut die Schwiegermutter besucht, dort Kaffee getrunken und zu Abend gegessen. Gegen 19 Uhr seien sie dann nach Röhrigshof/Nippe zurückgekehrt und hätten den weiteren Abend im Freien hinter Nordheims Haus sitzend ver-

bracht. Sie könne sich nicht daran erinnern, bei dieser Gelegenheit die beiden Mädchen gesehen zu haben.

Am Montagmorgen seien ihr Mann und sie mit Elisabeth und Nicol Nordheim zum Einkaufen in den Supermarkt nach Philippsthal gefahren. Dort hätten sie Lebensmittel und je eine kurze Hose für sich und ihren Mann gekauft. Zum Wohnhaus Nordheim zurückgekehrt habe ihr Mann den Wagen vor dem Haus abgestellt. Man habe dann den für Frau Nordheim bestimmten Teil der Einkäufe aus- und das Reisegepäck eingeladen. Hierbei habe Herr Nordheim geholfen. Ihr Mann habe dann vor der Abfahrt noch um eine Tasse Kaffee gebeten und diese in der Wohnung der Nordheims getrunken. Dann hätten sie und ihr Mann sich gegen 10.30 Uhr (die Zeit wisse sie aber nicht mehr ganz genau) von der Familie Nordheim verabschiedet und sich in das Auto gesetzt - Herr Führer hinter das Steuer, sie auf den Beifahrersitz. Da es sich bei dem vor den Häusern verlaufenden Weg um einen unebenen Schotterweg gehandelt habe, seien sie in langsamem Tempo losgefahren.

Sie habe sich dann, um ihren Verwandten winken zu können, so weit nach links umgedreht, bis sie zwischen den Vordersitzen und durch die Heckscheibe hindurch die Nordheims habe sehen können. Elisabeth, Heinrich und Frank Nordheim hätten auf dem Schotterweg vor ihrer Haustür gestanden, nicht mitten auf dem Weg, sondern eher am Haus. Ob auch Pascal Nordheim dabei gewesen sei, könne sie nicht mehr sagen, ebenso nicht, ob einzelne der genannten Personen bereits während des Winkens wieder in das Haus zurückgegangen seien.

Nach ein paar Metern Fahrtstrecke habe sie sich dann - immer noch weiter winkend - langsam nach vorne zurückgedreht. Als ihr Blick im Zurückdrehen an ihrem Mann vorbei durch das linke Seitenfenster gefallen sei, habe sie die beiden Mädchen, Melanie und Karola Weimar, nebeneinander (Melanie von der Zeugin aus gesehen links, Karola rechts) am Straßenrand stehen sehen. Bei der Abfahrt habe sie von den beiden Mädchen noch nichts gesehen gehabt. Die Mädchen hätten direkt auf der Böschung neben dem Schotterweg in Höhe des Spielplatzes gestanden, und zwar so nahe an ihrem Auto, daß man sie bei heruntergekurbelter Seitenscheibe mit der Hand hätte greifen können. Beide hätten ihnen zugewinkt.

Sie habe dann den Blick wieder nach vorne gewandt und nicht mehr weiter auf die Kinder geachtet. Sie habe das eben beschriebene Bild noch fest in Erinnerung, das rothaarige und das dunkelhaarigere Mädchen am Straßenrand stehend und ihnen zuwinkend. Die beiden Kinder könne man nicht verwechseln. Auch bezüglich der Kleidung des rothaarigen Mädchens - weißes Oberteil, rotes Unterteil - habe sie noch ein deutliches Bild vor Augen, nicht dagegen hinsichtlich derjenigen des dunkelhaarigeren Mädchens.

Daß es sich bei den beiden Mädchen um die Kinder der Familie Weimar gehandelt habe, sei ihr schon von vorherigen Besuchen her bekannt gewesen. Sie und ihr Mann hätten sich mit Nordheims bei anderer Gelegenheit - sie wisse nicht, ob auch an diesem Wochenende - darüber unterhalten, daß die beiden Mädchen, obwohl sie doch Geschwister seien, so unterschiedlich aussähen, insbesondere hinsichtlich der Haarfarbe. Elisabeth Nordheim habe dabei den Familiennamen der Kinder, Weimar, erwähnt. Andere Kinder als die der Familie Nordheim und der Familie Weimar habe sie (Frau Führer) in Röhrigshof/Nippe nicht gekannt.

Am 4.8.1986 gegen Abend habe sie dann bei der Familie Nordheim angerufen, um Bescheid zu sagen, daß sie gut zu Hause angekommen seien. Elisabeth Nordheim habe erzählt, sie seien schon den ganzen Mittag unterwegs und alles sei aufgeregt, weil Kinder verschwunden seien. Auf ihre Frage, welche Kinder, habe Frau Nordheim geantwortet, es seien die beiden Mädchen, die Rothaarige und ihr Schwesterchen. Daraufhin habe sie (Frau Führer) erwidert, das könne doch nicht sein, da sie die beiden doch noch bei der Abfahrt gesehen und sie ihnen zugewinkt hätten. Frau Nordheim habe später gefragt, ob sie dies auch der Polizei sagen könne, was sie bejaht habe. Nach dem Telefonat habe sie ihrem Mann von dem Vorfall berichtet. Dieser habe sich ebenfalls sofort daran erinnert, daß die Kinder bei der Abfahrt doch noch gewinkt hätten.

Als am nächsten oder übernächsten Tag das Foto der vermißten Kinder im Fernsehen gezeigt worden sei, habe sie sofort gewußt, daß dies die beiden Mädchen seien. Ebenso sei es ihr auch gegangen, als ihr die Polizei etwas später Lichtbilder vorgelegt habe. Obwohl keine vergleichbaren anderen Kinder auf den Lichtbildern zu sehen gewesen seien, habe sie nicht aus diesem Grund auf Melanie und Karola gedeutet, sondern weil sie die beiden sofort und ohne jeden Zweifel wiedererkannt habe.

Auf Rückfrage hat die Zeugin Führer angegeben, es habe in der Folgezeit einige Gespräche zwischen ihr, ihrem Mann und den Nordheims über die Tötung der beiden Mädchen gegeben. Nie sei jedoch ein Wunsch der Frau Nordheim an sie herangetragen worden, ihre Angaben durch eine gleichlautende Aussage zu stützen. Jeder aus der Familie habe der Polizei gegenüber das gesagt, was er selbst gesehen habe und noch wisse.

bb)

Die Aussage der Zeugin Führer ist glaubhaft. Wie bereits eingangs bemerkt stand sie dem damaligen Geschehen in Röhrigshof/Nippe sowohl räumlich als auch persönlich fern. Sie hatte keinen Grund, sich durch eine der damaligen Einlassung der Angeklagten entsprechende Aussage hervorzutun. Nach den ursprünglichen Angaben der Angeklagten befanden sich Melanie und Karola zum Zeitpunkt ihrer Abfahrt zu den Besorgungen und damit unmittelbar vor der Abfahrt der Führers auf dem Spielplatz. Genau in Höhe des Spielplatzes aber hat Frau Führer die Kinder bei ihrer Abfahrt am Straßenrand stehen sehen.

Auch inhaltlich gesehen bestehen keine Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit. Anhaltspunkte für eine bewußte Falschaussage liegen nicht vor. Es spricht auch nichts für eine unbewußte, etwa durch Wahrnehmungsmängel hervorgerufene Falschaussage der Zeugin. Daran, daß die Zeugin tatsächlich bei ihrer Abfahrt am 4.8.1986 zwei Mädchen am Straßenrand hat stehen sehen, bestehen angesichts der dargelegten ausführlichen und nachvollziehbaren Aussage keine Zweifel. Zu fragen ist allenfalls, ob es sich bei diesen beiden Mädchen mit Sicherheit um Melanie und Karola Weimar gehandelt hat. Aber auch dies steht zur Überzeugung der Kammer fest. Frau Führer hat bekundet, in Röhrigshof/Nippe außer den Kindern der Familie Nordheim nur die beiden Weimar-Kinder gekannt zu haben, die sie zuletzt noch am Samstagabend gesehen habe. Dies ist angesichts der seltenen Besuche der Führers bei den Nordheims und der äußerlichen Auffälligkeit der nach Aussage der vernommenen Nachbarn regelmäßig gemeinsam auftretenden Kinder, vor allem aber der Haarfarbe Melanies, einleuchtend. Frau Führer kann insbesondere Melanie nicht mit einem anderen Kind aus der Nachbarschaft verwechselt haben.

Durch die Aussagen der als Zeugen vernommenen Nachbarinnen Kuni-gunde Aschenbach, Elisabeth Nordheim, Nicol Nordheim, Anna Saager, Marina Saager, Monika Saager und Tanja Sander sowie des Bäckermei-

sters Ziege, der die Kinder der Umgebung ebenfalls gut kannte, steht fest, daß es in Röhrigshof/Nippe keine Kinder gab, die Karola und insbesondere Melanie ähnlich sahen. Die genannten Zeuginnen haben zudem bekundet, selbst im weiteren Umkreis habe es nur ein anderes Mädchen mit roten Haaren gegeben, nämlich die Zeugin Tanja Sander, geborene Ring. Diese war jedoch 1986 doppelt so alt wie Melanie und schon fast ausgewachsen. Die Zeuginnen haben überdies angegeben, auffällig an Melanie und Karola sei gewesen, daß sie meist als Pärchen - häufig auch Hand-in-Hand - aufgetreten seien und oft zu zweit gespielt hätten.

Eine Verwechslung durch die Zeugin Führer kann bei dieser Sachlage ausgeschlossen werden. Daß Melanie und Karola nach den Aussagen der genannten Nachbarn häufig als Pärchen auftraten, stützt überdies die Glaubhaftigkeit hinsichtlich der von Frau Führer beschriebenen Situation der zusammen am Straßenrand stehenden und den Abfahrenden winkenden Mädchen.

Der Umstand, daß bereits am Abend des 6.8.1986 in den Fernsehnachrichten Bilder der vermißten Kinder und eine Beschreibung ihres Aussehens und der Kleidung ausgestrahlt wurden, ändert nichts daran, daß Frau Führer aufgrund ihrer eigenen, bei den vorherigen Besuchen in Röhrigshof/Nippe, an dem fraglichen Wochenende und bei der Abfahrt gemachten Wahrnehmung in der Lage war, die beiden Mädchen am Straßenrand von sich aus als Melanie und Karola Weimar zu identifizieren.

cc)

Der Entwicklung der Aussage der Zeugin Führer lassen sich ebenfalls keine Gesichtspunkte entnehmen, die gegen die Glaubhaftigkeit sprechen könnten. Die Zeugin wurde erstmals am 11.8.1986 durch Kriminalbeamte aus Hanau vernommen. Dabei fand eine gemeinsame Vernehmung der Eheleute Führer statt, wobei die Aussage des Zeugen Hans Führer protokolliert und der Inhalt sodann von Frau Führer bestätigt und unterschrieben wurde mit dem Zusatz, die Angaben ihres Mannes stimmten, sie könne keinerlei ergänzende Angaben dazu machen.

Herr Führer hatte zu Protokoll gegeben, sie seien an dem Tag, an dem die beiden Mädchen verschwunden seien, von ihrem Besuch bei Nordheims wieder nach Hause zurückgefahren. Während des Besuchs hätten sie die Kinder mehrmals gesehen. Am Samstagabend habe man gemeinsam ge-

grillt. Dabei seien die beiden Kinder mit anderen Kindern dort herumgelaufen. Am 4.8.1986 seien er und seine Frau dann zwischen 10.30 und 11 Uhr bei Nordheims abgefahren. Dabei hätten sie die beiden Mädchen links am Straßenrand, etwa gegenüber dem Spielplatz stehen sehen. Diese hätten ihnen zugewinkt, und sie hätten zurückgewinkt. Seine Schwester habe die Kinder bei dieser Gelegenheit bestimmt auch gesehen. Zur Kleidung der Kinder gab Herr Führer an, er selbst könne sich hieran nicht genau erinnern. Gegen 22 Uhr am 4.8.1986 habe seine Frau bei seiner Schwester angerufen, um zu sagen, daß sie gut angekommen seien. Frau Nordheim habe bei dieser Gelegenheit erzählt, daß die beiden Kinder vermißt würden, alle Leute nach ihnen gesucht hätten und sie die Kinder noch nach der Abfahrt des Besuchs, als sie die Kaffeemaschine ausgeschaltet und dabei aus dem Küchenfenster gesehen habe, auf dem Spielplatz gesehen habe. Er und seine Frau hätten die Angelegenheit dann in Funk und Fernsehen weiterverfolgt und sich auch ein paar Mal über die Sache unterhalten.

dd)

Am 14.8.1986 erfolgte eine weitere Vernehmung der Eheleute Führer, wobei Frau Führer wiederum der Vernehmung ihres Mannes beiwohnte. Herr Führer wiederholte seine Angaben vom 11.8.1986 und machte zusätzlich Ausführungen zum genauen Ablauf des Montagvormittags. Hinsichtlich der Zeit der Abfahrt gab er an, er könne mit absoluter Sicherheit ausschließen, erst nach 11 Uhr weggefahren zu sein. Im Anfahren habe er auf der linken Straßenseite, also auf der Fahrerseite, zwei Kinder stehen sehen. Es seien zwei Mädchen gewesen, eine Rothaarige und eine Dunkle. Angaben zur Kleidung könne er nicht machen. Vom Sehen her seien ihm die Mädchen bekannt gewesen, er habe gewußt, daß sie zu einem der anderen Häuser gehören. Die Rothaarige habe im Vordergrund gestanden und gewinkt, die Kleine seines Erachtens auch.

Frau Führer erklärte in ihrer Vernehmung, sie könne die soeben gemachten Angaben ihres Mannes (damaligen Lebensgefährten) bestätigen. Ganz genau könne sie sich an die Abfahrtszeit ebenfalls nicht erinnern. Es werde allerdings eher um kurz vor 11 Uhr als kurz nach 10.30 Uhr gewesen sein. Die Bekleidung der Kinder habe sie teilweise noch in Erinnerung. Das rothaarige Mädchen sei mit einem weißen Oberteil und einem kurzen roten Unterteil, wobei sie nicht wisse, ob Hose oder Rock, bekleidet gewesen. Hinsichtlich der Bekleidung des kleineren Mädchens habe sie keine Erinnerung.

Sodann wurden dem Ehepaar Führer getrennt voneinander jeweils sechs Lichtbilder vorgelegt, von denen zwei (Bild Nr. 5 und 6) Melanie und Karola Weimar zeigten, wobei das Bild Nr. 6 allerdings älteren Datums war. Diese Lichtbildvorlage, bei der sowohl Frau als auch Herr Führer auf dem Lichtbild Nr. 5 beide Mädchen als diejenigen wiedererkannten, die ihnen bei der Abfahrt zugewinkt hatten, und auf Bild Nr. 6 Melanie ebenfalls mit Sicherheit wiedererkannten, sich aber bei Karola wegen der auf diesem Bild getragenen Brille und der Frisur nicht ganz sicher waren, war nicht beweiskräftig, weil die auf den übrigen vier Lichtbildern zu sehenden Nachbarskinder in keiner Weise mit Melanie und Karola vergleichbar waren; sie zeigten unter anderem auch Jungen, von denen einer sogar weniger als zwei Jahre alt war und gerade erst laufen konnte. Es lag deshalb nahe, daß nur die Melanie und Karola zeigenden Bilder in Betracht kamen. Dieser Umstand beeinträchtigt die Überzeugungskraft der Aussage Sonja Führers jedoch nicht. Zu berücksichtigen ist nämlich, daß das Ehepaar Führer ohnehin wußte, wie Melanie und Karola, die sie ja von früheren Besuchen und auch von dem ersten Augustwochenende her kannten, aussahen. Insofern kommt der Lichtbildvorlage hier keine entscheidende Bedeutung zu.

Frau Führer hat zudem in der Hauptverhandlung glaubhaft erklärt, bei der Lichtbildvorlage sei es ihr ebenso gegangen, wie bei den ersten Berichten am Abend des 6.8.1986 im Fernsehen. Sie habe die beiden Mädchen sofort und ohne jeden Zweifel wiedererkannt.

ee)

Am 24.9.1986 wurde die Zeugin Führer vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld richterlich vernommen und auf ihre Aussage hin vereidigt. Sie schilderte die Ereignisse an dem ersten Wochenende im August wie in ihren vorherigen Vernehmungen und gab hinsichtlich Melanie und Karola an, sie habe die beiden Mädchen am Samstagabend beim Grillen im Hof mit den anderen Kindern, die dort wohnen, gesehen. Die Mädchen seien auch einmal bei ihnen am Tisch gewesen und hätten etwas erzählt. Bei der Abfahrt am Montagvormittag sei das Ehepaar Nordheim zur Verabschiedung mit nach draußen gegangen. Herr Nordheim habe zuvor bereits beim Ausladen der Einkäufe geholfen. Herr Führer sei dann, nachdem er zuvor in der Wohnung der Nordheims noch eine Tasse Kaffee getrunken habe, losgefahren. Im Anfahren habe sie sich nach links hinten umgedreht und durch die Rückscheibe zu Nordheims gesehen, denen sie zugewinkt habe. Als Nordheims dann in das Haus zurückgegangen seien, habe sie sich zurückge-

dreht und auf der linken Seite, am Gebüsch oder einem Baum, die beiden Mädchen in einer Entfernung von etwa ½ Meter zum Auto stehen sehen. Dem größeren, rothaarigen Mädchen habe sie direkt in das Gesicht sehen können. Es habe längere rote lockige Haare gehabt und sei mit einem weißen Oberteil und einem roten kurzen Unterteil, ob Rock oder Hose könne sie nicht mehr sagen, bekleidet gewesen. Das größere Mädchen habe ihnen zugewinkt. Neben ihm habe ein kleineres, dunkelhaariges Mädchen gestanden. Ob dieses ebenfalls gewinkt habe, wisse sie nicht mehr. Es gebe für sie keinen Zweifel, daß es sich bei den Kindern, die sie bei der Abfahrt in der Nähe des Hauses Nordheim gesehen habe, um die Weimar-Kinder gehandelt habe.

ff)

Der Inhalt der geschilderten Aussagen Sonja Führers unterstreicht die Glaubhaftigkeit ihrer in der Hauptverhandlung gemachten Angaben. Sie hat das Geschehen am Wochenende und insbesondere bei der Abfahrt am Montagvormittag konstant und gut nachvollziehbar geschildert. Daß sie in der Hauptverhandlung im Rahmen der ersten Schilderung kurz die Haarfarben der beiden Kinder verwechselte und das größere Mädchen mit dunkleren Haaren und das kleinere mit roten Locken in Verbindung brachte, ist bei einem zeitlichen Abstand von mehr als 13 Jahren verständlich und spricht sogar eher für als gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage. Im übrigen hat Frau Führer auf Rückfrage hin sofort bemerkt, daß sie sich versehentlich vertan hatte.

gg)

Ebenso unschädlich ist es, daß die Zeugin offenbar in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Gießen zunächst angegeben hatte, sie habe erstmals aus dem Fernsehen von dem Verschwinden der Kinder erfahren, dann aber auf Vorhalt hin berichtigte, daß sie bereits aufgrund des am 4.8.1986 mit Frau Nordheim geführten Telefongesprächs von den Vorgängen Kenntnis erlangt hatte. Auch dieser anfängliche, von der Zeugin schon vor dem Landgericht Gießen berichtigte Irrtum in einem nebensächlichen Punkt ist angesichts des verstrichenen Zeitraums nachvollziehbar.

hh)

Dies gilt in gleicher Weise für den Umstand, daß sich die Zeugin in der nunmehrigen Hauptverhandlung nicht mehr daran erinnern konnte, ob die Kinder während der Vorbereitungen für das Grillen am Samstagabend kurz

bei ihnen am Tisch gewesen seien. Hieraus lassen sich jedenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Aussage in dem - auch für die Zeugin - zentraleren Punkt der Abfahrt am Montagvormittag ableiten.

ii)

Für die Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Zeugin Führer spricht, daß sie nicht nur Melanie und Karola als die am Straßenrand stehenden beiden Mädchen identifiziert, sondern zusätzlich auch die Kleidung Melanies zu treffend beschrieben hat. Zwar hat die Beweisaufnahme ergeben, daß sowohl den Tageszeitungen als auch den großen Nachrichtensendungen schon vor der ersten Vernehmung der Zeugin genaue Beschreibungen der Kleidung der Kinder zu entnehmen waren. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Angaben der Zeugin durch diese Eindrücke beeinflusst worden sein können, was wiederum das Gewicht des Erinnerns der Kleidung im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung abschwächt. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß Frau Führer nur hinsichtlich Melanie Angaben zur Kleidung gemacht hat, während sie hinsichtlich Karola angab, keine Erinnerung zu haben. Dies spricht gegen eine bloße Übernahme der in den Medien veröffentlichten Angaben zur Kleidung. Das insoweit unterschiedliche Aussageverhalten legt nahe, daß Frau Führer eigene Wahrnehmungen wiedergibt und der Kleidung Melanies als des auffälligeren der beiden Kinder mehr Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Daß Frau Führer im Rahmen der ersten polizeilichen Vernehmung noch keine Angaben zur Kleidung machte, sondern die Angabe ihres Mannes, er selbst könne sich nicht genau an die Kleidung der Mädchen erinnern, bestätigte, und erst in der zweiten Vernehmung, drei Tage später, Melanies Kleidung beschrieb, berührt die Glaubhaftigkeit nicht. Zum Zeitpunkt der ersten polizeilichen Vernehmungen des Ehepaars Führer am 11.8.1986 - die Kinder waren bereits tot aufgefunden und gerade am Vortag beerdigt worden - spielte die Kleidung der Kinder kaum eine Rolle. Es ging nicht mehr um eine Suche nach den Kindern, und an den Angaben der Angeklagten zur "Tagversion" - soweit sie die Kleidung und den vormittäglichen Aufenthalt der Kinder betrafen - zweifelte niemand ernsthaft.

jj)

Die Beweisaufnahme hat keinen Anknüpfungspunkt dafür ergeben, daß Frau Führer bei ihrer Aussage durch Angehörige der Familie Nordheim, insbesondere Elisabeth Nordheim, beeinflusst worden sein könnte. Ein An-

laß zu einer solchen Beeinflussung liegt bereits deshalb fern, weil zum Zeitpunkt der ersten beiden Vernehmungen Sonja Führers sich der Inhalt der Angaben Monika Böttchers mit denen Elisabeth Nordheims - und auch Adele Angers - deckte. Niemand zweifelte zu dieser Zeit an der Richtigkeit der Angaben von Frau Nordheim. Für Frau Nordheim bestand daher nicht im mindesten ein Grund, Verwandte zur Stützung ihrer eigenen Aussage aufzufordern. Es ist auch kaum vorstellbar, daß sich eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal verwandtschaftlich verbundene und überdies räumlich getrennt lebende Person wie Sonja Führer aus vollkommen nichtigem Anlaß zu einer bewußt falschen Aussage hätte überreden lassen und dann noch die Bereitschaft aufgebracht haben sollte, diese Aussage auch noch zu beeden. Ein solcher Vorgang wäre nicht nur fernliegend, er kann angesichts der aufgezeigten Umstände ausgeschlossen werden.

Deutlich gegen eine Absprache im Kreis der Familie Nordheim/Führer spricht auch der Umstand, daß die Aussagen der Eheleute Führer in wesentlichen Punkten von denen der Elisabeth und des Heinrich Nordheim abweichen und auch diese untereinander - wie noch näher darzulegen sein wird - nicht deckungsgleich ausgesagt haben. Während Heinrich Nordheim angegeben hat, er habe beim Ausladen der Einkäufe aus dem Auto der Führers geholfen, sich dann herumgedreht und dabei Melanie und Karola am Straßenrand entlanglaufen sehen, hat Elisabeth Nordheim diesbezüglich in ihrer richterlichen Vernehmung und bei einer späteren Rekonstruktion angegeben, sie habe während der Verabschiedung ihres Bruders im Straßengraben gegenüber ihrem Haus Kinder wahrgenommen, von denen sie allerdings nicht sagen könne, wer es und wie viele es gewesen seien. Sonja und Hans Führer wiederum haben stets ausgesagt, die Kinder lediglich am linken Straßenrand weiter unten in Höhe des Spielplatzes gesehen zu haben. Dort wiederum haben sie nach ihren Angaben weder Elisabeth noch Heinrich Nordheim gesehen, obwohl sie bei der Abfahrt der Führers jedenfalls in diese Richtung schauten. Frau Nordheim hat die Kinder erst nach der Abfahrt der Führers gesehen, und zwar beim Blick aus dem Küchenfenster auf den Spielplatz.

Diese stark unterschiedlichen, lediglich in der Kernbeobachtung (daß sich Melanie und Karola vor, während und nach der Abfahrt der Führers im Bereich der Häuser der Ausbacher Straße und auf dem Spielplatz aufhielten) deckungsgleichen Aussagen belegen eindrucksvoll zusätzlich, daß eine Verständigung zwischen diesen Zeugen zu einer Falschaussage nicht

stattgefunden hat. Es wäre ansonsten beispielsweise für Frau Nordheim ein Leichtes gewesen, sich der Aussage ihres Mannes, er habe die beiden Mädchen schon während der Verabschiedung gesehen, anzuschließen und zusätzlich zu bekunden, sie habe beim Winken auch gesehen, wie die Führer an Melanie und Karola vorbeigefahren seien. Hans und Sonja Führer wiederum hätten ohne Schwierigkeit angeben können, sie hätten die beiden Mädchen nicht nur am Straßenrand, sondern auch schon bei der Verabschiedung vor dem Haus der Familie Nordheim gesehen.

kk)

Daß Frau Nordheim Melanie und Karola während des Winkens nicht bemerkt hat, kann zahlreiche Erklärungen haben. Zum einen ist nicht genau bestimmbar, wie lange Frau Nordheim überhaupt gewinkt und dem Wagen hinterhergeschaut hat. Auch kann es sein, daß sie nicht mit voller Konzentration hinter dem wegfahrenden Fahrzeug hergeschaut hat.

ll)

Die Zeugin Führer hat auch von ihrer Person her auf die Kammer einen sehr glaubwürdigen Eindruck gemacht. Sie war sich der Bedeutung ihrer Aussage und der damit auf ihr lastenden Verantwortung bewußt. Dennoch wirkte sie in keiner Weise verkrampft oder besonders bemüht. Sie hat das, was ihr von den damaligen Ereignissen noch in Erinnerung ist, in ruhiger, stets sachlicher und ausführlicher Form geschildert. Auf die intensiven Rückfragen der Beteiligten ging sie, ohne ihnen jemals auszuweichen, umfassend und präzise ein. Trotz der außerordentlich langen Dauer der Vernehmung und der besonderen Intensität der Befragung blieb sie stets ruhig, konzentriert und gelassen.

c)

Eine weitere Bestätigung dafür, daß Melanie und Karola entgegen der "Nachtversion" ihrer Mutter am Montagvormittag noch am Leben waren, stellt die eidliche Aussage des bereits erwähnten Zeugen Hans Führer dar.

aa)

Herr Führer hat in der Hauptverhandlung bekundet, er und seine Frau (seine damalige Lebensgefährtin) seien am 2.8.1986, möglicherweise auch schon einen Tag zuvor nach Röhrigshof/Nippe gefahren, um seine Schwester und deren Familie zu besuchen. Sie seien bis Montag, den 4.8.1986 dort geblieben. Am Samstagabend hätten er, seine Frau und die Familie

Nordheim im Garten hinter dem Haus gegrillt. Während des Grillens seien zahlreiche Kinder hinter den Häusern gewesen, unter anderem auch Melanie und Karola Weimar, die ihm besonders aufgefallen seien. Auffällig sei an den beiden ihr unterschiedliches Aussehen gewesen. Die eine sei rot haarig gewesen, die andere dagegen dunkelhaarig. Seine Schwester, Elisabeth Nordheim, habe jedoch erläutert, die beiden seien Schwestern und stammten aus dem Nachbarhaus. Die ungewöhnliche Haarfarbe des rot haarigen Mädchens habe er (scherzhaft) als "backsteinblond" bezeichnet. Auch sei ihm aufgefallen, daß das große Mädchen das kleine stets an der Hand gehabt habe, so als wenn es auf sein Geschwister aufpaßte. Da sich die Mädchen die ganze Zeit in der Nähe aufgehalten hätten, habe er ihnen schließlich eine Bratwurst vom Grill angeboten.

Am Sonntag seien seine Frau und er zu seiner Mutter nach Heringen gefahren. Ob er nach der Rückkehr am Abend Melanie und Karola noch einmal gesehen habe, könne er heute nicht mehr mit Sicherheit sagen. In seiner richterlichen Vernehmung vom 24.9.1986 sei er sich allerdings ganz sicher gewesen, die Kinder auch am Sonntagabend noch einmal gesehen zu haben. Er habe deshalb die Formulierung gebraucht oder den dahingehenden Formulierungsvorschlag des Staatsanwalts gelten lassen, er sei sich genauso sicher, die beiden Mädchen am Sonntagabend draußen gesehen zu haben, wie er sich sicher sei, die beiden Mädchen am Montagmorgen bei der Abfahrt gesehen zu haben.

Zum Hintergrund dieser Äußerung erklärte Herr Führer, er sei damals sehr irritiert gewesen vom Vernehmungsstil des anwesenden Staatsanwalt Sauter, der die Befragung nach seinem Eindruck praktisch an sich gezogen habe. Er (Führer) habe sich durch dieses Verhalten provoziert gefühlt, das sei aus seiner Sicht keine Vernehmung eines Zeugen mehr gewesen, er (Führer) habe sich vielmehr so gefühlt als wolle der Staatsanwalt *ihn* verdächtigen, die Kinder weggebracht zu haben. Er meine, Sauter sei es darum gegangen, ihn dadurch unglaublich zu machen, daß er ihn auf eine bestimmte Aussage festnagelte und diese widerlegte. So habe der Staatsanwalt auch seine Angabe angezweifelt, die (ebenfalls rothaarige) Tanja Ring habe am Sonntagabend mit Nicol Nordheim auf einer Bank hinter dem Haus der Nordheims gesessen, und ihm vorgehalten, dies könne nicht stimmen, da Tanja Ring sich am Sonntag noch im Urlaub befunden habe. Dieser Vorhalt sei jedoch (was nach der Zeugenaussage von Frau Ring, heute Sander, zutrifft) falsch gewesen, da die damals Vierzehnjährige be-

reits am Sonntag aus dem Urlaub zurückgekehrt gewesen sei. Tanja Ring habe er nur einmal gesehen, und zwar an diesem Sonntag (3.8.1986). Sie habe ganz anders ausgesehen als Melanie Weimar, vor allem sei sie bedeutend größer gewesen.

Der Zeuge Führer betonte auf mehrfaches Befragen, er habe die erwähnte Äußerung nicht aus Trotz wegen der von ihm als provozierend empfundenen Vernehmungssituation, sondern deshalb gemacht, weil er sich damals sicher gewesen sei, die beiden Mädchen auch am Sonntagabend noch einmal gesehen zu haben.

Am Montagmorgen habe er gemeinsam mit seiner Frau und seiner Schwester zunächst einige Einkäufe in Philippsthal erledigt. Zwischen 10 und 10.30 Uhr seien sie aus Philippsthal zurückgekehrt und hätten die Einkäufe ausgeladen. Dann seien sie noch einmal für etwa 15-20 Minuten in die Wohnung der Nordheims gegangen, da er vor der Heimfahrt noch eine Tasse Kaffee habe trinken wollen. Anschließend seien sie nach draußen gegangen und dort von Elisabeth Nordheim verabschiedet worden. Ob auch Heinrich Nordheim mit nach draußen gegangen sei, könne er nicht mehr mit Sicherheit sagen. Kurz vor 11 Uhr seien sie dann abgefahren.

Unmittelbar beim Losfahren habe er Melanie und Karola noch nicht gesehen. Er sei langsam bis etwa in Höhe des Spielplatzes gefahren, seine Frau habe sich nach hinten umgedreht und gewinkt, was seine Schwester, wie er im Rückspiegel erkannt habe, erwidert habe. Als er sich wieder auf die Straße vor ihm konzentriert habe, seien ihm etwa 10 Meter vor dem Wagen die beiden Mädchen aufgefallen. Sie hätten unmittelbar am linken Straßenrand auf der Grasnarbe, die sich an den Schotter anschließt, gestanden. Er sei dann langsam im Schrittempo an ihnen vorbeigefahren. Der Abstand habe allenfalls 0,75 m betragen. Kurz vor dem Passieren hätten die Kinder ihnen plötzlich zugewinkt, woraufhin seine Frau und er den beiden zurückgewinkt hätten. Zuvor habe er seine Frau noch auf die Kinder aufmerksam gemacht mit den Worten, diese glaubten offenbar, das Winken gelte ihnen.

Er sei sich ganz sicher, daß es sich bei diesen beiden Mädchen um dieselben gehandelt habe, die ihm schon am Samstagabend beim Grillen aufgefallen seien und über die er mit seiner Schwester gesprochen habe. Besonders auffällig seien die schönen roten, "backsteinblonden" Haare des

größeren Mädchens und die im Verhältnis hierzu dunkleren Haare des kleineren Mädchens gewesen.

Nach dem Zusammentreffen mit den beiden Kindern seien er und seine Frau dann zurück nach Hause gefahren. Von dort aus hätten sie versucht, der Familie Nordheim wie versprochen telefonisch Bescheid zu geben, daß sie gut zu Hause angekommen seien. Bis gegen Abend sei bei Nordheims allerdings niemand ans Telefon gegangen. Schließlich habe seine Frau aber doch Elisabeth Nordheim erreicht und diese gefragt, warum denn niemand das Telefon abgenommen habe. Den wesentlichen Inhalt dieses Telefongesprächs habe er entweder unmittelbar mitbekommen, indem er mitgehört habe, was seine Frau gesprochen habe, und diese ihm jeweils die Äußerungen der Frau Nordheim weitergegeben habe, oder seine Frau habe es ihm nach Beendigung des Telefonats erzählt. Ganz genau wisse er dies heute nicht mehr, meine aber, seine Frau habe ihm bereits während des Telefongesprächs in groben Zügen mitgeteilt, um was es gehe.

Frau Nordheim habe jedenfalls gesagt, zwei Mädchen seien verschwunden und man habe den ganzen Nachmittag nach ihnen gesucht. Auf die Rückfrage, um welche Kinder es sich denn handele, habe seine Frau ihm geantwortet, es seien die beiden Mädchen, die ihm so besonders aufgefallen seien. Er habe daraufhin geantwortet, das könne doch gar nicht sein, die beiden hätten ihnen doch noch bei der Abfahrt zugewinkt. An diese spontane Reaktion könne er sich noch sehr gut erinnern.

bb)

Die Aussage des Zeugen Führer ist glaubhaft. Ebenso wie seine Frau stand er dem damaligen Geschehen in Röhrigshof/Nippe sowohl räumlich als auch persönlich fern und hatte mit seinen in Röhrigshof/Nippe wohnenden Verwandten, der Familie Nordheim, nur unregelmäßigen, losen Kontakt.

Für ihn bestand seinerzeit nicht der geringste Grund, bewußt etwas Unrichtiges zu bekunden, zumal er ja nur die damalige Einlassung der Angeklagten bestätigte; sich etwa damit irgendwie hervorzutun, hatte er schon wegen seiner Distanz zur Familie Weimar keinen Anlaß.

Es spricht auch nichts für eine unbewußte, etwa durch Wahrnehmungsmängel hervorgerufene Falschaussage. Es bestehen ebenso wie bei der

Zeugin Sonja Führer keine Zweifel, daß Herr Führer bei der Abfahrt am 4.8.1986 tatsächlich zwei Mädchen am Straßenrand stehen sah. Eine allenfalls mögliche Verwechslung dieser Mädchen ist auszuschließen. Melanie und Karola Weimar waren Herrn Führer an dem ersten Augustwochenende und auch schon zuvor besonders aufgefallen. Er hat dies nachvollziehbar festgemacht an der äußeren Verschiedenheit der beiden Kinder, die er ohne die Information seiner Schwester Elisabeth Nordheim nicht für Geschwister gehalten hätte. Insbesondere Melanies auffälliges lockiges rotes Haar, für das er den ungewöhnlichen Begriff "backsteinblond" gebrauchte, und die Art, wie die beiden Mädchen miteinander umgingen, nämlich das enge Zusammensein, waren ihm aufgefallen. Eine Verwechslung mit anderen Kindern ist um so mehr auszuschließen, als er sogar das einzige weitere Mädchen im Umkreis mit roten Haaren, die vierzehnjährige, wesentlich größere Tanja Ring, am Sonntagabend kennengelernt hatte und sie somit von Melanie unterscheiden konnte.

cc)

Der Entwicklung der Aussage des Zeugen Führer im Ermittlungsverfahren und in den Hauptverhandlungen lassen sich keine gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Gesichtspunkte entnehmen.

Herr Führer ist - wie zuvor unter b) dargestellt - am 11.8. und 14.8.1986 polizeilich vernommen worden. Am 24.9.1986 erfolgte seine richterliche eidliche Vernehmung vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld. Hierbei wiederholte er seine vorherigen Angaben. Hinsichtlich seiner Beobachtungen zu Melanie und Karola Weimar gab er an, nach der Rückkehr von den Einkäufen am Morgen des 4.8.1986 habe er die Einkäufe seiner Schwester ausgeladen und das Reisegepäck eingeladen. Pascal und Marcel Nordheim hätten während dieser Zeit in Schlafanzügen an der Haustür gestanden. Er habe dann noch eine Tasse Kaffee in der Wohnung seiner Schwester getrunken und sei dann zwischen 10.30 und 11 Uhr nach Hause abgefahren. Seine Schwester sei zur Verabschiedung mit an das Auto gekommen und habe an der Haustür gestanden. Wo Herr Nordheim zu dieser Zeit gewesen sei, wisse er nicht mehr. Beim Anfahren habe er seiner Schwester kurz zugewinkt. Als seine Frau und er mit dem Auto etwa 30 bis höchstens 50 m gefahren und in die Nähe des Spielplatzes gekommen seien, hätten die zwei kleinen Mädchen links gestanden. Die Kinder seien ihm praktisch aufgefallen, als er neben ihnen gewesen sei. Er habe sie gesehen, als er nicht mehr habe zurückschauen können, weil er sich auf das

Fahren habe konzentrieren müssen. Beide Kinder hätten gewinkt, was ihm besonders aufgefallen sei. Er habe mit der rechten Hand zurückgewinkt. Als er das Winken erwidert habe, sei er etwa auf gleicher Höhe mit den Kindern gewesen. Er sei an den Kindern in einem Abstand von etwa 1 bis 1 ½ Metern vorbeigefahren. Als er an den Kindern vorbeigefahren sei, habe er zu seiner Frau sinngemäß gesagt, sie solle sich das Pärchen anschauen. Nach dem Passieren der Stelle, an der die Mädchen standen, habe er nicht mehr in den Rückspiegel geschaut.

Die beiden Mädchen am Straßenrand seien die gleichen Mädchen gewesen, die beim Grillen bei ihnen gewesen seien und auch am Sonntagabend. Die Namen der Kinder habe er zu dieser Zeit noch nicht gekannt. Es sei eine Rothaarige und eine Dunkelblonde gewesen. Das Pärchen könne man nicht verwechseln, man erkenne es unter Hunderten wieder. Seine Schwester habe ihn einmal beiläufig gefragt, ob er sich vorstellen könne, daß die beiden Geschwister seien, weil die eine rothaarig und die andere dunkelblond sei. Er sei sich sicher, die beiden Mädchen auch am Sonntagabend gesehen zu haben. Er und Nordheims hätten an diesem Abend draußen gesessen. Er sei sich genauso sicher, die beiden Mädchen am Sonntagabend draußen gesehen zu haben, wie er sich sicher sei, die beiden Mädchen am Montagmorgen bei der Abfahrt gesehen zu haben.

Am Abend des 4.8.1986 habe er von dem Verschwinden der Kinder erfahren. Nach mehreren erfolglosen Versuchen habe seine Frau schließlich gegen 22 Uhr Frau Nordheim erreicht, um dieser zu sagen, daß sie gut zu Hause angekommen seien. Bereits während des Telefongesprächs habe seine Frau ihm gesagt, daß die beiden Mädchen, die sie noch gesehen hätten, verschwunden seien. Frau Nordheim habe seine Frau, wie diese ihm später berichtet habe, gefragt, ob sie sich noch an die beiden Mädchen erinnern könne, bezüglich derer sie ihn, Hans Führer, gefragt habe, ob er sich vorstellen könne, daß sie Geschwister seien. Aufmerksam geworden auf das Telefonat sei er, als seine Frau gerufen habe, das dürfe doch nicht wahr sein, die Kinder seien doch noch da gewesen, als sie weggefahren seien. In den folgenden Tagen habe er Bilder der beiden Mädchen im Fernsehen und in der Presse gesehen. Auf diesen Bildern habe er sie ganz sicher wiedererkannt.

dd)

Der Inhalt der geschilderten Aussagen Hans Führers im Ermittlungsverfahren unterstreicht die Glaubhaftigkeit seiner in der Hauptverhandlung gemachten Angaben. Der Zeuge hat das Geschehen am Wochenende und insbesondere bei der Abfahrt am Montagvormittag in allen wesentlichen Punkten konstant und gut nachvollziehbar geschildert. Der Umstand, daß er im Rahmen seiner richterlichen Vernehmung - auch bereits in der geschlossenen Darstellung des ihm erinnerlichen Geschehensablaufs, also vor der Befragung durch Staatsanwalt Sauter - bekundet hat, er sei sich sicher, Melanie und Karola auch am Sonntagabend gesehen zu haben, steht der Glaubhaftigkeit seiner Aussage nicht entgegen.

Zum einen ist es durchaus möglich, daß - worüber der Zeuge sich jedenfalls damals sicher war - er die beiden Mädchen auch am Sonntagabend zumindest kurz gesehen hat. Die Beweisaufnahme hat keinen zwingend gegen die Richtigkeit seiner damaligen Erinnerung sprechenden Gesichtspunkt ergeben. Zwar hat die Angeklagte erklärt, die Mädchen seien nach der Rückkehr von dem Ausflug zum Seepark in Kirchheim nicht mehr draußen gewesen. Dies muß jedoch zum einen nicht der Wahrheit entsprechen, zum anderen bestand für die Kinder aufgrund des festgestellten Ablaufs nach Rückkehr vom Ausflug die Gelegenheit, von der Mutter unbemerkt jedenfalls für kurze Zeit nach draußen zu gelangen. Karola war bereits vor dem Eintreffen der Angeklagten und Melanies mit ihrer Tante Brigitte nach Hause gekommen und kann ebenso wie die bald darauf zurückgekehrte Melanie bei dieser Gelegenheit von Hans Führer gesehen worden sein; möglich ist auch, daß die beiden später - etwa als sie von der Wohnung Brigitte Elliotts (dort hatten sie sich nach Angabe der Angeklagten noch eine Kindersendung angeschaut) selbständig und unbeaufsichtigt nach unten gingen oder während ihre Mutter durch die Vorbereitungen für ihren geplanten Abendausgang abgelenkt war - noch einmal unbemerkt für kurze Zeit nach draußen "entwischen" und dabei vom Zeugen erblickt wurden.

Wie gut die Erinnerung des Zeugen Führer hinsichtlich des Geschehens am Sonntagabend war, zeigt ja auch der Umstand, daß er trotz des falschen Vorhalts des Staatsanwalts sich nicht beirren ließ, auch Tanja Ring an diesem Abend gesehen zu haben, zu der sich im Laufe der weiteren Ermittlungen herausstellte, daß sie nicht - wie Herr Sauter behauptet hatte - zu dieser Zeit noch im Urlaub gewesen war.

Zum anderen wäre auch dann, wenn die Erinnerung Hans Führers damals falsch gewesen wäre, dies allein kein Grund, seine wesentliche Aussage, die Mädchen bei der Abreise am Montag wahrgenommen zu haben, in Zweifel zu ziehen. Der als Zeuge vernommene damalige vernehmende Richter Glaessel hat bekundet, Staatsanwalt Sauter habe den Zeugen Führer, dem er offenbar nicht geglaubt habe, damals so energisch befragt, daß er (Glaessel) interveniert habe. Da der Zeuge Führer – wie bei seiner Vernehmung vor der Kammer erkennbar war – ein leicht aufbrausender Mensch ist, ist seine Erklärung durchaus glaubhaft, daß er sich durch die anzweifelnde Befragung, auch wenn sie objektiv nicht zu beanstanden gewesen sein sollte, in seiner Ehre verletzt und provoziert gefühlt hat. In einer solchen subjektiv empfundenen Atmosphäre wäre es nachvollziehbar, daß Herr Führer sich dazu hinreißen ließ, seine damalige Erinnerung, die Kinder auch am Sonntagabend gesehen zu haben, in die möglicherweise überzogene Formulierung zu kleiden, er sei sich dessen genauso sicher, wie er sich sicher sei, sie am Montagmorgen bei der Abfahrt gesehen zu haben. Insofern kommt der protokollierten Wortwahl keine wesentliche Bedeutung zu.

ee)

Wie bereits bei der Würdigung der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin Sonja Führer ausgeführt, schwächt der Umstand, daß bereits kurze Zeit nach dem Verschwinden der Kinder Bilder und Beschreibungen der beiden und ihrer Kleidung in Tageszeiten und im Fernsehen veröffentlicht wurden und die am 14.8.1986 durchgeführte polizeiliche Lichtbildvorlage nicht den Regeln einer korrekten Wahllichtbildvorlage entsprach, ebenfalls nicht die Überzeugungskraft der Bekundung des Zeugen Hans Führer, die Kinder bei der Abreise gesehen zu haben. Ihm war das Aussehen der Mädchen ohnehin so bekannt, daß der Lichtbildvorlage nicht mehr die Bedeutung einer Identifizierung, sondern nur der Bestätigung seiner vorangegangenen Aussage zukam. Im übrigen hat der Zeuge in der Hauptverhandlung glaubhaft erklärt, sowohl bei den ersten Fernsehberichten als auch bei der Lichtbildvorlage die beiden Mädchen sofort und ohne jeden Zweifel wiedererkannt zu haben.

ff)

Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage Hans Führers spricht auch nicht der Umstand, daß er in seiner polizeilichen Vernehmung vom 14.8.1986 angegeben hat, bei den beiden Mädchen am Straßenrand habe es sich um

eine Rothaarige und eine Dunkle gehandelt, also die Haarfarbe von Karola (dunkelblond) anfangs nicht korrekt bezeichnete; bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht Gießen spitzte er dies sogar - wie er in der Hauptverhandlung ohne Umschweife eingeräumt hat - auf "kohlschwarz oder auch pechschwarz" zu, als man ihm seine Erstangabe vorhielt. Was das letztere angeht, hat hier wiederum offenbar die Neigung des Zeugen zu übertriebenen Formulierungen bei vermuteter Anzweiflung seiner Aussagen eine Rolle gespielt - immerhin hatte er ja in der vorangegangenen richterlichen Vernehmung das Haar Karolas "dunkelblond" genannt, was - wie nach dem Obduktionsgutachten Dr. Richters sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern gemäß dem üblichen Sprachgebrauch gesagt werden kann - richtig war.

Davon abgesehen ist zu bedenken, daß sich dunkelblond als eine nicht besonders markante Haarfarbe - im Gegensatz etwa zu hellblond, weiß, rot oder schwarz - je nach Lichteinfall und Frisur durchaus unterschiedlich darstellen kann. Hinzu kommt ein gerade bei Mischfarben unterschiedlicher Sprachgebrauch. Dementsprechend haben auch die in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen die Haarfarbe Karolas jeweils unterschiedlich beschrieben. Die Zeugin Sonja Führer bezeichnete die Haare als dunkel, eine Bezeichnung, die auch von Elisabeth Nordheim und Anna Saager gebraucht wurde. Heinrich Nordheim nannte Karolas Haare an einer Stelle seiner Aussage schwarz, die Zeugin Marina Saager braun. Angesichts dieser Breite des Spektrums der möglichen Beschreibung von Karolas Haarfarbe ist jedenfalls die Angabe des Zeugen Führer, Karolas Haar sei dunkel gewesen, nicht zu beanstanden. Die vor dem Landgericht Gießen gewählte Bezeichnung hält die Kammer für bewußt übertrieben, der Zeuge hat dazu erläutert, er habe den Kontrast der stark unterschiedlichen Haarfarben der Kinder drastisch beschreiben wollen, natürlich sei Karolas Haar nicht pechschwarz, sondern dunkel gewesen. Die Glaubhaftigkeit seines Erkennens beeinträchtigt dies nicht, zumal verständlich ist, daß ihm vor allem das auffallende rote Haar Melanies in Erinnerung blieb und nicht das Mindeste dafür spricht, daß diese mit einem anderen kleineren Mädchen dort gestanden haben könnte.

99)

Wie bereits im Rahmen der Würdigung der Aussage seiner Frau dargelegt, gibt es weder Anhaltspunkte noch Grund für die Vermutung einer Absprache der Aussagen innerhalb der Familie Führer/Nordheim. Überdies hat

Herr Führer ebenso wie seine Frau einen sehr glaubwürdigen Eindruck gemacht. Er zeigte während der gesamten Vernehmung keine Unsicherheiten oder Animositäten, versuchte Erinnerungslücken nicht zu verdecken, wich auch intensiven Rückfragen nie aus und machte den Eindruck eines Mannes, dem an seiner Ehrenhaftigkeit und Korrektheit zu viel gelegen ist, als daß er – noch dazu in einer ihn persönlich nicht betreffenden Angelegenheit und unter Eid – die Unwahrheit sagen würde.

d)

Auch die Zeugin Elisabeth Nordheim hat die Nachbarskinder Melanie und Karola am Montagvormittag noch lebend gesehen.

aa)

In der Hauptverhandlung hat Elisabeth Nordheim bekundet, ihr Bruder und dessen heutige Ehefrau, Sonja Führer, seien am Freitagabend (1.8.1986) oder am Samstag früh (2.8.1986) zu ihr nach Röhrigshof/Nippe zu Besuch gekommen. Am Samstag hätten sie gemeinsam ihre Mutter besucht. Abends sei dann hinter dem Haus der Nordheims gegrillt worden. Während dessen seien auch Melanie und Karola dort herumgesprungen. Ihr Bruder Hans habe bereits bei einem früheren Besuch in Röhrigshof/Nippe die auf Melanie zielende Bemerkung gemacht: "Ach, ihr habt ja auch so Backsteinblonde hier."

Am Sonntag seien sie nochmals zu ihrer Mutter gefahren, und zwar zum Kaffeetrinken. Ihr Bruder und seine Frau hätten eigentlich vorgehabt, bereits am Sonntagabend wieder nach Hause zurückzufahren. Dann sei es aber so gemütlich gewesen, daß sich die beiden entschlossen hätten, erst am Montagvormittag abzufahren.

Am Montag sei sie dann mit ihrer Tochter Nicol sowie Sonja und Hans Führer in deren Auto nach Philippsthal gefahren, um dort Einkäufe zu erledigen. Nach der Rückkehr habe ihr Bruder sie noch um eine Tasse Kaffee gebeten und diese in ihrer Wohnung getrunken. Ihrem Enkel Pascal habe er von den Einkäufen eine Tüte Gummibärchen mitgebracht.

Zwischen 10.30 und 11 Uhr seien ihre Besucher dann abgefahren. Sie sei noch kurz zur Verabschiedung mit nach draußen gekommen, sei ein oder zwei Schritte weit vom Hauseingang auf die Straße gegangen, da diese im Anschluß an das Haus eine kleine Biegung mache, und habe kurz gewinkt.

Während dessen seien ihr Melanie und Karola am Straßenrand nicht aufgefallen. Ob sie zuvor bei der Verabschiedung - wie sich aus der seitens der Polizei vorgenommenen, durch in Augenschein genommene Lichtbilder festgehaltenen Rekonstruktion und ihrer richterlichen Vernehmung vom 26.9.1986 ergibt - nicht näher identifizierte Kinder im Straßengraben gesehen habe, könne sie heute nicht mehr mit Gewißheit sagen.

Nach der Abfahrt der Führers sei sie dann in ihre Wohnung zurückgegangen. Dort habe sie in der Küche gesehen, daß die auf einem Schränkchen unter dem Küchenfenster stehende Kaffeemaschine noch angeschaltet gewesen sei. Sie habe diese daraufhin ausgeschaltet und danach - gegen 11 Uhr, etwa 5 Minuten nach der Abfahrt der Führers - die Gardine des Küchenfensters etwas zur Seite geschoben. Dabei habe sie auf den vor ihrem Fenster liegenden Spielplatz geschaut und dort Melanie und Karola gesehen. Melanie habe vor der von ihr (E. N.) aus gesehen links auf dem Spielplatz befindlichen langen Schaukel gestanden, Karola habe am Sandkasten gesessen, etwa $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ m von der Rutsche entfernt, das Gesicht zum Küchenfenster gewandt, die Füße im Sand. Melanie habe plötzlich den Kopf gewendet und in Richtung des zur Taubeneinsatzstelle führenden Trampelpfades geschaut.

Während dieser Beobachtung habe ihr Sohn Frank auf einer Holzkiste in der Küche gesessen und sich die Schuhe angezogen, um sich für die Abfahrt zur Dialyse fertig zu machen. Zu ihm habe sie, noch aus dem Fenster schauend, gesagt, die zwei seien ja ganz alleine auf dem Spielplatz. Frank habe sie sodann gefragt, wen sie denn meine, und sie habe ihm geantwortet, die Melanie und die Karola. Frank sei dann aus der Küche gegangen und ihr Enkel Pascal habe sich auf die Holzkiste gesetzt.

Nach einer Weile, etwa 10 bis 15 Minuten nach der Abfahrt ihres Bruders, habe es an der Tür geklingelt. Sie habe aus dem anderen Küchenfenster geschaut und Melanie vor dem Haus stehen sehen, die gefragt habe, ob Pascal zum Spielen nach draußen komme. Daraufhin habe sie Melanie geantwortet, Pascal sei noch gar nicht angezogen, sitze in der Küche und esse Gummibärchen.

Zu einem späteren Zeitpunkt habe sie draußen eine gewisse Unruhe bemerkt und durch das Küchenfenster gesehen, daß die Eheleute Weimar auf dem Spielplatz standen und diskutierten. Sie habe sich gedacht, jetzt be-

komme Reinhard Weimar sicher "sein Fett", weil er nicht richtig auf die Kinder aufgepaßt habe. Sie habe auch noch in Erinnerung, daß Reinhard Weimar nach den Kindern gerufen habe und bis zum Wald hoch gelaufen sei. Ob dies vor oder nach der Diskussion mit der Angeklagten gewesen sei, könne sie nicht mehr sicher sagen.

Im Anschluß hieran sei sie nach draußen gegangen und habe erfahren, daß Melanie und Karola verschwunden seien. Sie und auch andere Nachbarn hätten nach den Kindern gesucht. Mit ihrem Mann Heinrich Nordheim habe sie wegen der Suche noch Ärger bekommen, da er nicht habe mitsuchen, sondern im Keller weiter Holz hacken wollen. Er habe zu ihr gesagt: "Mensch, die waren doch noch in dem Chausseegraben." Schließlich habe sie ihn aber doch überreden können, sich an der Suche zu beteiligen.

Schon recht bald sei dann die Polizei eingetroffen. Sie habe den Beamten auf Befragen, wer die Kinder gesehen habe, mitgeteilt, sie habe die beiden vorhin noch vom Küchenfenster aus auf dem Spielplatz gesehen. Auch Adele Anger habe an diesem Nachmittag gesagt, die Kinder seien am Morgen noch da gewesen und sie habe einem der Kinder sogar noch über die Haare gestrichen. Um der Angeklagten Mut zu machen habe sie zu ihr gesagt, sie (M. B.) könne sich auf sie (E. N.) verlassen, sie habe die Kinder gesehen. Daraufhin habe Frau Böttcher geantwortet, darüber sei sie aber froh.

Sie (die Zeugin) habe nicht bemerkt, daß die Angeklagte sich an der Suche nach den Kindern beteiligt habe; sie habe sie nur dasitzen und rauchen gesehen. Als der Spürhund gebracht worden sei, habe Frau Böttcher Kleidungsstücke der Kinder aus dem Haus geholt, damit der Hund die Witterung aufnehmen konnte. Im Laufe des Nachmittags habe sie (E. N.) den Ball der Kinder im Straßengraben in der Nähe ihres Hauses und des Spielplatzes gefunden und ihn durch ihre Tochter Nicol der Angeklagten bringen lassen.

Mit der Familie Weimar/Böttcher habe sie stets ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis gehabt. Gegenseitige Besuche habe es aber nicht gegeben. Man habe sich in die Dinge der Nachbarn auch nicht eingemischt. Deshalb habe sie von Monika Böttchers Verhältnis zu Kevin Pratt erstmals nach dem Verschwinden der Kinder erfahren.

Im Gegensatz zu ihr habe ihr Mann der Polizei gegenüber zunächst gesagt, er habe Melanie und Karola am 4.8.1986 nicht gesehen. Sie wisse zwar nicht genau, was ihn zu dieser anfänglichen Aussage bewogen habe, meine aber, er habe mit der ganzen Sache nichts zu tun haben und sich heraushalten wollen. Am Anfang habe man ja auch noch gar nicht ahnen können, welche Ausmaße die ganze Sache annehmen werde. Ihr gegenüber habe er jedenfalls schon am 4.8.1986 gesagt, er habe Melanie und Karola noch im Chausseeegraben gesehen.

Am Mittag oder Abend des 4.8.1986, sie meine eher mittags, habe Sonja Führer bei ihr angerufen und mitgeteilt, daß sie gut nach Hause gekommen seien. Sie habe Frau Führer berichtet, was in Röhrigshof/Nippe seit der Abfahrt vorgefallen sei, und ihr die verschwundenen Mädchen beschrieben. Daraufhin habe diese geantwortet, das könne doch nicht sein, sie und ihr Mann hätten die beiden Mädchen bei der Abfahrt doch noch am Straßenrand stehen sehen.

bb)

Die Aussage der Zeugin Nordheim ist glaubhaft. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme scheiden sowohl eine bewußte als auch - jedenfalls hinsichtlich des maßgeblichen Kernpunkts, des Erblickens der Mädchen durchs Küchenfenster am Montagvormittag - eine unbewußte Falschaussage aus.

a) Dabei ist zunächst zu bedenken, daß eine bewußte Aussage *zum Nachteil* der Angeklagten bereits deshalb ausscheidet, weil letztere bis zum 29.8.1986 eine mit den Beobachtungen der Zeugin Nordheim übereinstimmende Einlassung abgegeben hatte und schon deshalb eine Schädigungsabsicht der Zeugin undenkbar ist. Zudem war für Frau Nordheim am 4.8.1986 und an den Tagen danach, weil es sich zu dieser Zeit noch um eine Vermißtensache handelte, in keiner Weise zu erkennen, wem sie durch welche Aussage schaden oder nutzen konnte.

β) Umgekehrt kommt aber auch eine bewußt unwahre Aussage *zu Gunsten* der Angeklagten nicht in Betracht, weil am 4.8.1986 noch niemand an der Richtigkeit der Angaben Monika Böttchers zweifelte.

γ) Daß Frau Nordheim schließlich, bloß um sich in der dörflichen Gemeinschaft größere Geltung zu verschaffen, den Ausführungen der Angeklagten

und ihrer Großmutter angeschlossen haben könnte, ohne selbst eine entsprechende Beobachtung gemacht zu haben, ist ebenfalls auszuschließen. Von der schlichten Bekundung, die Kinder – wie andere auch – vor kurzem noch gesehen zu haben, konnte sie sich am 4.8.1986 keine nennenswerte Aufmerksamkeit oder Beachtung im Kreis der Nachbarn versprechen.

δ) Ebenso wie bei den vorstehend zu a) bis c) genannten Zeugen ist auch bei Frau Nordheim die Möglichkeit einer Verwechslung der Mädchen mit anderen Kindern auszuschließen. Sie kannte beide von Geburt an und bewohnt das direkt neben dem Anwesen der Familien Böttcher/Weimar gelegene Haus. Mit den Bewohnern des Nachbarhauses einschließlich der Kinder stand sie in regelmäßigem nachbarschaftlichen Kontakt.

ε) Auch die Entwicklung ihrer Aussage spricht für deren Glaubhaftigkeit. Die Zeugin hat bereits am Tag des Verschwindens der Kinder, dem 4.8.1986, und von da an kontinuierlich in allen Vernehmungen angegeben, Melanie und Karola am Montagvormittag vom Küchenfenster aus auf dem Spielplatz gesehen zu haben. Die Beweisaufnahme hat keinen Gesichtspunkt ergeben, der Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe der Zeugin rechtfertigte.

αα) Bereits im Rahmen der Befragung am Nachmittag des 4.8.1986 hat sie nach der glaubhaften Aussage des Zeugen KOK Esser, der als einer der ersten Kriminalbeamten vor Ort war, angegeben, sie habe die Kinder am Vormittag dieses Tages auf dem Spielplatz gesehen. Die Kinder seien dort alleine gewesen. An die Uhrzeit könne sie sich nicht erinnern. Um die Mittagszeit habe sie bemerkt, daß der Vater der Kinder nach diesen gerufen habe.

Daß sie schon am Tag des Verschwindens der Kinder diese Aussage gemacht hat, läßt die Authentizität ihrer Wahrnehmung besonders groß erscheinen. Es kann ausgeschlossen werden, daß sie – eine Frau, die bei ihrer Vernehmung auf die Kammer den Eindruck eines aktiven, wachen, an seiner Umgebung interessierten, lebensnahen und die Dinge offen ansprechenden Menschen machte - sich noch am selben Tag hinsichtlich des Datums ihrer Beobachtung geirrt haben könnte.

ββ) Am nächsten Tag, dem 5.8.1986, gab Frau Nordheim im Rahmen einer polizeilichen Zeugenvernehmung gegenüber dem Zeugen KHM Bernhardt an, sie habe Melanie und Karola am gestrigen Tag zwischen 11 und 12 Uhr

- den genauen Zeitpunkt könne sie nicht sagen - vom Küchenfenster aus auf dem Spielplatz gesehen. Die beiden Kinder seien alleine auf dem Spielplatz gewesen. Melanie sei vor der Schaukel herumgesprungen, Karola habe sich in Höhe des Sandkastens befunden. Melanie sei mit einem T-Shirt und einem Höschen bekleidet gewesen, die Farbe könne sie nicht sagen. Anschließend habe sie weiter ihre Hausarbeit verrichtet und sei gegen 11.30 Uhr nach draußen gegangen, um gemeinsam mit ihrer Tochter Nicol das Schutzblech an deren Fahrrad zu reparieren. Hierbei habe sie Melanie und Karola nicht mehr gesehen. Später sei dann nach den Kindern gerufen und gesucht worden.

Im Rahmen der Vernehmung überzeugte sich KHM Bernhardt davon, daß von dem Küchenfenster aus sowohl die von Frau Nordheim bezeichnete Schaukel als auch der Sandkasten gut eingesehen werden konnten. Diese in Form eines Zwischenvermerks festgehaltenen Angaben hat er im Rahmen seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung glaubhaft bestätigt. Der Spielplatz sei vom Küchenfenster aus gut einsehbar gewesen, insbesondere habe eine freie Sichtlinie zu den Punkten bestanden, an denen Melanie und Karola sich nach den Angaben Frau Nordheims aufgehalten haben. Diese Aussage des Zeugen Bernhardt hat der Zeuge KHM Kaufmann bestätigt. Er hat bekundet, sich ebenfalls Gewißheit darüber verschafft zu haben, daß eine freie Sicht zu den genannten Punkten bestand. Die Sicht sei auch nicht durch Büsche beeinträchtigt gewesen. Diese Angaben werden zusätzlich bestätigt durch die Aussage des Zeugen KHM Nickel, der ebenfalls vor Ort war.

yy) In einer weiteren Vernehmung durch KHM Bernhardt und KOK Hartmann am 13.8.1986 bestätigte Frau Nordheim ihre bisherigen Angaben und berichtete zusätzlich von dem Besuch des Ehepaars Führer und dem Inhalt des am Montagabend mit Sonja Führer geführten Telefongesprächs. Frau Führer habe bei dieser Gelegenheit gesagt, die beiden Kinder der Weimars hätten ihnen beim Wegfahren zugewinkt, sogar Melanies Kleidung habe Frau Führer angeben können. Zwischen 12 Uhr und 13.15 Uhr habe sie gehört, wie Reinhard Weimar nach Melanie und Karola gerufen habe. Noch am Montagmittag sei der Ball der Weimar-Kinder im Straßengraben in der Nähe des Hauses der Familie Nordheim gefunden worden. Sie habe ihre Tochter Nicol gebeten, den Ball zu holen und ihn der Angeklagten zu bringen.

δδ) Im Rahmen einer am 18.8.1986 durch KHK Küllmer durchgeführten Vernehmung gab Frau Nordheim an, sie sei sich entgegen ihren Angaben in der Vernehmung vom 5.8.1986 nach genauem Nachdenken sicher, daß es kurz nach 11 Uhr gewesen sein müsse, als sie Melanie und Karola auf dem Spielplatz vor ihrem Haus gesehen habe. Genau festlegen könne sie sich allerdings auch jetzt nicht, da sie nicht auf die Uhr gesehen habe. Ihr Bruder und seine Frau hätten ursprünglich vorgehabt, schon am 3.8.1986 wieder nach Hause zu fahren, hätten sich aber wegen des schönen Wetters entschlossen, den Abend noch bei der Familie Nordheim zu verbringen und erst am nächsten Tag zurückzufahren. Am Montagmorgen seien Führers dann mit ihr und ihrer Tochter nach Philippsthal zum Einkaufen gefahren. Zwischen 10.30 und 10.45 Uhr seien sie von den Einkäufen zurückgekehrt. Hans Führer habe vor der Abfahrt nach Hause noch eine Tasse Kaffee getrunken. Gegen 11 Uhr seien die beiden dann losgefahren. Sie sei in die Küche gegangen, habe aufgeräumt, die Kaffeemaschine ausgeschaltet und dabei aus dem Küchenfenster gesehen. Dies sei etwa 10 Minuten nach der Wegfahrt ihres Bruders, also gegen 11.10 Uhr gewesen. Vom Küchenfenster aus habe sie Melanie und Karola auf dem Spielplatz spielen sehen. Sie habe dies noch genau im Gedächtnis, weil ihr aufgefallen sei, daß die beiden Kinder alleine gewesen seien.

εε) Nach dem Wechsel der Angeklagten zur "Nachtversion" wurde Frau Nordheim am 30.8.1986 durch KHM Kaufmann und KOK Jungnitsch erneut vernommen. Auf die Frage, warum sie sich so gut an die in den bisherigen Vernehmungen mit 10.55/11.10 Uhr angegebene Zeit ihrer Beobachtung erinnere, erklärte Frau Nordheim, sie habe die Kaffeemaschine ausgestellt, dabei schaue sie regelmäßig auf die Küchenuhr, die sich genau darüber befinde. Da schaue sie fast schon automatisch hin. Auf die Frage, ob sie sich vielleicht im Wochentag vertan habe, gab die Zeugin an, da gebe es für sie keinen Zweifel. Dies sei ein besonderer Tag gewesen, zum einen weil ihr Bruder zu Besuch gewesen und dann weggefahren sei, zum anderen weil sie mit dem Wagen ihres Bruders - sie selbst hätten keinen Wagen - zum Einkaufen in Philippsthal gewesen seien.

Auf Vorhalt, es liege inzwischen eine Aussage vor, nach der sie die Kinder am Montagmorgen nicht mehr lebend gesehen haben könne, erklärte Frau Nordheim, das gebe es doch nicht, das könne nicht sein, sie erinnere sich genau an die an der langen Schaukel stehende Melanie und die am Sandkasten links der Schaukel sitzende Karola.

Das Verhältnis zwischen den Familien Nordheim und Böttcher/Weimar sei insgesamt gesehen als gut zu bezeichnen. Sie habe keinen Grund, etwas Falsches zu sagen und mache auch keine Gefälligkeitsaussage. Es sei alles so gewesen, wie sie es schon mehrfach angegeben habe. Wenn die Angeklagte (Einlassung vom 29.8.1986) vermute, sie (Frau Nordheim) wolle der Familie Böttcher/Weimar mit ihrer Aussage etwas Gutes tun, um wieder Anschluß zu bekommen, so sei das Blödsinn, sie mache keine falsche Aussage und könne am Anfang ja noch gar nicht gewußt haben, ob sie damit jemandem einen Gefallen tue oder schade. Sie könne sich auch noch daran erinnern, daß sie im Rahmen ihrer Vernehmung vom 5.8.1986, um nichts falsch zu machen - im Einvernehmen mit den Vernehmungsbeamten - lieber einen etwas weiteren Zeitrahmen gesteckt habe.

§§) Am 26.9.1986 wurde Frau Nordheim vor dem Amtsgericht richterlich unter Eid vernommen. Sie bestätigte in dieser Vernehmung ihre bisherigen Angaben, wonach ihr Bruder und seine Frau am Freitagabend (1.8.1986) zu Besuch gekommen seien, man am Samstagabend gemeinsam gegrillt habe und Melanie und Karola dabei hinter dem Haus der Nordheims herumgesprungen seien. Ihr Bruder habe bezogen auf Melanie die Bemerkung gemacht, sie hätten ja auch Backsteinblonde hier. Am Sonntag seien sie bei ihrer Mutter zum Kaffeetrinken gewesen und gegen 19 Uhr nach Röhrigshof/Nippe zurückgekehrt. An diesem Abend seien Melanie und Karola auch hinter dem Haus gewesen. Ihr Bruder und seine Frau hätten sich entgegen ihrer ursprünglichen Absicht entschlossen, erst am nächsten Tag, dem 4.8.1986, nach Hause zu fahren.

Am Montagmorgen sei sie gemeinsam mit den Führers nach Philippsthal zum Einkaufen gefahren und von dort gegen 10.30 Uhr zurückgekehrt. Nach dem Ausladen der Einkäufe habe ihr Bruder noch eine Tasse Kaffee getrunken. Die Kaffeemaschine sei noch angeschaltet gewesen. Ihr Mann habe sich von dem Besuch verabschiedet und sei zu seinem Holz in den Keller zurückgegangen. Sonja und Hans Führer seien dann abgefahren. Dies sei vielleicht gegen 10.45 Uhr gewesen. Sie sei noch mit vor die Haustür gegangen und habe den Abfahrenden für ein paar Sekunden hinterhergeschaut und kurz die Hand zum Gruß erhoben. Sonja Führer habe kurz über die Schulter gewinkt. Bei der Verabschiedung ihres Bruders und seiner Frau habe sie gegenüber ihrem Haus im Straßengraben an der Ausbacher Straße Kinder wahrgenommen, ohne jedoch sagen zu können, um

welche und wieviele Kinder es sich gehandelt habe. Bei der Stelle, an der sie die Kinder wahrgenommen habe, handele es sich, wie sie später erfahren habe, um dieselbe Stelle, an der ihr Mann Melanie und Karola gesehen habe.

Nach der Abfahrt sei sie in die Küche und dort zum Fenster gegangen. Über dem Schrank, auf dem die Kaffeemaschine stehe, hänge links eine Uhr. Auf dieser habe sie erkennen können, daß es zwischen 5 vor 11 und 11 Uhr gewesen sei. Sie habe die Gardine des Küchenfensters zur Seite geschoben und dabei Melanie und Karola auf dem Spielplatz gesehen. Melanie habe an der Schaukel gestanden, etwa in der Mitte. Karola habe auf dem Grasrand links von der Rutsche gesessen, die Füße im Sandkasten. Sie habe den Kindern eine Weile zugeschaut und dabei für ihren in der Küche sitzenden Sohn Frank hörbar gesagt, die beiden seien ja heute so alleine auf dem Spielplatz. Während sie den Kindern zugeschaut habe, habe Melanie an der Schaukel stehend den Kopf ruckhaft zu Karola hingedreht. In diesem Moment sei sie vom Küchenfenster weggegangen.

Danach habe sie ihre Hausarbeit verrichtet, sei um 11.20 Uhr mit ihrer Tochter Nicol nach draußen gegangen, um deren Schutzblech am Fahrrad festzubinden. Anschließend sei sie wieder in das Haus gegangen. Irgendwann später habe sie durch das Wohnzimmerfenster Reinhard Weimar nach Melanie rufen hören. Sie habe sich noch darüber gewundert, warum er nach den Kindern rufe, da diese doch eben noch da gewesen seien. Danach habe sie vom Fenster aus die Angeklagte und ihren Mann auf dem Spielplatz stehen und miteinander sprechen sehen. Die Angeklagte habe eine blaue Jeans und ein helles T-Shirt getragen. Kurz bevor ihr Sohn Frank gegen 13.15 Uhr zur Dialyse abgeholt worden sei, sei sie nach draußen gegangen. Dort sei eine Aufregung gewesen, Adele Anger, Brigitte Elliott und Reinhard Weimar hätten vor ihrem Haus gestanden. Dann sei nach den Kindern gesucht worden, auch ihren Mann habe sie aufgefordert, sich an der Suche zu beteiligen. Zu den Umstehenden habe sie gesagt, die Kinder seien doch eben noch hier gewesen. Später am Nachmittag habe ein Polizeibeamter sie befragt, dem sie gesagt habe, sie habe die Kinder noch am Vormittag auf dem Spielplatz gesehen.

Ein Bekannter der Angeklagten, Herr Fröhlich, sei am Nachmittag mit einem Schäferhund gekommen. Frau Böttcher habe aus dem Haus Kleidungsstücke der Kinder geholt, an denen der Hund dann gerochen habe.

Am Spielplatz habe der Hund, soweit sie dies beurteilen könne, eine Spur aufgenommen und sei den Trampelpfad hinaufgelaufen, den sich die Kinder zur Taubeneinsatzstelle angelegt hätten. Am Nachmittag während der Suche habe sie im Straßengraben an der Stelle, an der ihr Mann Melanie und Karola gesehen habe, Karolas Ball gefunden. Ihre Tochter Nicol habe diesen dann der Angeklagten gebracht.

Am Montagabend habe Sonja Führer bei ihr angerufen und berichtet, daß sie gut angekommen seien. Sie habe zu Frau Führer gesagt, bei ihnen seien zwei kleine Mädchen, Melanie und Karola Weimar, verschwunden. Frau Führer habe daraufhin gefragt, welche beiden Mädchen dies seien, und sie habe geantwortet, die Karola und die Melanie, die mit den roten Haaren. Frau Führer habe erwidert, das gebe es doch nicht, die beiden hätten doch noch, als sie weggefahren seien, am Straßenrand gestanden, und die Rote habe gewinkt.

Am 5.8.1986, jedenfalls aber noch vor dem Auffinden der Kinder habe Frau Anger ihr, Elisabeth Nordheim, erzählt, Melanie habe sie am 4.8.1986 vormittags mit Handschlag begrüßt, als sie der Angeklagten Geld für einen Brief gegeben habe, den diese zur Post bringen sollte. Einen Tag nach der Beerdigung der Kinder habe sie mit der Angeklagten darüber gesprochen, ob Melanie am 4.8.1986 gegen 9.30 Uhr unter dem Fenster der Nordheims nach Pascal gerufen haben könne. Frau Böttcher habe erwidert, dies könne nicht sein, da sie und die Kinder an diesem Morgen spät aufgestanden seien; Melanie sei eher wach gewesen; nach dem Anziehen hätten sie dann gefrühstückt.

Auf Vorhalt ihrer unterschiedlichen Zeitangaben hinsichtlich der Beobachtung der Kinder erklärte Frau Nordheim, sie habe damals dem Kriminalbeamten Bernhardt gesagt, daß es nicht näher an halb 12, sondern näher an 11 Uhr gewesen sei. Auf ihre nunmehrige Zeitangabe komme sie dadurch, daß ihr von der Polizei immer wieder gesagt worden sei, sie solle sich erinnern. Ihr sei dann eingefallen, daß sie auf die Uhr gesehen und bemerkt habe, daß der große Zeiger zwischen der 11 und der 12 gestanden habe. Dies habe sie dem Kriminalbeamten Kaufmann auch gesagt. Sie meine sogar, sich zu erinnern, die Küchenuhr von Anfang an erwähnt zu haben. Sie habe überdies bereits in ihren Vernehmungen vom 5.8. und 30.8.1986 angegeben, daß Karola auf dem Grasrand des Sandkastens gesessen und die Füße im Sandkasten gehabt habe. Nach ihrer Erinnerung habe sie dem

Kriminalbeamten Bernhardt auch schon davon berichtet, daß ihr Bruder am Wochenende zu Besuch gewesen sei, allerdings versehentlich ohne zu erwähnen, daß ihr Bruder die Kinder ebenfalls gesehen habe.

Zu ihrem Verhältnis zur Angeklagten gab Frau Nordheim an, sie persönlich finde es nicht gut, daß diese so "in den Dreck gezogen" werde, vor allem von Fremden, die sie und Reinhard Weimar nicht kennen. Sie wohne schon seit 23 Jahren dort, und es seien immer gute Nachbarn gewesen.

nn) Am 4.11.1986 wurde Frau Nordheim nochmals durch KOK Hartmann und KHM Nickel polizeilich vernommen. Sie bestätigte ihre bereits in der richterlichen Vernehmung gemachten Angaben, wonach sie in der Zeit nach 12 Uhr am 4.8.1986 zunächst Herrn Weimar nach Melanie habe rufen hören und kurze Zeit danach ihn und die Angeklagte auf dem Spielplatz gesehen habe. Gegen 13 Uhr habe sie das Haus verlassen. Zu dieser Zeit hätten Adele Anger, Brigitte Elliott und Reinhard Weimar auf dem Weg neben dem Spielplatz gestanden. Der Unterhaltung habe sie entnehmen können, daß Melanie und Karola vermißt würden. Daraufhin habe sie gesagt: "Verdammt noch einmal, die Kinder waren doch eben noch hier." Anna Saager sei bei dieser Gelegenheit nicht anwesend gewesen. Erst später, nach der gegen 13.15 Uhr erfolgten Abfahrt ihres Sohnes Frank zur Dialyse, habe sie gesehen, daß Adele Anger, Brigitte Elliott und die Angeklagte zwischen den Häusern Nr. 3 und 5 gestanden hätten. Hierbei sei Anna Saager hinzugekommen und habe die Angeklagte gefragt, warum sie weine, woraufhin diese gesagt habe, ihre Kinder seien verschwunden. Nach einer Weile habe Frau Saager zu Monika Böttcher gesagt, sie müsse die Polizei rufen.

00) Die aufgezeigte Entwicklung der Aussage der Zeugin Nordheim, die im wesentlichen Kernbereich, der Wahrnehmung von Melanie und Karola Weimar durchs Küchenfenster auf dem Spielplatz am 4.8.1986 konstant, widerspruchsfrei und nachvollziehbar blieb, läßt diese allein entscheidungserhebliche Bekundung - zusätzlich zu den bereits dargelegten Gesichtspunkten - glaubhaft erscheinen.

ζ) Deutlich für die Glaubhaftigkeit der Aussage Elisabeth Nordheims spricht ferner der bereits erwähnte Umstand, daß ihre Angaben, auch wenn sie in den entscheidungserheblichen Punkten mit denen der Führers und ihres Mannes in Einklang stehen, doch erkennbar eigenständig sind. So hat Frau Nordheim nicht etwa behauptet, die Kinder ebenfalls (auch) an der Stelle

gesehen zu haben, die ihr Bruder und dessen Frau beschrieben haben, obwohl ihr dies angesichts ihrer Position bei der Verabschiedung möglich und kaum zu widerlegen gewesen wäre. Im Gegenteil hat sie sich durch ihre Bekundung, die Kinder am Straßenrand nicht gesehen zu haben, der Frage ausgesetzt, wie diese Nichtwahrnehmung zu erklären sei - die nahe-
liegende Erklärung geht dahin, daß die Zeugin nicht konzentriert dem Wagen ihres Bruders nachgeschaut, sondern gedanklich bereits mit anderem beschäftigt oder auf dem Weg ins Haus war. Ebenso hat sie die Aussage ihres Mannes, er habe Melanie und Karola während des Ausladens der Einkäufe im Straßengraben in der Nähe des Hauses gesehen, nicht zum Anlaß genommen, sich diesen Angaben ohne Einschränkungen anzuschließen. Sie hat vielmehr betont, sie habe bei dieser Gelegenheit zwar Kinder wahrgenommen, wisse aber weder, um wen es sich gehandelt habe, noch wieviele Kinder es gewesen seien.

Die These von einer Absprache innerhalb der Familien Nordheim/Führer oder einer irgendwie gearteten Gruppendynamik wird dadurch widerlegt.

η) Frau Nordheim hat bei ihrer Vernehmung auf die Kammer überdies auch einen persönlich glaubwürdigen Eindruck gemacht. Sie hat ihre Wahrnehmungen ausführlich, ruhig und gut nachvollziehbar geschildert, hat stets deutlich gemacht, wenn sie einen bestimmten Punkt nicht mehr genau in Erinnerung hatte, ist keiner Frage ausgewichen und blieb trotz der angesichts ihres angegriffenen Gesundheitszustands anstrengenden Vernehmungssituation, die die ständige Anwesenheit eines Arztes erforderlich machte, gelassen und konzentriert. Eine Belastungstendenz war nicht erkennbar. Die Zeugin nannte die Angeklagte stets "Monika" und bat das Gericht darum, an dieser Bezeichnung auch im Rahmen der Vernehmung festhalten zu dürfen, da sie Frau Böttcher schon seit deren Kindheit kenne und so angedet habe.

Daß sie Reinhard Weimar einmal, als dessen Täterschaft bei den Ermittlungen im Raume stand, in einem Telefongespräch gesagt hat, er brauche sich wegen einer Verhaftung keine Sorgen zu machen, sie werde ihm helfen, wo sie könne; sie sei sie sich ganz sicher, daß sie die Kinder am Montagmorgen auf dem Spielplatz gesehen habe und werde bei ihrer Aussage bleiben, kann nicht als einseitige, ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel ziehende Parteinahme für ihn gewertet werden. Es war ein Beruhigungsversuch, der der Wahrheit entsprach und im Hinblick darauf, daß die Zeugin auch Herrn

Weimar gut kannte, als nachbarliche Freundlichkeit zu sehen ist. Frau Nordheim hat in der jetzigen Hauptverhandlung eindrucksvoll darauf hingewiesen, sie habe ja auch der Angeklagten Mut machen wollen, als sie am 4.8.1986 ihr versichert habe, die Kinder noch auf dem Spielplatz gesehen zu haben. Nichts anderes habe sie bei dem Telefongespräch mit Reinhard Weimar beabsichtigt.

9) Daß sie im Zuge ihrer zahlreichen Vernehmungen immer genauere Angaben hinsichtlich der Uhrzeit ihrer Beobachtung gemacht hat, beeinträchtigt die Glaubhaftigkeit nicht.

Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, daß exakte Wahrnehmungen zur Uhrzeit eines Ereignisses, zumal wenn dieses zum Zeitpunkt des Geschehens noch keine erkennbare Relevanz hatte, nach allgemeiner Erfahrung sehr selten vorkommen. Zeitangaben werden weitaus häufiger und zuverlässiger aus der erinnerten Nähe einer solchen Beobachtung zu einem anderen Ereignis (hier der Abreise der Führers) abgeleitet als aus einem Blick auf die Uhr, also nur geschätzt. Und es ist auch ein oft zu beobachtender Fehler von Polizeibeamten, daß sie im lobenswerten Streben nach möglichst genauen Ermittlungsergebnissen diese Erfahrung übersehen und Zeugen zu exakten Uhrzeitangaben drängen, welche diese dann häufig in der Meinung, man glaube ihnen sonst nicht, liefern ohne hinzufügen, daß es sich nur um geschätzte Zeiten handelt.

Frau Nordheim selbst hat im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung betont, ihre Uhrzeitangaben seien stets nur Schätzungen gewesen, die sie auf dringende Bitte der Vernehmungsbeamten vorgenommen habe. Die Beweisaufnahme hat dies bestätigt. Der Zeuge KHM Bernhardt hat glaubhaft bekundet, Frau Nordheim sei sich im Rahmen der Vernehmung durch ihn am 5.8.1986 hinsichtlich der Uhrzeit ihrer Beobachtung nicht sicher gewesen. Sie habe gemeint, es sei wohl zwischen 11 und 11.15 Uhr gewesen, als sie die Kinder auf dem Spielplatz gesehen habe. Da sie sich jedoch nicht sicher gewesen sei und sich auch nicht habe festlegen wollen, habe er angeregt, aus fahndungstechnischen Gründen die Zeitspanne großzügig mit 11 bis 12 Uhr anzugeben. So sei es dann auch in das Protokoll aufgenommen worden.

Diese Angaben des Zeugen Bernhardt zeigen, daß Frau Nordheim anfangs nicht bestrebt war, sich hinsichtlich der Uhrzeit genau festzulegen. Wie ih-

rer Aussage und den mit dieser in Einklang stehenden Angaben der Vernehmungsbeamten zu entnehmen ist, wurde die Zeugin im Rahmen der Vernehmungen des öfteren aufgefordert, sie möge versuchen, sich an die Zeit ihrer Beobachtung genau zu erinnern. Es ist daher nachvollziehbar, daß Frau Nordheim sich hierdurch veranlaßt sah, immer genauere Zeitangaben zu machen und diese schließlich durch die Hinzufügung des Blicks auf die Uhr zu untermauern, obwohl sie sich in zeitlicher Hinsicht gar nicht sicher war.

Auffällig ist, daß Frau Nordheim im Rahmen ihrer Aussage vom 18.8.1986 - entsprechend den vorherigen Vernehmungen - noch ausdrücklich betonte, sie sei sich hinsichtlich ihrer Angabe, die Beobachtung gegen kurz nach 11 Uhr gemacht zu haben, nicht sicher und könne sich nicht festlegen, da sie nicht auf die Uhr geschaut habe und auch keine anderen zeitlichen Bezugspunkte habe. Die in dieser Vernehmung angegebene Uhrzeit schloß die Zeugin lediglich aus den Zeiten der Rückkehr von den Einkäufen und der Abfahrt ihres Bruders. Erst in der Vernehmung vom 30.8.1986, nachdem die Angeklagte ihre Einlassung geändert hatte und Frau Nordheims Angaben daraufhin seitens des Staatsanwalts und einiger Ermittlungsbeamter angezweifelt wurden, taucht der Blick zur Küchenuhr auf, den die Zeugin in ihrer richterlichen Vernehmung vom 26.9.1986 dann weiter ausführte. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß Frau Nordheim nur deshalb zur zunehmenden Präzisierung ihrer Zeitangaben griff, um die angezweifelte Glaubhaftigkeit ihrer Beobachtungen zu stützen.

An der Glaubhaftigkeit der Angabe, Melanie und Karola vom Küchenfenster aus auf dem Spielplatz gesehen zu haben, ändert dies nichts. Es ist nachvollziehbar, warum die Zeugin so gehandelt hat. Überdies hat sie in der Hauptverhandlung, wie bereits erwähnt, klargestellt, daß sie hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Beobachtung lediglich sagen könne, daß es kurz, etwa 5 Minuten, nach der Abfahrt ihres Bruders gewesen sein müsse.

i) Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage spricht auch nicht, daß nach den Angaben des Sachverständigen Dr. Sonnberg an der Kleidung und den Sandalen der Kinder keine nennenswerte Menge Sand gefunden wurde. Dieser Befund spricht weder dagegen, daß Karola sich Montagvormittag am Sandkasten aufgehalten hat noch gegen einen Aufenthalt der Kinder zu dieser Zeit im Bereich des Schotterwegs vor den Häusern der Ausbacher Straße.

Nach den Beobachtungen der Zeugin Nordheim haben weder Melanie noch Karola im Sandkasten gespielt. Letztere hatte lediglich ihre Füße im "Kasten" und saß auf dessen mit Gras überwachsenen Rand. Bei diesem handelte es sich, wie der glaubhaften Aussage des Zeugen KHM Bernhardt zu entnehmen ist, der diesen Bereich seinerzeit in Augenschein genommen hatte, nicht um einen gepflegten, mit Sand gefüllten Holzkasten, sondern um eine in großen Teilen bereits mit Gras überwachsene Vertiefung im Rasen. Es ist also durchaus möglich, daß Karolas Sandalen auf Gras und nicht auf Sand standen, was zu keiner Antragung einer nennenswerten Menge Sand geführt hätte. Auch das Fehlen einer bedeutenden Menge Staub des Schotterweges ist unbedenklich. Die Beweisaufnahme hat keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß sich die Kinder im Bereich des Schotterweges auf eine Weise bewegt hätten, die zu einer Antragung erheblicher Mengen an Staub hätte führen müssen. Überdies ist zu bedenken, daß Sand und Schotterstaub durch Bewegungen, insbesondere bei einem Streifen durch Gras und Gebüsch und unter Berücksichtigung der Anfang August 1986 herrschenden Hitze und Trockenheit, schnell wieder von der Kleidung und den Körperpartien abgefallen wären. Der Befund des Sachverständigen Dr. Sonnberg beeinträchtigt daher die Glaubhaftigkeit der Aussage Elisabeth Nordheims in keiner Weise.

κ) Dies gilt auch für den Umstand, daß Frau Nordheim, wie die Zeugin Kunigunde Aschenbach bekundet hat, im Rahmen der Suche am 4.8.1986 die Vermutung äußerte, möglicherweise seien die Kinder mit dem Schäfer Käsman und dessen Herde mitgegangen, der jedoch nicht am 4.8., sondern bereits am 2.8.1986 in Röhrigshof/Nippe vorbeigezogen war. Zum einen hat Frau Nordheim diesen Irrtum damals sofort eingesehen, weshalb sie das auch nicht gegenüber den Kriminalbeamten wiederholte. Zum anderen ist es vor dem Hintergrund allgemeinen Aufregung wegen des Verschwindens der Mädchen nachvollziehbar, daß Überlegungen hinsichtlich des Verbleibs der Kinder in alle Richtung angestellt wurden und Frau Nordheim dabei kurzzeitig die Idee mit der Schafherde kam, die sie bloß als eine Möglichkeit in den Raum stellte – Schäfer und Schafe gesehen zu haben hat sie ja nicht behauptet. Die auf allgemeinen Überlegungen beruhende Bemerkung rechtfertigt nicht den Schluß, die Zeugin könne sich, wenn sie das Verschwinden der Kinder mit dem (früheren) Vorbeiziehen der Schafherde in Verbindung gebracht habe, auch hinsichtlich des Datums ihrer Beobachtung der Kinder auf dem Spielplatz geirrt haben.

λ) Etwas anderes gilt allerdings hinsichtlich der Bekundung Frau Nordheims, Melanie habe etwa 10 bis 15 Minuten nach der Abfahrt des Ehepaars Führer an der Tür geklingelt und nach Pascal gefragt. Hinsichtlich dieses Teils der Aussage hat sich Frau Nordheim nach Überzeugung der Kammer im Datum vertan, ein solches Klingeln wird es - möglicherweise an dem davor liegenden Wochenende - gegeben haben, jedoch nicht am Montag.

Die Zeugin hat diesen Vorgang erstmals am 10.2.1987, also lange Zeit nach den geschilderten Vernehmungen bekundet, und zwar gegenüber KHM Nickel, der hierüber einen Vermerk fertigte. Der Zeuge Nickel hat in der Hauptverhandlung bekundet, Frau Nordheim habe ihn damals davon in Kenntnis gesetzt, daß Melanie am Vormittag des 4.8.1986 gegen 10.30 Uhr bei ihr an der Haustür geklingelt habe, woraufhin sie an das Küchenfenster gegangen sei. Melanie habe sich nach Pascal erkundigt, der zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht angezogen gewesen sei. Frau Nordheim habe erklärt, sie sei sich zunächst nicht ganz sicher gewesen, ob dieses Geschehen sich am 4.8. oder schon am 3.8.1986 zugetragen habe. Durch nachträgliche Überlegungen sei sie sich jetzt aber sicher, daß es der 4.8.1986 gewesen sein müsse.

Bereits diese Umstände zeigen, daß Frau Nordheim hinsichtlich des Klingelns einem Irrtum erlegen ist. Es ist fernliegend, daß sich ein halbes Jahr nach den ersten Angaben plötzlich eine sichere Erinnerung hinsichtlich eines bisher nicht einmal angedeuteten Umstands einstellt. Hinzu kommt, daß die Zeugin Aschenbach glaubhaft bekundet hat, ihr Sohn Michael habe am Morgen des 4.8.1986 mit Pascal Nordheim, der bereits angezogen gewesen sei, auf der Wiese gegenüber ihrem Haus Ausbacher Straße 5 Drachen steigen lassen. Dies sei bereits vor der Zeit gewesen, als sie ihre Tante Betty Banke an den Bahnhof in Bebra gebracht habe, wo diese mit einem Zug um 10.32 Uhr abgefahren sei.

Aus dieser Aussage folgt, daß Pascal jedenfalls nach Abfahrt des Ehepaars Führer nicht mehr im Schlafanzug auf der Kiste in der Küche der Wohnung der Familie Nordheim gesessen haben kann. Vom Gegenteil konnte sich die Kammer auch nicht etwa deshalb überzeugen, weil Pascal Nordheim selbst als Zeuge in der Hauptverhandlung diese Aussage seiner Mutter bestätigt und hinzugefügt hat, er habe von seinem Platz aus mitgehört, daß Melanie von draußen durch das Fenster nach ihm fragte. Der damals erst 8

Jahre alte Junge hat bei seiner ersten polizeilichen Befragung am 18.8.1986 davon noch nichts berichtet und ist altersbedingt mit Sicherheit noch nicht in der Lage gewesen, später den gewiß oft vorgekommenen Vorgang, daß eine Spielfreundin nach ihm fragte, datumsmäßig so genau zu erinnern, daß er ihn glaubhaft auf Montag, den 4.8.1986 festlegen konnte.

An der aus den oben genannten Gründen festgestellten Glaubhaftigkeit ihrer zentralen, bereits am Tag des Verschwindens gemachten Aussage über die Beobachtung der Kinder aus dem Küchenfenster ändert der Umstand, daß Frau Nordheim mehr als ein halbes Jahr später irrtümlich eine weitere, tatsächlich früher stattgefundene Begebenheit hinzufügte, nichts.

e)

Ein deutlich geringerer, die glaubhaften Aussagen der bereits genannten Zeugen allenfalls ergänzender Beweiswert kommt der Aussage des Zeugen Heinrich Nordheim zu, der ebenfalls bekundet hat, Melanie und Karola am Vormittag des 4.8.1986 gesehen zu haben.

Bei Herrn Nordheim handelt es sich, was im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen war, um einen gesundheitlich stark angegriffenen Mann, der erkennbar auch Anzeichen eines geistigen Abbaus aufweist. Die Voralterung des Zeugen, der während der Vernehmung ebenfalls ärztlicher Betreuung bedurfte, ist jedoch nicht so weitreichend, daß seine Aussage-tüchtigkeit grundsätzlich in Zweifel zu ziehen war. Überdies ist Herr Nordheim bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, als es ihm noch deutlich besser ging, mehrfach und intensiv vernommen worden.

aa)

In der Hauptverhandlung hat er bekundet, an dem ersten Wochenende im August seien sein Schwager Hans Führer und dessen nunmehrige Ehefrau zu Besuch gekommen, und zwar entweder bereits am Freitag, dem 1.8.1986 oder erst am Samstag, dem 2.8.1986. Am Samstag habe er gemeinsam mit Herrn Führer Holz gesägt, am Nachmittag sei man dann zur Schwiegermutter nach Heringen gefahren. Abends habe man gemeinsam bei Nordheims gegrillt. Was sie am Sonntag gemacht hätten, wisse er heute nicht mehr.

Er sei sich aber sicher, daß sein Schwager und dessen Frau am Montagvormittag nach Hause gefahren seien. Dies habe er deshalb noch so genau in Erinnerung, weil die beiden am Montagmorgen vor der Abfahrt noch mit seiner Frau zum Einkaufen nach Philippsthal gefahren seien. Er sei zu Hause geblieben und habe sich um sein Holz gekümmert. Als die Führers und seine Frau dann vom Einkaufen zurückgekommen seien, sei er nach draußen gegangen und habe beim Ausladen der Einkäufe geholfen. Herr Führer habe dann noch eine Tasse Kaffee getrunken.

Später, bei der Abfahrt der Führers, sei er noch einmal kurz nach draußen gegangen, um sich von ihnen zu verabschieden. Seine Frau sei auch dabei gewesen, Pascal sei seiner Erinnerung nach nicht mit nach draußen gegangen. Ob Nicol mitgegangen sei, wisse er nicht mehr. Während der Verabschiedung habe er sich umgedreht und zum Straßenrand geschaut. Dabei habe er Melanie und Karola am Straßenrand der vor den Häusern verlaufenden Straße entlanglaufen sehen. Hieran könne er sich noch gut erinnern.

Als sein Schwager dann losgefahren sei, seien die beiden Mädchen weiter unten an der Straße aus dem Straßengraben hochgekommen und an einem dort stehenden Baum herumgesprungen. Herr Führer habe deshalb abbremsen müssen, da er die beiden sonst auf der Kühlerhaube gehabt hätte. An den letztgenannten Vorgang, insbesondere das Abbremsen, könne er sich allerdings nicht sicher erinnern. Möglicherweise habe ihm dies seine Frau erzählt.

Anschließend sei er wieder zurück in das Haus gegangen und habe weiter Holz gehackt. An der Stelle, an der er die beiden Kinder gesehen habe, habe ein Ball im Chausseegraben gelegen.

Er sei sich ganz sicher, daß es sich bei den beiden Mädchen am Straßenrand um Melanie und Karola Weimar gehandelt habe. Eine Verwechslung mit anderen Kindern schließe er aus, da er Melanie und Karola von klein auf, seit ihrer Geburt gekannt und während der ganzen Zeit im direkten Nachbarhaus gewohnt habe.

Nach einiger Zeit sei seine Frau, während er noch Holz gehackt habe, zu ihm gekommen und habe ihn aufgefordert, bei der Suche nach Melanie und Karola mitzuhelfen. Sie hätten sich deshalb sogar noch "in die Wolle ge-

kriegt", schließlich habe er dann aber die Axt hingeworfen und mitgesucht. Alle Nachbarn hätten sich an der Suche beteiligt.

Auf die Frage, warum er in seiner polizeilichen Vernehmung vom 5.8.1986 angegeben habe, Melanie und Karola am Tag zuvor nicht gesehen zu haben, und nicht bereits zu diesem Zeitpunkt seine später bekundete Wahrnehmung mitgeteilt habe, erklärte Herr Nordheim, er habe zunächst gedacht, er lasse das mal lieber, und habe mit der ganzen Sache nichts zu tun haben wollen, da er mit seinem Holz beschäftigt gewesen sei. Dann sei das aber alles so schnell gegangen, und man habe die Kinder gefunden. Dann sei das Ganze immer krimineller geworden, und es habe ihn richtig gedrückt, und da habe er gedacht, das müsse raus. Als KHK Küllmer dann gekommen sei, habe er ihm gesagt, daß die Kinder im Chausseegraben gewesen seien. Zu dieser Aussageänderung habe ihn niemand, auch nicht seine Frau überredet. Er habe die Änderung deshalb vorgenommen, weil er die Kinder ohne jeden Zweifel am Montagmorgen im Chausseegraben gesehen und ihn dies dann doch gedrückt habe.

bb)

Die Aussage des Zeugen Nordheim ist hinsichtlich ihres Kerns - Wahrnehmung von Melanie und Karola Weimar im Bereich der Ausbacher Straße am Vormittag des 4.8.1986 - in sich widerspruchsfrei. Sie stimmt insoweit auch mit dem sich aus den überzeugenden Bekundungen der Zeugen Sonja und Hans Führer sowie Elisabeth Nordheim ergebenden Bild überein, ohne sich in den Details so sehr mit ihnen zu decken, daß sie als "nachgeplappert" erschiene. Auch entspricht sie natürlich der glaubhaften ursprünglichen Aussage Adele Angers und der "Tagversion" der Angeklagten.

Der Ort, an dem Herr Nordheim die Kinder gesehen haben will - der Straßengraben am linken Rand des vor den Häusern verlaufenden Schotterwegs, der durch eine Böschung von der parallel verlaufenden Landstraße getrennt ist - paßt zu den Beobachtungen des Ehepaars Führer. Es ist möglich, daß die Kinder zunächst von dort aus Neugierde sehen wollten, was vor dem Haus der Nordheims vorging, bevor sie weiter in Richtung Spielplatz gingen, wo sie kurze Zeit später von den Zeugen Führer gesehen wurden. Dafür spricht, daß in dem Straßengraben der Ball gefunden wurde, den sich die Mädchen zuvor aus der Wohnung geholt hatten.

Zu der Stelle, an der sie die Führers sahen, können die Kinder unschwer, ohne daß sie jeder der sich Verabschiedenden hätte sehen müssen, gelangt sein, indem sie im Straßengraben liefen. Wie sich aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern des Bereichs der Ausbacher Straße und des Spielplatzes und der glaubhaften Aussage der Zeugen KHM Nickel, der diese Lichtbilder fertigte, ergibt, war, wenn die Kinder sich ganz unten im Straßengraben befanden, nur deren Kopf zu erkennen. Daher ist es nachvollziehbar, warum der Zeuge Nordheim die Kinder, die der Zeuge Führer erst ein Stück weiter unten nach dem Losfahren gesehen hat, bereits vor dem Haus gesehen haben kann.

cc)

Problematisch in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussage ist jedoch, daß Herr Nordheim im Rahmen seiner ersten polizeilichen Vernehmung einen Tag nach dem Verschwinden der Kinder gegenüber dem Zeugen KHM Bernhardt angegeben hat, er habe die Kinder der Familie Weimar am 4.8.1986 nicht gesehen und wisse auch nicht, wo diese sein könnten. Auch gegenüber einem Journalisten, Herrn Lenk, äußerte er sich vor dem Auffinden der Kinder entsprechend.

Allerdings hat er dies schon wenig später, in seiner polizeilichen Vernehmung vom 11.8.1986 gegenüber KHK Küllmer und KHM Nickel, korrigiert und erklärt, er habe seine Beobachtungen bei der Verabschiedung der Führers bislang für sich behalten, weil er gedacht habe, die Aussage seiner Frau werde genügen. Er selbst habe Melanie und Karola Weimar am Morgen des 4.8.1986 zwar nicht auf dem Spielplatz, aber vor seinem Haus gesehen. Es seien zweifelsfrei die beiden Kinder Weimar gewesen. Als sein Schwager und dessen nunmehrige Ehefrau am Montag, dem 4.8.1986, gegen 11 Uhr mit dem Auto abgefahren seien, hätten Melanie und Karola gewinkt. Er habe sich, als ihm die Kinder aufgefallen seien, darüber gewundert, daß sie alleine gewesen seien. Normalerweise seien auch die anderen Kinder aus den Wohnblocks auf dem Spielplatz. Nach der Abfahrt der Führers habe er die Mädchen nicht mehr gesehen.

Auch als er einen Tag nach dem Wechsel der Angeklagten zur Nachtversion, am 30.8.1986 durch KHM Kaufmann erneut vernommen wurde, erläuterte er den Grund seiner Aussageänderung noch einmal: das sei geschehen, weil er über die Sache noch einmal nachgedacht habe. Er sei ja mit draußen gewesen, als die Führers abgefahren seien, und habe seinem

Schwager noch am Auto die Hand gegeben. Dabei habe er ganz sicher die Kinder der Familie Weimar, die er nicht mit anderen Kindern verwechselt haben könne, im Chausseeegraben zwischen dem Schotterweg und der asphaltierten Straße stehen sehen. Die Erwägung, vielleicht von seiner Frau zwecks Stützung ihrer Glaubhaftigkeit zu seiner Aussage aufgefordert worden zu sein, wies er als "Blödsinn" von sich. Er habe die Kinder ohne jeden Zweifel selbst gesehen. Dies könne er hundertprozentig auch unter Eid aussagen.

Auch in seiner eidlichen richterlichen Vernehmung vom 26.9.1986 blieb Herr Nordheim dabei und ergänzte, er habe die Mädchen gesehen, als er nach der Verabschiedung durch Handschlag kurz "rumgeguckt" habe. Melanie und Karola hätten unten im Chausseeegraben gestanden, in seine Richtung geschaut und seien herumgehopt wie sonst auch immer. Er sei sich sicher, daß dies am Montagvormittag und nicht am Sonntag gewesen sei, da er Sonntags nie Holz hacke. Als seine Frau ihn am Nachmittag aufgefordert habe, bei der Suche mitzuhelfen, habe er zu ihr gesagt, er habe die Kinder bei der Verabschiedung doch noch unten im Graben gesehen. Seine Frau habe daraufhin gemeint: "Ja ist gut, daß Du sie auch gesehen hast." Als die Kriminalbeamten Kaufmann und Bernhardt am Dienstag, 5.8.1986, bei ihm gewesen seien, hätten sie zuerst seine Frau gefragt. In dem ganzen Aufruhr und Durcheinander habe er nicht viel gesagt, weil er nicht gefragt worden sei.

Angesichts des Eindrucks, den die Kammer im Rahmen der Vernehmung gewonnen hat, erscheint die Erklärung des Zeugen für seine Aussageänderung nachvollziehbar. Herr Nordheim ist ein einfacher, zurückhaltender Mann, der im Bergbau gearbeitet hat und sich – anders als seine Frau – nicht gut ausdrücken kann. Daher ist seine Erklärung verständlich, er habe mit der ganzen Sache, deren Ausmaß für ihn zunächst nicht vorauszusehen war, nichts zu tun haben wollen, da er mit seinem Holz beschäftigt gewesen sei und geglaubt habe, die Aussage seiner Frau reiche aus. Es ist auch plausibel, wenn er zur Begründung der anschließenden Kundgabe seines Wissens darauf hinweist, seine Anfangsaussage habe ihn gedrückt, als die ganze Sache durch das Auffinden der Leichen "immer krimineller" geworden sei, denn nun war klar geworden, daß es sich nicht bloß um eine Verniðtensache, sondern um ein Tötungsdelikt handelte.

Daß der Zeugen anfangs die Angabe, daß auch er die Mädchen gesehen hatte, verschwieg, weil er sie für unwichtig hielt und seine Ruhe haben wollte, wird durch die Aussagen der Zeugen KHM Bernhardt und KHM Kaufmann gestützt. KHM Bernhardt, der Herrn Nordheim am 5.8.1986 vernahm, hat ausgeführt, er und KHM Kaufmann seien an diesem Tag damit beauftragt gewesen, die Erlaubnis der Nordheims für eine Durchsuchung von deren Haus zu erhalten und sie hätten sie nur nebenbei auch nach dem Verbleib der Kinder gefragt. Herr Nordheim sei im Verlauf des Gesprächs mehrfach aus dem Raum gegangen und habe den Eindruck gemacht, er wolle mit der ganzen Sache nichts zu tun haben. Auf Befragen habe er (Nordheim) nur kurz gesagt, daß er die Kinder nicht gesehen habe. Deshalb habe er (Bernhardt) eine ausführliche Vernehmung nicht für erforderlich gehalten, sondern die Angabe nur schnell mit der Schreibmaschine kurz festgehalten. Einen besonderen Hinweis auf die Strafbarkeit einer Falschaussage habe er Herrn Nordheim nicht gegeben, sondern diesen nur standardmäßig belehrt.

Sein Kollege Kaufmann hat den Hauptzweck des Aufsuchens der Nordheims am 5.8.1986 (Durchsuchung) bestätigt. Da er die Angabe Frau Nordheims, die Kinder am Vortag vom Küchenfenster aus gesehen zu haben, für "möglicherweise wichtig" hielt, habe er Bernhardt gebeten, die Aussagen Elisabeth Nordheims und ihrer Familie festzuhalten. Dies sei jedoch angesichts der Eile gewissermaßen "en passant" geschehen. Auch er, Kaufmann, habe den Eindruck gehabt, daß Herr Nordheim sich aus der Sache habe heraushalten und am liebsten gar nichts sagen wollen. Für ihn sei die Aussage Heinrich Nordheims zu diesem Zeitpunkt nicht wichtig gewesen, da ja die Aussage der Ehefrau vorgelegen und es sich nur um eine Vermißtensache gehandelt habe.

Nach alldem spricht der Umstand, daß der Zeuge am Anfang die Kinder am Montag nicht gesehen haben wollte, nicht entscheidend gegen die Glaubhaftigkeit seiner danach stets gemachten gegenteiligen Aussage. Dabei ist auch zu bedenken, daß für ihn am 11.8.1986 noch kein Grund bestand, seiner Frau durch eine nicht der Wahrheit entsprechende Aussage zur Seite zu stehen, weil zu dieser Zeit niemand an Frau Nordheims mit der Angeklagten und ihrer Großmutter Anger übereinstimmender Angabe zweifelte.

Im übrigen deutet auch bei ihm die Nichtübereinstimmung des von ihm genannten Wahrnehmungsorts mit dem seiner Frau darauf hin, daß er nicht diese durch Behauptung von Nichtgesehenem stützen wollte, sondern eigene, tatsächlich gemachte Wahrnehmungen geschildert hat. Wie einfach wäre es für ihn gewesen zu sagen, auch er habe die Mädchen durch das Küchenfenster auf dem Spielplatz erblickt.

dd)

Allerdings hat der Zeuge wiederum in der Hauptverhandlung mit der Angabe, Herr Führer habe wegen der Kinder abbremsen müssen, eine "Erinnerung" hinzugefügt, welche die Kammer ihm nicht abnimmt. Sonja und Hans Führer, die im Fahrzeug gesessen haben und ein Bremsen daher wahrgenommen haben müßten, haben dies ebenso wie Frau Nordheim nie behauptet, und auch Heinrich Nordheim brachte die Angabe zum ersten Mal. In diesem nicht zentralen Punkt ist dem Zeugen angesichts des langen Zeitabstands und seiner krankheitsbedingten geistigen Voralterung nach Meinung der Kammer ein Erinnerungsirrtum unterlaufen, welcher zwar die Glaubhaftigkeit seiner seit dem 11.8.1986 gemachten Kernaussage, die Kinder am Montag gesehen zu haben, aus den genannten Gründen nicht entfallen läßt, aber Heinrich Nordheim doch vorsichtshalber als einen Zeugen minderer Bedeutung einstufen läßt.

Mit der generellen Glaubwürdigkeit des Zeugen hat dies nichts zu tun. Es besteht nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß er bewußt etwas Unwahres sagen wollte. Trotz seines stark angegriffenen Gesundheitszustandes bemühte er sich nach Kräften, die an ihn gerichteten umfangreichen Fragen ausführlich zu beantworten, wobei er stets ruhig und sachlich blieb. Eine fehlende Erinnerung räumte er an den jeweiligen Punkten sofort ein. Eine Belastungstendenz zeigte sich nicht.

C.

Die Glaubhaftigkeit der vorgenannten fünf Zeugen wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß einige Personen, die sich am Vormittag des 4.8.1986 in der Nähe der Häuser in der Ausbacher Straße aufhielten, bekundet haben, Melanie und Karola nicht gesehen zu haben.

Hierzu ist vorab zu berücksichtigen, daß die Beobachtung eines bestimmten Geschehens durch einzelne Zeugen nicht ausschließt, daß andere Per-

sonen das Geschehen nicht wahrgenommen haben. Durchgreifende Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der Wahrnehmung bestünden allenfalls dann, wenn andere Zeugen den fraglichen Ort zur gleichen Zeit und mit gleicher Aufmerksamkeit beobachtet und dennoch nichts gesehen hätten. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

a)

Die Zeugin Kunigunde Aschenbach und der Zeuge Kurt Saager - letzterer in seinen verlesenen Aussagen - haben ausgesagt, sie seien am 4.8.1986 gegen 9.45 Uhr auf dem Weg zum Bahnhof Bebra an den Häusern der Ausbacher Straße und dem Spielplatz vorbeigefahren, ohne Melanie und Karola gesehen zu haben. Dies ist nicht verwunderlich, da die Kinder nach den obigen Feststellungen zu diesem Zeitpunkt gerade erst aufgestanden und noch nicht nach draußen gegangen waren.

Hinsichtlich ihrer Rückkehr vom Bahnhof haben die Zeugen angegeben, gegen 11.10 Uhr erneut am Spielplatz vorbeigefahren zu sein, ohne die Mädchen dort oder auf der Straße bemerkt zu haben. Dies steht der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen Führer und Nordheim jedoch in keiner Weise entgegen. Zum einen hat Frau Aschenbach erklärt, weder sie noch ihr Vater Kurt Saager hätten während des Vorbeifahrens besonders auf den Spielplatz oder die Kinder geachtet. Zum anderen können sich Melanie und Karola zu diesem Zeitpunkt, der sich nicht genau mit demjenigen der Beobachtung der Zeugin Nordheim deckt, da die Uhrzeiten nicht auf die Minute genau feststehen und Frau Nordheim die Zeugen Aschenbach und Saager überdies während des Blicks aus dem Küchenfenster nicht vorbeifahren sah, entweder hinter den Häusern oder hinter den auf dem Spielplatz vorhandenen Büschen oder auch im Straßengraben befunden haben.

b)

Der damals 10 Jahre alte Zeuge Michael Aschenbach hat bekundet, er habe am Morgen des 4.8.1986 gemeinsam mit Pascal Nordheim auf der Wiese gegenüber dem Haus Ausbacher Straße Nr. 5 einen Drachen steigen lassen. Bis zur Abfahrt seiner Mutter (Kunigunde Aschenbach) zum Bahnhof - gegen 9.45 Uhr, vgl. a) - sei er auch einige Male zu ihrem Haus hinüber gelaufen, um zu zeigen, wie gut der Drachen steige. Im übrigen habe er ab und zu von der Wiese aus zu den Häusern der Ausbacher Straße geschaut. Melanie und Karola habe er dabei nicht gesehen.

3971

Auch diese Aussage spricht nicht gegen den festgestellten Aufenthalt der Mädchen auf dem Spielplatz und am Straßenrand. Bis 9.45 Uhr und auch danach waren die beiden noch im Haus. Hinsichtlich des späteren Zeitraums ist zu bedenken, daß Michael Aschenbach sich weder in der Nähe des Spielplatzes noch direkt in der Ausbacher Straße aufhielt und er zu den Punkten, an denen Melanie und Karola gesehen wurden, allenfalls eine stark eingeschränkte Sicht hatte.

c)

Die damals 13 Jahre alte Zeugin Nicol Nordheim hat angegeben, sie sei gegen 12 Uhr - nach Verlesung ihrer Aussage vom 18.8.1986 gemäß § 253 StPO hat sie diese Angabe auf 11.20/11.30 Uhr berichtigt - nach draußen gegangen, um mit dem Fahrrad zum Einkaufen zu fahren. Da das Fahrrad aber defekt gewesen sei, habe sie ihre Mutter gebeten, ihr bei der Reparatur zu helfen. Während dieser Zeit habe sie Melanie und Karola nicht gesehen.

Hinsichtlich dieser Aussage ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Zeugin nicht kontinuierlich den Spielplatz beobachtet hat, sondern in erster Linie mit ihrem Fahrrad beschäftigt war. Überdies können sich Melanie und Karola, wie bereits erwähnt, zu den Zeiten, als Nicol Nordheim zum Spielplatz schaute, hinter den Häusern, im Garten, hinter den auf dem Spielplatz vorhandenen Büschen oder auch im Straßengraben befunden haben und aus diesem Grund für die Zeugin nicht zu sehen gewesen sein. Auch ist zu bedenken, daß Melanie und Karola gemäß den getroffenen Feststellungen bereits gegen 11.30 Uhr von ihrer Mutter aufgenommen worden sind und ab diesem Zeitpunkt ohnehin nicht mehr im Bereich der Ausbacher Straße gesehen werden konnten.

d)

Der damals 8 Jahre alte Zeuge Pascal Nordheim - zu dessen Aussage hinsichtlich des Hörens von Melanies Stimme oben bereits Stellung genommen wurde - hat weiter angegeben, er sei zu der Zeit, als sein Onkel Hans Führer abgefahren sei, noch nicht angezogen gewesen, aber anschließend nach dem Frühstück zum Spielen nach draußen gegangen. Dort habe er mit seinem damals vierjährigen Bruder Marcel gespielt und Melanie bzw. Karola nicht gesehen.

Die Aussage des Zeugen ist zum einen angesichts seines damals noch sehr geringen Alters wenig aussagekräftig, zum anderen fehlt ihr, bis auf die genannte Abfahrt des Zeugen Führer, jeder zeitliche Bezugspunkt, so daß unklar bleibt, wann Pascal Nordheim überhaupt auf den Spielplatz kam und Beobachtungen hinsichtlich dort anwesender Kinder machen konnte.

e)

Der Postbeamte Horst Nuhn, der am 4.8.1986 die Post zustellte, hat ausgesagt, er sei zwischen 10.50 und 11.10 Uhr in die Ausbacher Straße gekommen, habe die Häuser von der Nr. 5 her nacheinander angefahren und sei dann am Spielplatz vorbei wieder auf die Landstraße aufgefahren. An die Uhrzeit könne er sich deshalb noch recht gut erinnern, weil er bereits am Tag danach im Kollegenkreis über seine Beobachtung gesprochen habe. Post habe er sowohl für das Haus Nr. 3 (Böttcher/Weimar) als auch für das Haus Nr. 1 (Nordheim) gehabt. In beiden Fällen habe er die Post nicht persönlich übergeben, sondern eingeworfen. Melanie und Karola Weimar habe er an diesem Tag nicht wahrgenommen. Sonst seien die beiden, wenn sie da gewesen seien, gewöhnlich aus dem Haus gekommen, um sich die Post aushändigen zu lassen. Ob er bei der anschließenden Fahrt am Spielplatz vorbei Kinder gesehen habe - so seine Angaben nach Vorhalt der polizeilichen Vernehmung vom 19.8.1986, in der er angegeben hat, Melanie und Karola Weimar mit größter Wahrscheinlichkeit auch nicht auf dem Spielplatz gesehen zu haben -, könne er nicht mit Sicherheit sagen. Es könne sein, daß die beiden da gewesen seien, es könne aber auch nicht sein. Der Spielplatz liege schließlich nicht so dicht an der Straße. Er habe ab dem Haus Nummer Nr. 1 während des Vorbeifahrens am Spielplatz zwar auch auf den rechts neben der Fahrbahn liegenden Bereich geachtet, sein Hauptaugenmerk aber nach links auf die parallel zum Schotterweg verlaufende Landstraße gerichtet, weil er auf diese einzubiegen beabsichtigt habe.

Die Aussage des Zeugen Nuhn ist zwar insoweit von Bedeutung, als er zu einer Zeit in der Ausbacher Straße war, als Melanie und Karola nach den getroffenen Feststellungen sich ebenfalls in diesem Bereich, allerdings in der Gegend des Spielplatzes, aufhielten. Daß Herr Nuhn die Kinder bei dem Zustellen der Post nicht wie gewöhnlich sah, ist nicht verwunderlich, da Melanie und Karola zu dieser Zeit nicht im Haus waren, sondern sich im Bereich des Spielplatzes befanden. Sie konnten ihm deshalb nicht aus dem Haus entgegenkommen und die Post in Empfang nehmen.

Hinsichtlich der anschließenden Vorbeifahrt am Spielplatz ist zu bedenken, daß der Zeuge sich nicht sicher war, ob er die Kinder dort gesehen hat oder nicht. Aber selbst auf der Grundlage seiner damaligen Aussage, die er nicht mehr bestätigt hat, bedeutete die dort angesprochene größte Wahrscheinlichkeit, die beiden Kinder nicht auf dem Spielplatz gesehen zu haben, nicht, daß diese zum Zeitpunkt der Beobachtung der Zeugin Nordheim und der zeitlich davor liegenden Beobachtungen der Zeugen Sonja Führer, Hans Führer und Heinrich Nordheim sich nicht an den angegebenen Punkten aufgehalten haben können. Wie bereits ausgeführt ist es gut möglich, daß sich Melanie und Karola, als Herr Nuhn am Spielplatz vorbeifuhr, an einem für diesen nicht einsehbaren Punkt befunden haben.

Schließlich ist in die Würdigung einzubeziehen, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundet hat, seine Aufmerksamkeit während des Vorbeifahrens an dem Spielplatz wesentlich stärker auf die linke und nicht auf die dem Spielplatz zugewandte rechte Straßenseite gerichtet zu haben, so daß schon von daher ebenfalls erklärlich ist, warum er Melanie und Karola möglicherweise nicht bemerkt hat.

f)

Die Zeugin Anna Saager hielt sich vor und nach 11 Uhr zeitweise ebenfalls außerhalb ihres Hauses Ausbacher Straße 5 auf. Sie hat bekundet, Melanie und Karola am 4.8.1986 jedoch nicht gesehen zu haben.

Diese Aussage steht den von den Zeugen Führer und Nordheim geschilderten Beobachtungen gleichfalls nicht entgegen. Frau Saager hielt sich nämlich nicht im Bereich des Spielplatzes oder des vom Haus der Familie Nordheim aus am Spielplatz vorbeiführenden Straßenstücks, sondern im oberen Teil der Ausbacher Straße auf. Von dort konnte sie die von den genannten Zeugen beschriebenen Punkte nicht überblicken. Darüber hinaus hatte sie nach ihren Angaben an diesem Montagmorgen ihren Washtag. Die Aufenthalte außerhalb des Hauses hatten nach ihrer Bekundung den Grund, daß sie die Wäsche auf dem Wäscheplatz aufhängte. Dieser Wäscheplatz aber befindet sich auf dem Gelände hinter ihrem Haus und damit weder in der Nähe der Straße noch des Spielplatzes.

g)

Die damals 9 Jahre alte Zeugin Marina Saager hat ausgesagt, ihre Mutter, Monika Saager, habe sie und ihren damals knapp 2 Jahre alten Bruder Mario Saager am Vormittag des 4.8.1986 zum Einkaufen geschickt. Auf dem Weg dorthin und zurück sei sie die am Spielplatz vorbeiführende Straße entlanggegangen. Melanie und Karola habe sie nicht gesehen. Sie habe allerdings auf dem Weg zum Einkaufen gegenüber der Einmündung der Ausbacher Straße in die Hauptstraße einen dunklen Pkw und einen Mann - jedenfalls denke sie, daß es ein Mann gewesen sei - sowie zwei dort laufende Kinder bemerkt, von denen sie allerdings nicht sagen könne, ob es sich um Melanie und Karola Weimar gehandelt habe. Ob es sich bei dem Wagen, wie sie gegenüber der Polizei angegeben habe, um einen roten Toyota - in einer späteren polizeilichen Vernehmung meinte sie, sich an einen roten Opel zu erinnern - gehandelt habe, könne sie nicht mehr sagen.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Einkäufe hat die Mutter der Zeugin, Monika Saager, bekundet, sie meine, ihre Kinder gegen 10.40/10.45 Uhr losgeschickt zu haben. Zuvor seien Marina und Mario nicht zum Spielen draußen gewesen. Für den Weg zum Einkaufsladen hätten die Kinder etwa 20 Minuten benötigt. Der Laden habe um 11.30 Uhr geschlossen. Wann genau die beiden zurückgekehrt seien, wisse sie nicht, es könne vor, aber auch nach 11.30 Uhr gewesen sein. Sie selbst habe das Haus am Vormittag nicht verlassen und die Kinder der Familie Weimar daher nicht gesehen.

Angesichts dieser Umstände ist es unbedenklich, wenn Marina Saager Melanie und Karola Weimar bei dem Vorbeigehen am Spielplatz nicht gesehen hat. Gegen 10.40/10.45 Uhr können sich die beiden z.B. im schwer einsehbaren Straßengraben oder auf einem nicht einsehbaren Teil des Spielplatzes aufgehalten haben. Gleiches gilt für die Zeit der Rückkehr Marina Saagers, sofern diese vor 11.30 Uhr gelegen haben sollte. Nach 11.30 Uhr konnte die Zeugin die beiden Kinder gemäß den Feststellungen ohnehin nicht mehr wahrnehmen, da sie zu dieser Zeit von ihrer Mutter bereits im VW Passat zum Tatort gefahren wurden.

Überdies ist zu berücksichtigen, daß die Fähigkeit der Zeugin Marina Saager, Personen auf dem Spielplatz wahrzunehmen, auch deshalb eingeschränkt war, weil sie, wie sie in der Hauptverhandlung eingeräumt hat, von Geburt an aufgrund einer Hornhautverkrümmung stark kurzsichtig ist, aber erst seit dem Erwerb des Führerscheins eine Brille trägt.

39/3

h)

Die Zeugin Tanja Sander, geborene Ring, hat angegeben, sie sei um die Mittagszeit mit dem Fahrrad zu den Häusern in der Ausbacher Straße gefahren, um mit ihrer Freundin Nicol Nordheim zu spielen. Diese habe jedoch keine Zeit gehabt. Sie sei dann wieder nach Hause gefahren. Melanie und Karola habe sie nicht gesehen. Auf dem Spielplatz seien, soweit sie sich erinnere, keine Kinder gewesen. Allerdings müsse sie nicht zwingend am Spielplatz vorbeigekommen sein, manchmal sei sie auch von oben her, also vom Haus Nr. 5 her, in die Ausbacher Straße gekommen. Hinsichtlich der Zeit ihrer Anwesenheit hat Frau Sander auf Vorhalt ihrer Angaben in der polizeilichen Vernehmung vom 4.9.1986, in der sie angegeben hatte, es sei nach dem Mittagessen gewesen, also gegen 11.30 Uhr, erklärt, sie habe in zeitlicher Hinsicht keine Erinnerung mehr. Sie wisse nur noch, daß es um die Mittagszeit und damit auf jeden Fall deutlich später als 11 Uhr gewesen sei. Sie habe im übrigen, dies wisse sie genau, am 4.8.1986 keinem von dem Haus der Familie Nordheim abfahrenden Auto zugewinkt.

Auch hinsichtlich dieser Aussage gilt, wie bereits bei den vorgenannten Zeugen erwähnt, daß die Möglichkeit des Aufenthalts der Kinder in einem dem Blick der Zeugin nicht zugänglichen Bereich besteht. Zudem legt die Zeitangabe der Zeugin, es habe sich um die Mittagszeit gehandelt, nahe, daß sie erst zu einem Zeitpunkt in die Ausbacher Straße kam, als Melanie und Karola von der Angeklagten bereits weggebracht worden waren.

4.

Die Aussagen der Zeugen Ulrich Flach und Bärbel Welker, denen Reinhard Weimar in direkter oder indirekter Form gestanden haben soll, die Kinder getötet zu haben, führen nicht zu einer Entlastung der Angeklagten. Die Aussagen beider Zeugen, denen im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens eine maßgebliche Bedeutung beigemessen wurde, sind unglaubhaft und die Zeugen selbst unglaubwürdig.

a)

Auf eine Vernehmung der im Wiederaufnahmeverfahren ebenfalls benannten Edith Anton, die ebenfalls bekundet hatte, Reinhard Weimar habe ihr die Tat gestanden, ist einvernehmlich verzichtet worden, nachdem den Prozeßbeteiligten zur Kenntnis gelangt war, daß die - ausweislich der Akte bereits psychiatrisch behandelte - Frau nachträglich der Polizei in diame-

tralem Gegensatz zu ihren früheren Behauptungen angezeigt hatte, nunmehr habe ihr *die Angeklagte* in einem Telefonat gestanden, Melanie und Karola getötet zu haben. Anschließend wiederum wollte sie von Reinhard Weimar telefonisch gehört haben, daß er in Frankfurt auf der Suche nach seiner Ex-Frau sei, um sie zu töten, während Nachforschungen ergaben, daß er sich zu dieser Zeit in der psychiatrischen Klinik befand. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sah sich die Kammer nicht zu einer Vernehmung gehalten.

b)

Auch von einer Vernehmung der psychiatrisch erkrankten, gleichfalls im Wiederaufnahmeverfahren benannten Ingrid Picklaps, einer Mitpatientin Reinhard Weimars im Psychiatrischen Krankenhaus Bad Hersfeld, hat die Kammer abgesehen. Eine Vernehmung wurde seitens der Prozeßbeteiligten auch nicht beantragt. Ausweislich der Akte hat Frau Picklaps angegeben, Reinhard Weimar habe ihr gegenüber im Psychiatrischen Krankenhaus 1989 die Tat gestanden und Selbstmordversuche unternommen.

Eine Vernehmung der Frau war - ungeachtet ihres problematischen Geisteszustandes (sie gab im Ermittlungsverfahren beispielsweise an, gerne einmal in das Fernsehen kommen zu wollen und in früheren Jahren während der Sendung Eduard Zimmermanns den Bildschirm abgeküßt zu haben) - entbehrlich, da möglichen Angaben des im Jahre 1989 gemäß den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Drs. Schumacher psychotisch erkrankten, an Wahnvorstellungen leidenden Reinhard Weimar keine Bedeutung für die Entscheidungsfindung zukam. Nach den bereits erwähnten glaubhaften Bekundungen der Zeugin Ruth Weimar hatte Reinhard Weimar bereits Mitte 1988 aufgrund einer von ihm so bezeichneten Eingebungen durch Stimmen den eigenen Bruder, Günter Weimar, als Täter in Verdacht und zog später daneben auch seinen Schwager Jürgen Zimmermann in Betracht. Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte sich die Kammer von einer Vernehmung der Frau Picklaps keinen Aufklärungsbeitrag versprechen.

c)

Der Zeuge Flach hat im Rahmen seiner Vernehmung einen denkbar schlechten, nicht im mindesten glaubwürdigen Eindruck gemacht. Aufgrund der Vernehmung drängte sich der Eindruck einer psychiatrisch relevanten Erkrankung des als "Hobby-Detektiv" einzustufenden Mannes auf.

Flach hat ausgesagt, bereits aus der ehemaligen DDR heraus, vor der Öffnung der Grenze, den Fall Weimar mit großem Interesse verfolgt und sich aus zahlreichen Quellen Informationsmaterial verschafft zu haben. Für die ermordeten Kinder habe er große Sympathie empfunden, vor allem aber habe ihm die Angeklagte besonders gut gefallen, in die er sich verliebt habe und von deren Unschuld er damals überzeugt gewesen sei. Er habe ihr eine Vielzahl - sämtlich unerwideter - Briefe geschrieben und sei nach seinem Umzug in die Nähe von Bonn, als Frau Böttcher bereits verurteilt gewesen sei, häufig nach Röhrigshof/Nippe gefahren, um dort Ermittlungen anzustellen. Da er ein Gespräch mit Reinhard Weimar habe führen wollen, sei er mehrfach mit dessen Mutter telefonisch in Kontakt getreten und habe auf diese Weise - unter der Vortäuschung, von der Unschuld Reinhard Weimars überzeugt zu sein - einen Besuch im Haus der Mutter erreichen können. Reinhard Weimar sei bei dieser Gelegenheit "fix und fertig" gewesen, habe nicht viel sagen können und eigentlich gar nichts herausgebracht. Er habe lediglich gesagt, sein Schwager - gemeint Jürgen Zimmermann - habe mit der Sache etwas zu tun, allein habe seine Frau das mit den Kindern nicht gemacht. Im Laufe dieses Treffens habe er mit Reinhard Weimar vereinbart, sich zu duzen.

Nach diesem Gespräch habe es kein weiteres Treffen mehr gegeben, da die Mutter offenbar erkannt habe, daß er in Wahrheit ihren Sohn für den Täter halte, und daher einen weiteren Kontakt unterbunden habe. Er habe Reinhard Weimar allerdings am 17.11.1991 einen - in der Hauptverhandlung verlesenen - Brief geschrieben, in dem er diesem das Ergebnis seiner "Ermittlungen" und seine Überzeugung von der Unschuld der Angeklagten dargelegt habe. In dem Brief hatte er unter anderem spekuliert, Weimar habe sich in der Nacht zum 4.8.1986 in einer schlechten psychischen Verfassung und einem durch Alkohol und Tabletten verschärften Zustand grenzenloser Wut befunden, keinen anderen Ausweg mehr gewußt und deshalb die Kinder getötet. Die Angeklagte sei so dumm gewesen, die toten Kinder gemeinsam mit ihm anzuziehen, die Leichen wegzubringen, die Sache zu vertuschen und dann auch noch Frau Nordheim einzureden, die Kinder am Vormittag des 4.8.1986 gesehen zu haben. Er, Weimar, solle sich zu der Tat bekennen, zumal in seinem Fall wegen verminderter Schuldfähigkeit ohnehin nur eine geringe Strafe in Betracht komme. Am Schluß des Briefes hieß es, vielleicht sei es für Reinhard Weimar eine Hilfe, wenn er, Flach, diesen Brief in der Zeitung veröffentliche, sofern Weimar

damit einverstanden sei. Für den Fall des Nichteinverständnisses solle eine Mitteilung bis spätestens 1.12.1991 erfolgen.

Nach diesem Brief sei es ihm nicht mehr gelungen, Weimar ans Telefon zu bekommen. Auf Vorhalt seiner gegenteiligen Aussage im Probationsverfahren vor dem Landgericht Gießen erklärte Flach nunmehr, es habe doch noch ein Telefonat gegeben, und zwar habe ihn Reinhard Weimar am 27.11.1991 sogar selbst angerufen. Dieser habe gesagt, es sei tatsächlich so gewesen, wie in dem Brief beschrieben, nur habe die Angeklagte alles - das Wegbringen der Kinder - organisiert. Über dieses Gespräch habe er vier bis acht Wochen später einen - ebenfalls verlesenen - Vermerk gefertigt.

Am 17.2.1992 schrieb der Zeuge Flach an den Bundespräsidenten und teilte diesem auf sechs Seiten mit, aus welchen Gründen von der Unschuld der Angeklagten auszugehen sei. Das angebliche Geständnis Reinhard Weimars sprach er in diesem Brief jedoch nicht an, sondern erwähnte lediglich, daß Weimar angeblich gegenüber Edith Anton seine Täterschaft eingeräumt habe. Von dem angeblichen Geständnis schrieb Flach erst einige Monate später, am 3.12.1992, in einem an das Hessische Ministerium der Justiz gerichteten Brief. Auf Rückfrage erklärte er, sich nicht erklären zu können, warum er nicht bereits in dem Schreiben an den Bundespräsidenten die Äußerung Reinhard Weimars erwähnt habe.

Weiter hat der Zeuge bekundet, er sei inzwischen zu der Überzeugung gelangt, daß Reinhard Weimar ihn damals belogen und sich zu Unrecht der Tat bezichtigt habe. Er habe mittlerweile nämlich, so leid ihm dies tue, herausgefunden, daß die Angeklagte doch etwas mit dem Tod der Kinder zu tun habe. Das Ganze habe sich so zugetragen, wie er es in einem Brief an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 17.10.1995 - als "Anwalt der toten Kinder" - zusammengefaßt habe. Eines oder beide Kinder seien bei einer Notbremsung, die die Angeklagte im Rahmen des Auffahrens von der Ausbacher Straße auf die Landstraße habe durchführen müssen, in die Windschutzscheibe geschleudert worden. Es sei in der Familie Weimar üblich gewesen, die Kinder bei kürzeren Fahrten beide unangeschnallt auf den Beifahrersitz zu setzen. Durch den Aufprall hätten Melanie und Karola das Bewußtsein verloren, was die Angeklagte in Panik versetzt habe. Daraufhin habe sie beide Kinder getötet.

Seine nunmehrige Überzeugung von der Täterschaft Monika Böttchers beruhe darüber hinaus auf dem Umstand, daß er bereits vor seinem Gespräch mit Reinhard Weimar auch ein Gespräch mit Adele Anger geführt habe. Diese habe ihm berichtet, sie habe die Kinder am Montagmorgen noch lebend gesehen. Diese mit der Aussageänderung der Zeugin Anger in Widerspruch stehende Angabe habe er aus Liebe zu Monika Böttcher verschwiegen.

Die Aussage des Zeugen Flach ist völlig unglaubhaft. Flach hat sich über viele Jahre hinweg - mit dem ursprünglichen Ziel, aus Liebe zu Monika Böttcher deren Unschuld zu beweisen - mit dem Fall beschäftigt. Im Laufe der Zeit hat er immer neue Versionen, wie es zum Tod der Kinder gekommen sein könnte, entwickelt. Bereits dies läßt Zweifel an der Geistesverfassung des Zeugen aufkommen, die den Angaben jede Glaubhaftigkeit nehmen.

Auch inhaltlich weist die Aussage zahlreiche Unstimmigkeiten auf. So hat der Zeuge, anders als in der Hauptverhandlung, in der ausführlichen, protokollierten und ihm vorgehaltenen Aussage im Probationsverfahren vor dem Landgericht Gießen nichts davon berichtet, daß Reinhard Weimar anläßlich des Treffens geäußert habe, er sei der Auffassung, daß Jürgen Zimmermann etwas mit der Tat zu tun habe. Zudem hat er in der Hauptverhandlung zunächst angegeben, er habe Reinhard Weimar den erwähnten Brief bereits vor seinem Treffen mit ihm geschrieben. Auf Vorhalt, daß es ungewöhnlich sei, daß Weimar ihn nach dem Erhalt eines solchen Briefes überhaupt noch empfangen habe, wechselte er seine Aussage dahin, er habe vor dem Besuch keinen Brief geschrieben, dies sei erst hinterher gewesen. Ebenso widersprüchlich hat er zunächst angegeben, nach seinem Brief an Reinhard Weimar habe es kein Telefongespräch mehr gegeben, es sei vielmehr alles zu Ende gewesen, um dann nach Vorhalt seiner anderslautenden Angaben im Probationsverfahren zu bekunden, es habe doch noch ein Telefonat - sogar mit einem Geständnis - gegeben, erst danach sei der Kontakt abgebrochen.

Nicht nachvollziehbar ist auch, warum Flach in seinem zeitnah nach dem angeblichen Telefonat mit Reinhard Weimar verfaßten Schreiben an den Bundespräsidenten nichts von dem behaupteten Geständnis Weimars berichtete. Seine Telefonnotiz, auf die er seine Erinnerung hinsichtlich des

Gesprächsinhalts stützte, hat nach eigenen Angaben erst vier bis acht Wochen später angefertigt, was Zweifel an deren Zuverlässigkeit begründet.

Der Aussage des Zeugen Flach mangelt daher insgesamt jeglicher Beweiswert. Wie bereits erwähnt, ist der Zeuge überdies unglaubwürdig. Seine Bekundungen muteten wie Phantasieerzählungen und Spekulationen an. Immer wieder mußte er sich wegen offenkundiger logischer Unstimmigkeiten und Abweichungen von vorherigen Angaben korrigieren und seine Ausführungen nachbessern.

d)

Die Zeugin Welker hat ausgesagt, sie sei im Jahre 1986 in der "Bunny-Bar" in Bad Hersfeld als Prostituierte tätig gewesen. Zu ihren Kunden hätten sowohl Kevin Pratt, der allerdings nur zum Trinken gekommen sei, und Reinhard Weimar gehört. Letzterer sei in sie verliebt gewesen, habe stets nur mit ihr verkehren wollen und geäußert, sie heiraten zu wollen. Von seinem Wesen her sei Weimar langsam und unbeholfen gewesen, ein richtiges "Muttersöhnchen". Geistig sei er nach ihrer Einschätzung zwanzig Jahre zurück gewesen. Oft sei er auch nicht so richtig "da" gewesen, sondern habe erst nach einiger Zeit reagiert.

Am Abend des 3.8.1986, unmittelbar bevor die Sache mit den Kindern geschehen sei, sei Weimar gegen 23 Uhr zu ihr in die Bar gekommen und gegen 1 Uhr in der Nacht mit dem Taxi nach Hause gefahren. An diesem Abend habe man mit ihm nicht reden können, da er kein vernünftiges Wort zustande gebracht habe. Er habe ihr 300 DM, die übliche Vergütung, gezahlt. Als er nach einer halben Stunde habe nachzahlen sollen, sei keine Reaktion seinerseits erfolgt. Vielmehr habe er ihr den Ellenbogen an den Hals gedrückt, woraufhin sie ihn von sich gestoßen habe. Dann habe er geweint und ihr ein Bild seiner Kinder sowie eines von sich gezeigt. Dabei habe er ihr auch davon berichtet, seine Frau habe ein Verhältnis mit einem Amerikaner. Sie habe ihm gesagt, er solle die Bilder wieder einstecken. Daraufhin habe er erwidert, die brauche er nicht mehr. Dabei habe er - mit jeder Hand einzeln - eine würgende Bewegung gemacht. Sie habe ihn allerdings nicht gefragt, was er damit meine, sondern lediglich, ob seine Frau die Kinder mit zu dem Amerikaner nehmen werde. Er habe hierauf geantwortet, die Kinder führen nirgendwo mehr hin.

Die Fotos der Kinder und Reinhard Weimars habe sie dann doch an sich genommen und neun Jahre lang ständig zusammen mit den Visitenkarten ihrer Kunden in der Handtasche getragen. An jedem Weihnachtsfest habe sie die Bilder dann herausgeholt, sich mit ihnen auf die Toilette gesetzt und geweint.

Etwa 10-15 Tage nach der Beerdigung der Kinder sei Reinhard Weimar erneut zu ihr in die "Bunny-Bar" gekommen und habe keine Trauer gezeigt. Sie habe ihm deshalb Vorwürfe gemacht und sich geweigert, mit ihm aufs Zimmer zu gehen. Er habe daraufhin Champagner bestellt und sei mit einer Ungarin nach oben gegangen. Als er wieder nach unten gekommen sei, habe sie ihm erneut Vorwürfe gemacht und ihm eine Sektflasche auf den Kopf hauen wollen. Daraufhin habe er sie am Arm festgehalten und gesagt, ihm könne keiner etwas nachweisen, das solle sie sich merken. Sie habe ihn sodann als "Scheißkerl" beschimpft und angeschrien, seine Kinder seien noch warm unter der Erde und er komme in die Bar zum "Vögeln".

Als sie einmal unter Kopfschmerzen gelitten habe, habe ihr Reinhard Weimar Tabletten gegeben, von denen er gesagt habe, es handele sich um Schmerztabletten. Nach der Einnahme dieser Tabletten habe sie sich ganz "heavy" gefühlt. Dies müsse an den Tabletten gelegen habe. Eine Kollegin habe später die Vermutung geäußert, es könne sich hierbei um Ecstasy gehandelt haben.

Daß sie sich erstmals im Jahre 1995, neun Jahren nach den Ereignissen, mit ihrer Aussage gemeldet hat und an den Verteidiger Rechtsanwalt Strate herantrat, hat die Zeugin damit erklärt, sie habe nicht gegen das in ihrem Milieu herrschende eiserne Schweigegesetz verstoßen wollen. Außerdem habe sie wegen ihrer heute 28 und 32 Jahre alten Kinder nicht aussagen wollen. Erst als sie aus den Medien von dem Wiederaufnahmeverfahren erfahren habe, sei sie zu dem Entschluß gekommen, eine Aussage zu machen.

Im Frühjahr 1988, nach der Verurteilung der Angeklagten, habe sie allerdings gegenüber dem Zeugen KHM Tolzmann eine Angabe gemacht, als dieser im Rahmen der regelmäßigen polizeilichen Überprüfung in die "Bunny-Bar" gekommen sei. Sie habe Herrn Tolzmann gesagt, die Polizei müsse dafür sorgen, daß die Angeklagte aus dem Gefängnis herauskomme. Sie (Welker) habe eine wichtige Aussage zu machen. Weitere Angaben

zum Inhalt ihrer angedeuteten Aussage habe sie nicht gemacht. KHM Tolzmann habe keine Anstalten gemacht, sie zu vernehmen. Sie habe ihn dann noch zweimal im Büro angerufen, aber auch hierauf nie eine Vorladung erhalten.

Die Aussage der Zeugin Welker ist unglaublich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich Frau Welker, obwohl ihr der Tod der Kinder - wie nach ihrer geschilderten heftigen Reaktion gegenüber Reinhard Weimar anzunehmen wäre - sehr nahe gegangen sein soll, erst neun Jahre nach dem Ereignis gemeldet hat. Mit einer Rücksichtnahme auf ihre 1986 immerhin bereits 15 und 19 Jahre alten Kinder ist ihr Verhalten nicht zu erklären. Auch die Berufung auf ein in ihrem Milieu herrschendes Gesetz, nichts über Gespräche mit Kunden nach außen dringen zu lassen, überzeugt nicht. Immerhin handelte es sich bei dem vorliegenden Fall nicht um eine Lappalie, sondern um einen Doppelmord, für den - nach Frau Welkers Auffassung - die Mutter der Kinder unschuldig zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden war. Ihre Behauptung, sie habe sich im Jahre 1988 bereits ohne Erfolg an die Polizei gewandt, ist unrichtig. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, fand niemals ein Gespräch des von der Zeugin behaupteten Inhalts zwischen ihr und KHM Tolzmann statt. Der hierzu als Zeuge vernommene KHM Tolzmann, der einen guten und gewissenhaften Eindruck machte, hat glaubhaft erklärt, Frau Welker sei an ihn nie mit einem solchen Anliegen herangetreten. Es sei auch nicht seine Art, solche möglicherweise wichtigen Hinweise einfach zu übergehen. Seine Kollegen hätten ebenfalls nichts von derartigen Angaben Bärbel Welkers berichtet. Auch aus dem Kreis der übrigen Prostituierten der "Bunny-Bar" seien keine Hinweise bezogen auf den Fall Weimar an ihn herangetragen worden.

Gegen die Richtigkeit ihrer Aussage spricht weiter, daß eine Vielzahl der Punkte, die sie in der Hauptverhandlung anführte, in dem von Rechtsanwalt Strate im Jahre 1995 im Anschluß an ein Treffen mit ihr gefertigten, von Frau Welker unterzeichneten Vermerk keine Erwähnung findet. So fehlen dort sowohl die Angabe, Reinhard Weimar habe ihr einmal Tabletten gegeben, als auch diejenige, der von ihr als "Muttersöhnchen" eingeschätzte Weimar habe gesagt: "wenn meine Mutter nicht wäre", und schließlich die Angabe, er habe der Zeugin im Rahmen seines Besuchs am 3.8.1986 seinen Ellenbogen an den Hals gedrückt. Auch von würgenden Handbewegungen, die Reinhard Weimar bei der Übergabe des Fotos seiner Kinder, das er nicht mehr brauche, gemacht haben soll, ist dort noch keine Rede.

Die Erklärung der Zeugin hierfür, sie habe Rechtsanwalt Strate damals - aus Angst vor der Presse - gesagt, es gebe da noch mehr zu berichten, aber dies sage sie erst vor Gericht, vermag angesichts der Ausführlichkeit der gegenüber Herrn Strate ausweislich des Vermerks gemachten Angaben nicht zu überzeugen. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum die Zeugin diese Punkte nicht bereits Herrn Strate gegenüber hätte äußern können. Alles spricht vielmehr dafür, daß es sich bei diesen Angaben um nachträgliche - zusätzliche - Erfindungen zu der ohnehin unglaublichen Aussage handelt.

Besonders deutlich zeigt sich die Unglaubhaftigkeit der Aussage daran, daß die Zeugin in der jetzigen Hauptverhandlung erstmals - und auch zur Verwunderung der Verteidigung - angegeben hat, Reinhard Weimar sei nicht an irgendeinem Tag vor der Tötung der Kinder, sondern genau am Abend des 3.8.1986 bei ihr gewesen und habe sich in der oben angegebenen Weise verhalten. Auf Vorhalt der Verteidigung, so habe ihre Aussage in der Verhandlung vor dem Landgericht Gießen weder das Gericht noch die Verteidigung verstanden, erklärte die Zeugin, sie meine, damals gesagt zu haben, Reinhard Weimar sei kurze Zeit, bevor die Kinder hätten sterben müssen, bei ihr gewesen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist jedoch auszuschließen, daß Weimar die Zeugin Welker am Abend des 3.8.1986 aufgesucht hat. Weder Weimar selbst noch die im Haus befindlichen Verwandten Zimmermann haben in ihren richterlichen Vernehmungen angegeben, daß er in der Nacht - während er die Kinder zu beaufsichtigen hatte - das Haus für längere Zeit verlassen habe, wozu er sich (den Familienwagen hatte ja seine Frau) eigens ein Taxi hätte herbeirufen müssen. Auch die vernommenen Nachbarn haben in der einsamen und ruhigen Gegend, in der ein am Sonntagabend vorfahrendes Taxi etwas Ungewöhnliches gewesen wäre, hiervon nichts bemerkt. Ebenso wenig sind seine angebliche Rückkehr nach 1 Uhr per Taxi von den dort wohnhaften Zeugen, soweit sie vernommen wurden, wahrgenommen oder bei den umfangreichen Ermittlungen nach den gehörten Kriminalbeamten die angeblichen Taxifahrer festgestellt worden. Da über den spektakulären Fall in der regionalen Presse ausführlich und dauerhaft berichtet wurde, ist schwer vorstellbar, daß sich Fahrer, die den Kindesvater in dieser bedeutsamen Nacht abholt und zurückgebracht hätten, nicht von sich aus gemeldet hätten.

Überdies hätte Weimar - ausgehend von der Aussage Bärbel Welkers und seiner Täterschaft - in der Absicht, nach der Rückkehr aus dem Bordell Hand an seine Kinder zu legen, sich zunächst durch Andeutung der geplanten Tat ("würgende Bewegung" mit dem Händen!) gegenüber Frau Welker und mit der nächtlichen Taxifahrt nach Hause unsinnigerweise Belastungszeugen verschafft, obwohl er doch später alles abstreiten wollte. Das gilt auch für seine angebliche spätere Bemerkung, keiner könne ihm was nachweisen, die er gemacht haben soll, nachdem Frau Welker sich bereits sehr vorwurfsvoll in Bezug auf sein Verhalten geäußert hatte.

Nur am Rande sei vermerkt, daß die angeblichen Worte Weimars, selbst wenn sie so gefallen wären, keinen Hinweis auf seine Täterschaft beinhalten. Daß er die der Zeugin übergebenen Bilder nicht mehr brauche, ist vor dem Hintergrund der von seiner Frau zu dieser Zeit bereits deutlich geäußerten Trennungsabsicht nachvollziehbar. Daß die Kinder nirgendwo (mehr) hinfahren, kann angesichts seiner Bestrebung, das Sorgerecht zu erhalten, so verstanden werden, daß er eine Mitnahme der Kinder im Falle des Auszugs seiner Frau verhindern wolle. Und eine Äußerung, ihm könne keiner etwas nachweisen, kann auch derjenige machen, der mit einer Tat nichts zu tun hat.

Die Aussage der Zeugin Welker ist aber nicht nur unglaublich, die Zeugin selbst hat auch einen unglaublichen Eindruck gemacht. Daß hierbei der Beruf der Zeugin - entgegen ihrem auf ihre angebliche Nichtbeachtung im Ermittlungsverfahren zielenden Vorwurf - keine Rolle spielte, ist selbstverständlich. Entscheidend ist allein die Art, wie die Zeugin ihre unglaublichen Angaben in der Hauptverhandlung vorgebracht hat. Sie war nicht in der Lage, die geradezu abenteuerlich anmutende Entwicklung ihre Aussage und die darin enthaltenen Widersprüche zu erklären. Sehr unglaublich wirkte auch die Behauptung, sie habe die Bilder der toten Kinder ständig bei sich getragen und sich mit ihnen an jedem Weihnachtsfest auf die Toilette zurückgezogen, um dort zu weinen.

VI.

Soweit dazu nicht bereits vorstehend Ausführungen gemacht wurden, beruht der unter II. und III. dargestellte Sachverhalt auf folgenden weiteren Erwägungen und Feststellungen.

1.

Die Angaben der Angeklagten zur Zeit ihrer Abfahrt zu den Besorgungen und ihrer schnellen Auffahrt auf die Landstraße gegen 10.45/10.50 Uhr wurden bestätigt durch die Aussage des Zeugen Toni Radetzki und die verlesenen Aussagen des verstorbenen Zeugen Georg Keilmann vom 7.8. und 11.8. 1986.

Der im Nachbarort wohnende Zeuge Radetzki hat glaubhaft bekundet, er sei gegen 10.50 Uhr die an den Häusern vorbeiführende Ausbacher Straße (Landstraße) in Richtung Philippsthal mit etwa 80 km/h entlanggefahren. Mitgefahren seien seine Ehefrau, sein Schwiegervater Georg Keilmann und seine Tochter. Aus der unteren Einmündung des Schotterweges sei ein weißer VW-Passat mit hoher Geschwindigkeit vor ihm auf die Landstraße aufgefahren und habe ihm die Vorfahrt genommen. Er habe stark abbremsen müssen, um einen Unfall zu vermeiden. Bei diesem Wagen habe es sich um den ihm als Arbeitskollegen Reinhard Weimars bekannten weißen VW-Passat der Familie Weimar gehandelt. Bei der Fahrerin habe es sich um eine junge Frau mit blondem kurzgeschnittenen Haar und einer gelben Bluse gehandelt. Diese habe sich während des Auffahrens kurz und offenbar erschrocken zu ihm herumgedreht. Mit großer Wahrscheinlichkeit habe es sich um die ihm bekannte Angeklagte gehandelt, heute sei er sich diesbezüglich sogar sicher. Weitere Personen habe er in dem Wagen nicht gesehen.

Das plötzliche Auffahren des VW-Passat habe ihn so sehr verärgert, daß er versucht habe, den Wagen einzuholen, um die Fahrerin bei dem nächsten Halt zur Rede zu stellen. Dies sei ihm jedoch wegen der zügigen Fahrweise der Fahrerin nicht gelungen.

Diese Angaben des Zeugen Radetzki werden durch die verlesenen Aussagen des Zeugen Georg Keilmann vom 7.8. und 11.8.1986 bestätigt. Herr Keilmann hat in seinen Aussagen angegeben, er habe auf dem Beifahrersitz gesessen. Er sei sich zu 90 % sicher, daß es sich bei der Fahrerin des

weißen VW-Passat um die ihm vom Sehen her bekannte Angeklagte gehandelt habe. Sein Schwiegersohn Toni Radetzki sei sich allerdings von Anfang an sicher gewesen, daß die Angeklagte am Steuer gesessen habe. Weitere Personen als die Angeklagte habe er (Keilmann) in dem Fahrzeug nicht gesehen. Das Auffahren habe sich zwischen 10.45 und 10.50 Uhr zugetragen. Dies wisse er deshalb genau, da er kurz darauf an seinem Arbeitsplatz im nahegelegenen Werk Hattorf eingetroffen sei und auf der dortigen Uhr die Zeit 10.55 Uhr abgelesen habe.

2.

Daß Frau Böttcher - ihrer Einlassung entsprechend - noch vor 11 Uhr die Überweisungen bei der Sparkasse und der Post in Heimboldshausen abgegeben hat, wurde durch die glaubhaften Angaben der Bankangestellten Erich Malkmes und Norbert Filusch sowie des Zeugen KHM Kaufmann, der den mittlerweile verstorbenen Poststellenverwalter Hans Keßler zu diesem Vorgang befragt hatte, bestätigt.

Herr Filusch, damals Vertreter des Geschäftsstellenleiters der Sparkasse Heimboldshausen, hat bekundet, er könne sich an die Abgabe der Überweisung zwar nicht erinnern, diese müsse jedoch gemäß den Unterlagen am 4.8.1986 frühestens um 8 Uhr - aufgrund des Zeitpunkts der Verbuchung aber sehr wahrscheinlich nicht vor 10 Uhr - und spätestens um 11 Uhr persönlich abgegeben worden sein. Kurz nach 11 Uhr sei die Überweisung in der Geschäftsstelle verbucht worden.

Der damals in der Innenrevision der Hauptstelle der Sparkasse in Bad Hersfeld beschäftigte Zeuge Filusch hat bekundet, die in den Geschäftsstellen eingebuchten Überweisungen seien im Computer der Hauptstelle auf einem sogenannten Terminalstreifen chronologisch festgehalten worden. Hieraus gehe hervor, daß die Überweisung der Angeklagten die erste Buchung nach 11 Uhr gewesen sei.

Diese Angaben stimmen mit denjenigen des Poststellenverwalters Keßler überein, die dieser gegenüber dem Zeugen KHM Kaufmann gemacht hat. Danach handelte es sich gemäß den Eintragungen im Einzahlungsbuch bei der Überweisung von 1.000 DM, die die Angeklagte auf der Post abgegeben hat, um die letzte Überweisung vor der Schließung der Poststelle. Die Poststelle sei bis 11 Uhr geöffnet gewesen, normalerweise werde der Schalter auch pünktlich um diese Uhrzeit geschlossen.

3.

Der von Frau Böttcher eingeräumte Aufenthalt auf dem Wölfershäuser Parkplatz, dem Leichenfundort ihrer Tochter Melanie, in der Zeit zwischen kurz nach 11 Uhr und etwa 11.20 Uhr wurde, wie bereits dargelegt, bestätigt durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Hans-Joachim Blokesch.

Die Angeklagte muß sich jedoch noch ein zweites Mal auf diesem Parkplatz aufgehalten haben. Das ergibt sich daraus, daß Herr Blokesch sich sicher war, den weißen VW-Passat vorn links an der Ausfahrt des Parkplatzes in Richtung Herfa gesehen zu haben. Nach den in Augenschein genommenen Lichtbildern war ihm darin auch zu folgen, weil andere Stellen des Parkplatzes für den Zeugen bei seiner zügigen Vorbeifahrt nicht wie von ihm geschildert einsehbar gewesen wären und es ja gerade der Umstand, daß derselbe Pkw bei Hin- und Rückfahrt an diesem exponierten Platz vorn links an der Ausfahrt stand, war, der seine Aufmerksamkeit erregte. Daß dies der Wagen der Weirnars war, steht außer Frage, Frau Böttcher hat ja gerade wegen der Beobachtung ihre (anfangs verschwiegene) Anwesenheit dort zugegeben und die Ermittlungen der Polizei lassen andere derartige Wagen nicht in Betracht kommen (vgl. oben zu V A 3 e). Die Angeklagte hat nun aber als die Stellen, an denen sie geparkt hat, andere Positionen auf dem Parkplatz bezeichnet, nämlich eine Stelle gleich an der Einfahrt links (von Wölfershausen kommend) und anschließend eine Stelle einige Meter weiter am rechten Parkplatzrand in Höhe des Brennesselgestrüpps. Diese Angaben waren, da sie den Ermittlungsbeamten ausführlich, unter anderem im Rahmen einer eigens durchgeführten Rekonstruktion in überzeugender Weise dargelegt und vor der Kammer detailliert wiederholt wurden, als richtig zu werten. Sie führen aber, da an der Aussage des Zeugen Blokesch nicht zu zweifeln ist, zu dem Ergebnis, daß Frau Böttcher *nach* dessen Beobachtung noch ein zweites Mal auf dem Parkplatz gewesen ist. Da sie bei dem ersten Aufenthalt - worauf noch einzugehen sein wird - die Kinder noch nicht dabei hatte, ist davon auszugehen, daß die zweite Anfahrt des Parkplatzes jedenfalls mit der Ablage der Leiche Melanies in Zusammenhang stand.

4.

Die Feststellung, daß Frau Böttcher Melanie und Karola nicht bereits gegen 10.45/10.50 Uhr zu den Besorgungen mitgenommen hat und sie anschließend schon bei ihrem ersten Aufenthalt auf dem Wölfershäuser Parkplatz tötete, folgt daraus, daß weder der Zeuge Radetzki noch der Zeuge Keil-

mann Kinder im Auto der unmittelbar vor ihnen auf die Landstraße auffahrenden Angeklagten gesehen haben. Überdies wurden die Kinder nach der Abfahrt der Angeklagten noch von der Zeugin Elisabeth Nordheim auf dem Spielplatz beobachtet, was seine Entsprechung in der ursprünglichen und insoweit glaubhaften Einlassung Monika Böttchers findet, wonach sie die Kinder bei ihrer Abfahrt noch am Spielplatz gefragt habe, ob sie mitkommen wollten.

Demnach muß Frau Böttcher vom Wölfershäuser Parkplatz aus, der letzten durch Zeugenbeweis zusätzlich dokumentierten Station ihrer Fahrt, in die Ausbacher Straße zurückgekehrt sein, um die Kinder dort zum Zwecke der Tötung aufzunehmen.

5.

Hierbei ist sie nach Annahme der Kammer nicht auf dem direkt an den Häusern Ausbacher Straße vorbeiführenden Schotterweg an den Spielplatz herangefahren, denn auf diesem offen einsehbaren Weg hätte sie sowohl von den Bewohnern der Häuser Ausbacher Straße 1 - 5, insbesondere von der Familie Nordheim, die direkt neben dem Spielplatz im Haus Nr. 1 wohnte, als auch von auf der Landstraße entlangfahrenden Fahrzeugen aus gesehen werden können. Diesem sehr hohen Entdeckungsrisiko wird sich die Angeklagte als mit den örtlichen Verhältnissen vertraute und - wie noch darzulegen sein wird - geistig gesunde, durchschnittlich intelligente und - wie sich aus ihrem Verhalten nach der Tat und im Rahmen der Ermittlungen ergibt - zu nüchternem und differenzierten Verhalten fähige Person nicht ausgesetzt haben.

Das gilt um so mehr, als ihr eine in Bezug auf eine mögliche Entdeckung ungefährliche Handlungsalternative zur Verfügung stand, die sie als seit ihrer Kindheit dort wohnende Frau auch kannte. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die hinter dem Spielplatz liegende, durch Bäume und Buschwerk von den Häusern, der Straße und auch dem Spielplatz aus uneinsehbare Taubeneinsatzstelle von der Kreuzung der Hauptstraße aus durch eine eigene Zufahrt - von den Bewohnern der Ausbacher Straße unbemerkt - angefahren werden kann und durch einen durch Bäume und Buschwerk führenden Trampelpfad direkt mit dem Spielplatz verbunden ist. Dies belegen die in Augenschein genommenen präzisen Lichtbilder, insbesondere die durch den Zeugen EKHK Hornung gefertigten und von diesem erläuterten Luftbildaufnahmen sowie die Aussagen der Zeugen EKHK Hornung,

KOK Esser und Elisabeth Nordheim, die die Gegebenheiten vor Ort geschildert haben.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse spricht alles dafür, daß die Aufnahme der Kinder sich gemäß den oben getroffenen Feststellungen zugetragen hat.

6.

Die bereits im einzelnen dargelegten gutachterlichen Erkenntnisse zum Blaseninhalt der Kinder belegen, daß beide Mädchen ganz kurze Zeit vor ihrem Tod noch austreten gewesen sein müssen. Für die angenommene Reihenfolge – erst Karola, dann Melanie – spricht, daß die Blase der ersten bereits wieder etwas Urin enthielt.

Die Kammer sieht es aus den oben (III 3) dargelegten Gründen als gesichert an, daß Frau Böttcher das erste Kind nicht im Angesicht des anderen getötet hat. Deshalb brauchte sie eine Begründung, ein Kind zunächst wegzuschicken, wofür sich als naheliegende Erklärung anbot, dieses Kind am Tatort im Waldgelände zum Austreten zu schicken. Dafür, daß sie dies tat und daß dieses Kind Melanie war, spricht, daß deren Blase im Todeszeitpunkt völlig leer war; es wird wohl auch angesichts der Schrecklichkeit ihres Vorhabens für die Angeklagte leichter gewesen sein, mit dem schwächeren und deshalb leichter zu tötenden Kind zu beginnen.

7.

Für eine Tötung der Mädchen im "Bengendorfer Grund" (Leichenfundort 2) und nicht auf dem Wölferhäuser Parkplatz (Leichenfundort 1) spricht zunächst die Topografie beider Orte. Bei letzterem handelt es sich, wie die in Augenschein genommenen Lichtbilder beider Leichenfundorte und die Aussagen der unmittelbar vor Ort anwesenden Kriminalbeamten belegen, um einen leicht befahrbaren, von einer durch viele Verkehrsteilnehmer benutzten Landstraße abzweigenden öffentlichen Rastplatz, auf dem mit dem Hinzukommen anderer Fahrzeuge stets zu rechnen war, während das stillgelegte Straßenstück im "Bengendorfer Grund" von der Straße her uneinsehbar und versteckt lag, das Hinzukommen Fremder war dort nicht zu erwarten. Als Tatort für ein kaum ganz kurz abzuwickelndes Tötungsdelikt eignete sich daher der Leichenfundort 2 deutlich besser, während sich auf dem Parkplatz allenfalls rasch eine Leiche ablegen ließ. Überdies ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum bei einer Tat auf dem Wöl-

fershäuser Parkplatz eines der Kinder dort - relativ leicht auffindbar -, das andere dann aber an einem wesentlich versteckteren Platz abgelegt worden sein soll.

Auch aus den Fasergutachten der Sachverständigen Dr. Sonnberg und Dr. Adolf ergibt sich, daß Melanie nicht auf dem Wölfershäuser Parkplatz getötet und unmittelbar abgelegt worden sein kann. Die außerordentlich hohe Anzahl der an ihr sichergestellten Labkrautkletten ist mit einer bloßen Ablage an diesem Ort nicht erklärbar. Bestätigt wird dies durch die ungewöhnliche Vielzahl von Fasern der Schonbezüge, teilweise in Form umschlingender Faserbüschel, die auf Melanies Kletten gefunden wurden. Melanie muß daher unmittelbar nach Antragung der - nicht allein von dem Aufenthalt auf dem Spielplatz und Umgebung stammenden - Labkrautkletten noch im VW-Passat transportiert worden sein. Ebenso spricht für den Leichenfundort 2 als Tatort auch der Faserbefund bei Karola. Die an den bei ihr sichergestellten Kletten vorhandene sehr geringen Zahl von Fasern der Schonbezüge des VW-Passat deutet darauf hin, daß sie an ihrem Fundort im "Bengendorfer Grund" abgelegt, liegen gelassen und nicht wie ihre Schwester danach noch im Wagen transportiert wurde.

8.

Die Feststellungen zur Schuldfähigkeit der Angeklagten und zum Fehlen eines im Sinne des § 21 StGB bedeutsamen Handelns im Affekt beruhen auf dem ausführlichen und mit großer Sorgfalt und Überzeugungskraft erstatteten Gutachten des Sachverständigen Prof. Drs. Schumacher, das die Kammer nachvollziehen konnte und dem sie ohne Einschränkung folgt.

Prof. Drs. Schumacher hat sich im Rahmen seines Gutachtens gemäß dem ihm im Jahre 1986 erteilten Auftrag sowohl mit der Frage der Schuldfähigkeit als auch mit derjenigen eines möglichen Motivs der Angeklagten beschäftigt. Er hat Frau Böttcher im Dezember 1986 an sieben Tagen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main untersucht und exploriert und überdies an sämtlichen Hauptverhandlungen in dieser Sache teilgenommen. Zur Vervollständigung seiner Untersuchungen hat er sowohl eine Computertomographie als auch ein Hirnstrombild (EEG) anfertigen lassen. Bei der Begutachtung seien, so der Sachverständige, alle Möglichkeiten der Psychiatrie und der Neurologie ausgeschöpft worden. Er sei auf dieser Grundlage zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die zum Zeitpunkt der Untersuchung 1,68 m große und 54 kg schwere Angeklagte sei sowohl seelisch-geistig als auch hirnorganisch gesund, und zwar sowohl 1986 als auch heute. Zum Tatzeitpunkt hätten weder eine geistige Erkrankung noch Psychosen oder sonstige Störungen von Krankheitswert vorgelegen. Ihre intellektuellen Fähigkeiten entsprächen der Norm. Auch in der Persönlichkeitsentwicklung seien keine krankheitswertigen Verhältnisse festzustellen gewesen, es handele sich um eine normale, dem vorhandenen Umfeld und der Sozialisation entsprechende Entwicklung.

Im Verhalten der Angeklagten sei eine Affektscheu, eine Neigung zu Affektverdrängung oder Affektabspaltung festzustellen. Dies werde bestätigt durch ihr im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen gezeigtes Verhalten, und zwar unabhängig davon, ob die Tag- oder die Nachtversion zutreffe. Frau Böttcher weise eine zu Verleugnungen neigende Persönlichkeit und eine gewisse Entschlußschwäche auf, letzteres als charakterliche, nicht als intellektuelle Eigenschaft gemeint. Diese beiden Komponenten entsprächen psychologisch der bereits angesprochenen Affektscheu und Affektverdrängung. All dies bewege sich jedoch im normalen Bereich, die vorhandene Affektkühle habe keinesfalls Krankheitswert.

Die Diagnose lasse, da beide Versionen eine Affektabspaltung voraussetzen, keinen Rückschluß auf eine mögliche Täterschaft zu. Psychologisch gesehen sei die von Frau Böttcher gezeigte Verhaltensweise in jedem Fall, egal ob auf der Grundlage der "Tagversion" oder der "Nachtversion", nur außerordentlich schwer nachvollziehbar. Mit einer Täterschaft der Angeklagten seien allerdings sowohl die festgestellte Affektverdrängung als auch die Entschlußschwäche zu vereinbaren. Die genannte Entschlußschwäche beziehe sich nämlich eher auf die übergreifende Lebensplanung, wie etwa das lange Hinhalten des Pratt bezüglich der Scheidung, und weniger auf die generelle Fähigkeit, Entschlüsse zu fassen.

Insgesamt gesehen seien keine Momente erkennbar, die an der Schuldfähigkeit Monika Böttchers zweifeln ließen. Es fehle bereits an den Eingangspforten der vier gesetzlichen Merkmale der §§ 20, 21 StGB.

In dem Zeitraum um die Mittagszeit des 4.8.1986 (in dem nach Feststellung der Kammer die Tatzeit liegt) seien keine relevanten toxischen Einwirkungen vorhanden gewesen. Frau Böttcher habe nach eigenen Angaben seit dem Verlassen der Diskothek in der Nacht vom 3.8. auf den 4.8.1986 kei-

nen Alkohol mehr zu sich genommen und auch keine Medikamente eingenommen. Der in der Nacht festgestellte Alkoholkonsum, der zu der oben erwähnten Blutalkoholkonzentration geführt, habe, könne jedenfalls ab dem späten Vormittag keine alkoholbedingte Beeinträchtigung mehr bewirkt haben.

Auch eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung, etwa in Form eines die Schuldfähigkeit erheblich vermindernenden Affekts, sei zu verneinen. Das ergebe sich aus der Umsicht, der Übersicht und der - bis in feinmotorische Abstimmungen hinein, wie sie nach dem Obduktionsbericht (z.B. keine Abwehrverletzungen) den Tötungsvorgang kennzeichneten - kontrollierten Vorgehensweise, die sich über einen gewissen Zeitraum erstreckt habe. Handlungen vom Typus der raptusartig-plötzlichen, durchbruchs- oder kurzschlußhaft sich abspielenden Tatausführung seien nicht zu erkennen, wie sie im Bereich der 2. Alternative der §§ 20, 21 StGB erforderlich gewesen wären.

Dies deckt sich mit dem Eindruck der Kammer, die angesichts des in der Beweisaufnahme festgestellten, der Tat unmittelbar vorausgehenden Geschehensablaufs - der ruhigen, "normalen" Abwicklung der Überweisungen bei Post und Bank, der Überlegung der konkreten Tatausführung auf dem Wölferhäuser Parkplatz, der raschen, unbeobachteten Fahrt von dort zum Spielplatz in die Ausbacher Straße, der umsichtigen (weil von niemand gesehenen) Aufnahme der Kinder, der zielgerichteten Fahrt zu einem nach seiner Lage für eine heimliche Tat idealen Platz (das stillgelegte, beim Vorbeifahren schwer zu entdeckende Straßenstück im "Bengendorfer Grund" wird kaum zufällig zum Tatort gewählt worden sein) und der weiteren Handlungsweise nach der Tat - Legen falscher Spuren von Anfang an (vgl. Windschutzscheiben-Story, gemeinsames Rufen nach den Kindern mit Ehemann, Befragen von Verwandten und Nachbarn) zur Kreierung einer Entführungsgeschichte), glaubwürdiges Schauspielen - in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen keinen Anhaltspunkt sieht, von einer Affekttat, erst recht nicht von einem die Schwelle des § 21 StGB überschreitenden Handeln im Affekt auszugehen.

9.

Die definitive Klärung des Tatmotivs gehört nicht zu den Voraussetzungen, die zur Schuldfeststellung unverzichtbar sind. Wenn - wie hier - bei sorgfältiger Würdigung des Beweisergebnisses keine Zweifel an der Täterschaft

des Angeklagten übrig bleiben, kann auch der Umstand, daß über den Grund seines Handelns nur, wenn auch recht sichere, Wahrscheinlichkeitsannahmen getroffen werden können, eine Verurteilung nicht hindern – ebenso wenig wie umgekehrt jemand nur deshalb bestraft werden könnte, weil er einen zwingenden Grund zur Tatbegehung hatte. Die Beauftragung eines Sachverständigen mit der Untersuchung des Tatmotivs war also an sich nicht geboten.

a)

Dies vorausgeschickt, haben die gutachterlichen Äußerungen Prof. Drs. Schumachers zur Frage des möglichen Tatmotivs wertvolle Erkenntnisse gebracht. Der Sachverständige hat ausgeführt, er gehe aufgrund seiner in der Exploration und der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse davon aus, daß keine sexuelle Abhängigkeit der Angeklagten von Kevin Pratt bestanden habe. Dies folgere er aus dem Umstand, daß Frau Böttcher ihre sozialen Verhaltensweisen nach dem Kennenlernen des Pratt nicht wesentlich geändert habe. Ihre Ehe sei schon vor Pratt zerrüttet gewesen, auch sei sie bereits zuvor abends ohne ihren Ehemann ausgegangen. Im übrigen sei Frau Böttcher auch von ihrer Persönlichkeitsstruktur her nicht für eine sexuelle Abhängigkeit prädisponiert. Es fehle ihr an der Fähigkeit, sich intensiv zu faszinieren und sich faszinieren zu lassen. Wenn auch das häufige gemeinsame Ausbleiben mit Pratt bis tief in die Nacht doch auf ein großes emotionales Engagement hindeute, sei die Schwelle zur sexuellen Abhängigkeit noch nicht erreicht gewesen.

Selbst wenn aber entgegen seiner Einschätzung doch eine sexuelle Abhängigkeit vorgelegen haben sollte, sei das Motiv für die Tötung der Kinder sehr wahrscheinlich nicht in diesem Bereich zu suchen. Das Motiv liege eher im Verhältnis zu Reinhard Weimar als in demjenigen zu Pratt, wobei er betonte, daß die hierzu folgenden Überlegungen den Bereich des Spekultativen berührten, dennoch aber psychologisch begründbar seien.

Ausgehend von der Täterschaft Monika Böttchers gehörten ihre Angaben zur "Nachtversion" in den Bereich der Phantasie. Dieser Bereich sei sowohl aus psychiatrischer wie auch aus psychologischer Sicht von Interesse, da die Art der entwickelten Phantasie etwas über die Persönlichkeit der zu begutachtenden Person und deren Denkweise offenbare. Dies deshalb, weil aus den theoretisch unendlich vielen Möglichkeiten der Phantasie gerade eine bestimmte, hier die "Nachtversion", herausgegriffen werde. Als Täterin

habe Frau Böttcher im Rahmen der "Nachtversion" ein psychologisch hochbedeutsames Detail über die Motivation der Tötung der Kinder geäußert. Sie habe mit dem ihrem Mann in den Mund gelegten Satz "Jetzt kriegt keiner von uns die Kinder" etwas von ihrer wahren Motivation verraten. Als mögliche Antwort für die Frage, warum Frau Böttcher ihrem Mann gerade diese "Tatbegründung" in den Mund gelegt habe, biete sich der Umstand an, daß sie nach eigenem Bekunden und den Angaben von Zeugen nicht gewillt war, auf die Kinder zu verzichten und sie ihrem Mann zu überlassen. Im Falle einer Täterschaft der Angeklagten handele es sich aus psychiatrisch-psychologischer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine im engeren Sinne verstandene Beziehungstat, also eine Tat, die ihre Motivgründe schwerpunktmäßig in der Beziehung der Ehepartner untereinander habe, und zwar in Form einer extremen Lösung des alten Problems, wer von den Ehepartnern im Fall der Trennung die Kinder bekomme und wie es zu verhindern sei, daß der gehaßte Ehepartner die Kinder erhalte.

Diese Ausführungen des Sachverständigen zum möglichen Tatmotiv der Angeklagten bestärken die dazu oben dargelegte Annahme, wenngleich die Kammer den motivationalen Auslöser der Tat angesichts des von Pratt gestellten, für Frau Böttcher ersichtlich ernst zu nehmenden Ultimatums stärker in dem gespannten Verhältnis zu Pratt sieht. Prof. Schumacher ist allerdings darin zu folgen, daß der letzte und schließlich entscheidende Schritt, nämlich der Entschluß, die Kinder tatsächlich zu töten, einen Grund darin gehabt haben wird, daß die Angeklagte unter keinen Umständen dazu bereit war, ihrem Mann die Kinder zu überlassen.

b)

Zu den weiteren Punkten, auf denen die oben dargelegte Annahme zur Motivlage beruht, ist auf folgende in der Hauptverhandlung festgestellten Fakten hinzuweisen:

aa)

Die Angeklagte selbst hat die Vorgänge am Abend des 2.8.1986 im Musikparadies, insbesondere den Streit mit Pratt, das sich anschließende Ultimatum und die von ihr (zu Recht) ernst genommene Szene mit Petra Hirschhäuser eingeräumt. Ihre Angaben decken sich insoweit mit denen Pratts in seiner richterlichen Vernehmung vom 19.9.1986, Brigitte Elliotts in deren richterlicher Vernehmung vom 15.9.1986 und John Strayers in dessen verlesener polizeilicher Vernehmung vom 25.9.1986.

bb)

Kevin Pratt hat den oben festgestellten Ablauf des Samstagabends bestätigt. Er hat ausgesagt, er habe Frau Hirschhäuser nach seiner Rückkehr aus dem Manöver ernsthaft gefragt, ob sie mit ihm "gehen" wolle, da er vorhabe, mit der Angeklagten Schluß zu machen, aber zunächst noch abwarten wolle, ob sie die Scheidung einreiche. Am Abend des 2.8.1986 habe er schließlich ernsthaft in Erwägung gezogen, sich von der Angeklagten zu trennen. Er sei, bevor Monika Böttcher ins "Musikparadies" gekommen sei, mit Hirschhäuser in der nahegelegenen Wohnung einer Bekannten auf einer Party gewesen. Dort hätten er und Petra Hirschhäuser sich geküßt und umarmt, sie habe gelegentlich auch auf seinem Schoß gesessen. Die Zärtlichkeiten an diesem Abend seien intensiver und weitergehend gewesen als die, die er zuvor mit ihr ausgetauscht habe. Als Frau Böttcher ihn und Petra im Eingangsbereich stehen gesehen habe, sei sie darüber verärgert gewesen und habe ihn gefragt, warum er diese geküßt habe. Zwischen ihnen sei dann am Tisch erneut über die Frage der Scheidung gesprochen worden, schließlich habe er gesagt: "Zum Teufel damit !" und sei hinausgegangen. Zuvor habe er das silberne Halskettchen, in dessen Anhänger der Name Monika eingraviert gewesen sei, ausgezogen, es vor Frau Böttcher auf den Tisch geworfen und gesagt: "Vergiß es". Damit habe er ihr zu verstehen geben wollen, daß zwischen ihnen Schluß sei. Die Angeklagte sei dann hinter ihm hergegangen, da sie wohl gemerkt habe, daß bei ihm der Punkt erreicht gewesen sei, an dem Schluß war. Es sei zu einer Aussprache gekommen, bei der Frau Böttcher geweint habe. Er habe ihr dann ein Ultimatum gestellt, sie solle entweder die Scheidung einreichen oder es sei zwischen ihnen aus. Er habe nicht länger warten wollen, ihr dies auch gesagt und ihr zu verstehen gegeben, daß wenn sie mit ihm spielen wolle, er dies auch könne. Sie hätten sich dann dahin geeinigt, daß die Angeklagte sofort nach Melanies bevorstehender Einschulung zum Anwalt gehen wolle.

Am Abend des 3.8.1986 sei es zum Streit gekommen, als er mit der Angeklagten zu einem bestimmten Lied habe tanzen wollen, sie dies aber verweigert habe. Daraufhin habe er mit Brigitte Elliott getanzt und sei überrascht und verärgert gewesen, als Monika kurz danach mit John Strayer auf die Tanzfläche gekommen sei. Über die Scheidung sei seiner Erinnerung nach bei dieser Gelegenheit nicht gesprochen worden, allerdings hätten sie sich später im Auto an der Teermischanlage über ihre gemeinsame Zukunft unterhalten. Er habe nicht darauf gedrängt, unbedingt nach Amerika zu gehen, habe ihr jedoch weiterhin verschwiegen, daß sein Rückversetzungs-

befehl, der eine Rückkehr in die USA im November/Dezember 1986 vorsah, bereits vorlag. Sie hätten über beide Möglichkeiten (Amerika/Deutschland) gesprochen und noch nicht entschieden, ob sie nach Amerika gehen wollten. Monika habe wegen der Kinder in Deutschland bleiben wollen. Zwischen 2.30 und 3 Uhr seien sie dann von der Teermischanlage (mit zweifelsfrei unbeschädigter Frontscheibe) weggefahren, gegen 3 Uhr habe ihn Frau Böttcher an der Kaserne abgesetzt.

cc)

Der Konflikt zwischen Monika Böttcher und Kevin Pratt am Abend des 2.8.1986 wurde bestätigt durch die Angaben der Schwester der Angeklagten, Brigitte Elliott, die gemeinsam mit ihr, Pratt und John Strayer im Musikparadies war. Die Zeugin Elliott hat in ihrer nach korrekter Belehrung erfolgten und deshalb trotz der Aussageverweigerung verwertbaren Aussage vor dem Zeugen Richter am Amtsgericht Glaessel bekundet, zwischen ihrer Schwester und Pratt sei es an diesem Abend zu einer Auseinandersetzung gekommen. Ihre Schwester sei von draußen hereingekommen und habe erzählt, daß Pratt draußen mit einer anderen "rummachen" würde. Darüber habe sich die Angeklagte aufgeregt und sei sauer gewesen. Sie, Brigitte Elliott, habe gesagt, das gebe es doch nicht. Pratt sei dann hereingekommen, habe seine Silberkette, die ihm Frau Böttcher geschenkt habe, ausgezogen, habe sie wortlos auf den Tisch gelegt, sich anschließend umgedreht und sei hinausgegangen. Die Angeklagte sei hinter ihm hergegangen, später seien beide wieder zurückgekommen. An ein an diesem Abend in ihrem Beisein geführtes Gespräch über die Frage der Scheidung könne sie sich nicht erinnern, Pratt habe aber ihre Schwester zuvor bereits häufig auf die Scheidung angesprochen und gesagt, sie solle die Scheidung bald einleiten.

Am Abend des 3.8.1986 habe Pratt die Angeklagte im Musikparadies erneut auf die Scheidung angesprochen, wobei sie den beiden zum Teil übersetzt habe. Bei dieser Gelegenheit habe ihre Schwester Pratt erklärt, daß sie die Scheidung nach der Einschulung Melanies einreichen wolle. Pratt habe sich mit dieser Antwort zufrieden gegeben. Als die Angeklagte dann aber einmal mit John Strayer auf die Tanzfläche gegangen sei, zuvor aber abgelehnt habe, mit Pratt zu tanzen, sei dieser erkennbar sauer gewesen und habe demonstrativ die Tanzfläche verlassen. Frau Böttcher sei ihm sofort hinterher gegangen, und nach kurzer Zeit seien beide wieder Arm in Arm hereingekommen.

dd)

John Strayer hat bekundet, Pratt und er seien Freunde und er habe sich mehrfach mit ihm über dessen Absicht, sich von der Angeklagten zu trennen, unterhalten. Pratt habe gesagt, er könne sich nicht entschließen, ob er nun mit Monika oder mit Petra "gehen" solle. Als Hauptgrund für eine Trennung von Monika Böttcher habe Pratt angegeben, daß er in die USA zurückgehen solle, sie aber selbst im Falle einer Heirat nicht mit ihm dorthin gehen wolle. Ein weiterer Grund, warum Pratt daran gedacht habe, sich von der Angeklagten zu trennen, sei gewesen, daß sie ihm mehrfach zugesagt habe, sich scheiden lassen zu wollen, dann aber doch nichts konkretes in dieser Hinsicht unternommen habe.

An den genauen Ablauf des Abends des 2.8.1986, an dem er gemeinsam mit Brigitte Elliott, Kevin Pratt und der Angeklagten im Musikparadies gewesen sei, könne er sich nicht mehr erinnern. Er wisse nur noch, daß sich Pratt und Monika Böttcher einiges gesagt hätten und dann nacheinander nach draußen gegangen und nach einiger Zeit wieder hereingekommen seien.

ee)

Angesichts ihrer eigenen Einlassung und der diese bestätigenden Aussagen der genannten Zeugen wird die schwierige, oben dargelegte Situation der Angeklagten am ersten August-Wochenende 1986 deutlich.

VII.

Die Kammer hat abschließend eine umfassende Gesamtwürdigung aller genannten Indizien vorgenommen und ist hierbei zu dem Ergebnis gelangt, daß der sich aus den einzelnen Gesichtspunkten ergebende Hinweis auf die Täterschaft der Angeklagten bei zusammenfassender Betrachtung eindeutig und zweifelsfrei keine andere ernstzunehmende Schlußfolgerung als die zuläßt, daß Monika Böttcher am 4.8.1986 ihre Töchter Melanie und Karola Weimar getötet hat.

Daß sie dabei mit direktem Tötungsvorsatz handelte, folgt bereits aus dem Ablauf des Tatgeschehens sowie aus dem Bild der Verletzungen, dem zweifelsfrei zu entnehmen ist, daß die Tötung der Kinder nicht nur billigend in Kauf genommen wurde, sondern beabsichtigt war.

VIII.

Den seitens der Verteidigung gestellten Hilfsbeweisanträgen war nicht nachzukommen.

1.

Soweit Rechtsanwältin Dr. Döpfer - für den Fall einer Verurteilung - und Rechtsanwalt Maeffert - für den Fall, daß sich die Kammer auf die Angaben der Zeugen Sonja und Hans Führer stützen sollte - beantragt haben, die Wohngrundstücke der Häuser in der Ausbacher Straße 1 - 5, die Garagengrundstücke, den Spielplatz, sowie die Ausbacher Straße, insbesondere den parallel zu dieser verlaufenden, an der Häusern vorbeiführenden Schotterweg in Augenschein zu nehmen, bedurfte es dieses Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht. Seitens der Kriminalpolizei sind im Ermittlungsverfahren in großer Zahl Lichtbilder der in den Hilfsbeweisanträgen genannten Bereiche erstellt worden. Überdies sind sogar Luftbildaufnahmen gefertigt und fotografisch festgehaltene Rekonstruktionen der Beobachtungen der Zeugen Elisabeth und Heinrich Nordheim durchgeführt worden. All diese Lichtbilder hat die Kammer - meist mehrfach - in Augenschein genommen, den Zeugen, soweit erforderlich, vorgehalten und ergänzend die vor Ort tätig gewesenen Kriminalbeamten hinsichtlich der Gegebenheiten befragt.

Hierdurch hat sich die Kammer eine umfassende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verschafft, die es ihr - trotz der Zweidimensionalität von Lichtbildern - ohne Einschränkung ermöglicht, eine sichere Beurteilung vorzunehmen und insbesondere die jeweiligen, sich auf diesen Bereich beziehenden Zeugenaussagen auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen. Der zusätzlichen Augenscheineinnahme vor Ort bedurfte es daher nicht.

2.

Auch dem - wiederum für den Fall, daß sich die Kammer auf die Angaben der Zeugen Sonja und Hans Führer stützen sollte, gestellten - Hilfsbeweisantrag Rechtsanwalt Maefferts auf Verlesung des die bundesweite Fahndung nach den Kindern und eine Ausstrahlung des Fahndungsaufrufs über die öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten betreffenden Fernschreibens der Kriminalpolizei Bad Hersfeld sowie auf - nochmalige - Ver-

nehmung des Zeugen EKHK Horning zum Beweis, daß bereits der Fahndungsaufruf alle Details zum Aussehen und zur Kleidung der Kinder enthalten habe, so auch an die Medien weitergegeben und am Abend des 6.8.1986 mit diesen Details in der Tagesschau und den Heute-Nachrichten ausgestrahlt worden sei und außerdem am 5.8. und 6.8.1986 morgens die Veröffentlichung von Fotos und Informationen zu dem Aussehen und der Kleidung der Kinder in der regionalen Presse Hessens erfolgt sei, war nicht zu entsprechen.

Die Kammer hat die im Antrag aufgeführten Vorgänge im Rahmen der Würdigung der Aussagen der Zeugen Hans und Sonja Führer berücksichtigt und die hilfsweise aufgestellten Beweisbehauptungen damit so behandelt, als wären sie wahr.

3.

Dem weiteren, wiederum an die bereits genannte Bedingung geknüpften Hilfsbeweis Antrag Rechtsanwalt Maefferts auf Vernehmung des damals die Ermittlungen leitenden, nunmehrigen Leitenden Oberstaatsanwalts Sauter und der Justizangestellten Kümmel war ebenfalls nicht nachzukommen. Der mit der Beweisbehauptung vorgetragene Ablauf - wonach der Zeuge Hans Führer zu Beginn seiner richterlichen Vernehmung in ruhiger Atmosphäre gebeten worden sei, einen Bericht über den Verlauf des Wochenendes bis zu der Abfahrt am Montagmorgen und darüber abzugeben, ob und wann er die Weimar-Kinder wahrgenommen habe, der Zeuge daraufhin, ohne Unterbrechung durch Fragen oder Vorhalte und ohne Unsicherheit, angegeben habe, die bei der Abfahrt wahrgenommenen Kinder sowohl am Samstagabend beim Grillen als auch am Sonntagabend gesehen zu haben, und er auf Befragen, wie sicher er sich hinsichtlich der Wahrnehmung der Kinder am Sonntagabend und am Montagmorgen sei, geantwortet habe, er sei sich hinsichtlich der Wahrnehmung am Montag so sicher, wie er die Kinder auch am Sonntagabend draußen gesehen habe - ist im Rahmen der Würdigung der Aussage Hans Führers berücksichtigt worden. Aufgrund der damit verbundenen Behandlung der Beweisbehauptung, als wäre sie wahr, bedurfte es keiner Vernehmung der im Antrag genannten Personen.

4.

Soweit Rechtsanwältin Dr. Döpfer - für den Fall einer Verurteilung - ebenfalls hilfsweise die Vernehmung des Leitenden Oberstaatsanwalts Sauter beantragt hat, war auch diesem Antrag nicht zu entsprechen. Die beantragte Beweiserhebung ist für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Ob es für den Zeugen, wie unter Beweis gestellt, im Laufe der Ermittlungen erhebliche Anhaltspunkte gegen die Täterschaft der Angeklagten gegeben hat und er Frau Böttcher aufgrund ihrer Aussage vom 29.8.1986 - der Nachtversion - so weitgehend entlastet gesehen hat, daß ihre Entlassung vorgenommen und während seiner Tätigkeit kein Haftbefehlsantrag gestellt wurde, ist unerheblich. Über die Schuld der Angeklagten ist durch das erkennende Gericht aufgrund der Hauptverhandlung und der in diese eingeführten Tatsachen zu entscheiden. Persönliche Einschätzungen der Beweislage durch Dritte sind unbeachtlich. Dies gilt auch dann, wenn der benannte Zeuge an den Ermittlungen selbst beteiligt oder mit ihrer Leitung betraut war.

Im übrigen sind die genannten Behauptungen aufgrund der Beweisaufnahme bereits erwiesen. Dies gilt auch für die im Antrag angesprochene Entwicklung des Ermittlungsverfahrens, hinsichtlich derer die hiermit befaßten Kriminalbeamten ausführlich gehört wurden. Für eine zusätzliche Vernehmung des ermittelnden Staatsanwalts besteht deshalb kein Anlaß.

IX.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen hat sich die Angeklagte des zweifachen Mordes gemäß § 211 StGB schuldig gemacht.

1.

Die mit direktem Tötungsvorsatz begangenen Taten erfüllen das Mordmerkmal der Heimtücke (§ 211 Abs. 2 StGB). Heimtückisch im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewußt zur Tat ausnutzt. Dies war hier der Fall.

Melanie und Karola Weimar waren, als die Angeklagte sie tötete, sowohl arg- als auch wehrlos. Gegenüber beiden Kindern war ein heimtückisches

Handeln möglich. Sie waren normal entwickelt und befanden sich in einem Alter (5 ½ und 7 Jahre), in dem sie nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Lage waren, einem anderen Menschen Vertrauen entgegenzubringen, die böse Absicht eines Täters zu erkennen, einem Angriff entgegenzutreten und die Tat jedenfalls durch Hilferufe, Abwehrbewegungen, Versuche, den Täter umzustimmen, oder auch Fluchtversuche zu erschweren.

Zu Fremden wären Melanie und Karola, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, nicht in das Auto gestiegen. Die als Zeugen vernommenen Nachbarn haben die Kinder übereinstimmend als scheu und zurückhaltend beschrieben, was bei Melanie noch stärker ausgeprägt gewesen sei als bei Karola. Zu ihrer Mutter dagegen hatten beide ein sehr vertrauensvolles Verhältnis. Sie konnten daher von dieser ohne Schwierigkeit dazu bewegt werden, in der Nähe des Spielplatzes - nichts Böses ahnend - in das Familienfahrzeug einzusteigen.

Die Angeklagte brachte ihre Kinder sodann an einen sehr einsamen, abgelegenen Ort im "Bengendorfer Grund" und damit in eine besonders wehrlose Lage. Da sie den Kindern weder in offener Feindseligkeit entgentreten noch das eine Kind vor den Augen des anderen töten wollte, schuf sie - wie die Kammer als gesichert annimmt - durch Trennung der beiden eine Situation, die es ihr ermöglichte, ihren Tatplan zügig und ohne Schwierigkeiten zu verwirklichen. Das erste Kind - Karola - wurde von der vollkommen unvorhersehbaren gegen sein Leben gerichteten Gewalttat in hilfloser Lage überrascht und war daher wehrlos. Gleiches gilt für das zweite Opfer, Melanie. Sie hatte, von ihrer Mutter fortgeschickt, nicht wahrgenommen, was während dieser Zeit ihrer Abwesenheit mit ihrer Schwester geschehen war. Bei der Rückkehr zum Auto versah sie sich daher - nach wie vor - keines Angriffs und wurde durch die gegen sie gerichtete Tat ebenfalls in einer hilflosen Lage überrascht.

Die Angeklagte nutzte die von ihr geförderte Arg- und Wehrlosigkeit der Mädchen bewußt aus, um ihre geplanten Taten zu verwirklichen. Sie war sich bewußt, Melanie und Karola in ahnungsloser und schutzloser Lage zu überraschen und hat sich die Bedeutung dieser Lage vergegenwärtigt.

Frau Böttcher handelte in feindseliger Haltung und wollte nicht zum Besten der Kinder handeln. Auch wenn sie Überlegungen in solche Richtung zur

Erleichterung ihres Vorhabens angestellt haben sollte, war ihr als geistig gesundem Menschen doch klar, daß dies in Wahrheit nicht zutraf und daß eine Tötung der Kinder nur deshalb, um sie nicht ihrem - keineswegs böseartigen - Vater zu überlassen, niemals ernsthaft zu deren Wohl und Besten geschehen konnte. In einem für sie unlösbaren Konflikt, der ihr außer der Auslöschung des Lebens der Kinder keine andere vertretbare Alternative übrig ließ, befand sie sich, wie bereits dargelegt, nicht und kann dies auch nicht geglaubt haben.

2.

Zu einer Feststellung des ebenfalls angeklagten Mordmerkmals der Tötung aus niedrigen Beweggründen (§ 211 Abs. 2 StGB) ist die Kammer nicht gelangt, obwohl diese bei so scheußlichen Taten, die eine Mutter zur Aufrechterhaltung des als gefährdet angesehenen Verhältnisses zu ihrem Geliebten begeht, naheliegen.

Niedrig ist ein Beweggrund, der nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht, durch ungehemmte, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich ist. Von einem solchen niedrigen Beweggrund muß die Tat ihre wesentliche Kennzeichnung oder ihr Gepräge erhalten.

Hinsichtlich des letztgenannten Gesichtspunktes verblieben der Kammer jedoch - wenn auch geringe - Zweifel. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, daß die Angeklagte aufgrund der Ereignisse des der Tat vorausgehenden Wochenendes ernsthaft befürchtete, als Frau mit zwei Kindern den Mann ihres Lebens zu verlieren. Dies war zu ihren Gunsten zu berücksichtigen.

3.

Es ist von der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten auszugehen. Ein die Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB in erheblichem Maße vermindender Affekt ist auszuschließen.

X.

§ 211 Abs. 1 StGB sieht für den Mord grundsätzlich als absolute Strafe die lebenslange Freiheitsstrafe vor, bei mehreren Taten in Form einer Gesamtstrafe.

Eine Ausnahme hiervon ist nur im Fall des Vorliegens eines gesetzlichen Strafmilderungsgrundes sowie - bei dem Mordmerkmal der Heimtücke - dann möglich, wenn die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe aufgrund außergewöhnlicher, in ihrer Gewichtung einem gesetzlichen Milderungsgrund vergleichbarer Umstände des zu beurteilenden Falles mit dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht in Einklang zu bringen wäre (vgl. BGHSt - GS - 30, 105). Hierfür müssen jedoch die Tatumstände in einem solchen Maße außergewöhnlich sein, daß von einem Grenzfall oder von einer unverschuldeten, als ausweglos empfundenen notstandsähnlichen Situation gesprochen werden kann (vgl. Tröndle/Fischer, § 211 StGB, Rdnr. 17).

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß, von der in § 211 Abs. 1 StGB vorgesehenen Rechtsfolge abzuweichen. Keiner der gesetzlichen Strafmilderungsgründe ist erfüllt. Insbesondere ist nicht von einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen. Außergewöhnliche, zur Anwendung des Strafrahmens des § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB führende Umstände liegen nicht vor. Die Angeklagte befand sich nicht einmal ansatzweise in einer objektiv ausweglosen oder gar notstandsähnlichen Situation.

Rechtlich handelt es sich bei der Tötung der beiden Kinder um zwei selbständige Straftaten (§ 53 Abs. 1 StGB). Die Angeklagte hat ihre Kinder nacheinander und durch zwei selbständige Handlungen getötet. Damit war auf eine Gesamtstrafe, gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 StGB in Form der lebenslangen Freiheitsstrafe, zu erkennen.

Da die Entscheidung inhaltlich derjenigen des Landgerichts Fulda vom 8.1.1988 entspricht, war dieses Urteil gemäß § 373 Abs. 1 StPO aufrechterhalten.

XI.

Die Kammer hat die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 86, 288 = NJW 1992, 2947) erforderliche Prüfung vorgenommen, ob die Schuld der Angeklagten von besonderer Schwere im Sinne der §§ 57 a Abs. 1 Nr. 2, 57 b StGB ist.

Dabei war zu berücksichtigen, daß das Urteil des Landgerichts Fulda, gegen das sich die Wiederaufnahme richtet und über dessen Aufrechterhaltung zu entscheiden war, keine Gewichtung der Schuldschwere im Sinne des § 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB enthält. Dies beruht auf dem Umstand, daß das Urteil mehrere Jahre vor der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.6.1992 ergangen ist, als über die Frage der besonderen Schwere der Schuld noch von der Strafvollstreckungskammer zu befinden war.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, es sei verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, die gewichtige, für eine Strafaussetzung entscheidende Frage der Schwere der Schuld der - über keinen unmittelbaren Eindruck der Hauptverhandlung verfügenden - Strafvollstreckungskammer zu überlassen. Eine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sei nur dann gegeben, wenn die Entscheidung über die besondere Schuldschwere von dem mit der Hauptverhandlung befaßten und sachnäheren Schwurgericht mit Bindungswirkung für die Strafvollstreckungskammer getroffen werde.

Die seitens des Bundesverfassungsgerichts in dem Beschluß vom 3.6.1992 getroffene Übergangsregelung umfaßt Fälle wie den vorliegenden nicht. Sie bestimmt lediglich, wie bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, in denen noch keine Feststellung zur Schuldschwere enthalten ist, seitens der Strafvollstreckungskammer zu handhaben sind.

Soweit ersichtlich, hat auch der Bundesgerichtshof zu der hier sich stellenden Frage, ob das Schwurgericht im Falle der Wiederaufnahme eines vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durchgeführten Verfahrens nunmehr eine Gewichtung der Schuldschwere gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB vorzunehmen hat, noch keine Entscheidung getroffen.

Die bisher ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs befassen sich allein mit der Frage der revisionsrechtlichen Überprüfung vor dem 3.6.1992 ergangener schwurgerichtlicher Urteile. Die Rechtsprechung der Senate hierzu ist nicht einheitlich (vgl. BGHR § 57 a Abs. 1 StGB, Schuldschwere, Nr. 4, Altfälle; Tröndle/Fischer, 49. Aufl., § 57 a StGB, Rdnr. 19 a sowie 47. Aufl., § 57 a StGB, Rdnr. 19 a).

Während der 1. Senat geurteilt hat, die - einem Akt der Gesetzgebung gleichzuachtende - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts finde nur auf künftige Fälle Anwendung, haben sich der 2. und der 4. Strafsenat - der auch die Ansicht des 1. Strafsenats billigt - dahin geäußert, daß im Falle des Fehlens von Feststellungen zur besonderen Schuldschwere ein vor dem 3.6.1992 ergangenes Urteil insoweit keiner revisionsgerichtlichen Nachprüfung unterliege (BGHR § 57 a Abs. 1 StGB, Schuldschwere, Nr. 4, Altfälle; Tröndle/Fischer, 47. Aufl., § 57 a StGB, Rdnr. 19 a).

Der 5. Senat dagegen hat die Auffassung vertreten, die dem tatrichterlichen Urteil fehlende Feststellung, daß *keine* besondere Schwere der Schuld vorliege, könne bei Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte zugunsten des Angeklagten vom Revisionsgericht nachgeholt werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betreffe zwar, so der 5. Senat, die verfassungskonforme Interpretation von Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen; diese hätten jedoch unmittelbare Auswirkungen auf die Anwendung des materiellen Strafrechts (BGH NStZ 1993, 36 sowie Tröndle/Fischer, 47. Aufl., § 57 a StGB, Rdnr. 19 a zu weiteren Entscheidungen des Senats).

Die Kammer folgt für den hier vorliegenden Fall einer Wiederaufnahme der letztgenannten Auffassung, weil diese der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach aus Gründen der Verfassungskonformität zwingend eine Entscheidung über die Frage der Schuldschwere durch das Schwurgericht zu treffen ist, zu größtmöglicher Geltung verhilft.

Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, daß auch im vorliegenden Verfahren eine Entscheidung über die Frage der besonderen Schwere der Schuld zu treffen ist.

Das Verschlechterungsverbot, hier in Form des § 373 Abs. 2 StGB, steht dem nicht entgegen, da es sich nur um eine zuständigkeitshalber - aus verfassungsrechtlichen Gründen - vorverlegte Beantwortung einer bei der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafe stets zu stellenden Frage handelt.

Aus diesem Grund verstößt die genannte Vorgehensweise auch nicht gegen das Rückwirkungsverbot (§§ 1, 2 Abs. 1 StGB) und das Gebot der Anwendung des mildesten Gesetzes (§ 2 Abs. 3 StGB).

Die Kammer hat die Taten und die Persönlichkeit der Angeklagten unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens schulderschwerender und schuldmindernder objektiver und subjektiver Umstände zusammenfassend gewürdigt (vgl. BGHSt -GS- 40, 360) und ist - allerdings mit großen Bedenken - zu dem Ergebnis gelangt, daß die Schuld hier nicht die mit dem Tatbestand des Mordes ohnehin verbundene Verwerflichkeit in besonderem Maße übersteigt.

Dabei war zunächst zuungunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, daß sie durch das eigenhändige Erwürgen ihrer Kinder zwei grauenvolle, besonders verwerfliche Taten begangen hat. Sie hat zwei Menschen getötet (was bereits für sich auf eine besondere Schuldschwere hindeutet). Dabei setzte sie eigensüchtig und rücksichtslos, ohne nach Auswegen zu suchen, ihre Ziele - die Aufrechterhaltung der Liebesbeziehung zu Pratt - über das Leben der eigenen Kinder. Diese Verhaltensweise ist niedrig und verachtenswert. Für sich genommen zeugt sie zweifellos von einer besonderen Schwere der Schuld.

Die Kammer hat allerdings zugunsten der Angeklagten bedacht, daß sie bis zum Zeitpunkt der Tat ein straffreies, strebsames Leben geführt hat und auch in der Zeit nach ihrer durch die Wiederaufnahme bedingten Entlas-

sung aus der Haft strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Überdies war zu berücksichtigen, daß beide Taten auf demselben Motiv beruhen und in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen. Zudem konnte mit herangezogen werden, daß sich die Angeklagte nach den Ereignissen des vorangegangenen Wochenendes subjektiv in einer – allerdings für sie auch anders lösbaren – Konfliktsituation (keinem Affektzustand) befand, in der sie glaubte, um Pratt nicht zu verlieren, etwas unternehmen zu müssen.

Die genannten für die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte sind auch zusammen genommen noch nicht ausreichend, um gemessen an dem außerordentlichen Gewicht der gegen sie sprechenden Punkte zu einer Verneinung der besonderen Schuldschwere zu kommen.

Die Kammer hat dennoch keine Feststellung der besonderen Schwere der Schuld getroffen. Maßgeblich dafür war allein der seit den Taten verstrichene lange Zeitraum.

Seit dem August 1986 sind mehr als 13 Jahre vergangen, wodurch die Angeklagte bei der justizförmigen Ahndung ihres Tuns einer besonderen Belastung ausgesetzt war. Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot des Art. 6 Abs. 1 EMRK ist zwar nicht zu erkennen, doch sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei zeitigen Freiheitsstrafen sowohl die überlange Verfahrensdauer als auch die damit verbundene psychische Belastung jeweils strafmildernd zu berücksichtigen.

Ob dies entsprechend auch im Rahmen der Prüfung der besonderen Schwere der Schuld gilt, ist – soweit ersichtlich – höchststrichterlich noch nicht entschieden. Die Kammer hat sich jedoch entschlossen, diese beiden strafmildernden Umstände zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, auch wenn die ungewöhnliche Länge des Verfahrens darauf zurückzuführen ist, daß Frau Böttcher viele Jahre davon aufgrund einer rechtskräftigen, seinerzeit zügig erfolgten Verurteilung in Strafhaft saß und – zulässigerweise – die durch den Bundesgerichtshof bestätigte Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nicht hinzunehmen bereit war, so daß sich ein von ihr gewünschtes Wiederaufnahmeverfahren anschloß.

XII.

Da die Angeklagte verurteilt worden ist, hat sie die gesamten Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen (§§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO).

Dr. Gehrke

Zschörnig

Dr. Bünger



Beglaubigt

Frankfurt/Main

22. März 2000

Nikolaus
J Ae Kokanovic
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle